



Vom Uffz. Fischer
Weihnachten 1943
Guben, Niederlausitz

Geleitwort:

Ein Volk lebt so lange glücklich in Gegenwart und Zukunft, als es sich seiner Vergangenheit und der Größe seiner Ahnen bewußt ist

Heinrich Himmler, Reichsführer ᛋᛋ

RUDOLF SIEMSEN

GERMANENGUT IM ZUNFTBRAUCH



Ahnenerbe-Stiftung Verlag · Berlin-Dahlem

Herausgegeben von der Forschungs- und

Lehrgemeinschaft Das Ahnenerbe

Reihe B: Fachwissenschaftliche Untersuchungen

Abteilung: Arbeiten

zur Germanisch-Deutschen Volkskunde

Band 1: Rudolf Siemsen

Germanengut im Zunftbrauch



TAFELN

INHALT

VORWORT DES HERAUSGEBERS

Der Verfasser dieser Arbeit ist am 29. Mai 1940 beim Vormarsch auf Dünkirchen als Mitglied der Waffen-ᛋᛋ gefallen.
Das Buch, das er bei Kriegsbeginn unvollendet zurückgelassen hatte und dem er nur noch einige Wochen eines Heimaturlaubes widmen konnte, übergeben wir der Öffentlichkeit im wesentlichen unverändert. Nur einige Ergänzungen, die Prof. Otto Brunner, Wien, und Prof. Hermann Heimpel, Straßburg, freundlich beigesteuert haben, und ein paar Zusätze des Herausgebers wurden beigefügt. Sonst wurde der hinterlassene Wortlaut beibehalten, auch dort, wo Hinweise hätten erweitert oder manche überschärfte Formulierung hätte geglättet werden können.
Denn es sollte nicht verwischt werden, daß der Verfasser um ein Grundsätzliches gerungen hat, dem er seine ganzen letzten Lebensjahre mit leidenschaftlichem Streben geweiht hat: um die Klärung des Unterschieds zwischen Zweckverbänden, in denen der Einzelne sein wohlverstandenes Interesse sucht, und solchen Lebensgemeinschaften, denen er als Ganzer sich eingliedert, denen er als einem Übergeordneten „gehört" und dient.
Der Sinn der vorliegenden Untersuchung ist das Streben, diesen schicksalsschweren Gegensatz zwischen atomisierten Interessenverbänden und organischen Gemeinschaften klären zu helfen und historisch zu erweisen, daß die Zunft in ihrer ursprünglichen Form nur als organische Lebensgemeinschaft verstanden werden kann, nicht als ein Zusammenschluß isolierter Einzelner, die ihren privaten Vorteil suchten.
Siemsen führt seinen Beweis durch eine Untersuchung der zünftischen Lebensformen, — Formen, die bei reinen Interessenverbänden vom Typus der Aktiengesellschaften, Kartelle o. dgl. sinnlos und unvorstellbar wären, sich aber im Zunftwesen als wichtige und wichtig genommene, zäh verteidigte Daseinsgestalten erweisen: Teilnahme am Jahreskult, feierliche Weihe neuer Mitglieder, pathetische Symbolformen für die Ehre der Gemeinschaft und ein das ganze Bundesbrauchtum prägendes treues Festhalten an den Toten.
Diese und andere, über jeden rationellen wirtschaftlichen (oder sonstigen) „Zweck" hinausreichende und gleichwohl jahrhundertelang unsterbliche, überaus ernst genommene Brauchtumsformen der Zunft erweist Siemsen durch morphologischen Vergleich als typische Gestaltelemente menschlichen

Lebens, die weit über den Kreis des Handwerkerstandes hinausgreifen. Die einzelnen Formen — Jahresfeiern, Weihebräuche, Totenehrungen und manche andere — lassen sich bis ins germanische Altertum und weiter zurück verfolgen und erweisen sich als immer wiederkehrende, offenbar innerlich notwendige Lebensgestalt wehrhaft-kultischer Männerbünde. Die mittelalterliche Zunft stellt sich als eine Sonderausformung dieses Grundtypus dar. Die reiche Formenwelt, in der sie lebt, beweist engen und ungebrochenen Zusammenhang mit altgermanischen Gestaltungen und bezeugt dadurch die einheimisch germanische Herkunft und den bodenständig deutschen Gehalt dieser Gebilde, die in unserer Geschichte eine so wichtige und ehrenvolle Rolle gespielt haben.
So gibt dieses Werk, das ein altes, heiß umstrittenes Problem von einer neuen Seite anfaßt, zugleich einen methodischen Beitrag zur historischen Forschung: Wir hoffen, daß es Zeugnis gibt für neue und fruchtbare Möglichkeiten morphologischer Betrachtung. Wir mochten deshalb auch seine Linienführung nicht verdunkeln durch stoffliche Erweiterung oder durch Milderung seiner Antithesen. Dieses Buch des jung Dahingegangenen sollte ja auch nicht ein Abschluß sein, sondern ein Anfang.

München, 1. April 1942. O. Höfler

VORWORT DES VERFASSERS

Mannigfache Unterstützung wurde mir bei der Arbeit zuteil. In erster Linie gilt mein Dank meinem Lehrer Otto *Höfler*, der mir die Anregung gab, auf dem Gebiet des Zunftwesens die Frage der germanischen Kontinuität, dieses Zentralthema der deutschen Geschichtswissenschaft unserer Tage, zu untersuchen. Ich habe verschiedentlich Probleme am Rande berühren müssen, die Professor Höfler im II. Band seiner großen Arbeit in den Mittelpunkt der Betrachtung stellen wird, so z. B. die Kritik des atomistischen Denkens. Herr Professor Höfler hat mir in der ganzen Zeit meiner Arbeit jederzeit mit Rat und Hilfe zur Seite gestanden und das Manuskript mehrfach durchgesehen. Durch Entgegenkommen der Lehr- und Forschungsgemeinschaft »Das Ahnenerbe« ist es mir möglich, die Arbeit auch jetzt im Kriege als Soldat zur Veröffentlichung zu bringen.
Eine Reihe von Hinweisen verdanke ich auch Herrn Professor Herbert *Meyer* in Berlin. Herr Professor *Fricke* erteilte als Direktor des Kieler Institutes für Literatur- und Theaterwissenschaft die Erlaubnis zur Veröffentlichung der Bilder aus der dortigen Schembarthandschrift. Herrn Dozenten Gustav Friedrich *Meyer*, Kiel, danke ich für verschiedene Hinweise und die freundliche Überlassung zweier Bilder.

Berlin, Oktober 1939. R. Siemsen

KAPITEL I: DAS ZUNFTBRAUCHTUM

Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit wurden oft in ihrer Bedeutung für Wesen und Geschichte der deutschen Zunft nicht erkannt und genügend gewürdigt, da die Wirtschaftshistoriker, denen wir eine reiche Zunftliteratur verdanken, den Handwerksbrauch nur in den allerwenigsten Fällen in den Kreis ihrer Betrachtungen zogen. Der Volkskundler jedoch, der sich dem Zunftwesen widmete, bevorzugte vielfach das dem späten Handwerk eigentümliche barocke Formelwesen und vernachlässigte die reiche Fülle festlicher Bräuche der alten Handwerker. Erst heute ist es möglich, die inzwischen gewonnene Übersicht über die Zunftfeste in ihren großen Zügen und allgemeinen Linien zu schildern und zu Ursprung und Entwicklung des deutschen Zunftwesens in Beziehung zu setzen. Eine solche volkskundliche Untersuchung des alten Handwerks vermag wesentliche Beiträge zur Geschichte seiner Gemeinschaftsformen zu liefern (1). Wir wollen uns hier mit der Gesamtheit der großen Handwerkerfeste, den Umzügen, den zünftigen Jahreslauffeiern und den Bräuchen beim Gesellenmachen beschäftigen, in denen es bei aller Vielfalt die durchgehenden gemeinsamen Züge zu erkennen gilt. Es ist notwendig, daß wir durch die erdrückende Fülle und Mannigfaltigkeit des Handwerksbrauchtums einmal zu der Erkenntnis vordringen, daß diese Vielfalt durch eine einzige große innere Einheit geordnet wird, die in jeder Beziehung vorhanden ist: *Geographisch* sind über das ganze deutsche Volksgebiet hin in jedem Handwerk grundsätzlich dieselben Brauchtumsformen zu erkennen. Die Bräuche sind, soweit wir aus den vorhandenen Quellen schließen können, in der Geschichte des deutschen Handwerks über *Jahrhunderte* hinweg sich gleichgeblieben. Die Bräuche sind aber auch für *alle* Handwerke in großen Zügen gleich oder sinnentsprechend, so daß wir sie alle in *einer* Ordnung unterbringen können. Die Untersuchung des Zunftbrauchs wird zeigen, daß er mit den Bräuchen vieler anderer historischer Verbandsformen übereinstimmt. Parallelen zum germanischen Altertum sollen schließlich den einheimischen Ursprung des Brauchtums erweisen und von hier aus Rückschlüsse auf das germanische Erbe der das Brauchtum tragenden Verbände, der Zünfte also, erlauben (2).

Im Vordergrund der Betrachtung stehen diejenigen Feste und Bräuche, bei denen die Zünfte geschlossen als Brauchtum tragende Verbände auftreten. Uns geht es also darum, das Brauchtum der Verbände als solches von *Gemeinschaften* zu erkennen und die Frage zu prüfen, ob wir aus ihm neue Erkenntnisse über Wesen und Eigentümlichkeit dieser Gemeinschaften gewinnen können.

Die Zunftliteratur rein nationalökonomischer Prägung hat es infolge ihrer mangelnden weltanschaulichen Einstellung versäumt, den Zunftbräuchen auch nur die geringste Aufmerksamkeit zu widmen. Schon *Sieber* (3) hat über diese Tatsache Klage geführt und die Vermutung ausgesprochen, daß aus der Betrachtung des Brauchtums — neben dem rein volkskundlichen Interesse — vielleicht sogar einzelne Aufschlüsse für die Zunftgeschichte zu erwarten seien. Auf Grund der neueren Forschungen auf dem Gebiet der Religionswissenschaft darf man heute wohl sagen, daß das Wesen der Zunft und die Bedeutung ihrer Geschichte erst aus dem Brauchtum heraus in vollem Umfang erkannt werden können. Das eigentliche Gewerbeschrifttum befaßte sich nicht mit dem Handwerksbrauchtum, und auf dem Gebiete der Volkskunde wurde wohl Material gesammelt, jedoch wurde oft das Wagnis einer Gesamtbetrachtung der von den Zünften getragenen Bräuche und einer Anwendung dieser Erkenntnisse auf die Zunftgeschichte unterlassen (4).

Verschiedene angreifbare Ansichten über die Feste der Handwerker entstanden, von denen wohl die, man werde der Bedeutung der Bräuche mit dem Wort »*Saure Wochen — frohe Feste*« gerecht, vorherrschend ist (5). Die im Mittelalter übliche Arbeitszeit von täglich 13 bis 14 Stunden habe — so meint man — zu großem Verdruß geführt, der in den Feiern und Festen sich einen Ausgleich zu schaffen bestrebt war. Das einförmige Leben in den sauren Wochen der Arbeit erfordert eine »heitere Abwechslung« (6). Die Gesellen, »heiter und lustig«, »durch das Wandern etwas verfeinert, wußten in ihrer Blütezeit ihre Feste zu den beliebtesten in den Städten zu machen und in die Eintönigkeit des mittelalterlichen Lebens (7) ein angenehmes Intermezzo einzuschieben« (8). Man vermag in den Handwerksfesten nur Sonntagsbelustigungen (9) zu sehen, die als ausgelassenes, etwas barbarisches, »unfeines« und vor allen Dingen »ungebildetes« Toben, als Ausgleich zu der harten Fron des Werktags entstanden (10).

Auch eine neuere Arbeit (11), die sich Mühe gibt, die heutigen Erkenntnisse über das Wesen der Gemeinschaft zu verwerten, vermag sich dennoch nicht aus der alten Bahn zu lösen. *Wrede* schreibt (12):

»In der Vergangenheit boten Zünfte und das stark ausgeprägte Nachbarschaftswesen, sodann Kirchenfeste dem einzelnen Volksgenossen gute Gelegenheit, sich mit anderen zu freuen und den Gemeinsinn zu pflegen.«

Der heutige Mensch ist oft gewohnt, sich einem Verein anzuschließen, wenn er der Meinung ist, daß die Zwecke dieses Vereins auch seinem Wollen entsprechen und er erwarten kann, daß der Verein ihm »etwas bietet«. Die Zunft aber war kein lebloses, rein juristisches Gebilde, kein Zweckverband, der seinen einzelnen Mitgliedern verabredungsgemäß Gelegenheit zur Teilnahme an geselligen Veranstaltungen gab, sondern bestand aus einer Gemeinschaft von Männern, die der Zunft angehören mußten und Pflichten für die Gemeinschaft hatten. Wenn die Zunft etwas gestaltete, so war es das Werk der Gemeinschaft aller Mitglieder und nicht das der Verpflichtung eines rührigen Vorstandes, der laut Statuten seinen Mitgliedern für die Beitragszahlung eine gewisse Anzahl von Belustigungen jährlich zu bieten hatte.

Über das bei Kaufleuten wie Handwerkern und anderen Ständen bekannte *Hänseln* (13) weiß *Wissell* (14) nur zu sagen, daß es in allen Volkskreisen üblich gewesen sei und letzten Endes einzig und allein den Zweck hatte, von dem Gehänselten ein Lösegeld zum Vertrinken zu erpressen. Es wird hier der Eindruck erweckt, als ob eine Verfallserscheinung späterer Zeit das Ursprüngliche gewesen sei (15).

Man kennt noch weitere Gründe für die Entstehung der Handwerkerfeste. »Wenn da der Kern der Bevölkerung nach den sauren Wochen der Arbeit sich rückhaltlos der Freude hingab und dabei geschlossen als Zunft auftrat, da kam es ihnen allen so recht zum Bewußtsein, was sie waren und wofür sie sich halten durften. Und nicht allein sie selbst freuten sich ihrer Feste, Aufzüge und Tänze, das ganze Volk jauchzte ihnen zu, der Rat fand Gefallen an diesen öffentlichen Veranstaltungen und begünstigte sie auf jede Weise, lieh ihnen die Stadtpfeifer, schenkte ihnen Wein und unterstützte sie in ihrem Werk« (16).

Hören wir weiter *Fischer* (17):

»Es war freilich nicht nur überschäumende Lebensfreude oder treues Festhalten am alten Brauch, welches die Ausdehnung solcher Gelage zur Folge hatte. Es entsprang das vielmehr noch einem andern Grund: je ärmlicher nämlich die Lebenshaltung des Handwerkers war — und sie war vor allem infolge der Überfüllung der meisten Handwerke erheblich ärmer, als es nach den Darstellungen vieler wirtschaftsgeschichtlicher Werke scheinen möchte —, desto größer war die Neigung, über die Stränge zu schlagen, wenn es galt, auf gemeinsame Kosten zu zechen und zu zehren.«

So wie diese Zitate zeigen, was für Ansichten über das Wesen der Handwerksbräuche bisher geäußert wurden (18), seien jetzt einige Antworten der Forschung auf die Frage nach dem *Ursprung der Bräuche* angeführt. Unsere Aufmerksamkeit wird zunächst auf die Tatsache gelenkt, daß die volkskundliche Zunftliteratur die Ursprungsfrage vielfach mit der anderen Frage gleichsetzt, wer diese Bräuche *erfunden* habe. Schon eine solche, für ihre Zeit gewiß typische These, das Brauchtum sei einmal erfunden, soll ein Ansatzpunkt für unsere Kritik werden. Ein großer Teil der Zunftforschung verneint

von vornherein die Möglichkeit, daß die Handwerker ihre Bräuche selbst »erfunden« hätten. Die bekannte Tatsache, daß in kirchlichen, studentischen, ritterlichen, kaufmännischen, bäuerlichen und anderen Brauchtumsformen deutliche Parallelen zum Handwerksbrauch erscheinen, veranlaßte diejenigen Forscher, die von der Richtigkeit der Theorie vom gesunkenen Kulturgut überzeugt sind, eine Stufenreihe des Brauchtums anzunehmen, in der die Bräuche ihren Ursprung in der Kirche (oder weiter zurück in der südlichen oder östlichen Welt der Antike) finden und dann nacheinander etwa von Studenten, Kaufleuten und Handwerkern »nachgeahmt« werden, um schließlich zu den Bauern »herabzusinken« (19). Wenn auch in jüngerer Zeit die Handwerker manchen Schwulst höfischer Karnevalsfeiern übernahmen, so darf man doch keineswegs die Handwerkerbräuche allein oder wesentlich aus der Parodie oder dem »Nachahmungstrieb« (20) ableiten wollen.

»Ihr (der Handwerker) Nachahmungstrieb ließ sie das nehmen, was sie in anderen Kreisen sahen und hörten und das ihnen geeignet schien, bei der Aufnahme eines neuen Mitglieds in ihre Brüderschaft angewandt zu werden« (21).

Auch *Spamer* (22) ist wohl den Handwerkern gegenüber etwas pessimistisch, wenn er meint, daß das Schembartlaufen, die große Handwerkerfasnacht zu Nürnberg, erst vor der Mitte des 15. Jahrhunderts aufgekommen sei als ein zünftiges Gegenstück zu dem Gesellenstechen der Patriziersöhne. Wenn der Sachverhalt aber so läge, so müßte doch überraschen, daß die Patriziersöhne später das Recht des Schembartlaufens von den Metzgern kauften, also selbst den eigenen Brauch nachahmten.

Isenberg stellt folgende Thesen auf:

»Die Fastnachtsveranstaltungen des alten Handwerks gehen auf germanische Gebräuche zurück» (23). »Auf germanische Gebräuche gehen auch die Maifeste im Handwerk zurück« (24). »Auch die Feste der Sommersonnenwende haben ihren Ursprung in einem germanischen Feste« (25).

Es muß befremden, daß *Isenberg* diese drei Sätze nicht an einer eingehenden Untersuchung seines Materials zu erweisen sucht. Dagegen veröffentlicht er eine große Anzahl christlicher und christlich umkleideter, ursprünglich aber vielfach germanischer Gebräuche unter dem Titel »Religiöses Brauchtum«, wobei »religiös« allein im Sinne von »christlich« verstanden wird. Hier werden zwei verschiedene Lager der Forschung sichtbar, in denen es um den christlichen oder germanischen Ursprung des Volksbrauches im Handwerk, um fremd oder einheimisch geht. Wir werden uns mit diesen Fragen auseinanderzusetzen haben, wenn wir die These aufstellen, daß der *Handwerksbrauch einheimischen, germanischen Ursprungs* ist, und wenn wir weiter den christlichen Einflüssen eine weit geringere Rolle, als bisher geschehen, zuweisen werden. Gelingt es uns, den germanischen Ursprung des Zunftbrauchtums zu erweisen, so können wir von hier aus die oft gestellte Frage

nach dem Ursprung der Zünfte neu aufgreifen und uns an ihre Lösung heranwagen.

Zunftbräuche sind nicht eine Sammlung von zufälligen Lustbarkeiten, sondern eine einheitlich geprägte Erscheinung, die notwendig an bestimmte Gemeinschaften gebunden ist und nur als Ganzes begriffen und verstanden werden kann. Die Zunftbräuche vereinen in sich eine ganze Reihe von Einzelzügen, die wir auch sonst in dieser kennzeichnenden Zusammensetzung wiederfinden: bei Adelsgilden, Kaufmannsgilden, Fuhrleuten, Studenten und Bauern. Drei ganz bezeichnende Erscheinungen treten in vielen Einzelheiten fast überall auf: große Fasnachtsfeiern, Aufnahmebräuche und feierliche Gelage. Das Vorhandensein eines einheitlichen Brauchtums bei zum Teil recht verschiedenartigen Verbänden wollte man bisher nur als Einfluß des einen auf den anderen erklären. *Otto Höfler* (26) zeigt, daß auch diese Verbände und ihr Brauchgut in ihrer Gesamtheit als eine innere Einheit zu betrachten sind und auf die im gesamten germanischen Raum bezeugten Gilden zurückgehen.

Außerdem wird sich zeigen lassen, daß die Zünfte einen bedeutenden Teil auch ihrer sozialen Struktur den Gilden verdanken, und weiter, daß sie ihr Brauchtum im großen und ganzen treu und unverändert von ihren historischen Ahnen bis in die neueste Zeit hinein überliefert haben. Oscar *Almgren* (27) hat erwiesen, daß gerade die Formen sakraler Kulte, auf die dieses Brauchtum zurückgeht, von einer unerhörten Zähigkeit in ihrem geschichtlichen Bestand sind. Auch dann noch, wenn der Brauch längst nicht mehr verstanden ist, wird seine Form unverändert bewahrt und mit ihr in der Sage oft eine Ahnung von seiner früheren Größe und Bedeutung. Staunend verfolgen wir, wie sich Parallelen heutigen Volksbrauches bis zu den Felszeichnungen der Bronzezeit zeigen lassen. Wenn es gelingt, den mittelalterlichen Zunftbrauch mit altgermanischen Kulten in geschichtlichen Zusammenhang zu bringen, so wird damit bewiesen werden können, daß das *Zunftbrauchtum in seinem Grundbestand ursprünglich religiösen Inhaltes ist* (28).

Diese Erkenntnis läßt keinen Raum mehr für die Annahme sonntäglicher Zerstreuungen der Handwerker als der einzigen Quelle der Bräuche (29). Sie räumt ferner auf mit dem alten Einflußschema, nach dem *ein* Verband das Brauchtum »erfunden« haben soll, und alle anderen ihn dann übernahmen. Von hier aus wird aber auch — das läßt sich schon jetzt sagen — ein ganz anderes Licht auf die Zünfte als Gemeinschaften religiös gebundener Natur, auf ihren rechtlichen Aufbau und ihre historische Stellung in der Geschichte der deutschen Stadt fallen.

Der hier angewandte Ausdruck »religiöses Brauchtum« macht aber einige klärende Bemerkungen notwendig. Einer unausgesprochenen Verabredung nach wurde unter diesem Ausdruck bisher christlich-kirchliches Brauchtum

verstanden. Fast alle Sozial- und Rechtshistoriker des Handwerks übernahmen diese willkürliche Gleichsetzung kirchlich gebundener Schriftsteller. Indem man »religiös« für »christlich« setzte, konnte man auch »germanisch« als »nichtchristlich« mit »unreligiös«, »weltlich«, »profan« gleichsetzen. Man unterstellte, daß das germanische Altertum ohne sakrale Weihe gewesen sei (30). Die germanische Religionsgeschichte zeigt uns dagegen, daß unsere Väter bereits vor der Christianiserung Religion, Kultus und Weihe zu ihren höchsten Gütern rechneten. Sie zeigt uns ferner, daß die Germanen auch nach der Christianisierung beträchtliche Bereiche ihres alten Glaubens festhielten. Die Kirche mußte, wie uns besonders der verstorbene Robert *Stumpfl* (31) an einer Fülle von Beispielen gezeigt hat, eine »Amalgamierungstaktik« anwenden, um den der Missionierung widerstrebenden Germanen unter Schonung des alten Kultes wenigstens Tauferfolge abzugewinnen. Erst im hohen Mittelalter erfolgt unter dem Einfluß und der Macht der endgültigen »inneren« Christianisierung der große Kulturumbruch des germanischen Abendlandes. Aber noch lange Zeit und bis in die Gegenwart hinein leben Formen und Gestalten der eigenen Welt im germanischen Kulturbild weiter. Gerade die getreue Erhaltung des Kultes im Volksbrauch ist es, die uns heute die alte Glaubenswelt mit Hilfe der deutschen Volkskunde verstehen läßt. In diesen Zusammenhang gestellt, erhält auch die Volkskunde des deutschen Handwerks einen hohen Sinn als Quelle zur Erkenntnis deutschen Wesens.
Wertvolle Hinweise auf den germanischen Ursprung der Handwerksbräuche haben Siegfried *Sieber* und Richard *Wolfram* gegeben. *Sieber* (32) hat besonders immer wieder auf den engen Zusammenhang des Handwerksbrauchs mit den ländlichen Bräuchen hingewiesen. *Wolfram* (33) erinnert z. B. an die »feierliche Überbringung der Zunftlade zu einem neuen Gesellenvater, bei dem noch Mitte des 19. Jahrhunderts Schwertspringer den Schutz gegen unsichtbare Mächte durchzuführen hatten«. »Bedeuten doch die Handwerker für die Stadt jenen beharrsamen Stand, wie ihn die Bauern für das Gesamtvolk darstellen.«
Hier wird uns eine für die Beurteilung städtischer Volkskunde (34) sehr wichtige Erkenntnis vermittelt. Wurde der Handwerksbrauch von den nationalökonomisch eingestellten Zunfthistorikern nicht behandelt, weil man ihn für belanglose Belustigung hielt, so trieb der »zünftige« Volkskundler keine Handwerkervolkskunde, weil er von ihr nicht diejenigen Erfolge erwartete, die ihm die ländliche Volkskunde versprach. So wurde der Zunftbrauch in seiner Bedeutung nicht erkannt. In den volkskundlichen Zeitschriften findet man nur gelegentliche Randbemerkungen über unser Thema, die Arbeiten von *Sieber* und *Fischer* stehen allein da, und eine Gesamteinordnung des Brauchtums wurde noch gar nicht versucht. Materialsammlungen liegen in den Arbeiten von *Weiß*, *Krebs*, *Oschilewski*, *Wissell*, *Potthoff* und *Isenberg* vor (35).

Wolfram führt uns auf den richtigen Weg, wenn er darauf hinweist, daß die Volkskunde des Handwerks »urältestes Brauchtum, das eben an Männerorganisationen haftet«, finden wird (36).
Einen besonders altertümlichen Zug haben wir in dem *Geheimnis* (37) des Handwerks vor uns. Seiner Bedeutung wird man mit rationalen Gründen wohl nicht voll gerecht werden können. Wohl diente der geheime Handwerksgruß dem wandernden Gesellen als Ausweis. Aber auch neben dieser Aufgabe ist es bis in die jüngste Zeit — bei den Zimmerleuten bis in die Gegenwart — grundsätzliches Gebot, die Dinge des Handwerks, besonders Brauch und Gewohnheit, geheim zu halten. Von der alten Fasnacht der Fleischer zu Münster wird aus dem 16. Jahrhundert berichtet: Sie »sungen ein ledt, welchs nemandt verstaen konthe, das sie auch nemande lereten, dan die under sie horde ...« (38). Solch Geheimnis kann nur aus dem Kult erklärt werden. Warum sollten die biederen Fleischer etwa ein lustiges Sonntagslied geheimgehalten haben? Handelt es sich hier um ein Lied, das der Zunft seit alten Zeiten eigen und heilig war? Und gibt uns die Tatsache, daß es zu jener Zeit noch geheimgehalten wurde, nicht einen Fingerzeig dafür, daß es dem Verband noch heilig war, daß man es mit Ehrfurcht überlieferte? Wir wollen diese Fragen bejahen.
Wenn wir solche Dinge im Handwerk zu erwarten haben, dann wird es wohl gut sein, daß wir — wie der verstorbene Eugen *Weiß* — behutsam, mit Verständnis und Liebe und vor allen Dingen auch mit Ehrfurcht an die Betrachtung des Zunftwesens gehen. Dann empfiehlt es sich auch, die Fanfaren moderner rationalistischer Theorien energisch zu dämpfen und nicht mit vorgefaßten Meinungen oder Sozialtheorien an die Geschichte heranzugehen. Sonst geht es uns wie großen Teilen der bisherigen Zunftliteratur: Wir suchen Bestätigungen eigener Meinungen in der Geschichte, stellen Einteilungen nach modernen Schemen auf, pressen unseren Gegenstand, zerteilen ihn, bis er uns paßt und — die Erscheinung unter unseren Händen zergangen ist.
Wenn der Liberalist des 19. Jahrhunderts glaubte, die Welt sei nur eine Entwicklung zur Freiheit des Einzelmenschen hin, so suchte mancher Gelehrte derselben Zeit im alten Handwerk — wie in jedem historischen Gegenstand ähnlicher Art — dieselbe Tendenz: er sah den Zunfthandwerker um politische Ziele des 19. Jahrhunderts ringen und — verstand ihn nicht. Man kann vielen positivistisch eingestellten Forschern den Vorwurf mangelnden historischen Instinktes nicht ersparen, wenn man einen Einblick gewinnt, wie wenig Soziologie und Wirtschaftsgeschichte letztlich in der Lage gewesen sind, die großen Probleme des mittelalterlichen Zunftwesens ihrer Lösung näher zu bringen. Wir werden noch Gelegenheit haben, geradezu grotesk zu

nennende Mißverständnisse mittelalterlicher städtischer Sozialstruktur durch eine allzu gegenwartsgläubige Forschung des 19. Jahrhunderts kennenzulernen.
Wir wollen es mit der historischen Methode des Dänen Wilhelm *Grönbech* halten, wollen sorgfältig und ohne Anmaßung an den historischen Gegenstand herantreten, ihn von allen Seiten umschreiten und betrachten, in ihn einzudringen suchen, ihn abmessen und abgrenzen und verstehen — nach seinem eigenen Gesetz! Dieses Gesetz müssen wir erst finden, müssen es aus den Quellen zu erschließen suchen, dürfen es weder bewußt noch unbewußt mit uns bringen. Wenn wir so an unseren Stoff herangehen, dann werden wir die beglückende Entdeckung machen, daß das alte Handwerk und sein Brauch starke Glieder in der Kette deutscher Art sind, mitberufen, die Verbindung von germanischer Vergangenheit zu stolzer deutscher Gegenwart herzustellen.
Das Wesen des Handwerksbrauchs erschließt sich uns nicht, wenn wir von modernen Erfahrungen ausgehend in ihm nur Erholung von des Tages Last und Müh sehen. Wenn wir, nach Betrachtung der Quellen, der Ansicht zuneigen, daß das Wesen des Handwerksbrauchs darin besteht, daß er ursprünglich religiösen Inhaltes ist, daß es sich um kultisches Brauchtum handelt, dann werden wir auch nicht die Frage stellen, wer diese Bräuche »erfunden« habe. Sie sind nicht das Werk eines begabten Einzelnen oder auch einer Gruppe, die eine Reihe von Belustigungen für die Zunftgenossen schuf, sie sind vielmehr einst in der Gemeinschaft, die sie trägt und erhält, entstanden, gewachsen, geworden aus einem tiefen religiösen Erlebnis heraus. Wollen wir ein Bild von diesem Vorgang erahnen, so müssen wir uns erinnern, was Walter F. *Otto* über das religiöse Erlebnis der urtümlichen Gemeinschaft sagt. Er führt uns vor Augen, wie den urtümlichen Menschen eines Tages Gott in der Größe der Natur erscheint, sie erleben die Gottheit, die in der Gestalt der Natur, des Lebens vor sie hintritt, »die Welt selbst als göttliche Gestalt, als Fülle göttlicher Gestaltungen«. Aus der Erschütterung dieses religiösen Erlebnisses heraus erheben die Menschen die Arme und preisen Gott, der ihnen erschien: aus dem religiösen Erlebnis erwächst der Kult. Er entsteht nicht aus der Angst der Menschen vor Gott, auch nicht aus dem besorgten Bemühen, den »allmächtigen« Gott zu versöhnen oder günstig zu stimmen, ihm durch Gaben etwas abzulocken. Der Kult ist nicht in erster Linie *Zweck*.
»Was die Kultakte für die moderne Empfindung so seltsam, so fremdartig macht, ist also nicht, wie gemeiniglich gedacht wird, die Anwendung absonderlicher Mittel zur Erreichung eines ganz natürlichen Zweckes (39), sondern — das Fehlen der Zweckmäßigkeit. Ihr Grundcharakter ist nicht dadurch bestimmt, daß ihre ersten Vollzieher etwas Wünschenswertes herbeiführen wollten, sondern dadurch, daß sie das Wünschenswerteste — die Gottesnähe — *besaßen*« (40).

Bei dem Gotteserleben, das Walter F. *Otto* schildert — er spricht von der griechischen Religion —, handelt es sich um das Erlebnis nordrassisch bestimmter Völker. Wir dürfen nicht so allgemein wie Walter F. *Otto* schließen, sondern müssen bedenken, daß es genügend Angstkulte und primitive Götzenkulte gibt, wie ein Blick auf die Völkerkunde lehrt. Allerdings müssen wir schärfstens von diesen bekannten Bildern abrücken und uns dagegen verwahren, daß sie als der Urtyp »heidnischer», nichtchristlicher Religiosität hingestellt werden. Wir haben aus den Forschungen der letzten Jahre gelernt, daß die Religion der Germanen nicht mit den bekannten Schlagworten Fruchtbarkeitsmagie und Apotropie ausgeschöpft ist (41).
Die späteren Fasnachtsbräuche, an denen unsere Zünftler hervorragend beteiligt sind, sind die Erben der alten Kulte geworden. *Spamer* schreibt (42): »Es ist alter, längst zur Gewohnheit gewordener, nachträglich aus der Narrenfreiheit und allgemeiner Lebenslust gedeuteter Lärmzauber, der in erster Linie die Abwehr feindlicher Dämonen bezweckt, daneben aber auch dem Auferweckungsgedanken Raum gibt. Ganz schlichte Grunderfahrungen des Menschen werden auch hier (wie bei fast allen magischen Brauchhandlungen) Pate gestanden haben. Der von wilden Tieren oder sonstigen Feinden gefährdete Mensch erfuhr, wie er diese durch lautes Schreien von seiner Hütte verscheuchen konnte, wie sich ihm der Mitmensch, wenn er ihn durch die Kraft der Worte »anfuhr«, beugte.« »Aber durch den Unsinn unseres närrischen Tuns als eines verzweifelten (!) Kampfes der geängsteten (!) Menschenseele um Lebensmöglichkeit und Lebensglück« (43).
Wir müssen, wollen wir uns nicht ein falsches Bild vom Handwerksbrauch — einem Teil des deutschen Volksbrauches — machen, diesen Grundgedanken nachgehen. Die Erfahrung der Gegenwart, daß der Durchschnittstyp des Großstädters erst dann die Hilfe der Kirche ruft, wenn er in Not und Angst bebt, darf uns nicht zu der Annahme verleiten, daß die urtümliche Religion aus der Weltangst entstanden sei. Eine moderne Verfallserscheinung, gegen die das deutsche Volk mit Mut und Glauben ankämpft, ist nicht geeignet, ein Beispiel für die religiösen Kräfte und Äußerungen der Vorzeit abzugeben. Wie hätte aus der Weltangst wohl eine germanische Geschichte entstehen können? — Ehrfurcht und Angst sind nicht gleichzusetzen. Wenn der urtümliche Mensch die Gottheit in der Gestalt der Welt erblickt und sich selbst als einen Teil dieses Gottes erlebt, sich in Ehrfurcht dieser Gewalt beugt, sie preist und in seinen Werken verherrlicht, dann handelt er nicht aus Angst und mit dem Gedanken an Beschwichtigung des göttlichen Zornes und an Belohnung der demütigen Menschenseele.
Noch ein anderes wollen wir bedenken: *Spamer* redet von »ganz schlichten

Grunderfahrungen« *des* Menschen, die »wie bei fast allen magischen Brauchhandlungen auch hier Pate gestanden haben«. Die Geschichte stellt nicht einen Vollendungsprozeß dar, an dessen Anfang das Einfache, Primitive in dem Sinn von wertmäßig schlecht und an dessen Ende nach einem ununterbrochenen Fortschritt die Zivilisationshöhe der Jetztzeit als das Gute steht und gewertet wird. Wir haben sicher Veranlassung, bei der Beschäftigung mit der altgermanischen Religion »einfache« Formeln und »schlichte Grunderfahrungen« nur mit äußerster Vorsicht in Rechnung zu stellen. Mit den Schlagworten des 19. Jahrhunderts, mit Zweck, Nützlichkeit und Gewinn allein und mit den Begriffen der Ethnologie primitiver Völker, Angst und Dämonenfurcht, kommen wir in der germanischen Religionsgeschichte nicht sehr weit.

Es erhebt sich nun die Frage, was für kultische Bräuche aus dem hier geschilderten Gotteserlebnis entstanden sind. Ich nenne: die großen Jahreslauffeiern, die Aufnahmebräuche der Bünde, den Totenkult. Diese drei großen Gruppen — sämtlich vertreten im Handwerkerbrauch — bilden eine Einheit. Wo sie uns in den historischen Quellen entgegentreten, werden sie von Verbänden, Gesellschaften, Jungmannschaften, von Vereinigungen der Jünglinge und Männer getragen. *Höfler* hat auf diesen Zusammenhang zwischen dem deutschen Volksbrauch und kultisch verwurzelten Männerbünden der germanischen Zeit hingewiesen. Die Bünde, in unserem Falle Zünfte und Gesellenschaften, sind die aktiven Träger der Jahresfeste: Fasnacht, Ostern, Maitag, Pfingsten und Mittsommer, Weihnachten und die Zwölften, die in einem untrennbaren Zusammenhang mit dem Wachsen und Werden der Natur im Laufe des Sonnenjahres stehen. Sie sind notwendig für ein fruchtbares und reiches Jahr. Überraschend erscheint bei diesem allgemein bekannten Tatbestand zunächst nur, daß auch städtische Gemeinschaften eine solche wichtige Rolle in einem in erster Linie agrarischen Kult spielen. Berechtigt uns die Tatsache, daß die Zünfte jahrhundertelang an den Frühlingsfeiern festhalten, zu der Folgerung, daß diese Bräuche noch in ihrem alten Sinn lebendig waren und erlebt wurden?

An die Jahreslauffeste schließen die Zünfte eng die feierlichen Neuaufnahmen ihrer künftigen Mitglieder an. Ich werde weiter unten den Zusammenhang des Gesellenmachens mit den Frühlingsfeiern im einzelnen zu erweisen haben. Die Aufnahme in den Bund fällt zusammen mit der Mannbarwerdung. Einer der wichtigsten Lebensabschnitte findet also auch bei den Handwerkern in der Sphäre der Gemeinschaft des Männerbundes (Gesellenschaft) seinen feierlichen Ausdruck. Aber auch im Tode verläßt das Mitglied nicht die Genossenschaft. Die Zunft trägt ihn zu Grabe und gedenkt seiner in feierlichen Totengelagen und Seelenmessen.

Die Formen dieser Feiern sind festliche Umzüge mit zahlreichen Masken und besonders den bekannten charakteristischen Schiffswagen, die eine große

Bedeutung im bündischen Brauch haben. Das Gesellenmachen zeigt viele Einzelheiten der auch sonst bekannten Initiationsriten. Der Totenkult spielt sich zur Zeit unserer Quellen zum Teil in den Formen der christlichen Kirche ab, jedoch sind genügend Zeugnisse germanischen Brauches bekannt, die die ursprünglichen Verhältnisse sichtbar werden lassen.

Eine Schwierigkeit hat den Forschern bisher viel Kopfzerbrechen verursacht: Der Totenkult findet sich im engsten Zusammenhang mit den zukunftsfrohen Frühlingsfeiern. Die Handwerker veranstalten in sehr vielen Fällen am Vorabend der großen Feste ihre Totenfeiern. Auch die Gelage weisen auf alten Totenkult hin. Wie kommt es, daß man Lebende und Tote in dieser Weise zusammenbringt? Warum die Totenfeiern im Angesicht des fröhlichsten Jahresfestes, der närrischen Fasnacht?

In dieser Frage sind von der Wissenschaft oft wieder falsche Schlüsse von der Gegenwart auf die Vergangenheit gezogen worden. Die moderne Großstadt verlegt ihre Friedhöfe weit vor die Stadt — in der alten Fischersiedlung von Schleswig, Holm, gruppieren sich die Häuser friedlich um die Gräber der Verstorbenen. Der moderne Großstädter — und oft nicht nur der Stadtbewohner — fürchtet sich vor dem Tode und vor den Toten. Ihm ist der Gedanke eines fröhlichen Leichenschmauses unerträglich geworden. Er sucht den mit dem Tode verbundenen »lästigen« Fragen möglichst aus dem Wege zu gehen. Wenn er hört, daß in der Vergangenheit den Toten von ihren Angehörigen viel mehr Fürsorge entgegengebracht wurde als heute, so kann er sich das häufig nur so erklären: Diese Leute haben wie wir Angst vor den Toten gehabt, aber sie waren noch ungebildet und wußten nicht, daß Tote machtlos sind. Sie glaubten sie durch Opfer und feierlichen Kult beschwichtigen zu müssen, damit sie ihre Macht (die immer als eine böse gedacht wird) nicht an den Lebenden versuchten. Man hält Totenverehrung also in jedem Falle für Angstkult.

Wenn es sich beim Totenkult um solche Dinge handeln würde, dann wäre allerdings seine Zusammenstellung mit den Freudenfesten schwer erklärlich. Unseren Vätern waren ihre Toten jedoch keine Schreckgespenster, sondern verehrte Ahnen, die in ihren Söhnen weiterlebten und so Macht waren. Denken wir nur daran, welche Rolle der Nachruhm des Toten im germanischen Altertum für die junge kriegerische Mannschaft bedeutete. Dann verstehen wir auch, daß gerade die jungmannschaftlichen Bünde die Träger dieses Totenkultes sind, wie *Höfler* gezeigt hat (44).

Diese Kulte sind eng mit *Gemeinschaften*, in unserem Falle mit Berufsgemeinschaften, verwoben. Sie geben den sie tragenden Verbänden ein starkes Gemeinschaftsethos und enthalten überhaupt erst den Schlüssel für diejenigen Kräfte, die durch diese Gemeinschaften historisch wirksam geworden sind. *Höfler* hat gezeigt, daß solche Kulte von kriegerischen und politischen Verbänden getragen wurden. Auch die Handwerker bilden in

dieser Beziehung keine Ausnahme. Erst die Volkskunde ermöglicht uns auf diese Weise das tiefere Verständnis für die bedeutenden politischen Äußerungen, die den Zünften in der deutschen Geschichte eigen gewesen sind, Tatsachen, die von der bisherigen, oft einseitig ökonomisch eingestellten Sozialgeschichte gar nicht in ihrer richtigen Bedeutung erkannt werden konnten.

Innerhalb der Zunft ist eine Sondererscheinung zu beobachten: es bilden sich eigene Gesellenschaften heraus, streng abgeschlossene Gemeinschaften der ausgelernten jungen Handwerksgesellen mit bündischem Ritual, mit Initiation und Heiratsverbot für die Dauer der Zugehörigkeit; mit strengen brauchtümlichen Geboten der Kleidung, Lebensführung, Fest, Kirchgang, Sittlichkeit u. a. Diese exklusiven Jungmannschaften, der Kern einer jeden Zunft, sind die aktivsten Teile der Handwerker, wahren besonders streng die Überlieferung der Bräuche und üben sie auch selbst aus. Sie sind die eigentlichen Träger der Zunftfeste. Meister, Familie und Gesinde nehmen oft nur als Zuschauer teil (45).

Bevor wir nach diesen allgemeinen Ausführungen den Zunftbrauch im einzelnen mustern, müssen wir einen kurzen Blick auf die *Quellen* werfen. Um es vorweg zu sagen: Sie sind zum Teil recht jung und in ihrem Wert sehr uneinheitlich. Die Handwerker selbst haben von ihren Bräuchen nichts aufgeschrieben. Zweierlei ist als Grund dafür zu nennen: Die Bräuche waren lebendig, es war unnötig, sie zu fixieren; sie sind von Geheimnis umgeben, es war verboten, etwas aufzuschreiben.

Die Zunftstatuten enthalten nur sehr wenig über die Bräuche. Unser Wissen schöpfen wir aus kirchlichen und staatlichen Verboten und aus den Sammlungen einzelner Altertumsfreunde wie der des Magisters *Frisius* in Altenburg (46) zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Der älteste Beleg nachweislich handwerklichen Brauchtums ist der berühmte rheinische Schiffswagen der Weber von 1133, der schon Jacob *Grimm* (47) bekannt war und einwandfrei heidnischen Charakters ist.

Ihren Wert erhalten die Quellen erst durch den erwähnten Umstand der großen Einheitlichkeit des Brauchtums in vieler Beziehung. Wir finden ein ganzes Bündel von typischen Motiven in immer wiederkehrender Anordnung bei vielen Handwerken, zu allen Zeiten, die uns überhaupt Quellen liefern und in ganz Europa, soweit es Wandergebiet deutscher Handwerksgesellen war.

Besonders in der Frage nach dem Ursprung der Zünfte ist eine Überschätzung der schriftlichen Quellen durch die Wissenschaft zutage getreten, die wohl mehr den Anschauungen des 19. Jahrhunderts als der Geschichte der Zünfte entsprach. Man nahm Zünfte oft nur dort an, wo sich Statuten vorfanden. Hinter dieser Methode steht der Glaube, daß sich die Zünfte nach dem Muster irgendeines modernen Vereins konstituierten, indem sie ihre

Satzungen festlegten. Man beging weiter den Fehler, daß man annahm, diese Statuten würden alles Wesentliche und Wissenswerte in sich enthalten. Daß dem nicht so ist, daß oft das Gegenteil der Fall ist, werden wir später sehen. Für die Quellen des Handwerksbrauchs darf man noch viel weniger erwarten, daß das Auftreten der Quellen und die Entstehung des Brauches auch nur annähernd zusammenfallen (48). Das ist verständlich, wenn man anerkennt, daß es sich beim Handwerksbrauch um in der Wurzel kultisches Brauchtum handelt. »So lange dieser kultisch wie soziologisch höchst bedeutsame Überlieferungsstrom intakt ist, wird er seiner wahren Bedeutung nach überhaupt nicht sichtbar. Erst bei der Verharmlosung in den Städten tritt er zutage, wenn der ursprüngliche Sinn verlorengegangen ist« (49). Hier haben wir das Gegenteil von der oben gekennzeichneten Annahme zu erwarten: Das Auftreten der ersten Quellen kann mit jenem Vorgang ungefähr zusammenfallen, den zuerst *Meschke* »kultische Entleerung« genannt hat (50). Dabei handelt es sich um ein kultur- und religionsgeschichtlich höchst wichtiges Datum. Das Ende des Brauches ist mit dem Verlust des Inhaltes allerdings noch nicht gegeben, diese Formen können »Jahrtausende überdauern und selbst einen Verlust ursprünglichen Sinnes vertragen und dennoch weiterbestehen« (51).

KAPITEL II: DIE ZUNFTFESTE

Große *Volksfeste* waren die im Mittelalter von den Handwerkern getragenen, mit dem Jahreslauf eng verbundenen Zunftfeiern: Fasnacht, Maitag, Pfingsten, Mittsommer, Weihnachten. Die Handwerker waren die aktiven Träger der Feste, die Gesamtheit der Stadtbevölkerung aber nahm an ihnen teil. Zunftfest und städtisches Volksfest sind weitgehend dasselbe; die Handwerker sind zum großen Teil die Träger der volkhaften Überlieferung in der Stadt.
Ein Beispiel bietet das Fest der Schuhmachergesellen in der *Windelbahn* zu Stolp in Pommern (1). Die Schustergesellen veranstalteten bis in die jüngste Zeit und jetzt wieder zu Pfingsten einen Tanz in der dortigen »Trojaburg« (2). Bei dem Fest trat ein Maigraf (3) auf, der nach dem Windelbahntanz und dem Umzug den festlichen Ball mit der ältesten Meistertochter eröffnete. Hier — wie auch sonst vielfach — haben die jungen unverheirateten Gesellen das Recht, das Maigrafenfest zu veranstalten. *Sieber* hat auf den wichtigen Zusammenhang dieses Maigrafenfestes mit der alten Trojaburg hingewiesen (4).
Die Nürnberger Schreiner veranstalteten am Aschermittwoch einen militärischen Umzug mit Hauptmann und Fähnrich. Letzterer führte eine Fahne aus bemalten Hobelspänen mit. Auch sah man aus Hobelspänen angefertigte Kleidungsstücke (5). Die verschiedensten altertümlichen Waffen wurden von ihnen mitgeführt: Schlachtschwerter, Streitkolben, Äxte, Säbel, lange Federspieße, Hellebarden, Hollerbüchsen, alles aus Holz gefertigt, auch hölzernes Werkzeug, Säge, Hobel, Beil und Winkelhaken. Im Zuge gingen ein Bauer und eine Bäuerin mit, »welche Kurzweil trieben«. »Vor den Häusern der Herren Älteren führten sie eine Komödie auf, wobei der Bauer gehobelt wurde«. Das Fest wurde mit Mahlzeiten und Tänzen, die sie auf ihrer Herberge veranstalteten, abgeschlossen (6).
Gegen die Annahme, die Handwerksfeste seien ganz willkürliche Belustigungen, spricht eine wichtige Tatsache: Die Feste sind *zeitlich gebunden* und hängen meist mit den bekannten uralten *Kultzeiten* des Volksbrauchs zusammen. Den ersten Platz nimmt — mit weitem Vorrang vor anderen Festen

— die *Fasnacht* ein. Daß es sich hierbei wesentlich um ein Frühlingsfest handelt, geht u. a. auch aus dem Umstand hervor, daß das »Sechseläuten« der Züricher Zünfte, ein Einläuten des kommenden Frühlings, wechselnd zu Fasnacht oder zur Frühlings-Tag-und-Nachtgleiche stattfand (7)
Höfler hat die Bräuche zu Fasnacht und in den Zwölften mit den Darstellungen des Totenheeres durch maskierte Männerbünde zusammengestellt (8). Die in den heiligen Zeiten des Jahres zahlreich stattfindenden Umzüge grotesk verkleideter Burschenschaften vermag er in Zusammenhang mit den Sagen vom Wilden Heer zu setzen. In Einzeluntersuchungen erweist er die Parallelität zwischen den Motiven dieser Sagen und den Erscheinungen der Burschenschaftsumzüge und kommt zu dem Schluß, daß die lebendigen Volksbräuche (wie etwa das Perchtenlaufen) die Veranlassung zur Bildung der Sagen gewesen sind. Der Führer des Wilden Heeres, Wodan, der germanische Obergott, ist auch der göttliche Herr der Bünde. Sein Charakter als Kriegs- und Totengott, den Höfler besonders betont, entspricht auch dem kriegerischen Wesen der Burschenschaften, die sich in ihren Maskenumzügen (kultischen Feiern) nach ihrem religiösen Glauben in ihre eigenen Ahnen und Toten verwandeln und diese verkörpern.
Zahlreiche Zunftfeste gleichen solchen Burschenschaftsumzügen, so etwa das süddeutsche Schembartlaufen und seine norddeutsche Parallele, das Schodüvellopen. Unsere Frage, die wir im Fortgange der Untersuchung in bezug auf diese Bräuche stellen, ist, ob sie in ihrer Gesamtheit und in ihren Einzelzügen an jene Kulte erinnern und dementsprechend in die von Höfler eröffneten Zusammenhänge gestellt werden dürfen. Im deutschen Zunftbrauchtum tritt die Weihnachtszeit gegenüber Fasnacht stark in den Hintergrund. Die Fasnacht ist allgemein mehr im deutschen Brauch bekannt, während der Norden die Julzeit bevorzugt.
Die Fasnachtsbräuche der Handwerker sind in ganz Deutschland verbreitet. Landschaftliche Besonderheiten sind wohl hier und da vorhanden, haben aber gegenüber der großen Einheit kaum grundsätzliche Bedeutung. Die Einheit des Handwerksbrauchtums ist eine ursprüngliche und innere und nicht das Ergebnis einer »Nivellierung« als Folge des Wanderzwanges der Gesellen, wie *Grohne* (9) mit »Resignation« feststellt. Jedoch sind gegenüber dem Ausbleiben einer landschaftlichen Sonderung vielfach Beispiele einer berufsmäßigen Färbung und Ausschmückung der Bräuche festzustellen, auf die später eingegangen wird.
Obrigkeitliche Verbote können Veranlassung zu gewissen zeitlichen Schwankungen der Feste in den einzelnen Jahren gewesen sein. Häufig sind der 1. Mai, Pfingsten und der Mittsommertag Festtage der Zünfte. Andere Daten gehen meist auf den Jahrestag des betreffenden Zunftpatrons zurück. Auch die Teilnahme an kirchlichen Feiern, z. B. an der Fronleichnamsprozession, ist häufig belegt. Allerdings bringen die Zünfte dann meist ihre »heid-

nischen« Bräuche mit in die kirchliche Welt hinein. Verschiedentlich ist ein Herbstfest bezeugt: der Beginn der winterlichen Arbeit bei Licht wurde mit Schmaus und Gelage, der sogenannten «Lichtgans», eingeleitet. Wir wollen später sehen, ob auch dieser Brauch noch alte Züge aufweist. Regelmäßig sind die Zunftfeste mit großen gemeinsamen Gelagen und Mahlzeiten verbunden. Für die Mittwinterzeit, die Zwölften, sind einige Bräuche bekannt, die ebenfalls für unsere Zusammenhänge bedeutungsvoll sind.

Masken und Narren

Zu jeder Zeit hören wir von *Maskierungen* der Handwerker bei ihren Festen. Nach den uns vorliegenden Berichten können wir das Auftreten maskierter Gruppen und einzelner Masken unterscheiden. Die Belege für das Auftreten *maskierter Bünde* im Handwerk sind nicht allzu häufig, es sind jedoch einige recht altertümliche vorhanden.
Da ist zunächst das *Schodüvellopen* (10), das aus niedersächsischen Städten wie z. B. Braunschweig, Hildesheim und Göttingen (11) bekannt ist (12). Schon 1293 hören wir aus Braunschweig (13) von den Schodüveln. *Leibniz* berichtet aus den Ratsordinarien derselben Stadt von 1408 (14):
CXLIV. Wu man den schoduvele kundiget.
Vorthmer is hier ein wonheit, dat de jungen lüde pleggen to hebbende eine cumpanie, also dat se lopen Schoduvel in den hilligen dagen to Winachten. Hierumme schall de Radt tovoren in des hilligen Carstes avende drye storme lüden lathen in der Oldenstadt, unde kundigen van der lövene aldüs. De Borgermester secht: gy fromen lüde, de schriver schall ju kundigen, vvu de schoduvel ore dingk holden schullen, dar möge gy na hören. So kundiget de schriver alldüs: Idt enschall nemendt schoduevel lopen, de schaffer van jowelker rotte enbringe(n) erst pande vor tein marck by dem Radt. Ock enschullen de schoduevel nicht lopen in de kercken, edder up de kerckhöve, bestubben edder schlan. Dusse pande schullen die Borgermester to sick nemen, ein jowelck in sinem Wickbelde, dar schoduvel lopen wilt, unde holden de to des Rades hand darup; effte juwelker rotte wol wesen hedde, de ungevog gedaen hedde in dem schoduvele, in kercken edder up kerckhöven, edder in geistlichen personen; dar me na de dinge na hebben möste, edder kost darup liden, dat me seck darane verhalde: also lange namhafftig gemaket vvorde, de de ungevog gedan hedde, unde den Radt unde de partie von derwegen schaden beneme (15).
In dem Fragmentum Chronici Hildeshemmensis (16) heißt es:
Anno 1428 liepen eilff Schodüvels tho Hildensheimb up der straten ...

(folgen 11 Namen) ... der worden etliche erslagen, dan sie sich övell up der stratten anstellenden; deden frauwen, megde und kinder verfehren, darvon hefft dat Schodüvels Creuze in Hildensheimb vor der korsners hoffe stahend den namen bekomen (17).
Offenbar haben wir hier einen altheidnischen Weihnachtsbrauch vor uns. Wichtig ist, daß den Masken das Betreten der Kirchen und Kirchhöfe verboten ist. Ich erinnere an andere brauchtümliche Gestalten, die ebenfalls die Kirche nicht betreten dürfen und sich beim Läuten der Kirchenglocken verstecken müssen. Ferner weise ich auf den Zusammenhang mit den bekannten Kirchhofstänzen hin. Auch scheinen in Braunschweig die Geistlichen von den Masken gehänselt zu sein. Der Hildesheimer Beleg ist uns darum wichtig, weil er zeigt, wie ernst der Hintergrund dieser »Belustigungen« oft sein kann!
Wolfram berichtet (18), daß die Schmiede der Gegend um Warburg um die Mitte des 16. Jahrhunderts zu Fasnacht den Schwerttanz tanzten, während sie zu Weihnachten als Schodüvel auftraten. Auch eine politische Rolle scheinen diese »Cumpanien« der Schodüvel gespielt zu haben. 1397 ermordeten sie bei ihrem Tanz den Bischof Burchhard von Magdeburg:
...vnde eynlich desse begunden enes dantzes vor deme biscoppe vnde sprungen also schuduuele vnde do hoff up eyn von de duuelen sine keulen vnde sloch den vorsten vp sinnen bragen kop dat sin bragen spranck gegen die want.«
Hier steht ein politischer Mord mit dem alten städtischen Brauchtum in Zusammenhang. Wir müssen diese Tatsache und auch, daß der geistliche Fürst mit einer Keule erschlagen wurde, für unsere späteren Erörterungen im Auge behalten. *Mittendorff* (19) erzählt ein anderes Beispiel von gruppenweisem Auftreten maskierter Handwerker in Norddeutschland. Schwarz gekleidete Schornsteinfeger mit berußten Gesichtern durchliefen abends mit Fackeln die Straßen. Er erwähnt aus Brüssel ein kleines Gäßchen namens »Impasse des Schowdüvels«.
Höfler führt solche Bräuche — geschwärzte Gestalten finden sich oft in den Sagen vom Wilden Heer (20) — wie schon erwähnt, auf Verkörperungen des Totenheeres durch Bünde der kriegerischen männlichen Jugend zurück (21). Die Schodüvel stellen ein altertümliches Beispiel für die Tatsache dar, die wir noch öfter bezeugt finden werden: die Handwerker bilden Gemeinschaften, die noch in mittelalterlicher Zeit ihre heidnisch-kultische Bindung bewahrt haben. Sie verfolgen politische Ziele und treten in den alten Kultzeiten des Jahres maskiert mit Tänzen und Umzügen an die Öffentlichkeit.
Das berühmteste deutsche Handwerksfest ist das *Nürnberger Schembartlaufen*, ein Fasnachtsbrauch der Metzger, für den aus den Jahren 1449 bis 1539 ausführliche und mit vielen Bildern versehene Berichte in den sogenannten Schembartbüchern erhalten sind. An diesem Brauch, einem ursprünglich nur der Metzgerschaft zustehenden Recht, beteiligten sich später auch die

Söhne der reichen Patrizierfamilien, wodurch im Laufe der Zeit die Prachtentfaltung in den einzelnen Jahren immer mehr anwuchs. Eines der Schembartbücher, das sich heute im Besitz der Kieler Universitätsbibliothek befindet, hat mir als Hauptquelle für die Behandlung des Schembartlaufens gedient (23). Der eigentlichen Beschreibung des Brauches geht die bekannte Sage vorauf (24), die Metzger hätten sich im Verein mit den Messerern im Jahre 1349 bei einem Aufruhr der Zünfte gegen den Rat an die Seite der Obrigkeit gestellt und dann für die erwiesenen Dienste das Recht der jährlichen Fasnachtfeier erhalten. Solche »Erklärungssagen« sind ganz bekannt und finden sich fast für jedes größere Handwerksfest, dessen Ursprung man nicht kennt. Wir dürfen sie weder wörtlich nehmen, noch sie völlig als spätere phantasievolle Erfindung abtun, da nämlich alle diese Sagen einen ganz bestimmten Charakter haben, wovon später die Rede sein soll.
Das Wort »Schembart« bedeutet »bärtige Maske«. Die Schembartläufer des 15. und 16. Jahrhunderts tragen jedoch bartlose Jünglingsmasken, die sehr an die noch heute z. B. im Schwarzwald (Villingen) lebendigen Masken der »Hansele« erinnern. In jedem Jahr werden für die Schembartläufer neue Kostüme entworfen, die von allen Teilnehmern jeweils in gleicher Ausführung getragen werden. In einzelnen Rotten laufen die Maskierten durch die Straßen und heischen Gaben, die in älterer Zeit aus Fischen bestanden. Der Schembartläufer auf unserer Abbildung (25) trägt die Fische aufgespießt, ein Motiv, das uns weiter unten noch beschäftigen wird. In der Linken hält er ein Laubbüschel (26), aus dem Feuerwerk herausschießt, die Rechte hält neben den Fischen den großen Spieß, der in allen Jahren zur Schembartausrüstung gehörte. Er trägt das im Jahre 1453 benutzte Kostüm. Über Schulter und Brust hängt ein rotes Schellenband, ein anderes ist unter dem rechten Knie befestigt. Die Schellenbänder gehören zur gewöhnlichen Ausrüstung dieser Masken und sind noch heute z. B. im Schwarzwald bekannt. Die während des Schembartlaufes geheischten Gaben werden abends auf einem Gelage, das der Stadtpfänder, die Nürnberger Handwerksbehörde, den Masken gab, verzehrt. In Begleitung der Schembartläufer finden sich u. a. die Wilden Männer, die mit langen Baumstämmen bewaffnet sind und ein grünes Mooskleid tragen. Auch Wilde Frauen sind in den Schembartbüchern abgebildet. Einer der Wilden Männer auch des Kieler Schembartbuches trägt an seinem Baum eine kleine männliche Gestalt (27). Eine weitere Maske trägt ein zottiges braunes Gewand, das die menschlichen Beine sehen läßt, und einen Schweinskopf (28). Um den Leib ist ein Glockenkranz gewunden, in der hoch erhobenen Rechten hält die Maske eine nackte männliche Puppe. Mit diesen Gestalten ist der mehrfach beim Schembartumzug gezeigte »Kindlfresser« (29), eine große Gestalt, die Narren verschlingt, zu vergleichen. In den Jahren 1508, 1516 und 1522 wurden nach Ausweis unserer Schembarthandschrift solche Gestalten auf einem hölzernen Schlitten im

Schembartzug mitgeführt. Eine andere Gestalt trägt einen gehörnten Vogelkopf und ist mit zottigem braunen Fell bekleidet (30). Auf dem Rücken trägt dieser »Teufel« einen Korb, in dem eine tiergestaltige Maske und ein Weib miteinander streiten. Zu diesem Bilde findet sich folgender Zusatz:
»Dieser in einem Teuffelskleidt, trug eine Truhen vff dem Rucken, wann er vnten zog, so fuhr ein altes Weib vnd ein Teüffel herauß, vnnd keiffeten einander.«
Ähnlich ist die Weibermaske, die in einer Bütte auf dem Rücken eine weibliche Figur trägt (31).
So zog die Schar der Masken durch die Stadt. Mit sich führten sie meist einen Wagen oder eine Holzschleife, die sie *Hölle* (32) nannten und auf der jedes Jahr etwas anderes zu sehen war. Jedoch fügen sich alle Erscheinungen einem bestimmten Kreis immer wiederkehrender Motive des Volksbrauches ein. In unserer Handschrift sind folgende Wagen und Schleifen abgebildet:
1475, 1507, 1511 ein feuerspeiender Drache.
1493, 1495, 1504, 1510 eine Burg.
1503, 1524 ein Elefant, der eine Burg trägt.
1506 ein Schiff
1508 ein Kindlfresser in einer Burg.
1512, 1517 ein Haus.
1513 ein Backofen, in den Narren geschoben werden (33).
1514 eine Kanone, aus der ein altes Weib geschossen wird.
1515 eine Mühle (34).
1519 der Venusberg.
1520 eine Teufelshochzeit.
1521 ein Vogelherd, wo Narren auf den Leim gehen.
1523 eine Schleifmühle, in der Narren geschliffen werden.
1539 ein Schiff mit theriomorphen Gestalten und einer Maske, die den Prediger D. Osiander mit einem Brettspiel statt der Bibel in der Hand darstellt (35).
Gewöhnlich wurde dann der Schembartzug noch von einer großen Anzahl Narren begleitet, von denen einer Nüsse und ein anderer mit Rosenwasser gefüllte Eier unter das Volk warf (36). 1539 wurde der Schembartlauf nach längerer Pause (seit 1523) zum ersten Male wieder, und zwar mit größter Pracht gefeiert. Dabei kam es jedoch zu einem folgenschweren Zwischenfall. Der Rat der Stadt nahm die Verhöhnung des bekannten Predigers D. Osiander, der unter lauter Narren und Teufeln mit einem Brettspiel in der Hand auf der Hölle gezeigt wurde, zum Anlaß, den Schembartlauf für immer zu verbieten.
Zu den Gerechtsamen der Nürnberger Metzger gehörte auch der *Zämertanz*, der ebenfalls in den Schembartbüchern abgebildet ist (37). Er soll das erstemal bereits 1350 gehalten worden sein. 30 tanzende Metzger haben sich

gegenseitig an kleinen Lederringen gefaßt und bilden eine lange Kette. Der Anführer und der Schlußmann tragen in der freien Hand jeder eine Tiergestalt auf einem Stab: einen Eber und einen Ochsen. Außerhalb des Tanzkreises sieht man zwei Reiter auf Pferdeattrappen, einen auf einem Widder und eine Frau auf einem Einhorn. Unter den Attrappen sehen die Füße der Träger hervor. Drei Musikanten spielen den Tänzern auf, daneben hält ein Mann einen Baum, der mit bunten Kugeln geschmückt ist. Eine Anzahl Tänzer trägt Schellenbänder um den Leib, einige Waffen. Eines der dargestellten Pferde hält eine Gans im Maule.

Das große Bild von 1539 (38) zeigt im Mittelpunkt der Ereignisse ein Schiff auf Rädern. Es wird von dreizehn Personen gezogen und ist mit allerlei Masken besetzt, die u. a. auch den Mastkorb füllen. Auf dem Mast weht eine rote Fahne mit dem Bilde eines Narrenkopfes. Auf das Schiff zu stürmt von rechts die prächtig gekleidete Schembartgesellschaft mit einer buntgestreiften Fahne. Begleitet von Narren und Wilden Männern, setzen die Schembartläufer gerade mit Leitern zum Sturm auf die Hölle an. Die Teufel stechen mit Spießen und Lanzen vom Schiff herab auf die Angreifer und begießen sie mit Wasser. So tobt der Kampf um die Hölle, der offenbar mit dem Sieg der Schembartgesellschaft und der Verbrennung der Hölle endet.

Die einzelnen Motive des Schembartlaufes werden in ihrer Bedeutung in den Einzelabschnitten dieses Kapitels behandelt, da es sich um bekannte Charakterzüge handwerklichen Brauchtums wie Wilde Männer, Fruchtbarkeitsriten (Nüssewerfen), Heischegänge, kultische Tänze und Kämpfe, sowie feierliche Gelage handelt, die uns immer wieder begegnen.

Erwähnung finden soll hier noch ein Bericht, nach dem die Metzger 1449 beim Schembartlauf zum Tor hinaustanzten. Sie zeigten sich dabei den Feinden der Stadt; damals hatte Nürnberg Streit mit dem Markgrafen Albrecht. Ob dieser sagenhafte Bericht eine Verhöhnung des Feindes oder eine Kriegslist der streitbaren Metzger zum Gegenstand hat, ist nicht klar ersichtlich. Man darf aber hiernach vermuten, daß auch das Schembartlaufen mit politischen Angelegenheiten (hier »außenpolitisch« und militärisch) zu tun haben konnte, wie etwa die Magdeburger Schodüvel (oben S. 29). (38 a).

Neben Bräuche wie Schodüvel- und Schembartlaufen, bei denen Zünfte geschlossen als maskierte Bünde auftreten, sind viele einzelne Masken zu stellen. Von den *menschengestaltigen* Larven sind eine Anzahl durch gewisse Beziehungen zu Fruchtbarkeitsbräuchen gekennzeichnet, die ich weiter unten bespreche. Andere Menschenmasken stellen sich etwa in folgenden Beispielen dar.

Bei der großen »*Höge*« (39) der Hamburger Brauer, einem im Jahre 1698 beschriebenen Fest von sehr altertümlichem Charakter, werden ein Bart-

scherer, ein Doctor (40), der Buchtrager und der Ochsenschreiber genannt. Der Bartscherer hat die Aufgabe, mit seinen Knechten alle Festteilnehmer vermittels eines großen hölzernen Messers zu barbieren (41). Personen wie Barbier und Doktor können wir mit dem Gesellenmachen in Verbindung bringen. Ein Doktor wird auch auf dem verhängnisvollen Schiff genannt, das durch die Darstellung des Herrn Osiander dem Nürnberger Schembartlauf ein plötzliches Ende bereitete (42).

In jüngerer Zeit werden die Aufzüge unter dem Einfluß des Barocks z. T. reichlich üppig und überladen. Dieser Zeit verdanken wohl die „Herren und Damen in sinopisischer Tracht" beim Ulmer Fischerstechen(43) und die Lappen und Samojeden, »alle in ihrer Nationaltracht« des Lübecker Schreinerumzugs von 1725 und 1768 ihr Leben (44). Das häufige Vorkommen soldatischer Kostümierungen hängt mit den Wehraufgaben der Zünfte zusammen, die später behandelt werden.

Unter den *tiergestaltigen Masken* finden wir Löwen- und Bärendarstellungen oder nur teilweise als Tiere verkleidete Menschen. Im Umzug der Leipziger Fischer wird ein als Bär vermummter Mann von zwei Mohren mitgeführt (45). Berühmt sind die drei Klein-Basler Ehrenzeichen, Löwe, Greif und Adler, die dem Fasnachtsumzug ihrer Gesellschaften noch heute voranschreiten (46). Zu Fasnacht feiern die Züricher Metzger die Erinnerung an die sogenannte Mordnacht. »Bei diesem Umzug wurde das der Metzgerzunft geschenkte Ehrenpanner und ein halber, künstlich aus Holz geschnittener Löwe, Eisengrimm genannt, herumgetragen.« Seit 1728 wurde »statt dessen ... ein in eine Bärenhaut gekleideter Mann durch einen Hanswurst und einen Geiger in der Stadt herumgeführt« (47).

Unter Hinweis auf den Wolfsnamen Isegrim hat *Stumpfl* den »Isengrind« der Schweizer Burschenschaftsbräuche als Wolfs- oder Hundemaske gedeutet (48).

Höfler hat verschiedene Gestalten der Schembartbücher mit sehr altertümlichen Traditionen zusammengebracht (49). Die Pferdeattrappen des Kultes, wie die in den Schembartbüchern abgebildeten (50), haben den Anstoß zu den Sagen vom zweibeinigen Roß in der Wilden Jagd gegeben. *Höfler* stellt diese Bräuche mit dem Odinsroß zusammen und sieht in den Tieren der Wilden Jagd tiergestaltige Dämonen (51). Die hauptsächlich dabei vorkommenden Tiere, Pferd, Hund (Wolf), Bock, Hirsch und Bär finden sich auch im Zunftbrauch. *Höfler* zeigt, daß wir in der Wilden Jagd und ihren tier- und menschengestaltigen Masken Verkörperungen des germanischen Totenheeres zu sehen haben (52) und weist (53) auf die Bockshörner (54) mancher Gestalten der Schembartbücher hin. Die Bockshörner wie auch die Tierschwänze sind schon auf den bronzezeitlichen Felsbildern — religiösen Urkunden — vielfach dargestellt (55). Eine andere Abbildung der Schembartbücher (56) zeigt uns einen Menschen mit einem Wolfskopf, einem Wolfs-

fell und einem Schellengürtel. Diese Figur stellt *Höfler* in Zusammenhang mit der Abbildung eines wolfsgestaltigen Kriegers auf der Bronzeplatte von Torslunda auf der schwedischen Insel Öland.

In Klein-Basel marschiert im Fasnachtszug der Löwe mit »riesiger Lockenmähne« mit, er trägt einen grün-weißen Stab und zeigt an den Knien und über den Fersen Haarwuchs (57). Die Groß-Basler zeigen im Fasnachtszug der »Bärenzunft« manchmal einen Bären (58).

Eine Hirschmaske kommt beim Hirsmontag der Züricher Schmiede vor (59). »Der Festtag war der Montag nach dem ersten Fastensonntag oder dem sechsten Sonntag vor Ostern. Unter bewaffneter Begleitung wurde ein Kohlenkorb (60), wie solche im städtischen Kohlenschopf als Eigentum der Schmiede standen, in der Stadt herumgetragen. Wenn der Zug wieder auf der Süßihofstatt anlangte, schmissen die Teilnehmer am Umzug einen Kerl, einen Popanz, der in dem Korbe verborgen war, aus diesem in den Süßibrunnen unter allgemeinem Gelächter hinein. Der Kerl im Kohlenkorb soll früher ein Hirschgeweih getragen haben, das später nicht mehr zum Vorschein kam ... Erinnern wir uns, daß die Zunftverfassung Zürichs ein Abklatsch derjenigen von Straßburg ist, so wirkt die Tatsache erklärend für den Hirsmontagsumzug, daß auch in Straßburg ein »*Hirtz*« alljährlich umhergeführt worden ist. Dagegen hat der berühmte Prediger Geiler von Kaisersberg geeifert. Er meinte, der Umzug sei ein Rest der heidnischen Bachanalien, »da einer ward in einen hirtz verkehret«. Im Zunfthaus der Schmiede befanden sich 1708 u. a. auch drei Hirschköpfe.«

Einen Mann mit einer Hirschmaske haben wir bereits in der paläolithischen(!) Zeichnung aus der südfranzösischen Höhle Des Trois Frères vor uns, auf die u. a. *Höfler* mehrfach hinweist (61). Neben der überraschenden Tatsache solch eines uralten Belegs ist für unser Züricher Beispiel der Brunnensturz wichtig, der auf Fruchtbarkeitsbrauch hindeutet. Auch daß der »Popanz« in einem *Korb* herumgetragen wird, hat Parallelen im Volksbrauch und findet sich auch mehrfach bei den Handwerkern. Oscar *Almgren* (62) nennt einen Brauch von der Insel Seeland, wo heutzutage zu Fasnacht ein als Hirsch verkleideter Mann auf den Höfen von Kohlfeld zu Kohlfeld gejagt, dann zum Schein erschossen und auf einem Schlitten fortgezogen wird.

Alle diese Tiervermummungen stehen nach *Höfler* in engster Beziehung zu germanischen Kriegerbünden, die gleichzeitig Träger des Totenkultes waren. Einen solchen Verband sieht er z. B. in den altnordischen Berserkern. Die Handwerkerbünde, besonders die Gesellenschaften, sind also Träger eines Brauchtums, das wir als uraltertümlich erkennen und das in altgermanischer Zeit von wehrhaften Kriegerbünden der unverheirateten Jungmannschaft getragen wurde.

Der Zunftbrauch des Hirsmontags bestätigt uns die These *Höflers*, daß die Männerbünde in vielen Fällen auch Träger der jahreszeitlichen Fruchtbarkeitsriten sind. Eine ganze Reihe von Gestalten des Handwerksbrauchs, besonders Wilde Männer, Narren und verwandte Erscheinungen, haben ihren Platz sowohl im Totenkult wie in den Vegetationsriten (63).

Die *Wilden Männer*, die uns aus der Beschreibung des Schembartlaufes noch in der Erinnerung sind, treffen wir auch sonst im deutschen Handwerksbrauch (64). *Eisler* (65) erwähnt sie »in Felltracht zum Teil mit geschwärzten und vermummten Gesichtern« aus den Unterwössener Bräuchen (66). Im Umzug der Klein-Basler Ehrenzeichen (67) findet sich ebenfalls ein Wilder Mann, »ein zottiger Walddämon unter großer kupferner Maske«; der mit Äpfeln gespickte Laubkranz, den er um die Lenden trägt, und das bekränzte Haupt deuten auf Fruchtbarkeitsbrauch innerhalb eines Frühlingsfestes. »In der Hand trägt er ein entwurzeltes Tännlein«.

Auch die Wilden Männer beim Nürnberger Schembartlaufen tragen *Bäume* (68), an denen einige Male Menschen hängen (69). Im brauchtümlichen Handwerksrecht kennt man das strafweise Einholen eines Zunftgenossen, der nicht zum Gelage kommt, auf einer Leiter (70). Nach dem »Högegesetz« der Hamburger Brauknechte wird der Ruhestörer beim festlichen Gelage »an die Kette« gelegt (71). Der Bestrafte wurde an einen Pfahl oder eine Säule gebunden, die hier den alten Baum vertreten, wie aus einer Anordnung hervorgeht, die 1730 den Lübecker Brauern das »Baumbinden« bei der Höge untersagt (72). Beim Wilde-Mann-Spiel der Graubündener Knabenschaften (73) wird der Wilde Mann getötet, wiedererweckt, mit einer Kette an einen Baum geschlossen und auf einem Schlitten fortgeschleift (74). *Stumpfl* (75) hat auf den Zusammenhang dieser Bräuche mit der Tradition von Odins Hängeopfer am Baum aufmerksam gemacht. Der Baum, an dem Menschen hängen, kann später durch eine Tragbahre (vgl. o. Leiter) ersetzt worden sein (76). Beim Pfingstumzug der Stolper Schuhmachergesellen trugen die Lehrlinge zwei laubgeschmückte Narren umher (77). Diese Beispiele zeigen, daß eine ganze Gruppe von Handwerksbräuchen sich an die baumtragenden Wilden Männer (78) der Jahresriten anschließt.

Dem Baum im Arm des Wilden Mannes entspricht die Keule in der Hand des Schodüvels (79), der Knebelspieß des Schembartläufers (80) und die Pritsche des Narren. Hiermit hängt vielleicht auch die Bezeichnung des Sonntags Invocavit als »*Keulensonntag*« (im Französischen von 1249) zusammen (81). Auch der Warner des Wilden Heeres trägt eine Keule (82). Die Funktion des Platzmachens, die im Wilden Heer dem Warner zukommt, übernimmt im mittelalterlichen Fasnachtsumzug der *Narr*, der mit seiner Pritsche das zuschauende Volk zurückdrängt (83). In der Ausübung dieser seiner Befugnisse war der Narr straffrei (84). Er konnte auch darüber hinaus eine Art Festpolizei ausüben und kleinere Streitigkeiten schlichten. Seine Anordnungen mußten unbedingt befolgt werden (85).

Mehrfach ist die *Keule* im Zunftleben zum *Hoheitszeichen* geworden. Das altertümlichste Beispiel dieser Art ist der »Baum« (86) der Hamburger Brauknechte, dessen Treuhänder, der »Baumträger«, der angesehenste Geselle der Gemeinschaft war (87). Die mit diesem Amt verbundenen Feierlichkeiten und die Würde des Baumträgers legen den Gedanken nahe, daß er ein Vorläufer der Kornetts und der Baum eine Entsprechung der Fahne ist. Auch beim Nürnberger Zämertanz der Metzger (88) ist ein Baumträger abgebildet, dessen Baum sehr unserem Weihnachtsbaum (89) ähnlich sieht. Beim Nürnberger Urbansfest, das die Weinleute bis ins 17. Jahrhundert hinein jeweils am 25. Mai feierten (90), zog ein Mann mit einem jungen Fichtenbaum mit, »der mit Spiegelchen und allerlei Glaskügelchen behangen war«. Bei der Hamburger Brauerhöge ist auch die Keule zum Hoheitszeichen geworden, das der »große Vogt« in den Festtagen führt (91). Als Gesellenstab ist die Keule bei allen Verbänden Symbol der Gewalt des Altgesellen (92). So wie die Keule des Verbandsvorsitzenden und die Pritsche des Narren sich entsprechen, deuten auch die Aufgaben des Narren als Ordners der Feste auf leitende Funktionen, die er früher einmal innegehabt hat (93).
Auch die bekannte *Nagelung* von Bäumen kommt im Handwerk vor; berühmt sind der »Stock im Eisen« zu Wien (94) und die Linde auf Eulenspiegels Grab in Mölln (95), in die jeder vorbeireisende Handwerksbursche einen Nagel oder Pfennig schlug (96).
Nach diesen Ausführungen über Bräuche, die zum Baum des Wilden Mannes gehören, kehre ich zu den Maskengestalten der Zunftfeste zurück. In den Schembartbüchern findet sich eine andere vermummte Person abgebildet: ein altes Weib (97) oder ein Teufel (98) mit einem Korb oder Zuber auf dem Rücken und darin ein oder zwei Puppen. Beim Züricher Hirsmontag wurde eine Gestalt mit einem Hirschgeweih aus einem »Kohlenkorb« in den Brunnen geworfen. Im Münchner Schäfflerumzug (99) lief bis 1802 (100) ein altes Weib mit einem Korb auf dem Rücken, »Gredl in (!) der Butten«, mit. Hier wird ein Mann scheinbar von einem Weibe im Korbe getragen; in Wirklichkeit handelt es sich aber um eine von einem Mann dargestellte Trickfigur (101).
Die »Gredl« finden wir zusammen mit dem »Hansl«, auch als »Bauer und Bäuerin« (102), in verschiedenen Wasserbräuchen wieder (103). Beide fahren in Wannen auf dem Wasser einher, trinken Branntwein und prügeln sich, bis sie ins Wasser purzeln. Auch beim Ulmer »Bäuerlein herunterfahren« kommt es zu einem Bad im Fluß (104). »Hansl und Gredl« und »Bauer und Bäuerin« stellen eine Abart des Maigrafenpaares dar (105). Darauf deutet die sommerliche Zeit der Feste, bei denen sie auftreten, und auch die mehrfach bezeugte Wassertaufe, die mit Fruchtbarkeits- und Initiationsriten zusammenhängen kann (106). Das Gebiet der jahreszeitlichen

Fruchtbarkeitskulte, das uns noch weiter unten beschäftigen wird, ist also auch im Handwerksbrauch vertreten, was zunächst überraschen muß, da es sich ja um einwandfrei städtisches Brauchtum handelt. Die Zunftbräuche geben uns die Möglichkeit, enge Beziehungen zwischen der Volkskunde des Landes und der Stadt herzustellen.
Ein ebenfalls hierher gehöriger Jahresbrauch ist das Spiel der Annaberger Bergleute, das »*Quaß*« hieß (107). Zwei Masken wurden durch die Stadt geführt, die eine in Stroh, die andere in Reisig und Moos gekleidet. Solche Gestalten sind als Mai- und Wintergraf überall bekannt (108). Der Annaberger Beleg weicht insofern von der Regel ab, als hier nicht nur der Wintergraf getötet wird, sondern beide Masken niedergeschossen werden, wobei Blut aus dazu angehängten Blasen spritzt (109).
Schon jetzt erkennen wir aus dem vorgelegten Material, daß sich viele Fäden vom Handwerksbrauch zu eigenständig germanischen Kulten ziehen lassen.
Haben wir mit Walter F. Otto (110) das religiöse Erlebnis urtümlicher Kulte als ein Phänomen gewertet, bei dem der Gedanke der Zweckbestimmtheit der Kulte nicht ausschlaggebend ist, so besagt das nicht, daß es nicht auch in diesem Kreis Religionsformen gibt, mit denen seitens ihrer Träger die Hoffnung auf einen praktischen Erfolg der religiösen Handlung verbunden ist. Auch im Handwerksbrauch finden sich viele Motive der »*Nutzkulte*«, wie sie *Höfler* genannt hat (111). Eine materialistisch eingestellte Forschung wollte völlig zu Unrecht auch im Handwerksbrauch *nur* Nutzkulte als wesentlich und primär gelten lassen. Die bewegenden religiösen Kräfte des Germanentums sind dagegen Verehrung, religiöse Ergriffenheit, Verbundenheit und Einheit mit den verehrten Toten. Aus den ursprünglichen Trägern dieser Kulte, kriegerischen Männerbünden, ist eine Gruppe von Sozialformen (112) entstanden, die für die deutsche Geschichte größte Bedeutung erlangt haben (113) und zu denen auch die Zünfte gehören. Diese Bünde haben *auch* die Fruchtbarkeitskulte zu dem Kreis ihrer Befugnisse gerechnet (114).
Ein fruchtbarkeitsförderndes Frühlingsfest ist der Jahrestag des hl. Urban, den die Küfer und Weinleute am 25. Mai feierten (115). In Nürnberg wurde der Weinheilige von einem der beteiligten Weinausrufer der Schäffler (116) zu Pferde dargestellt. Der Zug durch die Stadt hielt vor allen Weinhäusern an und bekam Wein geschenkt, der in große, von zwei Männern auf Stöcken geschulterte Flaschen gegossen wurde (117). Auch liefen der oben erwähnte Mann mit dem Fichtenbaum und eine Frau mit Spiegeln und Glaswaren im Rückenkorbe, die verkauft und verschenkt wurden, mit. Diese Frau hat Ähnlichkeit mit der »Gredl in der Butten«, die ihren Mann im Korbe trägt. Da sie hier dem Urban zur Seite geht, dem Nachfolger einer germanischen Gottheit, ist es möglich, daß beide ursprünglich das göttliche Maipaar (118)

verkörpern. Das Wetter des Tages wurde als entscheidend für ein gutes oder schlechtes Weinjahr angesehen. Bei Regen wurde der »Heilige«, der sich beim Umzug und später tapfer betrank, in einen Brunnentrog gegenüber der Lorenzkirche geworfen. Aber auch bei gutem Wetter begoß man ihn während seines Umrittes aus den Fenstern mit Wasser. Gelage und Tanz beendeten das Fest.

Feierlicher Umzug (119) und Wassertaufe (120) sind beide bekannte Zunftbräuche. Die Wassertaufe des Gottes (121) sollte bei der Herbeiführung eines guten Weinjahres behilflich sein. Daß an dem ganzen Brauch außer dem Namen des »Heiligen« nichts christlich ist, braucht nicht besonders betont zu werden (122).

Auch der bekannte Schlag mit der *Lebensrute* (123) findet sich im Handwerk. Zum Schlagen waren ursprünglich wohl auch die grünen Laubbüschel der Nürnberger Schembartläufer (124) bestimmt. Die Füllung der Büschel mit Schießpulver ist natürlich nur eine sekundäre Abänderung des alten Brauches. Die norddeutschen Schodüvel schlugen und kitzelten (125) Männer und Frauen mit den Zweigen der stacheligen Steineiche. Männliche Opfer lösten sich durch eine Gabe, Frauen und Mädchen durch Kuß oder Tanz (126).

In diesem Zusammenhang erwähne ich auch einen Typ von öffentlichen Umzügen, der in alter Zeit besonders bei den Metzgern üblich war (127). Man fertigte eine riesige Wurst an, die auf langen Stangen zur Schaustellung durch die Stadt getragen wurde. Gewöhnlich verehrte man der Obrigkeit ein tüchtiges Stück von der Wurst und verzehrte selbst den Rest beim nachfolgenden Gelage (128). Die Festwurst wurde von Fall zu Fall länger, sie ist symbolisch für den Nahrungssegen, den man sich von dem betreffenden Jahre erhofft.

Etwas Ähnliches haben wir vielleicht beim Siederfest von Hall (129) vor uns, wo ein großer Kuchen im Mittelpunkt der Festlichkeiten steht. Das Fest der Siederzunft »stellte den Segen, welcher der Stadt durch die Salzquelle zuteil geworden, sinnbildlich dar« (130). Auch hier sind Maien erwähnt, und es wird ein feierlicher Umzug mit dem Kuchen gehalten, der nachher an die Siederburschen verteilt und von diesen an ihre »Hofjungfern« verschenkt wird.

Phallen sind in den »Döveken« bei der Hamburger Brauerhöge bezeugt:

«Derselben (der „Dövekenschläger") Ampt bestehet vornehmlich darinn / daß sie das bey der procession, oder dem öffentlichen Umgang der Knechte gemeiniglich in großer Menge zulauffende gemeine Frauen-Volck mit ihrem Döveken-Schlagen beschämt machen / ... Ein Döveken ist aber ein Zapfen von Holtz / so an einer Seiten eine kleine Pfeiffe hat. Dieses halten sie dem Frauen-Volck vor / und schlagen mit einem höltzernen Hammer drauff. Wenn solches geschehen / so pfeiffen sie zum Zeichen / daß sie der persone,

so sie dergestalt gleichsam ertappet / noch darzu spotten. Dieses Döveken-Schlagen ist hiebevor sehr gemißbrauchet. Indem Junge Gesellen denen Döveken-Schlägern öffters heimlich Geld in den Höge gesandt / daß sie im fürübergehen in die Häuser / und Logimenter lauffen / und daselbst dem Jungfern-Volck die Döveken schlagen möchten« (130 a).

Opferbräuche

In vielen Fasnachtsumzügen erscheinen schön geschmückte Tiere, besonders Rinder, ähnlich den »Pfingstochsen«, die feierlich herumgeführt werden (131). Nachher werden sie geschlachtet und beim Gelage verspeist. *Höfler* (132) hat zahlreiche Beispiele zusammengestellt, die Rinderopfer an den Wilden Jäger in der Sage belegen. Hierin haben wir wohl den Inhalt des Brauches zu sehen: Es sind *Tieropfer* der das Totenheer verkörpernden Bünde (133). Im Handwerksbrauch hat sich dieser alte Brauch in etwas gewandelter Form bis in die jüngste Zeit erhalten. Er wird in erster Linie von der dafür am besten geeigneten Metzgerzunft veranstaltet, die ihren Stolz darin sieht, ein möglichst starkes Tier aufzutreiben. Manchmal ist der Brauch zu einer Konkurrenz der verschiedenen Meister entartet.

Am Fasnachtssonntag führten die Salzburger Metzger einen geschmückten Ochsen durch die Stadt zum Gasthof zum Ochsen,

»wo sie kurz vor Mittag ankommen und wo mit dem Schlag 12 Uhr vom dritten Stock aus eine ungeheure weißseidene Fahne, welche fast bis zum Boden herabreicht und das Bild eines Ochsen zeigt, unter Musik und lautem Jubel eine ganze Stunde lang geschwungen wird. Dieses Schwingen wiederholt sich zur selben Stunde an den beiden folgenden Tagen, und solange die Fahne zum Fenster heraushängt, wird geschmaust, getrunken und getanzt« (134).

Die Ähnlichkeit (135) auch für den Fasnachtsumzug der Hamburger Tischlergesellen von 1662, 1670, 1696 und 1727 bezeugt ist (136), handelt es sich bei den Opferbräuchen nicht um Teile eines auf die Metzger beschränkten *Berufs*brauchtums, sondern um *Zunft-*, d. h. *Verbands*brauchtum (137). *Potthoff* (138) erzählt nach dem Innungsbuch der Gothaer Metzger von einem Friedensfest des Jahres 1763, bei dem ein ausgeputzter Ochse herumgeführt und dem Herzog geschenkt wurde. Die Beteiligung der Obrigkeit an solchem Opferschmaus (139), wie wir es bei den oben erwähnten Riesenwürsten auch sahen, könnte möglicherweise eine Erinnerung an die Gottheit, deren Nachfolger die sie verkörpernde Obrigkeit darstellt, sein. Ähnliche Bräuche sind das Ochsenjagen, die Ochsen-, Bären- oder Farrenhetze u. a. Sie sind z. B. aus Braunschweig (1389 und später) (140), Nürnberg (141)

und oberfränkischen Kleinstädten (142) bezeugt. In Stadtsteinach wurde das Fleisch des von den Hunden zu Tode gehetzten Stieres an die Armen verteilt. Bemerkenswert ist, daß mehrfach Bräuche vorkommen, wo Handwerker der Sitte gemäß den Armen etwas spenden (143). Ich vermute, daß hier unter christlichem Einfluß ein alter Opferbrauch vielfach in eine Wohltätigkeitshandlung verwandelt wurde.

In Kosel wurde früher ein sorgsam geschmückter Ziegenbock durch die Schneiderzunft, die Träger des Ziegenbockwappens, vom Stadtturm heruntergestürzt (144). Bei einem ähnlichen Brauch in Deutsch-Böhmen (145) fing man das Blut des gestürzten Tieres mit Tüchern auf. Es wurde getrocknet aufbewahrt und galt als Mittel gegen Krankheit und Zauberei (146). Bocksgestaltige Masken im Zunftbrauch werden wir noch kennenlernen (147).

Ein alter Opferkult ist wohl auch das bei den Fischern besonders geübte Gänsereißen oder Aalringen (148) gewesen. Die Tiere wurden ursprünglich lebend an einem Seil über dem Wasser aufgehängt. Aus Booten versuchten die Fischer ihnen bei der raschen Durchfahrt den Hals abzureißen, wobei die Bewerber leicht ins Wasser purzelten. In jüngerer Zeit nahm man tote Aale für das Spiel.

An den bisher besprochenen Zunftbräuchen fiel auf, daß in ihnen die Metzger eine bevorzugte Stellung einnehmen. Sie sind eines der größten und reichsten Gewerke und haben daher leicht Gelegenheit, alte Bräuche, auch wenn sie mit hohen Kosten verbunden sind, weiterzupflegen. Besonders häufig aber sehen wir die Fleischhauer in Bräuchen, die mit Fruchtbarkeitsriten und Opferhandlungen in Beziehung stehen. Diese Entwicklung ist leicht erklärlich, denn die Metzger sind an einer reichen Ausbeute ihres Handwerks interessiert. Wenn sie und andere Lebensmittelgewerbe (Weinleute, Brauer, Bäcker, Fischer) sich besonders der Nutzkulte angenommen haben, so besagt das nicht, daß diese von ihnen entwickelt und ihnen allein eigentümlich seien, sondern nur, daß ihnen der alte Sinn solcher Bräuche aus begreiflichen Gründen näher lag und länger erhalten blieb. Die zahlreichen Belege aus dem Schuhmacher-, Schmiede-, Schneider- und Tischlergewerbe etwa zeigen uns, daß auch diese Bräuche an der Gesamtheit des deutschen Zunftwesens hafteten und erst in sekundärer Entwicklung sich bei den Metzgern stärker ausprägten. Eine solche Spezialisierung der Bräuche begegnet uns mehrfach, etwa im Fischerstechen, das eine berufsmäßige Sonderform eines allgemeinen Brauches ist, oder in der Tatsache, daß gerade die Schiffer die ehemals kultischen Schiffswagen ausrüsten.

Heischegänge

An die Opferriten ist sinngemäß die Betrachtung der auch im Handwerk bekannten *Heischegänge* anzuschließen. Im Zusammenhang mit den Festen zieht die Gesellenschaft umher und heischt Gaben unter der Bevölkerung, später verschiedentlich nur unter den Kunden der Meister. Unsere Abb. 2 zeigt einen Schembartläufer, der die von ihm gesammelten Fische an einen Spieß gesteckt hat. Die Schodüvel sammelten Geld und Lebensmittel wie Wurst, Schinken, Brot und Bier. Die Hamburger Brauerknechte beanspruchten zur Höge von ihrem Brauherren ein Stück geräuchertes Rindfleisch (149). Von den Münsterschen Handwerkern heißt es im 16. Jahrhundert (150): Sie »... gengen (zu Fasnacht) die gantze stadt dorch in alle ihrer meister huser und den sie das jaer über gearbeitet hatten, und bettelden (sammelden wolte ich sagen) aldar geldt, fliesch und worste, dantzeden in allen huseren midt dem hausgesinne und worden auch, dar sie quamen, na gelegenheidt, midt bere getractert. Was sie alsdan von fliesche und worsten kregen, darzu hetten sie tzwo starke mans gekregen, die moesten ihnen solchs in einem drachbome nachdragen, das iederman sehen konthe und mochte, was sie kregen.«

Und beim Umzug der Fleischer am selben Ort (151):

»Wan sie quamen fur eines flieshouwers hues, moeste man sie die doeren bewedden ganz uf doen... Die flieshouwer worden in allen huseren, dar sie inquamen, herlichen tractert midt wine und bere... den knechten wordt auch beers genochsam gelanget...«

Diese Heischegänge deutet *Höfler* (152) als Umzüge der Totendarsteller, die für die Ahnen, die sie verkörpern, »von den Lebenden Gaben, Furcht und Ehrfurcht fordern«. Lily *Weiser* (153) hat darauf hingewiesen, daß es bis in die jüngste Gegenwart als Beleidigung empfunden wurde, wenn man den österreichischen Perchten Geld gab. Sie heischten vielmehr ganz bestimmte Opferspeisen. So auch meist die Handwerker (die Schembartläufer heischen Fische), wenn sie auch schon vielfach gern Geld neben den Speisen entgegennehmen (154). Nachdem der eigentliche Sinn des Gabenheischens vergessen worden war, konnte sich der fortlebende Brauch auf der einen Seite in ein Sammeln für Schmaus und Trank des Festes (155) und auf der anderen Seite in Armenfürsorge (156) verwandeln.

Mehrfach kennen die Zünfte den Brauch, daß die erhaltenen Gaben an einen Speer, Spieß, Baum oder Stock gehängt werden (157). Dieser *Gabenspieß* (158) muß m. E. zusammen mit den Bäumen und Stäben der Masken und den Stäben, die Hoheitszeichen der Verbände sind, gesehen werden. Den Ulmer Schiffer wird ein »Hauptspeer« vorangetragen (159), eine große Lanze mit mehreren Zinken, an die die Geschenke gehängt wurden. Solch ein Speer wird der »Hauptmann« genannt, und andere Gabenspieße heißen

die »Herren« (160). Es ist möglich, daß in diesen Ausdrücken eine Erinnerung an den Träger des Spießes erhalten geblieben ist, der als militärischer Hauptmann oft in führender Stellung bei den Zunftumzügen erscheint (161). *Webrhan* (162) nennt folgende Gaben aus Ulm: Uhren, silberne Pokale, Ringe, Leuchter, Löffel, seidene Halstücher (163), Bänder. Diese Gegenstände wurden am Schluß von den Siegern im Fischerstechen verlost. Vom Nürnberger Urbansfest kennen wir den Stock, an dem die Flasche für die Weinspenden getragen wird (164).

Kämpfe und Spiele

Mit den großen Jahresfesten der Handwerker verbunden finden wir mehrfach Kämpfe und Kampfspiele, die ihrem Charakter nach ebenfalls alten Kulttraditionen entstammen. So darf man in dem »Quaß«-Spiel der Amaberger Bergleute eine Abart des Kampfes zwischen Winter und Sommer vermuten (165). Auch in der Erstürmung der Schembarthölle (166), wo die Wilden Männer zusammen mit den Schembartläufern gegen die »Teufel« anrennen, mögen ähnliche Traditionen zugrundeliegen. An die Frühlingsfeste erinnern Scheingefechte, deren Ausgang vorher festgelegt wird. Die »Luzerner Mordnacht« (167) bringt zu Fasnacht einen Kampf zwischen der Zunft des Adels, der die »Österreicher« darstellt, und der mit der Metzgerzunft verbündeten Handwerker, die als »Bürger« der Stadt siegreich aus Land- und Wasserschlachten hervorgehen. Der Brauch bestand bis 1713. Es ist kaum anzunehmen, daß er sich ursprünglich im Anschluß an ein historisches Ereignis gebildet hat. Hier hat vielmehr ein alter Brauch — nicht mehr verstanden — durch eine historische Einkleidung eine neue Sinngebung erhalten (168).
Als einen Wettkampf (169) von mehr sportlicher und humoristischer Art haben wir wohl das »Turnier« der Nürnberger Plattnergesellen (170) anzusehen, die noch um 1579 sich auf beräderten Stühlen anrannten und »abräumten« (171). Auch im vielfach bezeugten Vogelschießen (172) sind Wettkämpfe der wehrfähigen Mannschaft zu sehen. Der Zusammenhang dieser Schießübungen der Pfingstzeit — besonders von den Schützengilden gepflegt — mit wehrpolitischen Aufgaben der Zünfte ist nicht zu verkennen (173).
Bekannt ist das noch heute geübte *Fischerstechen* (174), das ich noch 1934 in Leipzig sehen konnte (175). Es ist in alter Zeit u. a. aus Nürnberg (176), Augsburg (177), Wien, Utrecht und Straßburg (178) bekannt. Besonders berühmt ist das Ulmer Fischerstechen (179) geworden. *Eisler* (180) nennt den Brauch noch aus Laufen an der Salzach (181). Das Stechen selbst besteht

überall darin, daß sich zwei Burschen in ihren Kähnen aufeinander zurudern lassen und bei Zusammenprall versuchen, einander mit einer langen Stange ins Wasser zu stoßen.
Bemerkenswert ist, daß der Ulmer Zug von einem Fleischer angeführt wird (182). Ob hier eine Erinnerung an ein altes Recht der Metzgerzunft vermutet werden darf, vermag ich nicht zu sagen, wichtig ist jedoch, daß auch das Fischerstechen — stark handwerksmäßig und beruflich gefärbt — der Struktur nach nicht Berufs-, sondern Verbandbrauchtum ist. Mit dem Fischerstechen war in Laufen, Ulm und Leipzig das »*Seilspringen*« verbunden (183). An einem über den Fluß gespannten Seil waren Blumenkränze und Würste aufgehängt. Bei der Durchfahrt sprangen die Fischer an das Seil und versuchten hängend ihre Beute loszubinden, mit der sie schwimmend das Ufer erreichten. Das hier ursprünglich vorliegende Gänsereißen und Aalringen habe ich schon erwähnt.
Neben Scheingefechten und sportlichen Wettkämpfen kannten die Zünftler aber auch ernste Prügeleien, die ebenfalls altertümlichen Charakter besitzen. Von den Münsterschen Schneider- und Wollenwebergesellen wird aus dem 16. Jahrhundert folgender Zwischenfall erzählt (184):
»Anno 1572, den anderen mantagh na pinxteren uf den guden mandagh als do die snider und wulner knechte gewondtlicher wise ihren meiganck holden, do macheden die snider ihren meigraven einen herlichen krantz und diesen darzu vielle rosen, das es beina ein gantz rosenkrantz (185) war. Solchs verdroet den wulnern, die alleine den rosenkrantzs zufoeren berechtigt (!) sein, quamen also in der wedderkumpst uf den markede zusammen, sloegen und houwen sich geswinde zusamen under einanderen, also das an bieden seiden vielle verwundet worden, und helden die wulner lestlich die uberenhand und namen den snidern ihren krantzs af.«
Der Streit entbrannte hier um das Recht, einen alten Brauch auszuüben. Mit genauer Not konnte unter ähnlichen Umständen 1792 in Freiburg i. B. eine Prügelei verhindert werden (186).
Diese Vorfälle erinnern an altererbte Feindschaften zwischen einzelnen Verbänden (187), wie sie ohne besonderen Grund — nur aus Kampflust — bestehen und »traditionell gepflegt« werden. Eugen *Weiß* berichtet — als alter Zimmermann — mit Stolz, wie bei den Richtfesten der alte Hader zwischen Maurern und Zimmerleuten immer wieder in blutigen Schlägereien ausbricht, wobei auch einmal einer auf der Strecke bleibt.

> Können wir uns nicht vertragen,
> müssen wir uns tapfer schlagen,
> das Winkeleisen frei!
> Dann fließt auch Blut dabei! (188)

Wichtig ist, daß Wunden, die einer bei solchen Händeln davonträgt, »ehrlich« sind (189). Die Raufereien sind auch sonst der gesteigerte und not-

wendige Abschluß vieler Feste, ein Brauch, der nicht auf die Bräuche des Handwerks beschränkt ist.

Tänze

Wir kommen zum berühmtesten Brauch des alten Handwerks, zum *Schwerttanz* (190). Er hat eine eingehende Behandlung durch *Meschke* (191) und neuerdings durch *Wolfram* (192) erfahren, so daß uns hier nur die allgemeine Stellung des Waffentanzes im Zunftbrauch näher beschäftigt. Beide Forscher haben auf den engen Zusammenhang des Schwerttanzes, der heute noch im ländlichen Brauch lebt, mit der Burschenschaft, dem Männerbund, hingewiesen. In der Stadt sind die Zünfte (193) Träger des Brauches gewesen, dessen Ursprung man auf Grund der Taciteischen Nachricht (194) schon früh im germanischen Altertum ansetzen darf. *Höfler* (195) hat auf die Verbindung von Schwerttanz und Kampfspiel hingewiesen. Beim Tanz der Nürnberger Messerschmiede von 1600 (196) sieht man die Schwertgeflechte zweier Gruppen. Auf den »Schwertrosen« stehen erhoben zwei Kämpfer, die miteinander fechten. 16 Männer tanzen davor in langer Kette, indem sie ihr Schwert über die rechte Schulter dem nachfolgenden Tänzer reichen, der es mit der Linken an der Spitze festhält. Ein Pfeifer und ein Trommler spielen auf, daneben treibt ein Narr mit einer Keule sein Wesen. Der Stadtpfänder, der Vertreter der Obrigkeit, sieht mit zwei Begleitern vom Pferd herab dem Tanze zu. Er gab den Messerschmieden bei dieser Gelegenheit eine Mahlzeit (197).
Die ältesten Belege zünftigen Schwerttanzes stammen von flandrischen Schiffern (Brügge 1389, 1404) (198). 1446 hören wir von einem »swertreygen« der Schuh- und Schmiedeknechte zu Braunschweig (199). Die Regel, alle sieben Jahre den Schwerttanz aufzuführen, wurde durchbrochen, wenn der Tanz vor hohen Persönlichkeiten aufgeführt werden sollte, wie 1496 vor dem Herzog Bogislaus von Pommern und um 1570 vor Kaiser Maximilian II. in Nürnberg (200).
Von den Leipziger Schuhknechten (201) ist 1598 ein Schwerttanz bezeugt. Aus Leipzig stammt auch das bekannte Verbot, Schwerttänze nachts in bloßen Hemden auf den Kirchhöfen zu veranstalten (202). Da den Braunschweiger Schodüveln (203) bereits 1408 das Laufen auf die Kirchhöfe untersagt wird, glaube ich nicht, daß diese Sitte erst im Dreißigjährigen Krieg in Leipzig entstand, wie die Sage meldet (204). Wir dürfen hier vermuten, daß der Schwerttanz an einen alten Kultplatz gebunden ist, an den sich ja Kirchen oft anschließen (205).
Eine Braunschweiger Nachricht von 1615 (206) bringt in sehr engem Zusammenhang mit dem Schwerttanz der Messerschmiede die Nachricht von einem »Bügeltanz« der Böttcher, einem jener Reiftänze, von denen *Wolfram* (207) glaubhaft gemacht hat, daß sie dem Kettenschwerttanz nahe verwandt sind und aus diesem durch Ablösung der Schwerter durch Stöcke, die zu Reifen gebogen wurden, entstanden. Der Unterwössener Schwerttanz, von dem *Eisler* (208) erzählt, ist mit einem Bogen- und Reiftanz verbunden. Haben wir hier wieder eine berufsmäßige Spezialisierung eines Brauches vor uns, indem besonders Schmiede und Messerschmiede den Schwerttanz (und Faßbinder den Reiftanz) pflegen, so warnt die Zahl anderer Zünfte, die ebenfalls Schwerttänze besitzen, und die große Masse der ländlichen Belege vor einer rationalistischen Ableitung des Waffentanzes aus Berufsgewohnheiten der Schwertfeger und verwandter Berufe (209). Die technische Voraussetzung zur Durchführung des Schwerttanzes im Handwerk — der Besitz der benötigten Waffen — war durch das mit den Wehraufgaben der Zünfte diesen zustehende Recht, einen Degen zu tragen, bei *allen* Zünften gegeben (210). Besonders traten dann die Messerschmiede hervor, als die Obrigkeit das Waffentragen der Zünfte zu bekämpfen begann.
Auf den ursprünglich kultischen Charakter des Schwerttanzes (211) weist auch die Zeit seiner Aufführung (212). Es sind die bekannten alten Kultzeiten, besonders Fasnacht, aber auch Maitag, Weihnachten und die Herbstzeit. Die Sitte, berühmte Handwerksfeste als Schaustellungen auch bei zufälligem Besuch hoher Personen vorzuführen, ist nicht auf den Schwerttanz beschränkt. Sie ist ebenso eine mehr sekundäre Entwicklung wie die Verschiebung mancher Zunftfeste auf den Jahrestag des Zunftheiligen, den man sich in katholischer Zeit erkor. Altertümliche Züge weisen auch Bräuche auf, die den Schwerttanz mit den feierlichen öffentlichen Aufzügen der Handwerkslade bei Gelegenheit eines Herbergswechsels (213) verbinden. Aus Rastenburg (214) wurde aus der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts (!) berichtet:
»Um Martini des Jahres 1867 wechselten dort die Tischler ihre Herberge, und es wurde infolgedessen die Lade in einem feierlichen Aufzuge aus der alten in die neue übergeführt. Dem Zuge voran schritten die Stadtmusikanten und bliesen einen Marsch; ihnen folgten zwei vermummte Gesellen, die das Haupt mit Sturmhauben bedeckt hatten und mit alten rostigen Schwertern bewaffnet waren. Sie sprangen oder tanzten nach dem Takte der Musik vor der Lade, die mit einem Tuche bedeckt war, her, führten bald nach außen, nach den zuschauenden Leuten hin, Streiche in die Luft, bald wandten sie sich einander zu und schlugen dreimal die Schwerter aneinander, führten auch Hiebe auf die Sturmhauben. Der Lade folgten paarweise die übrigen Gesellen. Auf meine Erkundigung teilte man mir mit, daß in früheren Zeiten 6 oder 8 Springer gewesen seien; doch wäre die Zahl, da allmählich die Waffen weggekommen, immer mehr vermindert worden; früher hatten sie auch Brustharnische und Arm- und Beinschienen gehabt.«

Wolfram (215) schließt, daß solche Schwerttänze die Lade vor unsichtbaren Geistern schützen sollten (216).
Im Schwerttanz der Handwerker lebt auch noch eine Erinnerung an den obersten germanischen Gott, Wodan, den Führer des Totenheeres und Gott der Kriegerbünde. In dem von *Müllenhoff* (217) veröffentlichten Lübecker Schwerttanzspiel, das den Bäckern gehörte, spricht Sterkader:

»Hellige Wode, nu len mi din perd!
lat mi hen riden! ik bün't wol werd.«
(he verswimelt).

Der Zusammenhang des Schwerttanzes mit Kirchhofstänzen, alten Kultzeiten, sakraler Beschützung von Zunftheiligtümern und seine Bindung an die Jungmannschaft lassen deutlich werden, daß wir hier einen sehr altertümlichen bündischen Kultbrauch vor uns haben, der sich als ein Zentralstück zünftigen Brauches dem Kreis der hier besprochenen Erscheinungen einfügt (218).
Dem Schwerttanz schließt sich der verwandte *Reiftanz* (219) an. Er wird oft von den Böttchern veranstaltet, es fehlen aber auch andere Gewerbe nicht. Eine besondere Kunstform ist das Herumschwingen eines oder mehrerer Gläser in einem Reif. Auch diese Bräuche sind meist mit der Fasnacht verknüpft (220). Die Gesellschaft zieht durch die Straßen der Stadt und hält vor den Wohnungen derjenigen Bürger, denen man eine Ehrung zugedacht hat, an, tanzt den Kettenreiftanz (221) und bringt Gesundheiten aus. Nach erfolgter Belohnung zieht man weiter (222). *Wolfram* (223) hat gezeigt, daß der Vergleich des Reifschwingens mit dem Fahnenschwenken nicht ungerechtfertigt ist. Die Böttcher von Zerbst veranstalteten zu Weihnachten (224) oder Fasnacht einen Reiftanz. Sie nehmen nicht an den großen Pfingstaufzügen der anderen Gewerbe teil, weil sie keine Fahnen führen dürfen. *Wolfram* vermutet daher, daß hier der Reifbrauch das sonst übliche Fahnenschwingen ersetzt (225).
Der berühmteste Reiftanz ist der *Schäfflertanz* zu München, der noch heute üblich ist (226). Zu ihm gehören einige uns schon bekannte Gestalten: ein Hanswurst, der die Kinder schwärzt, und »Gredl in der Butten« (227). Nach den uns zur Verfügung stehenden Berichten wird das Fest der Münchner Küfer heute noch in derselben Form getanzt, wie die Abbildungen der Schembartbücher zeigen. Seine Hauptformen sind wie beim Schwerttanz Kette und als Ersatz der Schwertrose die Kuppel, die nach oben oder unten gerichtet sein kann. Im letzteren Fall kann der Anführer in die Kuppel gestellt und »aufgelupft« werden (228). Mit diesem Brauch ist sehr fest eine Sage von seinem Ursprung verknüpft. Einst (229) (die Berichte schwanken zwischen 1350 (230) und 1517) (231) haben sich die Schäffler bei einer großen Pest dadurch verdient gemacht, daß sie nach dem Abklingen der Seuche die Leute durch einen lustigen Aufzug aus den Häusern herauslockten

und ihnen durch ihren Frohsinn wieder Lebensmut gaben. Mit ihnen soll ein altes Weib als Erste wieder einen Korb voll Eier in die Stadt gebracht haben. Die Schäffler wollen für diese brave Tat die Erlaubnis zu dem Reiftanz bekommen haben, und die dabei dargestellte Gredl in der Butten hält nach der Sage die Erinnerung an jenes Bauernweib wach.
Eine ähnliche Tradition weiß weiter zu berichten (232), daß die Seuche damals durch einen Lindwurm, der unter der Erde hauste, hervorgerufen wurde. Der Drache wurde getötet, als er emporkroch (234). Nach dieser Erzählung hat der Hansl, der jetzige Reifschwinger, die Gredl in der Butten getragen. Beide sollen sehr schön gekleidet gewesen sein. An die Pestsage gemahnt auch die schöne »Pestkerze« der Münchener Schäffler, die *Gröber* (235) abbildet. Dieselbe Sage hat sich auch an den ebenfalls in München noch heute bekannten Metzgersprung (236) geheftet. Er soll im Pestjahr 1517 zum ersten Male aufgeführt worden sein. Urkundlich belegt ist er aber bereits 1426, so daß hier schon Zweifel an dem Wahrheitsgehalt der Sage auftauchen müssen. Dennoch gibt die Tatsache, daß auch die Wiener Metzger sich 1703 bei der Pest verdient gemacht haben wollen, zu denken. Auch die Reichenberger Tuchmacher (237) leiten den Besitz ihres Wappens von Verdiensten während der Pest von 1680 ab. Und schließlich gehört eine Sage aus Furth (238) in diesen Zusammenhang:
»Einst hauste die Pest in Furth und raffte alles dahin. Niemand wollte kommen; um die Leute anzuziehen, wurde der Drachenstich gegeben.«
Der Wahrheitsgehalt aller dieser Pestsagen liegt in folgendem: Die Handwerkerbünde sind Besitzer eines uralten Kultbrauchtums, das in regelmäßigen Abständen geübt wird. In außerordentlichen Fällen erprobt das Volk die Kraft der alten Kulte, indem man mit ihnen Schäden zu bekämpfen sucht. Wenn sie Erfolg brachten — sie beförderten vor allen Dingen die Leute aus den »verpesteten« Häusern an die zu Unrecht gefürchtete frische Luft und gab ihnen neuen Lebensmut —, so blieb dieses Ereignis lange Zeit im Gedächtnis des Volkes haften und wurde zum Ursprungsereignis, als man die alte Bedeutung des Brauches als Kult (239) nicht mehr verstand. Hansl und Gredl, heute erhalten in Reifschwinger (dem Führer der Mannschaft) und Gredl in der Butten, waren auch hier das »Maipaar«, dessen Vereinigung Land und Leuten Segen bringt (240).
Für die Wertung unseres Handwerksbrauches entnehmen wir diesen Sagen folgende Erkenntnisse: 1. Das Zunftbrauchtum entstammt germanischen Kulten. 2. Es war zur Zeit der mittelalterlichen Pestseuchen noch als Kult lebendig!
Von anderen Handwerkern (241) treten z. B. noch die Schneider mit Reiftänzen hervor, so 1538 in Straßburg (242), wo sie als schwarzgewandete Mohren — ähnlich den Schodüveln — ihren Reiftanz halten. Mohrenkostüm (243) tragen auch die Danziger Kürschner (244), die mit »langen Flitz-

pfeilen« alle aneinander hingen, »wie zuvor mit den Reiffen geschehen« war (245). Interessant ist auch, daß die bei diesem Tanz benötigten Reifen am Fasnachtsdienstag unter das Volk geworfen werden, das sich unter allgemeinem Jubel um die zerbrochenen Stücke prügelt (246). Dieses erinnert an Bräuche, bei denen vergossenes Blut von den Leuten aufgesammelt wird (247). Nach den heutigen Ergebnissen der religionshistorischen Forschung weiß man von dem Vorhandensein kultisch gebundener Tänze bei den Germanen (248). Die festlichen Tänze des deutschen Handwerks sind durch ihre enge Bindung an Kulte (249), die wir als uralt ansehen müssen, geeignet, diese Meinung zu stärken. Man muß sich dagegen wehren, wenn unter Verfälschung des Rassegedankens heute der alte Kampf der Kirche gegen den Tanz mit der Begründung weitergeführt wird, der nordische Mensch tanze nicht.
»Ein tanzlustiger Mann, gar ein tanzbeinhebender Held oder Philosoph (à la Nietzsche) ist homerischen Gelächters würdig. »Mänaden« steht es wohl an, zu tanzen und zu balzen; Männer sind alles andere eher als Tänzer« (250). Über diesen letzteren Punkt kann man wohl verschiedener Meinung sein; in den Quellen jedoch sind Tänze belegt, und wir dürfen sie nicht aus dem Gesamtzusammenhang des Handwerksbrauches reißen. Allerdings ist nicht jeder Tanz gleich ein Mänadenrausch; unsere Quellen berichten mehr von kriegerischen Waffentänzen.
Aus dem 16. Jahrhundert ist von den Münsterschen Metzgern (251) das »Schwengelziehen« (252) bekannt, ein noch heute beliebtes Kinderspiel, bei der eine lange Personenkette durch heftiges Ziehen der Beteiligten hin- und hergeschleudert wird (253). Die Metzgerknechte hatten Schnupftücher zu Ringen gedreht und hielten sich daran. Diese Ringe ähneln den Lederringen beim Nürnberger Zämertanz. (Abb. 1). Auf dem Markt führten sie mit der »Metzgerbraut« einen feierlichen Rundtanz (254) auf, bei dem sie ein Lied sangen, das, wie oben schon erwähnt, niemand verstehen durfte. Hier hat sich im 16. Jahrhundert noch die Exklusivität der Jungmannschaft erhalten (255). Erwähnt sei ferner der *Hahnentanz*, den *Kriegk* aus Frankfurt a. M. beschreibt (256). Beim Tanz um eine Stange sprang man nach dem oben befestigten Hahn (257).

Waffen

Nicht nur bei den Schwerttänzen trugen die Handwerker *Waffen*. Auf der Straße, während der Wanderschaft und besonders beim Fest trugen Meister und Gesellen den Degen an der Seite. Fast bei jedem Festumzug werden Waffen getragen, viele Umzüge haben militärische Formen (258). In jüngerer

Zeit, als die Handwerker das alte Recht des Degenführens schon eingebüßt hatten (259), lebte in dem Waffenschmuck vieler Feste noch eine Erinnerung an das alte Recht des freien Mannes weiter (260).
Oft geht aus den Berichten hervor, daß die Umzüge mit militärischen Musterungen zusammenfielen, womit z. B. auch die Schießwettkämpfe in Zusammenhang stehen (261). *Dalmer* (262) schildert aus dem Beginn des 18. Jahrhunderts einen Pfingstumzug verschiedener Zerbster Zünfte, bei dem vor dem Schloß ein Fahnenschwenken veranstaltet wurde, die Gewehre losgeschossen wurden und ein dreimaliges »Lärmlaufen« oder »Laufen nach Kriegsart« stattfand. Mit dem Fest war ein Innungsschießen verbunden.

Fahne

Die *Fahne* war den Handwerkern ein Heiligtum, das jede Zunft zu besitzen trachtete (263). Sie wurde bei jedem Fest mitgeführt und in der Öffentlichkeit feierlich geschwungen (264). Dieses zu jeder Zeit berühmte Fahnenschwingen der Zünfte (265) fand meist mit den Jahresfesten zusammen statt. Aus berühmten Sagen (266) geht hervor, welche Bedeutung der Fahne als Symbol der Wehrkraft ihrer Mannschaft zukam. Hans von Sagan und Georg Springenklee retteten beide die Schlacht eigentlich dadurch, daß sie dem entmutigten Heer die Fahne wieder hochhielten. Die Fahne verkörpert die Ehre der Mannschaft; hat sich ein Soldat vergangen, so bleibt die Fahne eingerollt (267). Ein Ehrloser wird ehrlich gemacht, indem der Führer die Fahne über seinem Haupte schwingt (268). Die Freisprechung der ausgelernten Lehrlinge (die nun ehrliche, freie Männer werden sollen) erfolgte bei den Zimmerleuten (269) zusammen mit einem »Fahnenspiel«. Auch in Verbindung mit dem Schwerttanz kommt das Fahnenschwingen vor (270).
Dazu treten bäuerliche Belege, nach denen Fahnen bei Flurumgängen über der jungen Saat geschwungen werden, auf die man göttlichen Segen herabbitten will (271).
Herbert *Meyer* (272) hat sich in einer Reihe von Arbeiten über den Ursprung der Fahne und über die Geschichte der Heerfahne geäußert. Er weist nach, daß der Speer die Urform der Fahne ist. Die Lanze fand noch als Waffe Verwendung, als man sie schon durch ein angeknüpftes Tuch zur Fahne gemacht hatte (273). Pfahl, Baum, Stab, Speer und Fahne sind verwandte Reichssymbole. Diese Erkenntnis läßt uns nun auch mit Sicherheit eine ganze Reihe zünftiger Symbole in sinnvollen Zusammenhang stellen (274). Einige Erscheinungen des Zunftfestlebens vermögen die Brücke zwischen Stab, Speer und Fahne zu bilden: Oft stiften die jungen Mädchen seidene Bänder an den Schafferstab. Der Richtkranz der Zimmerleute (275)

trägt bunte Tücher (276). Bei Heischegängen werden gern Seidentücher gesammelt und an einen Stab gebunden. Der fremde Zimmergeselle trägt noch heute als Zeichen dessen, daß er für einen anständigen Kerl angesehen werden will, die »Ehrbarkeit«, das bekannte schwarze oder rote Bändchen im Halseinsatz des weißen Hemdes (277). Beim Tanz der Metzger und Tuchmacher schenkten die jungen Mädchen von Eger den Gesellen Seidenbänder (278). Auch der Maibaum wird mit Tüchern geschmückt (279) oder gar eine Fahne in ihm befestigt. An die feierliche Nagelung von Bäumen und Fahnenstangen habe ich schon erinnert.
Eine weitere Parallele zu den Forschungsergebnissen Herbert *Meyers* läßt sich in der Handwerkssage aufzeigen. Die germanische Heerfahne, die rote Blutfahne, ist nach Herbert *Meyer* (280) dadurch entstanden, daß ursprünglich ein Stück Tuch in Blut getaucht und an den Speer gebunden wurde. Diese Erkenntnis wird von der bekannten Springenklee-Sage bestätigt. Georg Springenklee, ein Messerschmied, rettete dem kaiserlichen Heer den Sieg und dem Kaiser das Leben, indem er sein Hemd sich vom Leibe riß, in das Blut der Gefallenen tauchte, es an einer Stange befestigte (281) und durch lautes Rufen die Reste des zersprengten Reichsheeres sammelte, den Feind täuschte und besiegte (282).
Die Zunftsagen, die keineswegs wörtlich genommen werden dürfen, haben also einen tiefen inneren Gehalt, der älteste Schichten religiöser Überlieferung bewahrt hat (283).

Dramatische Aufführungen

Zum Typ der hier gekennzeichneten Bräuche gehören auch dramatische Aufführungen, die ebenfalls bei den Handwerkern bekannt sind. *Fehring* (284) nennt eine Reihe solcher Spiele von den Tischlern: aus Nürnberg 1600 »ein Comedjsspiel«, »darinnen ein Bauer gehobelt wurde«; aus Regensburg 1604 ein »spill«; in Augsburg 1616 »eine Comoediam von Klag der Gesellen vber das Licht«, wo man auch einen »Pauren hoblen« wollte (285). Wie die hier genannten Spiele so führten 1549 die Frankfurter Schuhmacher und Buchdruckergesellen zu Fasnacht (286) die Geschichte vom verlorenen Sohn auf. Mit der Aufführung stand ein Schwerttanz in Verbindung (287)! Auch die Zerbster Gewandschneider (288) hatten sich 1507 anscheinend einen biblischen Stoff (289) zur Aufführung ausersehen: sie stellten die heiligen drei Könige dar. Die Bäcker repräsentierten Herodes und seine Knechte, »die Kinder aufgespießt trugen (!) und von händeringenden Frauen begleitet waren«. Hier stehen sofort wieder die Bilder vom Schembartlaufen (Abb. 7) und aus den Beschreibungen des Wilden Heeres vor unseren Augen: diese

biblischen Knechte können Wilde Männer sein, die menschliche Gestalten an Bäumen gefesselt tragen. *Stumpfl* (290) hat gezeigt, daß kultische Spiele der Germanen den Ursprung des deutschen mittelalterlichen Dramas bilden. Die Kirche mußte auch diese Spiele »amalgamieren«, da sie sie nicht auszurotten vermochte. Sie setzte also an Stelle der alten Kultszenen ähnliche Bilder aus der biblischen Geschichte. Diese Ansicht kann weiter durch das Dresdener Johannisspiel bestärkt werden (291):
»Anläßlich der Ausstellung des Splitters vom hl. Kreuz fand die große Johannisprozession statt. Von 1480 bis 1539, bis zur Einführung der Reformation in Dresden, sind diese Umzüge mit dramatischen Aufführungen verbunden worden. Um aber den Menschenmassen, die als Zuschauer von überall in die Stadt strömten, noch mehr zu bieten (!), veranstaltete man bisweilen noch Wettrennen, zu denen ein Ochse, eine Armbrust und ein Ferkel als Preise erwähnt werden. Der Ochse wurde ähnlich wie bei Schützenfesten mit vergoldeten Hörnern, geschmückt mit schwarzgelber Leinewanddecke, umklingelt von kleinen Glöckchen, von zwei in Stadtfarben gekleideten Ratsknechten umgeführt, und der Kreuztürmer blies vor ihm her... Zugeteilt war den Fleischern die Geißelung, den Tuchmachern die Kreuzigung, die Auferstehung den Schneidern und das »Abendessen« den Leinewebern.
Auch die drei Könige mit Mohrengefolge waren gewiß recht liebevoll verkörpert. Für den Einzug in Jerusalem hatte man den beliebten hölzernen Palmesel bemüht. Desgleichen war der Drache Sankt Georgs gut dargestellt. Schließlich kamen Engel mit goldenen Flügeln und berußte Teufel leibhaftig daher, und der Antichrist gar als großer Verführer streute Geld unters Volk — leider nur Blechmarken. Einige Male zog er als Hölle einen Backofen hinter sich drein...«
In dieser christlichen Mittsommerprozession finden sich eine Fülle nichtchristlicher germanischer Kultmotive: die Wettrennen sind kultische Kämpfe (292), der Ochse ursprünglich Opfertier, die Geißelung kann mit Hänselbräuchen zusammenhängen, die »Kreuzigung« mit dem oben (S. 59 f.) erwähnten »Baumbinden«. Die »Auferstehung« hat Parallelen in zahllosen Wiedergeburtsriten und das »Abendessen« im Gelage. Die Mohren und die berußten Teufel sind häufig vorkommende Gestalten des deutschen Volksbrauches, und Sankt Georg mit dem Drachenspiel ist eindeutig germanischen Ursprungs. *Sieber* selbst hat auf die Ähnlichkeit des Dresdener Backofens mit der Nürnberger Schembart-Hölle, die ja auch einmal als Backofen zur Darstellung kam, hingewiesen.
Nicht nur der Inhalt solcher christlich gefärbter Spiele beweist ihren nichtchristlichen Ursprung, sondern vor allem auch die feindliche Haltung der Kirche ihnen gegenüber deuten darauf (293).
Die einzelnen brauchtümlichen Feste des Jahreslaufes bilden eine innere Einheit, die in der dramatischen Verkörperung von Geburt, Blühen, Sterben

und Wiedererstehen des Lebens in der Natur zu sehen ist. Die Gesamtheit dieser Kulte hat man das Jahreszeitendrama genannt. Dem Kreislauf des Jahres entspricht das Werden und Blühen des Menschen, zum Jahreszeitendrama tritt daher das Initiationsspiel, das den bedeutendsten Abschnitt im Leben des Menschen durch eine Feier aus dem Alltag heraushebt. *Höfler* hat gezeigt, daß kriegerische Männerbünde die Träger dieser Kulte gewesen sind. Sie waren jedoch nicht so sehr *Darsteller* des natürlichen Geschehens, sondern *verkörperten* es und bestimmten so schöpferisch den Lauf des Jahres mit (294).
Beispiele für ein »Hochzeitsspiel« im Handwerk haben wir mehrfach in den Vorgängen um »Bauer und Bäuerin« kennengelernt. Mit ihnen war auch meist ein Initiationsspiel, das Bauernhobeln, verbunden (295). Ein ausführliches Einweihungsspiel hat *Jonas* (296) in dem Posener Handwerksspiel der Posamentierer veröffentlicht.

Schiffswagen

Mehrfach begegneten uns schon Berichte über große Wagen oder *Schiffswagen* im handwerklichen Fasnachtsumzug. Wir kennen ihn besonders gut aus den Beschreibungen der Nürnberger Schembartbücher (297), wo er »Hölle« genannt wird. Auf ihr befanden sich jedes Jahr verschiedene Darstellungen und eine Reihe Masken. Mehrfach wurde sie auf einer hölzernen Schleife erbaut und herumgeschleppt. Nach dem Schembartlauf wird sie gestürmt und anschließend verbrannt. Solch eine Hölle ist wohl auch in dem Bericht der Regensburger Schreiner von 1618 gemeint, wo die Zünftler »ihr hauß zu Nachts auf der Thonau« verbrennen und dabei ein zweistündiges Feuerwerk zeigen (298). Auch die Nürnberger Schiffswagen enthielten Feuerwerk oder Kanonen, aus denen geschossen wurde. Die Metzger und Tuchmacher zu Eger wollen 1402 vom Senat für Waffenhilfe das Privilegium des Schiffsziehens zu Fasnacht erhalten haben (299).
Mit diesen Schiffsumzügen des deutschen Fasnachtsbrauches ist der Umzug der Nerthus in ihrem Wagen zu vergleichen (300). Es ist ein Frühlingsbrauch, der dem Segen des kommenden Erntejahres dienen soll. *Almgren* (301) hat einwandfrei festgestellt, daß die Kontinuität der karnevalistischen Schiffswagen aber noch weiter zurück bis zu den religiösen Felszeichnungen der nordischen Bronzezeit geht (302).
In diesen Zusammenhang gehört der Schiffswagenumzug der flandrischen Weber von 1133, das älteste Zeugnis des von einer Handwerkergruppe getragenen Kultus (303). Bereits *Grimm* (304) hat diesen Brauch mit der Umfahrt der Nerthus verglichen. Die Fahrt des Schiffswagens ist der Geistlichkeit als heidnisch verhaßt, während das Volk ihn mit großem Jubel durch das Land geleitet. Nur die Weber dürfen es berühren, denn es ist heilig (305). Ihre führende Stellung bei diesem Umzug ist nicht aus ihrem Beruf zu erklären, etwa, weil sie die Segel für das Schiff gemacht hatten, wie *Eisler* (306) meint, sondern es ist die Zunft der Weber, der als mächtiger Organisation das Recht auf Ausübung des alten Kultes zusteht (307).
Hier haben wir ein eindeutiges, recht altes Zeugnis für die kultischen Aufgaben, die den Handwerkern zufallen. Die ersten Belege für gildenmäßig organisierte Handwerker finden sich ungefähr zur selben Zeit (308) wie der flandrische Weberumzug. Damit ist wahrscheinlich gemacht, daß auch den Zünften die kultische Betätigung als solche eigen ist. Die Weber haben von ihrer Berufsarbeit her keine engere Beziehung zum Kult, die allein sein Auftreten bei ihnen erklären könnte, sondern sie besitzen das Recht zur Ausübung der sakralen Handlungen als Verband. Im übrigen ist auch gerade der Schiffsbrauch stärker spezialisiert, indem besonders Fischer- und Schiffergilden (309) die Schiffsbräuche in Obhut nehmen. Eine solche Sekundärentwicklung ist verständlich, weil die Ausrüstung eines Schiffes ja erhebliche Kosten bereitet, und Fischer und Schiffer ein solches am leichtesten beschaffen konnten.
Die Wiener Schiffer (310) setzten einen Kahn auf Schlittenkufen und fuhren damit auf der zugefrorenen Donau und in den Straßen der Stadt. Dabei ahmten sie ihre Schiffsmanöver und Kommandorufe nach (311). Die Schiffer von Laufen besetzten ein Schiff mit »geschmückten Schiffern und Faschingsnarren« und ließen es von Pferden auf einer Schleife durch den Ort ziehen. Auch führten sie einen »Weinzug« durch, bei dem Wein in Schiffen flußaufwärts getreidelt wurde. Beim Fischerstechen finden sich ähnliche Schiffsbräuche (312). Während der Klein-Basler Fasnacht führt der Wilde Mann eine Rheinfahrt durch, bei der er auf seinem Schiff nach einem besonderen Trommelmarsch tanzt (313).

Licht und Feuer

Auch alte Lichtbräuche haben die Handwerker bewahrt. Die Schembartläufer haben Feuerwerk in ihren Laubbüschen (315). Aus Trier ist ein Feuerrad der Metzger und Wollenweber bekannt (316). Die Weber rollten ein brennendes Rad den Markusberg hinunter, und die Metzger empfingen es unten mit Pistolenschüssen. Beide Zünfte hatten ihre Mitglieder militärisch ausgekleidet. Die Feuerräder sind bekannte Symbole des Sonnenrades und im Volkbrauch bis in die Gegenwart bezeugt (317).
Die Lichtbräuche schließen sich besonders gern an die Sommersonnenwende

an (318). Die Buchdrucker sehen im Johannistag den Höhepunkt ihres Festjahres. Auch Tänze und Umzüge mit Fackeln und Lichtern kennen die alten Zünfte, wie z. B. die Schodüvel und die Münsterschen Fleischer des 16. Jahrhunderts, die mit Fackeln umziehen. 1417 holen die Züricher Zünfte den Kaiser Sigismund feierlich ein und begleiten ihn mit großen brennenden Kerzen (319). Beim Danziger Schwerttanz trugen die Kürschner Kronen und darin brennende Kerzen auf dem Kopfe (320). Auch die Breslauer Kürschner tanzten 1620 den Schwerttanz zu Ehren des Winterkönigs und anschließend einen Reiftanz, bei dem sie brennende Kerzen auf dem Haupte trugen (321). Er wurde Laternentanz genannt (322).
Eine Reihe von Lichtbräuchen steht mit einem besonderen Abschnitt des handwerklichen Jahres in Verbindung. Die vom Herbst bis zum Frühjahr notwendige Arbeit bei Licht war nicht allzu beliebt und wurde durch brauchtümliches Recht genau geregelt. Sie beginnt meist zu St. Burckhard (14. Oktober) und dauert bis Fasnacht. An beiden Tagen gibt der Meister seinen Hausgenossen einen Schmaus, den »Lichtbraten« (323) oder die »Lichtgans« (324). Joseph *Haroska* (325) schildert den Brauch aus Oberschlesien:
»Im Beuthener Schuhmacherhandwerk hatte der Abend etwa folgenden Verlauf. An dem Abend vor dem Tag, an dem zum erstenmal bei anbrechender Dunkelheit ... im Scheine des Lichts gearbeitet werden mußte, veranstaltete der Meister im Kreise seiner Familie für seine Gesellen und Lehrlinge einen großen Schmaus mit einem guten Trank. Meist gab es ... Gänsebraten ...
Bei der Weberzunft leitete man die Arbeit am Abend bei Licht mit der Feier der Lichtschnur ein. Eine Schnur, quer durch den Webstuhl gezogen, an welcher eine brennende Öllampe befestigt war, hieß die Lichtschnur. Dieselbe wurde mit Laub geschmückt und mit Baumfrüchten behangen. Auch eine Flasche mit Trank durfte nicht daran fehlen. Die Feier der Lichtschnur nahm man immer an einem Montag vor. Sie begann am Morgen mit einem gemeinsamen Kirchgang der Zunftmitglieder und ihrer Angehörigen. Am Abend wurde im schön geschmückten Saale das Tanzbein kräftig geschwungen. In bester Eintracht vergnügten sich Meister und Gesellen bei Tanz mit ihren Frauen, Bräuten und Angehörigen. Am Dienstag darauf versammelten sich die Zunftgenossen zu einer Nachfeier in der Herberge, um bei Spiel und Tanz die Lichtschnurfeier zu beenden« (326).
Die »Lichtgans« ist ursprünglich ebenso wie die »Martinsgans« und die Gans beim geschilderten »Gänsereißen« ein Opfertier. Die Lichtschnurfeier besitzt altertümlichen Charakter und erinnert durch die an die Schnur gebundenen Gaben an Maibaum, Gabenspieß und Weihnachtsbaum.
Am »krumpen« Mittwoch (327) in der Osterwoche, wenn bei den Iglauer Tuchmachern zum letzten Male bei Licht gearbeitet wurde, trug der Lehrling die brennende Kerze aus der Werkstatt, und die Gesellen peitschten ihn (328). Im Kreise dieser Bräuche kommt auch das Lichtversenken vor (329). Zu

Frühlingsbeginn zogen die Nürnberger Rotschmiede (330) mit Lichtern durch die Stadt zur Pegnitz, wo sie einen großen brennenden Leuchter über das Wasser ruderten und versenkten (331).
Die Kerze ist, wie schon allein das die Zünfte betreffende Material zeigt, nicht aus dem Zusammenhang der germanischen Jahreslauffeiern zu trennen; auch die Lichtbräuche gehören in den Kreis der germanischen Verbandskulte. In diesem Sinn ist auch die große Bedeutung der Kerze und der Wachsabgaben als Zunft- und Gildestrafe zu verstehen. Die Wichtigkeit der Wachskerzen wird schon dadurch betont, daß es z. B. zu den vornehmsten Aufgaben der Schaffer gehört, für Bereitung und Beschaffung von Kerzen Sorge zu tragen (332). In Posen stellte die Bereitung der Lichte eine große Feierlichkeit mit Schmaus und Gelage dar (333). Die Zunft stiftete dazu Bier, das im Hause versteckt und von den Gildebrüdern gesucht wurde. Daß der Braten in Gegenwart der Amtsbrüder am Spieß bereitet wurde, ist ein Rest eines ehemaligen feierlichen Opfers.

Obrigkeit und Zunftbrauch

Im Rahmen unserer volkskundlichen Untersuchung interessiert uns auch noch, welche Stellung die Obrigkeit zu den Festen und Bräuchen der Handwerker einnimmt. Neben den Verboten, die unter dem Einfluß von Kirche und Rationalismus die jüngere Zeit beherrschen, ist eine durchaus positive Stellung der Obrigkeit zu den Zunftfesten zu bemerken. Zahlreich sind die Feiern, die von hohen Persönlichkeiten, Rat, Herzog, König oder Kaiser besucht wurden (334). Zu Ehren zufällig anwesender hochgestellter Herren werden die Handwerksfeste außerhalb der gewohnten Zeiten veranstaltet (335). Die großen Umzüge bringen ihre Huldigung den Vertretern des Staates dar. Die Tänze werden vor dem Rathaus oder Schloß (336) gezeigt. Dabei wird ein Glas auf das Wohl der Geehrten geleert, worauf diese der Zunft gewöhnlich ein Geschenk vermachen. Beim Erfurter »grünen Montag« fällten die Schuhmacher vier Eichen zu Ehren der Ratsmeister (337). Die dortigen »Walperherren« haben ihren Namen vom Walpurgisfest (338), sie sind Nachfolger von Maigrafen (je einer in jedem Stadtviertel) und stellen die oberste Zunftbehörde dar! Der Erfurter Walperzug wird 1310 zuerst erwähnt. Das Fahnenschwingen stellte sich überall in den Dienst einer Ehrung für die Obrigkeit.
Darüber hinaus greift aber auch der Vertreter des Staates aktiv in das Brauchtum ein. Die meisten Zünfte verweisen stolz auf Privilegien, die ihnen bei irgendwelchen sagenhaften (meist kriegerischen) Gelegenheiten vom Staat verliehen worden sein sollen für die Veranstaltung ihrer Feste (339). Er-

wähnt wurde schon das Hamburger Högegesetz, das den Brauern für die Festzeit obrigkeitliche Machtbefugnisse überträgt. Im Tischlerumzug der Hamburger Zunft von 1696 marschiert sogar der Bürgermeister in höchsteigener Person mit (340)! Der Berner Küfertanz und der Umzug der Metzger fanden am Ostermontag statt, wenn der Stadtrat neu eingesetzt wurde (341).
Die Münchener Metzger erhalten für die beim Metzgersprung benötigte Reiterei Sättel aus der königlichen Sattelkammer geliehen (342). Die Frankfurter Küfer fertigten in der Fasnacht, wenn der Main zugefroren war, ein Faß auf dem Eise an, das sie dem Rate übergaben, der dafür der Zunft 100 Taler zum Geschenk machte (343). Zum »Fritschitag« bezahlte die Luzerner Regierung das Festkleid des Bruder Fritschi (344).
Diesen Zeugnissen, die die Obrigkeit zum Teil als aktive Träger des Volksbrauches zeigen, stehen viele obrigkeitliche Verbote der Zunftbräuche gegenüber. Seit dem 15. Jahrhundert (345) werden solche Verbote bekannt. Sie richten sich gegen die »Unordnung« (346) der Feste in den »betrübten Zeiten« (347) und gegen die großen Unkosten der Schlemmereien (348). Ganz besonders verpönt aber sind die Feste als »heidnischer Unfug« (349), und solche Wendungen lassen uns erkennen, wie den mehr und mehr kirchlich beeinflußten Obrigkeitsvertretern zumal in der Zeit der Reformation der alte Volksbrauch als im Gegensatz zur christlichen Welt stehend bewußt wird. Damals haftet ihm noch der alte heidnische Sinn an, während er später vergessen wird und die Aufklärung nur noch gegen die »unvernünftigen Possen« wettert, eine Stellungnahme, die bis heute großen Teilen der Literatur eigen ist.
In hohem Grade bemerkenswert bleibt die zweifache Haltung der Obrigkeit, die den Volksbrauch in Ehrfurcht vor den eigenen Traditionen fördert und anderseits im Banne der neuen Lehre ihn bekämpft. Sehr bedeutsam für die Wertung unserer Volksbräuche ist der späte Zeitpunkt, zu dem die christliche Welt noch gegen heidnisches Wesen kämpfen muß.

KAPITEL III: DAS GESELLENMACHEN

Viele Zunftforscher pflegen darauf hinzuweisen, daß den ausgelernten Lehrling neben der amtlichen Lossprechung noch die »Abfindung« mit der Gesellenschaft erwartete (1). Erst dann wurde er für einen »gemachten« Gesellen gehalten, wenn er sich von seinen künftigen Genossen hatte »hänseln« lassen. Diese Bräuche sind auch sonst bekannt und bereits vielfach und mit Recht mit der akademischen Deposition (2) und den hansischen Spielen in Bergen (3) verglichen worden.
Die Aufnahme des Neulings in die Gemeinschaft der Ausgelernten, der jungen, unverheirateten Burschen zeigt in allen Punkten die typischen Begleiterscheinungen der Jünglingsweihe (4) — wie wir sie im einzelnen noch nachzuweisen haben — und ist oft eng verknüpft mit den großen Jahresfesten der Handwerkerverbände. Verschiedene Belege deuten auf zweierlei hin: Die Initiation wurde bei den Handwerkern ursprünglich für kleine Gruppen der Ausgelernten vorgenommen und jeweils bis zu den großen Kultzeiten aufgehoben. Erst später wurde jeder einzelne Lehrling an eben dem Zeitpunkt gehänselt, an dem seine Lossprechung erfolgte. Hier haben wir oft nur eine den Gesellen willkommene Belustigung vor uns, die Anlaß zu einem kleinen Fest gibt. Früher war der Brauch strenger geregelt und schloß sich eng an die heiligen Traditionen deutscher Jahreslauffeste an.
Noch heute entfaltet der Münchener *Metzgersprung* (5) jährlich zur Fasnacht sein lustiges Treiben. Am Fasnachtssonntag (6) erfolgt eine öffentliche Taufe der Ausgelernten in einem Brunnen (7), der zuvor dreimal feierlich umschritten wird; dann springen alle Jungen in das Wasser, werfen Nüsse unter die Zuschauer und bespritzen sie. Angetan sind die Burschen und der den Vorgang leitende Altgeselle mit Schafspelzen, die über und über mit Lämmer- und Kalbsschwänzen verziert sind. Hier hält also eine städtische Burschenschaft zu Fasnacht in Tiervermummung ihren traditionellen Umzug, bei dem sie Neuaufnahmen vornimmt. Der Münchener Metzgersprung bildet für unseren Zusammenhang ein wichtiges Verbindungsglied zwischen Jahreslauffesten und Einweihungsbräuchen der Handwerker und zwischen städtischem und bäuerlichem Brauch; er ist ein Beweis für die lebendige

Pflege brauchtümlicher Überlieferung ältester Schichten auch in der Stadt. Ein weiterer Metzgerbrauch ist ebenfalls mit der Fasnacht verbunden. In Kempten zog früher die ganze Metzgerzunft am Aschermittwoch vor die Abtei, wo ein Metzgerjunge auf einer Kuhhaut von den Gesellen in die Luft geschnellt wurde. Der Abt und die zusammengelaufene Volksmenge ergötzten sich an dem Schauspiel (8). Das Prellen oder Schnellen ist ein auch sonst bekannter und beliebter Hänselbrauch. In Basel, Straßburg und Unterwössen ist beim Reiftanz die nach unten gewandte Reifkuppel üblich (9), in der ein Mann steht, der »aufgelüpft« wird.
Fehring (10) berichtet aus dem Tischlerbrauch, daß ausgelernte Lehrjungen »zur Darstellung der Bräuche beim Gesellenmachen« im Fasnachtsumzug mitgeführt werden. Ferner erinnere ich an »Bauer und Bäuerin«, die zu Fasnacht auftreten und gehänselt werden. 1618 wurde im Fasnachtsspiel (11) der Regensburger Schreiner ein Bauer »gehobelt«. Das Hobeln ist der Fachausdruck der Holzgewerbe für das Hänseln. Beim Fasnachtsumzug der Hamburger Tischler traten »der Bauer und sein Weib und der Beilmeister, der die Behobelung ad oculos demonstrieren soll«, auf (12). Der Bauer ist ein mehrfach bezeugter Mitspieler im Initiationsspiel (13). Aus Frankfurt a. M. wird 1659 von den Schreinern berichtet, daß am letzten Tage des Fasnachtsumzuges »vor dem Römer drey Gesellen gehobelt« wurden (14).
Einer der wichtigsten Tage des jungen Handwerkers auf dem Wege vom Lehrling zum Meister war der Tag, an dem die Lehrzeit beendet war. Der Meister des Jungen meldete der Zunft, daß dieser seine Lehrzeit ehrlich ausgestanden habe, und die Zunft sprach ihn los, gab ihm später wohl auch einen Gesellenbrief als Bestätigung mit, womit die Lehrjahre zu Ende waren. Aber aus dem Lehrling war darum noch kein Geselle geworden! Für den Jungen hieß es jetzt, sich mit der Gesellenschaft »abzufinden«. Er mußte sich auf der Gesellenherberge melden und um Aufnahme in die Gesellenschaft bitten. Die bei dieser Aufnahme vollzogenen Bräuche werden unter dem Wort *Gesellenmachen* verstanden. Der Junggeselle wurde neben manchen anderen Bräuchen in den meisten Fällen von seinen künftigen Genossen gehänselt, gequält, getauft und durch einen Gesellenschmaus auf seine Kosten aufgenommen. Die ganze Lehrzeit konnte ohne das Gesellenmachen wertlos werden. Die Meister hatten keine Möglichkeit, den Lehrling nach beendeter Lehrzeit selbst zum vollberechtigten Gesellen zu machen, erst durch das Gesellenmachen wurde er »ehrlich«. Er hätte seine Wanderschaft nicht antreten, die Hilfe keiner Herberge in Anspruch nehmen können, man hätte ihn zum Stadttor hinausgeprügelt, wäre er kein »gemachter« Gesell gewesen. An keiner Arbeitsstelle hätte man ihn geduldet, jeder wäre ehrlos geworden, der mit ihm gearbeitet hätte, der betreffende Meister wäre in Verruf gekommen. Das volle Recht des erwachsenen Mannes wurde dem jungen Handwerker erst durch das Gesellenmachen zuteil. Daher versäumte auch kein

Ausgelernter, sich baldigst den Qualen und Kosten der Gesellentaufe zu unterziehen. Die Gesellen selbst aber wachten scharf darüber, daß niemand durchschlüpfte, und so hielt sich das Gesellenmachen durch die Jahrhunderte. *Schade* (15) hat als erster im Gesellenmachen Einweihungsbräuche von Jungmannschaften, eine Jünglingsweihe gesehen. Ihm folgte der verdienstvolle Zunftforscher *Sieber* (16). Auch *Caduff* (17) stellt das Gesellenmachen in den Zusammenhang der Knabenweihen. Nach den Veröffentlichungen von *Weiser, Höfler, Stumpfl* und *Wolfram* ist es uns heute möglich, das Gesellenmachen mit den Einweihungsbräuchen germanischer Jungmannschaften zusammenzustellen. Es ist eine Weihehandlung von religiöser und sozialer Bedeutung (18).
Ein Blick auf die Völkerkunde lehrt, daß sich Jünglingsweihen bei sehr vielen Völkern der verschiedensten Rassen und Kulturhöhen finden. Niemand kann diese Tatsache leugnen, sofern er ernst genommen werden will. Motive wie Wiedergeburtsriten, Haaropfer und Zahnziehen etwa kennen fast alle Kulturen. Schließt man aus dem Vorhandensein dieser Bräuche bei Tiefkulturvölkern ohne weitere Umstände auf deren Nichtvorhandensein bei den Germanen, so handelt man einmal unwissenschaftlich und gibt ferner zum Ausdruck, daß man nicht an die Möglichkeit paralleler Kulturformen bei Völkern verschiedener Rasse glaubt. Man sagt: Jünglingsweihen gibt es bei den Indianern (19). Gäbe es sie auch bei den Germanen, so besäßen die Germanen indianisches Kulturgut. Die Germanen wären dann Indianer. — Dann kann man auch sagen: Die Indianer sind Germanen. Und: Tiefkulturvölker kennen die Sozialform »Familie«. Also sind die Germanen mit ihren Familien Tiefkulturvölker. — So geht es also nicht. Da wir weder die Familie noch die Jünglingsweihe aus der germanischen Kultur streichen können, bleibt nur folgender Schluß: Eine Formverwandtschaft in grundlegenden menschlichen Dingen schließt bedeutungsvolle Rassenunterschiede nicht aus. Die Eigenart einer Rasse läßt sich nicht schnell und oberflächlich nach einem bestimmten Formenbestand ablesen, etwa ob Familie und Kriegerbund vorhanden sind oder nicht, sondern die Art der Rasse und ihrer völkisch-historischen Ausprägung spricht u. a. aus der Gestalt, die solch eine grundlegende Sozialform in der betreffenden Kultur angenommen hat. Im Falle der Jünglingsweihe lehren die Ergebnisse der Völkerkunde die Unterschiede. Das Vorwalten einer bestimmten Schule, nämlich der des jüdischen Psychonanalytikers Sigmund *Freud*, hat allerdings in der einschlägigen Literatur den Eindruck entstehen lassen, als ob die Jünglingsweihen allgemein und für alle Kulturen und Völker aus jenen menschlichen Trieben, die *Freud* in den Mittelpunkt seiner »Forschungen« stellt, abzuleiten seien. Dem muß hier für das Gebiet der germanischen Altertums- und Volkskunde mit aller Schärfe widersprochen werden. Die Tatsache, daß ausgesprochen perverse jüdische Literatentypen eine Vorliebe für diesen Forschungszweig entwickel-

ten, kann aber nicht zur Folge haben, daß völkerkundliches Material als mit einem Makel behaftet betrachtet wird. Nach *Freud* wird jeder Knabe vom sogenannten »Ödipuskomplex« beherrscht: er hat triebhafte sexuelle Wünsche gegen seine Mutter und Mordabsichten gegen den Vater, der ihm im Wege ist (20). Die Väter erkennen die Gefahr, die ihnen von ihren Söhnen droht. Sie ergreifen Maßnahmen, um den »Ödipuskomplex« zu »verdrängen«. »Bei unsern Kindern geschieht diese Verdrängung allmählich unter dem Drucke der Erziehung und Gesellschaftsmoral. Beim normalen Erwachsenen ist sie gänzlich gelungen und nur bei Neurotikern zeigt sich eine Unvollständigkeit in der Verdrängung der infantilen Regungen und dann ein Zurückfallen in diese. Die Primitiven besitzen aber die Vorbedingungen für eine allmähliche Verdrängung nicht . . .« (21). Sie muß auf anderem Wege geschehen. Und dazu hat man das System der Knabenweihen eingeführt. — Es braucht hier kaum betont zu werden, wie typisch jüdisch eine solche Theorie ist: sie liefert einen Beitrag für die angenommene Gleichheit aller menschlichen Kultur auf der Grundlage der »Primitiven« und verkommenster jüdischer Entartung. Eine neue deutsche Volkskunde hat keinerlei Veranlassung, die Ergebnisse solcher Theorien dadurch anzuerkennen, daß sie kulturelle Erscheinungen wie die Jünglingsweihe unter dem nachwirkenden Eindruck des »Ödipuskomplexes» in Acht und Bann tut. Für die germanische Jünglingsweihe läßt sich letzterer jedenfalls nicht erweisen. Damit kehre ich zum Zunftbrauch zurück.

Mit dem Gesellenmachen ist der Übergang vom Kind zum Manne verbunden. Der Lehrling tritt aus der Gewalt des Meisters aus und ordnet sich der Gesellenschaft, der Altersklasse der unverheirateten jungen Männer, der aktivsten Gruppe der Handwerker, ein. Das Gesellenmachen ist nicht nur ein Berufsübergang (22), sondern ein Lebensübergang und -abschnitt. Die Aufnahme in die zünftige Gesellenschaft hängt mit dem Abschluß einer biologischen Reifeperiode zusammen. Der Geselle darf nun rauchen, Karten spielen (23) und nach einem Mädchen Umschau halten, er ist jetzt Mann. Als Angehöriger der kämpferischen Gesellenschaft nimmt er von jetzt ab am öffentlichen Leben teil. Vgl. Tac. Germ. c. 13: ante hoc domus pars videntur, mox rei publicae. Hinter der von *Jungwirth* geäußerten Ansicht, das Gesellenmachen sei kein Lebens-, sondern nur ein Berufsübergang, steht die Anschauung, daß der Berufsverband, denn das sind Zunft und Gesellenschaft, nach strenger Kompetenzverteilung auch nur Berufsangelegenheiten regeln dürfe; so wie ein moderner Mensch es sich verbitten würde, wenn sein Berufsverband ihm Vorschriften über Speise und Trank machen wollte. Die alte Zunft aber war nicht ein Wirtschaftsverband, dem man nur zum Zwecke der Verfolgung eigener Interessen angehörte, und zwar bis zur Grenze dieser »privaten« Interessen, sondern sie war eine Lebensgemeinschaft, die alle ihre Angehörigen auf Gedeih und Verderb zusammenschloß. Darum

können Zunft und Gesellenschaft z. B. dem Lehrling ein strenges Rauchverbot auferlegen, und darum ist das Gesellenmachen auch ein feierlicher Akt an einem äußerst wichtigen Lebensabschnitt.

Wenn oben gesagt wurde, daß das Gesellenmachen der Handwerker in Zusammenhang mit germanischen Jünglingsweihen gestellt werden muß, so wird durch einzelne Fälle, in denen die Handwerker die Bräuche von anderen Genossenschaften erst in jüngerer Zeit übernommen haben, nicht das Gegenteil bewiesen. Daß der Brauch der Buchdrucker z. B. von der akademischen Deposition beeinflußt worden ist, geht schon aus der Tatsache hervor, daß die Buchdrucker Mitglieder der Universitäten waren (24). Kenntnis von der akademischen Deposition hat auch ein Initiationsspiel der Posamentierer aus Posen (25).

Wenn das Gesellenmachen in den Zeiten, aus denen wir Quellen besitzen, allgemein zu einem Hauptspaß der Gesellen geworden ist, so fehlt doch der ernste Hintergrund noch nicht ganz. Deutlich ist festzustellen, daß die Handwerkerinitiation — wie alle ähnlichen Bräuche — der Belehrung des neuen Genossen dient. Er wird in das Handwerksgeheimnis eingeweiht und leistet bei dieser Gelegenheit dem Verband seinen Schwur. Die Aufnahme in die Gesellenschaft bedeutet auch Wehrhaftmachung des Initianden. Da er von jetzt ab an den Rechten und Pflichten der wehrhaften Gesellen teilnimmt, muß er seine Eignung in Mut- und Ausdauerprüfungen (26) beweisen. Man unterwirft ihn dem schmerzhaften Hänseln (27).

Mehrfach ist das Handwerk wegen des Vorkommens einer Taufe, des Auftretens von Pfaffen und anderen Kirchenpersonen beim Gesellenmachen mit der Kirche in Konflikt gekommen. *Wissell* (28) bringt ein Beispiel dafür in den Ausführungen des Pastors Christian Gerber, in denen gleichzeitig ein Aufnahmebrauch beschrieben wird. *Frisius* äußert seine Bedenken gegen die Verwendung kirchlicher Namen und Formen im Handwerkbrauch. Er ist sich aber bewußt, daß die Ausmerzung »der alten Gewohnheit sehr viel Mühe braucht« (29). In welchem Umfang diese Formen auch »Nachahmung« und Parodie kirchlicher Sitten und wie weit Ersatz alter religiöser Weihehandlungen sind, kann nicht sicher entschieden werden. Gewiß ist, daß die Initiationsriten nichtchristlichen Ursprungs sind.

Verkleidungen

Verkleidungen der Teilnehmer am Gesellenmachen — sowohl der Initianden wie der leitenden Gesellen —, wie wir sie schon beim Münchener Metzgersprung gesehen haben, kommen auch sonst vor (30). Die *Tierschwänze,* die die Metzgerjungen tragen, sind als Reste von Tierverkleidungen anzusehen.

So wie die völlige Tiervermummung durch die Ausstattung mit dem Tierschwanz allein ersetzt werden konnte, so fiel auch dieser Rest vielleicht noch weg, und es blieben nur noch Namen wie »Kuhschwanz« (31), »Kuhschlüssel« und »Ziegenschurz« (32) für den Junggesellen erhalten. »Kuhschwanz« und »Kuhschlüssel« (33) sind besonders bei den Tischlern bekannt (34). Eine Stelle bei *Frisius* (35) zeigt deutlich, daß diese Namen wirklich Reste von Verkleidungen sind. Beim Gesellenmachen der Böttcher heißt es: »es tritt mir nach ... im Ziegenschurtz« (36). Im Zusammenhang hiermit erinnere ich an die Erzählung von der Begegnung des wandernden Handwerksburschen mit einem Ziegenbock, einer Jungfrau und einem alten Mann auf einer schmalen Brücke. Die Geschichte wird dem Junggesellen bei der Initiation erzählt, und man fragt, wie er sich in solcher Lage zu verhalten gedenke. Dem jungen Böttcher wird dann u. a. empfohlen (37), den Ziegenbock zu schlachten, denn die Haut gäbe ein gutes Schurzfell ab. Es ist möglich, daß dieser Schwank etwas mit alten Opferriten und Tierverkleidung zu tun hat (38). *Fuhse* (39) vermittelt uns eine weitere Stelle, die auf den Brauch der Tiervermummung deutet. Das Braunschweiger Polizeigericht notiert 1761 in seinen Akten:

»... 4. werden die Gesellen gleichermaßen zu constituiren seyn und werden dieselben den thörichten Gebrauch mit dem Kuhschwanz näher angeben müssen. Da wo die Sache nicht recht vortragen, werden die gegenwärtigen Altmeisters zu Hülfe reden müssen.«

Die mit den Studenten in Verbindung stehenden Buchdrucker nennen den Initianden »Cornut« und kleiden ihn mit Bockshörnern (40) und einem Fuchsschwanz aus (41).

Auch das Schwärzen kommt beim Gesellenmachen — wie schon bei den Jahresfesten — als Maskierung vor. Der Tischlerlehrling wurde schwarz gemacht und dann mit einem Kübel Wasser übergossen (42). Die Verkleidung der Initianden hat den Sinn einer Verwandlung (43). Sie werden in ein komisches Kostüm gesteckt, müssen allerhand Zeremonien über sich ergehen lassen und erhalten die Weisung, den Raum zu verlassen, sich zu säubern und sich umzukleiden. Bei ihrer Rückkehr werden sie als neue Gesellen begrüßt. Die Drechsler (44) »führen den Lehrling hinaus, ziehen ihn an als einen Bachanten«, hobeln ihn, schicken ihn wieder zum Umkleiden hinaus (45) und lassen ihn dann als »rechtschaffenen Gesellen« wieder herein. Der Lehrjunge verwandelt sich an diesem Tage in einen Gesellen, der Junge wird ein Mann. Nun muß er die »Bubenschuhe ausziehen« (46). Der Geselle, der ihn aufnimmt, zieht einen Schuh aus und schwingt den entkleideten Fuß über den Kopf des Jungen (47). Man läßt ihn in den »Gesellenschuh« steigen (48).

Vor der Aufnahme ist der Junge »närrisch«. Nur die Weihehandlung kann ihn zu einem vollen Menschen machen. Daher sagt der »Vater« im Posener Handwerksspiel zu den Junggesellen (49): »vertrete ich itzung nicht Recht

eueres Vaters Stelle, so trügt ihr lebenslang die stete Narrenschelle ...« Nur der richtig geübte Brauch kann aus dem Lehrling einen Gesellen machen.

Deutlich wird der Sinn des Gesellenmachens als einer Verwandlung des Jungen in einigen Bräuchen, die ich als Nachfolger alter *Wiedergeburtsriten* (50) betrachte. Der »Schleifpfaffe« (51) der Böttcher (52) sagt zum »Ziegenschurz«:

»Ei, wenn du so viel ausstehest, wie ein andrer vor dir hat ausgestanden, so kanst du auch als ehrlicher Geselle mit sein.

Was wäre wohl ein solcher wert,
man steckte ihn in ein Esel oder Pferd
und zöge ihn wieder heraus
und machet einen ehrlichen Gesellen daraus.«

Aus dem Jungen wird auf dem Wege über die Tiergestalt der Geselle. Im Brauch findet sich folgende Parallele zu diesem Schwank: Der Initiand (ebenfalls der Böttcher) (53) wird unter die Bank gesteckt und hervorgezogen. Bei den Beutlern muß der Junge dreimal durch eine Bank kriechen. Die Gesellen prügeln ihn dabei und sprechen:

»Ein Junge kriecht hinunter
Ein Geselle wieder hervor« (54).

Ähnliche Riten sind im Volksbrauch überall bekannt (55).

Pappenheim (56) hat den altgermanischen »Gang unter den Rasenstreifen« ebenfalls als Wiedergeburtsritus gedeutet. Krieger, die Blutsbrüder werden wollten, hoben einen Rasen aus, der mit beiden Enden noch an der Erde haftete, traten darunter und mischten ihr Blut in der Grube. So leisteten sie den Eid (57).

Tötung und Wiederbelebung sind auch häufige Bestandteile des Jahreszeitendramas. Im Schweizerischen kommt zu Fasnacht das »Wilde-Mann-Spiel« (58) vor, in dem der Wilde Mann erschossen und wieder zum Leben erweckt wird. Dieser Frühlingsbrauch, der die Fruchtbarkeit der aus dem Wintertode erwachenden Natur fördern soll, wird ebenfalls von Mannschaftsbünden, »Knabenschaften« getragen. Es ist durchaus anzunehmen, daß die Wiedererweckungsriten der Jahresfeste und Aufnahmebräuche miteinander in innerem Zusammenhang stehen (59).

Hänseln

Im Mittelpunkt des Gesellenmachens stehen Quälereien, die an dem Initianden von seinen künftigen Genossen vollzogen werden. Das dafür gebräuchliche Wort *hänseln* (60) bedeutet Aufnahme in die *hansa*, die Schar. Der

Geselle wird vom Handwerk »geschliffen« und »gehobelt«; erst dann ist er ein richtiger Mensch (61). Oft wird der ausgelernte Junge auf einen Stuhl gesetzt, den man ihm plötzlich entzieht, so daß er zu Boden fällt. Die Beutler setzen den Jungen auf einen Schemel, lassen ihn auf ein Holz treten und stürzen ihn von seinem unsicheren Sitze. Das Prellen der Lehrjungen wurde schon erwähnt. Lily *Weiser* (62) berichtet, daß das »Schupfen« bei den Bäckern als Strafe angewandt wurde. Sie verweist auf eine Stelle bei Saxo Grammaticus, wo das Prellen von den Berserkern berichtet wird, die ihre Opfer an Stricken auf- und abschnellten. Noch heute ist das Prellen ein beliebtes Kinder- und Schülerspiel (63). Das Hänseln ist oft zum Leidwesen des Lehrlings nicht auf den Akt des Gesellenmachens beschränkt. Während seiner ganzen Lehrzeit wird der »Stift« »traditionell« gequält und gehetzt (64), die gesamten Lehrjahre sind eine einzige Aufnahme- und Probezeit, die große Vorbereitung für den Gesellenstand. Die Initiation ist ursprünglich die Schulzeit der heranwachsenden Jugend und liegt in den Händen des Mannschaftsverbandes.
Das »Schleifen« findet sich bei Böttchern (65) und Schuhmachern (66), das »Hobeln« ursprünglich bei den Holzgewerben (67), dann aber auch bei Seilern (68) und Klempnern (69). Die Zimmergesellen pflegen ihre Neulinge mit der Axt zu »behauen« (70). Im Umzug der Hamburger Tischler (71) von 1696 geht der »Beilmeister« mit (72). Oscar *Almgren* (73) hat im Anschluß an die Besprechung bronzezeitlicher Kultaxtbilder auf nordischen Felszeichnungen (74) die Vermutung ausgesprochen, daß die Schlachtbeile, die die Züricher Metzger beim Aschermittwochsumzug mitführen, in diese Zusammenhänge zu stellen sind (75).
Im Anschluß an das Behauen wird mehrfach in entstellter Form ein Kastrationsmotiv im Zunftbrauch bezeugt, das wohl als Fruchtbarkeitsritus aufzufassen und der Scheintötung und Wiedererweckung parallel zu setzen ist (76).
Ausgesprochen berufsmäßige Färbung erfährt der allgemeine Brauch im »Feueraufblasen« und »Feuerauskühlen« der Schmiede (77). Die Schlosser entwickelten das »Schlüsselbeißen« (78). *Frisius* kennt diesen Brauch auch von den Büchsenmachern (79).
Mancherlei Gelegenheit bot sich, dem jungen Gesellen Prügel zu verabreichen. Häufig gibt es Rutenstreiche (80). Die Beutler teilen solche aus, wenn der Junggeselle mit ihnen Karten spielen muß (81), wobei wohl die pädagogische Absicht vorliegt, das Verbot des Kartenspielens einzuschärfen (82). Ähnliche Erinnerungshilfen sind in dem wiederholten Ruf »Schmied, schlage hierher!« bei den wichtigsten Stellen der Ansprache an den Junggesellen zu sehen (83). Bei den »merkwürdigen« Worten der »Fasnachtspredigt« der Messerschmiede schlägt der Sprecher den Jungen mit einem dikken Folianten auf den Kopf (84). Die »Schleifpredigt« der Böttcher enthält

an den wichtigen Stellen die Bemerkung »Hier schleife ich dich zum erstenmal« usw. Dabei wird der Initiand mit »einem Haarhusch unterrichtet«. Dem jungen Buchdrucker wird gegen Ende des Gesellenmachens Salz und Brot dargeboten. Greift er jetzt schon danach, so erhält er einen Schlag mit der Pritsche (85).
Sehr häufig bildet eine *Ohrfeige* den Schluß der Aufnahmehandlung. Es ist die letzte, in Zukunft darf er sich solche Behandlung nicht mehr gefallen lassen. »Dies leide von mir und keinem andern mehr!« (86). Man hat diesen Backenstreich, mit dem z. B. auch Hans Sachs den David in Wagners »Meistersingern« bedenkt, mit dem Ritterschlag verglichen (87). Auch kommt der Schlag auf die Achsel vor (88).
Wenn den Gesellen zur Zeit unserer Belege die Belustigung auch das Wichtigste am Gesellenmachen ist, so steht doch dahinter immer noch der Gedanke, daß dem Prüfling die Aufnahme in die Gemeinschaft nicht leicht gemacht werden soll. Man will seine Standhaftigkeit kennenlernen und sehen, ob er auch würdig ist, in der Gesellschaft freier und ehrlicher Handwerksburschen gelitten zu werden.

Rasieren

Ein wichtiger Bestandteil der Aufnahmebräuche ist das Rasieren des Initianden (89). Auch dieses Motiv teilen die Zunftsitten mit dem Volksbrauch im allgemeinen (90). Das erste feierliche Bartscheren deutet auf den Eintritt des Jungen ins Mannesalter. Das Scheren des Haupthaares (91) ist bei den Buchbindern bekannt. Eine Erinnerung daran ist vielleicht in den »Haarhuschen« erhalten, bei denen man den Junggesellen am Haupthaar emporzerrt (92). Bekannt ist, was Tacitus im 31. Kapitel der »Germania« von den Chatten schreibt, die Haupt- und Barthaare wachsen lassen, bis sie einen Feind erschlagen haben. *Weiser* (93) erinnert ferner an die Geschichte Harald Schönhaars, der so lange ungekämmt blieb, bis er seinen Schwur, Norwegen zu beherrschen, erfüllt hatte. Auf bronzezeitlichen Rasiermessern finden sich Zeichnungen, die dem Typ nach mit religiösen Felsbildern derselben Zeit zusammenzustellen sind. Besonders finden sich auf ihnen häufig die bekannten Schiffsbilder. Es ist durchaus möglich, daß diese Rasiermesser dem Kult dienten (94). Auch dieser Brauch findet seine Entsprechung im germanischen Altertum (95).
Von den Beutlern erzählt *Frisius*:
»Wenn dieses auch vorbei, kleidet sich der Beystand oder Pate als ein Barbierer an, zu welchem der Gesellenvater saget, daß er einen Sohn habe, der ganz verwildert sei und einen bösen Zahn habe. Worauf er den Jünger mit

einem Hackmesser beschabet, mit einem Ziegelstein reibet, mit einem Roste kammet und endlich mit Staube und ein paar Tellern pudert« (96).
Das Rasieren ist eines der Rechte, die dem Neuling mit der Verbandsaufnahme verliehen werden. Jetzt erst ist er Mann und »darf« gewissermaßen Bartwuchs haben. *Jungwirth* (97) berichtet zu diesem Brauch, daß die Gesellen es dem Lehrjungen noch bis in die jüngste Zeit hinein übelnahmen, wenn er sich in ihrer Gegenwart rasierte!
In Verbindung mit dem Rasieren erscheint in vielen Bräuchen das kultische *Zahnziehen*, heute noch ein Hauptspaß zahlloser Fasnachtsveranstaltungen. Im Posener Initiationsspiel erläutert »Nimmer Nichtern«, der Narr (98):

»Sehet auch, wie der Balbierer
und Geselle tritt herein,
zu begleiten ihren Führer,
mich und das nicht ohnegefähr,
denn ich habe sie gebeten,
herzukommen auf den Plan,
einen Bart hier auszujäten,
und zu zwicken einen Zahn.«

Beim Zahnziehen (99) benutzen manchmal die Gesellen die Gelegenheit, dem neuen Genossen ein Ei in den aufgesperrten Mund hineinzuwerfen (100), was wohl ursprünglich ein fruchtbarkeitsfördernder Brauch gewesen ist.

Schleifpredigt

Den Höhepunkt des Gesellenmachens bildet die »Schleifpredigt« (101) oder wie die Ansprache des Altgesellen an den Neuen sonst genannt wird (102). Eine solche ist mehrfach in gebundener Form überliefert und besteht gewöhnlich aus einer Mischung ernster Ermahnungen, derber Scherze und ehemals weihevoller Stellen (103). In erster Linie soll der Junge durch die Ansprache in die Handwerksgeheimnisse eingeweiht werden, er lernt Handwerksgebrauch und Gewohnheit. Ihm wird umständlich geschildert, wie er sich auf der Wanderschaft zu verhalten hat (104) und wie der Handwerksgruß lautet, der ihm in der Fremde als Ausweis dienen wird.
Meist war dem Gesellenmachen eine mehrwöchige Lehrzeit voraufgegangen, in der der »Pate« (105) dem Jungen Unterricht im Zunftbrauch gegeben hatte. Mit der eigentlichen Initiation konnte dann wohl auch eine kleine Prüfung verbunden werden, die in Frage und Antwort vor sich ging. Bei manchen Handwerken kannte man auch ein scherzhaftes berufliches Examen. Der junge Buchbinder mußte unter fortgesetzten Hänseleien und Störungen ein Stück Holz einbinden (106). Auch mußten Rätsel gelöst werden (107).

Eine Ansprache an den Lehrling ist u. a. bei Schuhmachern (108), Beutlern (109), Schneidern (110), Tischlern (Hobelrede) (111), Drechslern (112) und Böttchern (Vorsage) (113) bekannt.

Taufe

Die Taufbräuche beim Gesellenmachen sind in den Rahmen der Wiedergeburtsriten zu stellen. Der Junggeselle wird ein völlig neuer Mensch, der sich einem feierlichen Wasserguß oder einem Bad unterzieht. Die ehemalige Fuchsentaufe der Studenten und die Äquatortaufe der Seefahrer (114) sind geläufige Begriffe. Die Taufhandlungen, nach Ausweis der schriftlichen Quellen, der Hauptspaß der ganzen Zeremonie, wird mit Bier, Wein oder Wasser vorgenommen (115).
Die Schmiede (116) behandeln ihr prustendes Opfer mit einem nassen Handtuch, was sie recht sinnig »Feuerauskühlen« nennen. Der geplagte Junge muß dabei fragen: »mit Gunst! Ihr Gesellen, glimmt es noch?« (117) Auch im bekannten Gautschen der Buchdrucker (118), das noch allenthalben lebendig ist, kann man eine Abart der Taufe sehen. Der Täufling wird gewaltsam auf einen Stuhl mit nassen Schwämmen niedergedrückt, so daß seine Sitzfläche gründlich durchfeuchtet wird.
Neben dem bloßen Besprengen oder Begießen mit Wasser kommt auch das Untertauchen vor (119), so etwa beim oft zitierten Münchener Metzgersprung (120). Denken wir an die Parallelen der Brunnenstürze in den Frühlingsbräuchen und an den Wassersturz des Bauernpärchens (121), so ist auch für die Gesellentaufe eine fruchtbarkeitsfördernde Bedeutung des Brauches nicht von der Hand zu weisen (122).
Gleichzeitig mit der Taufe erhält der Junggeselle auch einen neuen *Namen*. Groß ist die Zahl der lustigen Gesellennamen (123). Der Name war oft der in der Gesellenzeit einzig übliche, während der Meister ihn gewöhnlich wieder ablegte. Er mußte gekauft werden (124) und war ein Zentralstück der Gesellenehre. Kam der Bursche auf der Wanderschaft in die fremde Herberge, so wurde er sofort nach seinem ehrlichen Namen gefragt, nach dem Ort, wo er ihn »verschenkt« habe und nach den ehrlichen Gesellen, die dabei gewesen waren (125). Mit der Namengebung ist der Geselle aufgenommen in die Gemeinschaft seiner neuen Genossen, die er nun duzen darf (126) und von denen er keine Schikanen mehr zu erdulden hat.

Zum Zeichen der Aufnahme in die Gesellenschaft schließt man ihn in die Speisegemeinschaft ein, indem man ihm Brot und Salz (127) und einen Willkommenstrunk (128) reicht. Man behandelte den Initianden genau so wie den zureisenden fremden Gesellen, den man in die Gemeinschaft aufnehmen wollte und wie überhaupt der Gast in die Hausgemeinschaft aufgenommen wurde. Nach germanischem Recht wurde der Mann durch den gemeinsamen Trunk in die Gemeinschaft eingeschlossen; er selbst unterwarf sich damit ihrem Gesetz (129).

Der Junggeselle muß seinen neuen Brüdern einen großen Schmaus geben (130), der oft erhebliche Kosten verursachte. Diese Pflicht wurde zu einer schweren Last und bildete die immer wiederkehrende Sorge der Behörden. Beim Gesellenschmaus setzte man (oft die Herbergsmagd) (131) dem Neuen den Gesellenkranz auf (132). Bei den Zimmerleuten erhält er noch heute an diesem Tage die »Ehrbarkeit«, das schmale Bändchen, das, in den Halseinsatz des Hemdes gesteckt, die Verbandszugehörigkeit bezeichnet (133).

In vielen Fällen erhielt er von der Herbergsmagd eine Zigarre (134) oder Pfeife (135) und gab ihr einen Kuß (136). Damit bekommt er, der als Lehrling nicht rauchen durfte, das Recht zu rauchen und nach einem Mädchen Ausschau zu halten.

KAPITEL IV*): GELAGE UND GILDE

Es hat wohl kaum ein großes Handwerksfest gegeben, das nicht durch ein feierliches, meist streng geregeltes *Gelage* beschlossen wurde. Die Zunftgenossen setzten sich um eine gemeinsame Tafel und hielten Umtrunk. Die dabei benutzten großen Trinkgefäße, *Willkommen* genannt, finden sich in fast jedem Museum, das Zunftaltertümer sein eigen nennt. Mit dem Gelage war in den meisten Fällen ein Schmaus verbunden. Der neuaufgenommene Geselle hatte, wie wir gesehen haben, der Genossenschaft eine Mahlzeit zu geben; der Meisterprüfung folgte regelmäßig der Meisterschmaus, und im Anschluß an die Handwerksversammlungen, die Morgensprachen, fand ebenfalls ein Gelage statt. Die zahlreichen Fastnachts-, Mai- und Pfingstgelage erweisen den Zusammenhang der Gelage (1) mit den Jahresfesten (2). Sie gehören zum festen Bestand dieser alten Kultfeiern und schließen sich ein in den Kreis der besprochenen germanisch-religiösen Gebräuche. Im Statut der Stralsunder Schifferkompagnie von 1488 (3) ist von der jährlichen Zusammenkunft acht Tage nach Christi Geburt die Rede. Am Vorabend soll eine Vigilie, ein feierliches Totengedenken, gehalten werden, am Morgen eine Seelenmesse (4), und am Abend des Festtages kommt man im Hause eines Schaffers zusammen, ißt und trinkt, „up dat se alle sik dar vrolyk maken". Die Zusammensetzung Totenfeier und Gelage, wozu noch Verbandsversammlung und jährlicher Rechenschaftsbericht, notfalls auch Ältestenwahl kommen, ist typisch. Das Gelage gehört zur Zunftversammlung und steht im engsten Verhältnis zum Jahreslauf- und Totenkult! Es hat ursprünglich kultischen Charakter und stellt eine Ehrung für Götter und Tote dar (5), wie schon aus den Berichten über die alten germanischen Gilden hervorgeht. „*Gilde*" bedeutet etymologisch „Beitrag zum Gelage" (6), das den religiösen Mittelpunkt der Gemeinschaft, der Gilde, bildet (7).

Man kann das Wesen des Gelages nicht erschöpfend charakterisieren und

*) Dieses Kapitel konnte vom Verfasser nicht mehr überarbeitet und in der geplanten Weise erweitert werden. Wir legen es daher in der vom Verfasser hinterlassenen Gestalt vor. Der Herausgeber.

seine Bedeutung nicht dadurch kennzeichnen, daß man in ihm die „gesellige Seite" der Zünfte und Gilden erblickt (8). *Pappenheim* (9) weist darauf hin, daß bei den altdänischen Gilden die Ausschließung aus der Speisegemeinschaft (10) eine schwere Strafe für den Betroffenen ist. Dennoch verkennt (der Jude) *Pappenheim* (11) die Bedeutung des Gelages (12) für das germanische Gildewesen vollständig (13). Er glaubt, die Kulthandlungen und die Totenfeiern, die überall mit den Gilden verbunden sind, ständen in keinem inneren Zusammenhang mit den Gelagen, sondern seien christliche Zutaten. In Wirklichkeit hat die Kirche die zentralen und daher unausrottbaren alten Bräuche nur mit christlichen Vorzeichen versehen (14).
Die Gilde, zu deren Lebensformen das Gelage zählt, gehört zu den aufschlußreichsten alt- und gemeingermanischen Sozialformen, sie hat sich im ganzen Mittelalter und in Ausläufern bis in die Gegenwart erhalten. Sie ist die Vorgängerin der Zünfte; die Handwerksgilden haben sich aus ihr entwickelt. Die alte Gilde ist eine Kampfgemeinschaft freier Männer, die sich durch Schwur zu gegenseitiger Hilfeleistung verpflichten. Ursprünglich ist ihnen die Rache für den erschlagenen Genossen oberstes Gebot, wie aus den Statuten besonders der altdänischen Gilden hervorgeht (15). Von anderen Zwecken, die die Gilden verfolgen, seien genannt: Schutz gegen Diebstahl und Raub (Gildestatuten von London unter König Aethelstan 924—940) (16), gegenseitige Hilfe bei Verarmung, Schiffbruch und Feuerschaden (Verbot fränkischer Gilden durch Karl d. Gr. 779) (17).
Die altdänischen Gilden verehren regelmäßig einen Schutzheiligen, nach dem sie sich benennen (18). Aus dem Verbot des Frankenkönigs, „Verschwörungen" mit dem Namen des hl. Stephan, des *Königs* oder seiner Söhne zu führen, geht schon hervor, daß aus dem Vorhandensein von Schutzheiligen" mit dem Namen des Hl. Stephan, des *Königs* oder seiner Söhne zu geschlossen werden darf (20). Die den Schutzheiligen im Gelage dargebrachten „Minnen" galten ursprünglich germanischen Gottheiten und den Toten der Gilden. Unter christlichem Einfluß wurden dann die Götter durch Heilige ersetzt (21). *Hegel* (22) hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß dem Hl. Stephan als Gildepatron insofern Bedeutung zukommt, als sein Geburtstag (26. XII.) mit der alten Kultzeit der Zwölften, in denen die altnordischen Julfeste gefeiert werden, zusammenfällt (23). Auch von Masken ist bekanntlich bei den germanischen Gelagen die Rede (24).
Neben die häufigen Verbote der Gilden durch Staat und Kirche treten aber auch Zeugnisse, die die Gilden als wichtige Machtträger zeigen. Besonders scheint ihnen eine hervorragende Bedeutung bei der Entstehung des Staatswesens zuzukommen. Ein deutscher und ein norwegischer König benutzten die Gilden zur Förderung ihrer jungen Städte (25). Olaf Kyrre (26) veranlaßte die Gilden, in die Städte zu ziehen, indem er ihnen dort Häuser erbaute. Heinrich I. gebot den Gilden (27), ihre Gelage und Zusammenkünfte von

nun an in die Städte zu verlegen. In den entstehenden dänischen und schleswigschen Städten spielen die Gilden eine hervorragende politische Rolle (28).
Grönbechs Werk (29) hat uns in genialer Weise Wesen und Bedeutung des „Friedens" für die altgermanische Gemeinschaft erschlossen. Der „Friede" ist neben der „Ehre" die tragende Idee von Sippe und Gilde. In den Statuten der altdänischen Gilden, in denen er wie in allen Gilden eine Fortsetzung der alten germanischen Friedensgemeinschaft sieht, hat dieser „Friede" gesetzmäßige Formulierung gefunden. Aus *Grönbechs* Werk haben wir gelernt, daß der Friede in altgermanischer Zeit etwas Aktives war, das Zentrum des Gemeinschaftsleben, er leitete dessen (aktive) Äußerungen. Friede und Ehre gaben auch der Gilde die Struktur einer Kampfgemeinschaft, für die der von *Wilda* vorgeschlagene und immer wieder von den Forschern übernommene Ausdruck „Schutzgilde" nicht paßt, da er der Gilde die Prägung einer nur defensiven Versicherungsgesellschaft (30) unterschiebt. Wir sagen dafür besser nur „Gilde", wenn wir von diesen altgermanischen Verbänden reden, und setzen für die späteren Nachfolger der Gilden ihrer Sonderung gemäß Ausdrücke wie Adelsgilde, Geschlechtergilde, Gewerbsgilde, Handwerksgilde usw.
Wir weisen also die Anschauung, die *Gilde* sei ein „Zusammenschluß zur gegenseitigen Unterstützung" (31) zurück und sehen in ihr einen *Grundpfeiler germanischen Gemeinschaftslebens* als dem *Nachfolger wehrhafter, kultisch gebundener Männerbünde.*
In der Regel sind auch die Gelage der Zünfte zeitlich streng gebunden (32). *Pappenheim* (33) hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß Gildegelage, die am Jahrestage des Patrons stattfanden, ebenfalls zeitlich den alten Traditionen treu blieben, denn der Tag des Hl. Knut Lavard ist z. B. der Mittsommertag. Die Kirche mußte sich den alten Kultzeiten des Volkes anpassen, ein Zeichen dafür, wie fest die Fixpunkte des Jahreslaufs im Volksbrauche verankert und wie sicher Schlüsse sind, die von den alten Kultzeiten auf heidnischen Ursprung gezogen werden.

Der blaue Montag

Die Tatsache, daß die großen Feste und Gelage der Zünfte oft den Sonntag meiden und daher meist auf den Montag fallen (34), ist kirchlichem Einfluß zuzuschreiben. Ob man diese ehemaligen Kultfeiern noch als „heidnisch" vom christlichen Feiertag verbannen wollte, oder ob die Beanspruchung der Zünfte durch den sonntäglichen Kirchgang keine weiteren Veranstaltungen erlaubte, oder beides zutraf, ist nicht sicher zu entscheiden. Entsprechend den vier üblichen Quartalen im Jahre sind daher in alter Zeit den Gesellen oft

vier „blaue Montage" zur Abhaltung ihrer „Auflage" und „Schenke" zugestanden (35). Später artete der festgeregelte Brauch aus, der Montag wurde immer häufiger und schließlich jede Woche blau gemacht (36). Neben der geläufigen Bezeichnung „blauer Montag" (37) kommt auch vielfach der Ausdruck „guter Montag" (38) vor. Über die Bedeutung des Namens „blauer Montag" ist viel gestritten worden. *Berend* (39) ist der weitverbreiteten Erklärung, daß der „blaue" Montag aus der violetten Altarverkleidung des Fastnachtsmontags entstanden sei, entgegengetreten und glaubt an eine volksetymologische Umdeutung des englischen Plough-Monday mit rituellen Pflugumzügen.
Andere Erklärungen leiten den Ausdruck von blau = betrunken (40) oder blau = leer, gehaltlos, schwindelhaft (41) oder blau = heilig (42) ab. Auch anderen Wochentagen sind vielfach Farben zugeordnet (43).

Gelagszwang

Das selbstverständliche Gesetz des alten Kultes (44), daß jedes Mitglied zur Teilnahme am „Gemeinschaftskultus" verpflichtet ist, lockert sich in dem Maße, wie der alte Sinn gemeinschaftlicher Religionsübung schwindet, und nur das Biertrinken bleibt. Dann wird der Gelagszwang sinnlos und ist zahlreichen Angriffen ausgesetzt. Dennoch hält man auch hier am Altüberlieferten fest; der Zwang zur Teilnahme wird ausdrücklich erwähnt (45). Wer entschuldigt dem Gelage fernbleibt, hat dennoch in der Regel den ganzen oder halben Festbeitrag zu zahlen (46). In Westfalen wurde der Fehlende mit Schimpf und Schande auf der Leiter eingeholt (47) und in Husum wurde 1649 der ausbleibende Schiffer „nach altem Gebrauch auf dem Baum" zum Gelage geholt (48).

Gelagsordnung

Das Gemeinschaftsleben der Genossen findet seinen höchsten Ausdruck in dem feierlichen Kultgelage, von dem die Gilde ihren Namen ableitet. Die seit alter Zeit bekannten ausführlichen Regeln zur Aufrechterhaltung der Ordnung beim Gelage dienen der Wahrung des Thingfriedens (49). Unter den Brüdern darf auf keinen Fall Hader, Streit oder Kampf ausbrechen (50). Das Verbot des Schlafens beim Gelage (51) begründet das Amt des „Schlummervogtes" (52) der Hamburger Brauer, der schlafende Trinker zu bestrafen hat, und findet sich auch in den altdeutschen Gildesstatuten, so im Artikel 42 der Flensburger Gilde (53).

In erster Linie wird der Gebrauch der Waffen beim Gelage unter schwere Strafe gestellt, mitgebrachte Waffen müssen vorher beim Gildebeamten abgegeben werden (54). *Pappenheim* (55) hat darauf hingewiesen, daß beim Gelage Handlungen strafbar sind, die sonst nicht der Strafe unterliegen. Daß dem Gelage ein besonderer Schutz, der alteThingfriede, zuteil werde, ist ein Zeichen für seine hohe sakrale Bedeutung. Immer wieder wird verboten, Axt, Beil oder Schwert zur Gilde mitzubringen (56). Dieses Gebot hat sich in den meisten Zunftstatuten erhalten (57). Die Flensburger Schmiedegesellen bestimmen zu Anfang des 15. Jahrhunderts (58):

> „Item so en schal neyn broder were dregen deme andern to schaden edder to ergerende in der kumpanye edder buten we dat deyth de brickt ene tunne bers unde ver mark masses". „Item so en schal neyn broder den anderen blot edder blawe maken in der kumpaneye edder buthen we dat deyth de brikt ene tunne bers... „Item wen en broder kumpt in de kumpaneye mit syner were so schal he deme schaffere don we des nicht en deit de brikt enen groten".

Das Waffenweglegen zu Festzeiten ist altgermanisch. Vom Umzug der Nerthus berichtet Tacitus (59) „clausum omne ferrum".
Die Hamburger Brauergesellen bewahrten (60) in ihrer Höge noch ein sehr altes Recht: Der Vorsteher des Festes, der „große Vogt", hatte für die Festzeit in Angelegenheit der Höge vom Rat die Befugnis, Gericht zu üben (61) und Ruhestörer zur Strafe an die Kette zu legen (62), die der Gesellschaft jährlich vom Rat zur Ausübung dieses Privilegs übergeben wurde. Auch hatten sie bei ihrem Umzug das Recht auf Beherrschung der Straße (63) bis zur Grenze des Rinnsteines. Als einmal Matrosen, die dem „Buchtrager" zu nahe kamen, von der Gesellschaft schwer zugerichtet wurden, billigte der Rat diese Selbstgerichtsbarkeit, da die Auseinandersetzung auf der Straßenmitte stattgefunden hatte, wo niemand den Umzug stören durfte.
Die Steinmetzen bestimmen (64), daß niemand mehr Wein oder Bier verschütten darf, als er mit der Hand bedecken kann (65). Diese Bestimmung findet sich immer wieder. Im Statut der Arnstadter Schuster-Gesellenbruderschaft von 1628 steht die folgende Vorschrift (66):

> „Welcher Schuhknecht bei der Zeche sich ungebührlich hielte oder übertrünke... der büßet einen Wochenlohn."

Parallel dazu sagt Artikel 41 der Flensburger Gilde (67), niemand solle so viel essen oder trinken, daß er sich übergebe.
Schon aus dem Alter solcher Ordnungsvorschriften (68) können wir schließen, daß mit ihnen mehr erreicht werden sollte als nur Bewahrung der Sauberkeit beim Biertrinken (69). Es geht hier um die Heiligkeit des alten Opferbieres, von dem nichts verloren gehen durfte und mit dem kein Unfug getrieben werden sollte. Diese Gebote gelten nämlich bezeichnenderweise nur für eine bestimmte Dauer des Gelages. Bei den Beutlern (70) z. B. herrschte

die strenge Ordnung in der Zeit, wo der Gesellenbraten, das ursprüngliche Opfermahl also (71), auf dem Tisch stand.

„Wenn nun der Gesellenbraten weg ist / so hebt der älteste Geselle die verbothenen Stücke wieder auf / und mag ein jeder sich lustig machen / wie er will."

Ein deutlicher Hinweis, daß die Gildegelage ursprünglich Opfergelage (72) sind, ist in dem uralten Brauch des *Minnetrinkens* (73) zu sehen.

Totenkult

Noch aus verhältnismäßig später Zeit berichtet *Voß* (74) von „Johannisbechern", die die Husumer beim Gesellenmachen benutzten. In den Schmiedeamtsakten von Riga (75) ist von „Johans-drünken" im Zusammenhang mit der Maigrafschaft die Rede. Diese beiden Berichte deuten darauf hin, daß auch noch bei den Handwerksgelagen der Becher zu Ehren höherer Mächte geleert wurde (76), eine Sitte, die auf germanischen Brauch zurückgeht. Der Hl. Martin soll dem König Olaf Tryggvason im Traum erschienen sein und ihm befohlen haben, an Stelle von Thors und Odins Minne die Minne Christi und der Heiligen zu trinken (77). Das feierliche altgermanische Erbbier war ein rechtlicher Akt, der nicht umgangen werden konnte. Noch heute kennt der Volksbrauch den fröhlichen Leichenschmaus (78). Die Handwerksgilden haben auch den alten Charakterzug der Totenmahlzeiten und -gelage, die die Kirche nicht hat ausrotten können, bewahrt. Der Totenkult der Zünfte — gespalten in heidnische Gelage (79) und eng mit ihm verbundene christliche Seelenmessen — bestärkt im Verein mit den zahlreichen anderen brauchtümlichen Parallelen zu unserem Altertum unsere Überzeugung, daß die Handwerkerverbände Nachfolger germanischer kultischer Männerbünde sind, die ihre innere Kraft, ihr Gemeinschaftsethos aus der Bindung an ihre verehrten Toten schöpften.

Höfler (80) hat darauf hingewiesen, daß die Gelage Göttern *und* Toten geweiht sind. Auch für die Zunftgelage ist diese Zusammensetzung zu erweisen. Man trinkt die Minne der Heiligen, wählt den Tag der Schutzpatrone zum Gelage, veranstaltet Totenwachen und Seelenmessen und trinkt das Gedächtnis der Verstorbenen.

Ganz allgemein besteht das Gebot der *Grabfolge* (81). Alle Genossen haben das verstorbene Zunftmitglied zur letzten Ruhe zu geleiten. Am 3. Februar 1930 wurde in Flensburg ein Maurergeselle zünftig zu Grabe getragen (82). In großer Zahl folgten einheimische und fremde Gesellen in ihrer Zunfttracht dem Sarge, der von der Herberge, wo ihn eine Ehrenwache beschützt hatte, zum Friedhof überführt wurde. Der Altgeselle ging voran. Herbergsschilder,

Fahnen und Schafferstäbe wurden mitgeführt. Viele Gesellen trugen Winkeleisen und anderes Handwerkszeug. An allem Gerät waren Zitronen befestigt, die nach der Einsenkung auf den Sarg geworfen wurden. „So sauer wie diese Zitrone war auch dein Leben...", sagte man dabei (83). Nach dem Begräbnis marschierte man unter dem Gesang alter Zunftlieder zur Herberge zurück, wo nach alter Sitte ein Hundertliterfaß geleert wurde. Da die Grabfolge eine sehr ernst genommene Ehrung für den Verstorbenen war, konnten sich vielfach eigene Begräbnisbrüderschaften bilden, in die man sich, auch ohne selbst Handwerker zu sein, einkaufen und so ein ansehnliches Grabgeleit erwerben konnte (84). Die Begräbnispflicht ist ebenfalls schon für die altdänischen Gilden nachweisbar (85).

Der Sinn der Gemeinschaftskulte, die *Höfler* (86) *Verwandlungskulte* genannt hat, und deren deutliche Spuren wir in den beschriebenen Zunftbräuchen finden, ist, daß die Lebenden in einer oder mehreren *Jahreslauffeiern* sich in *religiöser Daseinssteigerung mit ihren verehrten Toten vereinen*, sie darstellen und *sind* und so die *heilige Kette von den Ahnen zu den Lebenden* und über die Jugend hinweg *zu den Kommenden* schließen.

In diesem Kult liegen die inneren Kräfte begründet, die auch die Handwerker in ihren Zünften lebendig gemacht und zu bedeutender historischer Wirksamkeit gebracht haben.

Entstehung der Handwerksgilden

Die mannigfachen historischen Formen, in denen uns die Gilde überliefert ist, können wir hier nicht im Einzelnen betrachten. Im Laufe des Mittelalters hebt sich deutlich ein Sonderungsvorgang ab, der für unsere Zusammenhänge von Bedeutung ist: aus den allgemeinen „Gilden" etwa der altdänischen Zeit entwickeln sich Gilden, die bestimmte Personenkreise umfassen: Adelsgilden Verbandsgilden, Geschlechtergilden (87), Schöffengilden (88), Münzergilden, Kaufmannsgilden (89), Handwerksgilden, Schützengilden, Nachbarschaften der Stadtteile (entsprechend den ländlichen Gilden z. B. in Westfalen), kirchliche Brüderschaften und Begräbnisgilden. Während die Gilden zuerst wohl alle Haus- und Landbesitzer einer Stadt oder eines Bezirkes umfassen, wird mit der Zunahme der städtischen Bevölkerung eine Aufteilung notwendig, die nach zwei Prinzipien vor sich gehen kann: örtlich nach Wohnbezirken — Nachbarschaften (90) — oder nach Berufen — Zünften (91) —. In dieser Weise sind die Gewerbsgilden im Laufe der sozialen Differenzierung der mittelalterlichen Stadtbevölkerung entstanden. Eine Vereinigung beider Prinzipien sehe ich in den zahlreichen Handwerkerstraßen deutscher Städte (92). *Bei der Herausbildung einzelner Gilden mit bestimmten und beschränkten*

Personenkreisen bleibt jedoch die Totalität der Aufgaben wie bei den alten Gilden erhalten: die Zünfte befassen sich mit wirtschaftlichen, politischen und kirchlichen Aufgaben und bleiben weiterhin Träger des alten Kultes. Der Mitgliederkreis der Gilde hat sich verändert, der alte Gemeinschaftsbau aber ist grundsätzlich derselbe geblieben (93). Die Handwerksgilden sind nicht frei erfundene Vereine, die mit ihrer künstlichen Gründung bestimmte Interessen verfolgten und dabei religiöse und gesellige „Zwecke" „übernahmen". Die Zünfte sind vielmehr allmählich aus den Gilden unter Bewahrung des diesen eigentümlichen Gemeinschaftscharakters entstanden.
Aus dem Bericht über die Ermordung des Königs Niels durch die Schleswiger Gilde (1134) geht hervor, daß damals die Handwerker noch ohne Berufstrennung in der Gesamtgilde der Stadt verbunden waren (94). Im selben Jahrhundert hat aber auch die Entstehung der eigentlichen Handwerkszünfte bereits eingesetzt.
Im Laufe ihrer Geschichte machen die Zünfte politische Ansprüche geltend und setzen in vielen Fällen ihre Ziele durch. Eng verbindet sich so die Zunftgeschichte mit der Entwicklung des deutschen Städtewesens. Vielenorts beseitigen die Zünfte die bestehende Geschlechterherrschaft und errichten ein Zunftregiment. Solche politische Betätigung der Zünfte wird allgemein nur als eine Folge wirtschaftlicher Macht angesehen. Ich glaube dagegen, daß den gildenmäßig gegliederten Handwerkern die Kraft zur Politik aus dem Wesen der Gilde selbst zuströmte. Politische Betätigung gehört zum Wesen aller echten Gilden (95). Die mittelalterliche Stadt wird von den Vertretern solcher Gilden regiert. Die einzelnen Stände lösen sich wohl in der Besetzung der Ratsstühle ab, ihre politische Kraft jedoch gewinnen alle aus ihrer Organisation, aus der ursprünglich kultisch gebundenen Gilde. Allgemein läßt sich aber vielfach ein Verfallsprozeß der Gilden feststellen; denn der Besitz öffentlicher Ämter führt bei ihren Inhabern oft dazu, sie zu eigennützigen Zwecken zu mißbrauchen, die Gildegenossen verlieren den Sinn für die Verantwortung, die sie dem Gemeinwohl schuldig sind, sie schließen sich engherzig ab, treiben eigensüchtige Vetternwirtschaft und Familienpolitik und beschwören durch diese Mißstände eine Opposition herauf (96). Die junge Gegenbewegung kämpft ebenfalls in der Gemeinschaftsform einer Gilde, erringt den Sieg über das morsche Gebilde der Alten und begründet eine Herrschaft der Besten und Stärksten. Oft erliegt dann auch diese Schicht wieder dem inneren Verfall. In dieser Weise kann man vielleicht die Abfolge von Geschlechtern, Kaufleuten und Handwerkern im Regiment vieler deutscher Städte sehen. Nach der Blütezeit des Handwerks erlangen dann die Fürsten die Herrschaft über die Städte und setzen damit der großen Zeit des mittelalterlichen Städtewesens ein Ende.
Gleichzeitig zerfallen die ständisch gegliederten Gilden überhaupt und führen bis zu ihrem Ende im 19. Jahrhundert ein Scheindasein ohne politische oder

sonstige Bedeutung. Seit dem ausgehenden Mittelalter treten wieder überständische Gildeformen stärker hervor: neben die alten Nachbarschaften, die viel vom echten Charakter der Gilde bewahren, stellen sich Schützengilden, geistliche Brüderschaften und Begräbnisgilden, die sich z. T. wohl noch Gilden nennen, denen aber die alte Totalität der Lebensordnung verloren gegangen ist. Sie umfassen nicht mehr alle Lebensäußerungen ihrer Glieder, übernehmen nur Teilfunktionen der alten Verbände und sinken zu Schieß-, Vergnügungs-, Kirchen- und Begräbnisvereinen herab.

KAPITEL V: EHRE UND GEMEINSCHAFT

Manche sahen in den Zünften Vorläufer moderner Trusts (1), Zusammenschlüsse von vorwärtsstrebenden einzelnen Gewerbetreibenden. Die »freie Einung« verdankt ihr Bestehen mehreren Individuen (2), die erkannt haben, daß sie ihren Nutzen vereint besser erreichen können, als es jedem einzelnen allein möglich ist. Sieht man die Zunftentstehung als die Gründung einer freien Einung an, so tritt dementsprechend sofort ein weiteres Hauptproblem auf: die Frage nach dem *Zweck* dieser Zunft, nach den Motiven der Zunftentstehung.

Für die Anhänger der »freien Einung« muß diese Frage von großer Bedeutung sein. Sie müssen erklären, wie diese mittelalterlichen Handwerker dazu kamen, ganz allgemein auf das vornehmste aller »Menschenrechte«, die individuelle Freiheit zu verzichten. Ein Vorgang, der dem Liberalisten notwendig unerklärlich bleibt, solange dadurch nicht ein größerer Vorteil für den einzelnen erreicht wird. Das Vertauschen dieser »Freiheit« mit dem »Zunftzwang« kann nur durch Gewinne von außergewöhnlicher Art veranlaßt worden sein. Hier liegt die weltanschauliche Ausgangsstellung aller nationalökonomischen Theorien des Zunftwesens. Bezweifelt man jedoch, daß die alten Handwerker »freie Individuen« im Sinne westlicher Ideen des 18. Jahrhunderts waren, versucht man sich vielmehr in die Vorstellung zu vertiefen, daß dem germanischen Menschen in seiner ungebrochenen Kultur nur ein Leben in Gemeinschaft die Voraussetzung zum Sein überhaupt sein konnte, so verliert die Frage nach dem »Zweck« der Zunftentstehung viel von ihrer Bedeutung. Dieser Ansicht wird die Nationalökonomie entgegensetzen, daß das unbeweisbare romantische Wunschbilder seien, die mit den Wirklichkeiten des Lebens nicht viel zu tun hätten. Man sehe doch, welche Kräfte heute die Wirtschaft gestalteten... Der Hinweis auf moderne Verhältnisse (3) des vorigen Jahrhunderts und der Gegenwart ist ein oft angeführtes Argument. Es trifft zu, daß die Ideen von 1789 im vorigen Jahrhundert und in der »westlichen« Zivilisation ihre Ausprägung gefunden haben. Es ist aber eine unbeweisbare Theorie, ein Wunschbild des Geschichtsmaterialismus, daß diese Gedankengänge die letzte Weisheit für alle Völker und alle

Zeiten sind. Das Vorhandensein des »Individuums«, des grundsätzlich und von Natur aus bindungslosen Einzelwesens in der Zeit der Zunftentstehung ist eine durch nichts zu beweisende Annahme, die zwar als unerschütterlicher Glaubenssatz einer späten Weltanschauung zu einem bisher fast unwidersprochenen Dogma wurde, damit aber noch nicht den Beweis als »historische Realität« erfahren hat. Hier steht Glauben gegen Glauben, Weltanschauung gegen Weltanschauung. Von ihrer unbewiesenen Grundlage aus kann also eine materialistisch eingestellte Geschichtswissenschaft nicht die Gemeinschaft als »romantisches Wunschbild« ablehnen. Können in diesem weltanschaulichen Streit also gar keine exakten Beweise erbracht werden?

Ich glaube doch. Der Beweis für die Unrichtigkeit der materialistischen Sozialtheorie ist darin zu erblicken, daß es jener Geschichtslehre nicht gelungen ist, ein einheitliches Bild zu entwerfen, in dem *alle* wirtschaftlichen Erscheinungen des Zunftwesens sinngemäß eingegliedert werden können. Daß die anderen Lebensgebiete der Zünfte, besonders Religion und Politik, ebenfalls nicht in die entworfenen Schemata hineinpaßten, fiel kaum auf, da bei einer wirtschaftsgeschichtlichen Arbeitsweise die anderen Lebensäußerungen ohnehin meist nicht voll beachtet wurden.

Der positive Beweis der hier geäußerten Gemeinschaftslehre muß als erbracht gelten, wenn die Einheit des Zunftwesens von der religionshistorischen Seite her dargestellt werden kann.

Nach der »herrschenden Meinung« haben die Zünfte seit ihrer Gründung vorwiegend wirtschaftliche Zwecke verfolgt (4). Die grundsätzliche Einigkeit über diesen Punkt hat in der Forschung aber dennoch keinerlei einheitliche Meinung über die Art dieser wirtschaftlichen Zwecke aufkommen lassen. Hierüber sind die verschiedensten Ansichten geäußert worden, und in letzter Zeit hat sich der Streit um die »Wirtschaftsgesinnung des mittelalterlichen Zünftlers« (5) zum Zentralproblem der Zunftforschung überhaupt erhoben. Die in dieser Auseinandersetzung geäußerten Ansichten sind derart bezeichnend für die weltanschauliche Verankerung einer Wissenschaftsrichtung der modernen Nationalökonomie, daß sie in kurzen Zügen zur Darstellung kommen müssen. Vorweg sei auf ältere Forscher eingegangen, die die Grundlagen des Systems geschaffen haben.

Immer wieder begegnet die These, die Handwerker hätten sich auf Grund der Erkenntnis der Devise »Einigkeit macht stark« nach dem Beispiel des Pfeilbündels, das der sterbende Römer seinen Söhnen übergibt, zusammengeschlossen (6). Einzelne Pfeile sind zusammengebunden, die nur als einzelne ihren Sinn erfüllen. Das Bündel selbst ist nur deren Summe mit der Aufgabe, den Bestand der einzelnen zu gewährleisten. Ein Eigendasein hat das Bündel nicht (7). »Der Kampf mit den Verhältnissen und um die Bedürfnisse desselben wird dem einzelnen leichter, wenn er zugleich Mitglied einer Verbindung von vielen ist, die ihre Kräfte vereinigen« (8).

Otto glaubt (9), daß die Zünfte besonders eine Lücke zu schließen bedacht waren, die der Staat, der »sich in der Hauptsache auf die Fürsorge für das Kriegswesen, die Rechtspflege und die Staatseinkünfte« beschränkte, gelassen hatte. »Die Einsicht, daß vereinigt auch die Schwachen mächtig werden, drängt schon damals zur Bildung von „Einungen", deren Mitglieder gemeinsame wirtschaftliche und soziale Interessen verfolgen.«
Es kann weder bestritten werden, daß die Vereinigung vieler Einzelkräfte eine Stärkung der verschiedenen Komponenten mit sich bringt, noch, daß die Zünfte wirtschaftliche und soziale Ziele verfolgt haben. Es wird aber in Abrede gestellt, daß die Erlangung geldlichen Nutzens die entscheidende Kraft bei der Zunftbildung war. Es ist auch zu bezweifeln, daß die Handwerker eine Schicht von »Schwachen« darstellten, die sich durch vereinte Kraft emporarbeiteten. Im alten Handwerk ist kein modernes Proletariat zu sehen, und die wilden Zunftkämpfe sind nicht Klassenkämpfe der Neuzeit. Beim Klassenkampf geht es um Lohnfragen, bei den Zunftkämpfen und Gesellenaufständen jedoch vielfach um politische Macht und Ehre. Die Geschichte des Handwerks enthält keinen Anhaltspunkt für die Meinung, daß allein »verarmte Freie« und »Arme und Gedrückte« sich mit dem Handwerk beschäftigt hätten (10). »Schwach« und »gedrückt« sind gewiß keine passenden Ausdrücke für die Handwerker der mittelalterlichen Blütezeit in den Städten.
Vielen Zunfthistorikern ist die Meinung eigen, die Zunft habe »zuerst« nur »rein wirtschaftliche« Aufgaben gehabt, und »dann« seien die anderen dazugekommen (11). Sie zeigen mit ihren Ansichten deutlich ihre Abhängigkeit von einem historischen Denken, das in der Geschichte einzig und allein ein Fortschreiten zur Krone der Schöpfung, der eigenen, ökonomisch eingestellten Gegenwart zu sehen vermag. Den »Fortschritt« sieht man in einem langsamen Aufsteigen von der Befriedigung materieller Bedürfnisse bis zur Herausbildung politischen Lebens. Hier liegt der Irrtum begründet, der die nicht zu leugnende Totalität der mittelalterlichen Zünfte, ihre allumfassende Sorge für sämtliche Lebensgebiete, als das Produkt einer langsamen Entwicklung ansieht. Neben der Ansicht, daß wirtschaftliche Bestrebungen zur Begründung der Zünfte führten, ist noch die andere ausgesprochen worden, die den Zunfturspung aus der »Befriedigung religiöser Bedürfnisse« ableitet. *Stieda* (12) hält es für eine Tatsache, »daß die Zünfte der Handwerker in der ältesten Zeit schon rein gewerbliche Interessen pflogen«:
»Die Bruderschaften und Innungen des 13. Jahrhunderts als religiöse, politische, gesellige oder militärische Verbände aufzufassen, scheint mir nach dem, was ich darüber habe in Erfahrung bringen können, durchaus ungerechtfertigt. Vielleicht schon aus dem inneren Grunde, daß ein Bedürfnis (!) nach solchen Vereinen, ausgenommen das religiöse, das ja auf eine andere Weise Befriedigung (!) gefunden hatte, sich erst auf höherer Kulturstufe einstellen konnte (!). Erst wenn die Existenzgrundlagen gesichert waren, wenn es den

Handwerkern gelungen war, als Stand der Arbeiter sich die Anerkennung zu verschaffen, welche ihnen sonst verweigert wurde, konnten sie darauf sinnen, ihre Macht mehr und mehr entfalten zu wollen. Erst dann trat an sie die Notwendigkeit heran, über die Berufe hinaus miteinander Fühlung zu behalten, oder äußerte sich das Verlangen, den Genüssen des Lebens gemeinschaftlich nachzugehen (!).«
Begründet ist diese Annahme *Stiedas* durch die materialistische und vor allem atomistische Geschichtsauffassung, der er huldigt. Gestützt wird seine Hypothese durch eine falsche Auffassung der *Quellen* (13). Als Zeugnisse im Streit um den Ursprung der Zünfte werden von allen Forschern die Zunftrollen herangezogen. *Wehrmann* (14) hat auf mehrere Tatsachen hingewiesen, die bei der Bearbeitung der Zunftgeschichte nicht genügend Beachtung fanden: 1. Die Zünfte haben ihre Rollen meist selbst verfaßt. Die Obrigkeit bestätigte sie. 2. Die Inhalte der Rollen weichen sehr voneinander ab.
Die Rollen wurden nur bei einem bestimmten Anlaß verfaßt, bei Neuerungen, Unklarheiten, Streitfällen (15). So hielt man oft nur das Besondere und Einmalige fest, das Selbstverständliche bedurfte in älterer Zeit keiner schriftlichen Festlegung (16). Dieser Befund hätte die Forscher warnen sollen. Man ist vielfach an die Quellen herangegangen, als ob sie von modernen Historikern verfaßt worden wären, die nur die Aufgabe hatten, der Nachwelt in schriftlichen Aufzeichnungen das Wesentliche des Zunftwesens mitzuteilen (17). Das ist aber nicht der Fall: Die Urkunden sind weder von Wissenschaftlern noch ausschließlich von Behörden verfaßt, sondern von Handwerkern, die damit einen bestimmten, abgegrenzten Zweck verfolgten. Diese Tatsache wurde von vielen Zunftforschern praktisch nicht in ihrer Bedeutung gewürdigt. Die volkskundliche Untersuchung läßt die Zünfte strukturell als die Nachfolger sehr alter einheimischer Verbände erscheinen. Nach der Differenzierung der einzelnen Berufe und dem Anwachsen der Stadtbevölkerung schließen sich Leute gleichen Berufes gildemäßig zusammen und zeichnen dementsprechende Statuten auf. Daß diese vorwiegend wirtschaftliche Angelegenheiten betreffen, ist nicht verwunderlich, da es sich um ein neues und großes Aufgabengebiet handelt, bei dem Reibungspunkte leicht gegeben waren, und schriftliche Festlegung einer diesbezüglichen Ordnung dringend notwendig wurde. Auch die vielfach aufgeschriebenen kirchlichen Brüderschaftsstatuten sind vom Standpunkt der alten Gilden als Neuerung zu betrachten, die mehr der Fixierung bedürftig waren, als das etwa bei den alten Fasnachtskulten notwendig war, die ihr Dasein bis in die Gegenwart aus eigener Kraft fortgesetzt haben.
Geht man mit dem Glauben, die alten Handwerker seien rein egoistische Gewerbetreibende nach dem Muster der Utilitaristen des 18. und 19. Jahrhunderts gewesen, an die ältere Zunftgeschichte heran (18), so muß man in

Konflikt mit dem historischen Befund kommen. Es ist nun eine Bestätigung der hier geäußerten Anschauung vom Gemeinschaftscharakter der Zünfte, daß materialistisch denkende Zunfthistoriker tatsächlich oft in solche Konflikte gekommen sind. Er hat nämlich in der Handwerksgeschichte Dinge gefunden, die nicht zu seiner Meinung paßten, ihr widersprachen und ihn in Erstaunen setzten. Diesem eigenen Staunen zum Trotz hat er aber seine Meinung nicht korrigiert, ein Zeichen dafür, mit welcher inneren Überzeugung er an den historischen Materialismus als den Sinn einer »Menschheitsgeschichte« glaubte, und wie wenig »objektiv« diese Wissenschaft war. Ein Paradoxon schleicht sich unbemerkt ein: Der unbewußte Glaube des positivistischen Wissenschaftlers an einen nüchternen, ökonomischen Sinn der Geschichte ist stärker als die Fähigkeit, die klaren Tatsachen des historischen Befundes sprechen zu lassen, d. h. der Rationalist wird das Opfer eines irrationalen Glaubens an den Rationalismus.

Als Beispiel diene uns F. W. *Stahl*. Auch er glaubt (19), die Zunft habe sich ursprünglich nur um »Arbeits- und Handwerksangelegenheiten, etwa auch Lohn und Arbeitszeit« gekümmert, und dann sei »allmählich« dieser Einfluß der Zunft auch auf »Angelegenheiten des äußeren Lebens, auf Kleidung und Nahrung, auf Anstand und Sitte, auf Hochzeit, Taufe, Kirchenbesuch und Wirtshausbesuch« ausgedehnt. Er sagt uns deutlich (20), was er am Handwerk am ehesten versteht.

»Daß jeder sich der Konkurrenz möglichst erwehren will, daß er danach strebt, ein Monopol zu gewinnen, oder, war dies nicht möglich, doch mit möglichst wenigen Genossen sich in den Erwerb zu teilen; daß er seinen Konkurrenten möglichst beengen, sich den größten Teil des Absatzes und Gewinnes zu sichern sucht, ist auch in unserer Zeit nichts Verwunderung Erregendes, es ist ein ganz natürlicher Trieb... (!). Die Handwerker hatten die volle Autonomie in allen Angelegenheiten, welche das Handwerk als Korporation und das Produkt des Handels betrafen... Da wird man doch folgern, daß die Meister ihr Interesse wohl im Auge und auch die Mittel hatten, ihm zu genügen; sie konnten ja allein die Einrichtungen dekretieren, welche dem bezeichneten Ziele, dem Monopole weniger zuführten. Hier war also in der Tat der Bock zum Gärtner gemacht, und die Entwicklung des Handwerks hat nichts Auffallendes, das entgegengesetzte Resultat müßte vielmehr überraschen... (!). Gerade in der ältesten Zeit hatten die Handwerke die größere Autonomie und mischte sich das Regiment am wenigsten ein... (!)«

Hinter dieser Äußerung steckt wieder ein Stück Glaube des kapitalistischen 19. Jahrhunderts: Wenn jemand Macht hat, so ist es selbstverständlich, daß er sie für egoistische Gewinnzwecke ausnutzt. Tut er es nicht, so ist er dumm. Eine andere Erklärung — besonders für politische Machtbestrebungen — als ökonomische Gewinnsucht kennt diese Richtung (21) nicht. Dem

Glauben, die Handwerker hätten mit der Zunft nach außen nur Ausbeutung beabsichtigt, entspricht auch die Meinung, die *Stahl* von dem inneren Gemeinschaftsleben der Zunft hat. Er glaubt, daß die Handwerker individualistische Eigenbrötler gewesen seien, denen kein Gemeinschaftsgeist eigen sein konnte. Bei dieser Annahme muß es überraschen, die Handwerker im Widerspruch dazu in Lebensgemeinschaften zusammengeschweißt zu sehen, die weit über die Notwendigkeiten ökonomischer Zielsetzungen hinausgehen. Und nun nimmt er an — und seine Meinung teilen viele —, daß »das Handwerk« oder »die Zunft« die einzelnen Genossen zusammenschloß und in ihrer ursprünglichen Freiheit »allmählich« mehr und mehr einengte. *Stahl* sieht in der Zunft eine Art gewaltsamer Herrschaft, der sich die Mitglieder beugen müssen (22). Daß die Zunft aber notwendig von den Mitgliedern getragen und gestaltet wird, sieht *Stahl* nicht. »Ohne die Beschränkung ... der späteren Zeit knüpfte sie (die Zunft) die einzelnen (!) Handwerksglieder fest aneinander und erzeugte durch die Teilnahme eines jeden an allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten einen hohen Grad von Gemeinsinn...« (23). Der »Gemeinsinn« ist also erst von oben »erzeugt« und nicht selbstverständlich, wie in einer organischen Gemeinschaft. Da diese »Organisation ursprünglich nur die Bestimmung« hatte, »in die technische Produktion eine gewisse Ordnung zu bringen«, kann sie nach *Stahls* Meinung auch keine gewachsene Gemeinschaft darstellen.

Aus dieser Einstellung heraus muß sich *Stahl* wundern, daß die Zunft z. B. auch das innere Hauswesen des Meisters regelt, denn sie straft Schäden, die der Geselle im Meisterhaus anrichtet, neben der Ersetzung des Schadens noch mit einer besonderen Handwerksbuße. Hier kann der Liberalist des 19. Jahrhunderts nur eine »Einmischung« (24) der Zunftobrigkeit in »Sachen des Hausherren« erblicken. Er sieht diese Zunftbestimmungen mit derselben Entrüstung an, mit der sich heute ein Mann wehren würde, wenn ihn sein Kurzschriftverein strafen wollte, weil er zu Hause eine Fensterscheibe zerbrochen hat.

Wer es unternimmt, Begriffe wie »Ehre« und »Gemeinschaft« als letzte Grundlagen des mittelalterlichen Zunftwesens zu kennzeichnen, wird eines Vorwurfs gewärtig sein müssen: Dieses Zunftbild verrate seine Herkunft aus Vorstellungen »sozialer Romantik« (25), es gehe an den eigentlichen Realitäten des Lebens, das ein Kampf ums Dasein und nicht ein »Idyll« (26) sei, vorbei. Da ein Leben für Ehre und Gemeinschaft bekanntlich kein »romantisches Idyll« ist, sondern ein harter Kampf, der auch das letzte Opfer vom Menschen verlangen kann, ist, so trifft diese Seite des Vorwurfs nicht. Wie ist es mit der anderen Behauptung, nach der solche Begriffe nicht zu den »Realitäten« des Lebens zu rechnen sind? Und welches sind die eigentlichen Wirklichkeiten, die letzten Triebfedern im sozialen Leben? — Kurz gesagt: es sind die Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie.

Der bedeutendste Beitrag der letzten Jahre zum Zunftproblem, »Die Kartellfunktionen der Zünfte und ihre Bedeutung bei der Entstehung des Zunftwesens« von Gunnar *Mickwitz* (1936), kann für sich in Anspruch nehmen, die Diskussion über das Zunftproblem, soweit sie von der Nationalökonomie geführt wurde, zu einem gewissen Höhepunkt und Abschluß geführt zu haben. Mickwitz hat in äußerst konsequenter Weise die Lehren der Wirtschaftsgeschichte des 19. Jahrhunderts für das Zunftproblem verwertet und ein System errichtet, das nur schwer zu erschüttern sein wird, solange man seine nationalökonomischen Grundfesten anerkennt. An Hand einer Darstellung sämtlicher Theorien über den Ursprung der mittelalterlichen Zünfte zeigt Mickwitz, daß die Diskussion im großen und ganzen »resultatlos« verlaufen ist und seit Belows Forschungen zum Stillstand kam. Seiner Absicht, diese Frage erneut in erfolgverheißende Bewegung zu bringen, glaubt er am besten durch eine bisher nirgends in diesem Umfang erreichte Erweiterung des Materials dienen zu können. Da die Zunftforschung in der Hauptsache von der deutschen Wissenschaft getragen wurde, muß zunächst die dadurch verursachte Beschränkung auf deutsches Material aufgegeben werden. In beispielloser Weise bringt Mickwitz das Problem der Zunftentstehung für Italien, Frankreich, Deutschland und England zur Darstellung und setzt es insgesamt in Beziehung zu den entsprechenden Vorgängen der Antike (27). Für dieses europäische Material bringt er die vergleichende Methode zur Anwendung und glaubt auf diesem Wege zu den letzten Beweggründen, zu den Motiven der Zunftentstehung vordringen zu können. Das sind seiner Ansicht nach Kartellbestrebungen moderner Art (28). Die Zünfte wurden nach Mickwitz von den Handwerkern gegründet zum Zwecke der Ausübung des Beitrittszwanges. Die Mitgliedschaft aller Ausübenden eines Gewerks in der betreffenden Zunft gab dieser die Möglichkeit, Mindestpreise für ihre Erzeugnisse festzusetzen und so die Schäden der ungehemmten Konkurrenz zu beseitigen zum Wohl aller einzelnen Mitglieder.

Mickwitz deutet die Zünfte wie seine Vorgänger als wirtschaftliche Zweckverbände, die die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten haben. Die Motive des Zunftwesens sind nationalökonomischer Natur. Und müssen es nach Mickwitz auch sein. Denn »es wird sich ... schwerlich verneinen lassen, daß die Zünfte, deren Zusammensetzung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmt war, in erster Linie wirtschaftliche Organisationen gewesen sind und deswegen gerade auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus untersucht werden müssen.« (29). In der Folge handelt es sich darum, wie dieser »wirtschaftliche Standpunkt« beschaffen ist, nach dem die Zünfte untersucht werden. Wenn Mickwitz diesen »wirtschaftlichen Standpunkt« mit dem Standpunkt der theoretischen Nationalökonomie (30) gleichsetzt, so kann das nur aus einer rein weltanschaulichen Übersetzung heraus geschehen, nach der alles wirtschaftliche Leben sich so regelt, wie es die theoretische National-

ökonomie bisher in ihrem System dargestellt hat. Es muß mit aller Schärfe betont werden, daß diese Gleichsetzung *nicht* durch einen historischen Beweis, sondern durch eine glaubensmäßige Überzeugung herbeigeführt wird. Hier liegt eine der Grenzen sogenannter objektiver Wissenschaft, die auch für den Positivismus Geltung haben, der so wenig an ihr Dasein zu glauben vermag.

Einige Grundgesetze solcher Nationalökonomie sind: der Eigennutz ist die Triebfeder menschlicher Wirtschaft. Die Wirtschaft steht rangmäßig über anderen Lebensgebieten wie Politik, Kultur, Religion. Sie hat einen Führungsanspruch auf diese. Besonders gestalten ihre Gesetze das menschliche Zusammenleben, die Sozialformen. Die Menschen gliedern sich ihrem wirtschaftlichen Erfolg entsprechend, der sich in Besitz von Geld zeigt, in Klassen.

Diese Programmpunkte des historischen Materialismus, der besonders in der theoretischen Nationalökonomie und der vor ihr abhängigen Soziologie seine Ausprägung fand, sollen Gültigkeit für alle Völker und Zeitabschnitte der Menschheitsgeschichte haben. Daher seien sie auch auf die Verhältnisse zur Zeit der Zunftentstehung anzuwenden. Darum hofft auch Mickwitz, durch eine vergleichende Betrachtung mehrerer Volkskulturen zu einem um so festeren Ergebnis zu kommen.

Den Führungsanspruch der Wirtschaftsgeschichte für das Gebiet des Soziallebens erkennt Mickwitz an, wenn er bestrebt ist, die »politischen Vorgänge« überall aus dem Material »auszusondern« (31). Diese Verengerung des Gesichtskreises hat er mit vielen Zunftforschern gemeinsam. Demgegenüber ist aber die aus dem Gildecharakter erwachsende Totalität des Zunftgepräges nochmals zu betonen. Es dürfen nun nicht ausschließlich politische oder volkskundliche Gesichtspunkte für die Wirtschaftsgeschichte der Zunft herangezogen werden. Die volkskundliche Untersuchung jedoch liefert ein Mittel zur Erkenntnis von Gemeinschaftskräften, die in der Zunft lebendig waren, von denen die »theoretische Nationalökonomie« nichts weiß. Eine Würdigung der Zünfte vom wirtschaftlichen Standpunkt her darf im Rahmen des Ganzen nicht unterbleiben. In Frage gestellt werden muß aber, daß wirtschaftliche Verhältnisse sich in älterer Zeit so darstellen, wie es der moderne Geschichtsmaterialismus annimmt.

Mickwitz steht sozialgeschichtlich auf dem Standpunkt der Anhänger der »freien Einung«, des gewillkürten Zweckverbandes. Die Zünfte sind ihm »Verbände von Unternehmern im Handwerk und Kleinhandel« (32), womit er sie dem angenommenen Klassenschema einordnet. Der von ihm herausgearbeitete »materielle Inhalt« des Zunftwesens (33) ist in seiner internationalen Einheitlichkeit seiner Ansicht nach vergleichbar mit den überall gleichen Motiven der modernen Gewerkschaftsbewegung. Auch an dieser Stelle tritt sichtbar hervor, daß Mickwitz in sein System Glaubenssätze politischer Bestrebungen des 19. Jahrhunderts hineinflicht. Genau so wie er in Be-

zug auf die moderne Gewerkschaftsbewegung die gänzlich anders geartete Welt der neuen deutschen Arbeiterbewegung übersieht, in der Arbeit, Leistung, Ehre, Gemeinschaft wieder zu letzten und höchsten Werten erhoben wurden, genau so verkennt er die Motive der deutschen Zunftbewegung des Mittelalters. Auch ihr Wirtschaftsleben nannte Arbeit, Leistung, Ehre und Gemeinschaft Grundgesetze des Zusammenlebens. Ihr Vorhandensein ist nachweisbar, allerdings weniger stark aus den Statuten, deren Charakter mehrfach gekennzeichnet wurde, als aus anderen Kriterien, die durch volkskundliche, religionshistorische und politische Untersuchungen zu gewinnen sind. Wir wenden uns nunmehr also der Frage zu, welche »Wirtschaftsgesinnung« die mittelalterlichen Zünfte gehabt haben, welche Motive in ihrer Wirtschaftsführung sichtbar geworden sind.

Scharf betonen die Zünfte die »*Ehrlichkeit*«. Eine Reihe von Berufen wird vom Handwerk ausgeschlossen. Es ist anzunehmen, daß diese Bestimmungen, die später sehr entarten, ursprünglich durch die Auffassung der Ehre bestimmt sind (34). Die damit verbundene Exklusivität der Zünfte gehört durchaus zum eigentlichen Wesen dieser Verbände und hat nichts mit der späteren Entartungserscheinung zu tun, die immer mehr Berufe aus dem deutlichen Bestreben, die Konkurrenz fernzuhalten, für »unehrlich« erklärt. *Frensdorf* (35), der viel norddeutsches Material zu dieser Entwicklung beigebracht hat, ist erstaunt, den Betriff der Ehre beim Handwerk, dem »untersten« Stand, zu finden, erstaunt, weil er an den ausschließlich wirtschaftlichen Charakter der Zünfte glaubt.

»Wie kam gerade dieser Stand, der unterste in der sozialen Gliederung, zu solch vornehmer Ausschließlichkeit, die zu dem wirtschaftlichen Zweck (!), dem er diente, in gar keiner Beziehung stand?«

Die alte Handwerksgemeinschaft besitzt als höchstes Gut die *Ehre*. Sie zu wahren ist Ziel und Zweck der Zunft (36). Um dieser Ehre willen stellt sie Bedingungen für denjenigen, der Eintritt in die Gemeinschaft begehrt. Der Lehrling muß nachweisen, daß er »ehrlich« und »ehelich« (37) geboren ist. Fast in jedem Zunftstatut findet sich diese alte Forderung. Man hielt Elemente aus der Zunft fern, die nicht einwandfrei verbürgten, daß sie die Ehre der Gemeinschaft zu mehren imstande waren. Daher waren z. B. die Nachkommen von Spielleuten und anderem fahrenden Volk ausgeschlossen (38). Auch unehelich Geborene schloß man aus, da sie unsicherer Herkunft waren. Kirchliche Anschauungen spielen hier wohl ursprünglich nicht die Hauptrolle. Die Auslese, die das Handwerk betreibt, ist also anfänglich von der Rücksicht auf Sauberkeit und Ehre der Gemeinschaft bestimmt. Daß man die »Unehrlichkeit« dann immer weiter ausdehnte, ist eine Sekundärentwicklung der entartenden Zünfte in jüngerer Zeit, die mit der ursprünglichen Exklusivität der Gewerke nur den Namen gemein hat. Wie über diese mit der Handwerksehrlichkeit zusammenhängenden Aufnahmebestimmungen findet

man auch über die sogenannte *Gewerbepolizei* in jeder Statutensammlung ein reiches Material (39). Unter Handwerksschau verstand man gewöhnlich die Aufsicht, die der Zunftvorstand in gewissen Zeitabständen übte, indem er alle Handwerksware der Meister auf ihre Güte prüfte. Das Beanstandete wurde vernichtet, der betreffende Meister bestraft. Oft übt die Zunft die Schau zum Schutz des Käufers der Ware im Auftrage der Obrigkeit. Vielfach war es Sitte, die geprüfte Ware mit einem Zeichen, einem Siegel oder Stempel und somit mit einem Qualitätskennzeichen zu versehen. In der Gewandmacherordnung 1355 zu Frankfurt a. M. finden sich folgende Bestimmungen: »Wir, die meystir gewandmechir zu Frankenford, die dun kunt unsern herren, ... unse gewonheid und unse bescheidenheid, die wir von alder gehabit han: ...« »Auch wizset, das sich nymand mit unserme ingesigel, da man die duch mydde besigilt, behelffen ensal, dan die unser zunft han und in der stadt gesezsin sin.« »Auch han wir die gewonheid, wer besprochen ist und sin *ere* nicht bewart hat, ez sij frawe adir man, das wir die in unser zunfft nicht han wollen« (40).

Man hat — gemäß der gekennzeichneten Auffassung von der vermeintlichen Profitgier des alten Handwerks (41) — als selbstverständlich angenommen, daß die Prüfung der Ware auf Güte zum Schutz der kaufenden Allgemeinheit nicht im Interesse der Meister liegen könne und ihnen von der Obrigkeit aufgezwungen worden sein. Es gibt aber genügend Fälle, wo Zunftpolizei ohne nachweisbaren obrigkeitlichen Zwang besteht (42). Außerdem: warum hat die Obrigkeit in allen Fällen das Vertrauen zu den Zünften, daß sie ihnen die Kontrolle selbst überläßt (43)? Warum ist dieses Vertrauen nicht mißbraucht worden? Ferner ist anzuführen, daß die Zünfte von sich aus Strafen für schlechte Arbeit festsetzten. Von den Husumer Schneidern (44) heißt es z. B. 1561, daß ein Meister ein verschnittenes Kleidungsstück ersetzen solle. Zeigte der Kunde den Meister bei der Zunft an, so mußte jener eine Tonne Bier an das Amt und vier Schillinge für die Armen als Strafe zahlen. Von den Glasern in Husum (45) heißt es noch 1868: »Bei aller Arbeit soll darauf acht gegeben, daß ehrliche Leute nicht mit derselben betrogen werden. Geschieht einmal ein solches und es würde erwiesen, so brücht der Meister dafür dem Amt und den Armen nach Gelegenheit.«

Die Zunft selbst hat ein Interesse an der Güte der Arbeit (46). *Frensdorff* (47) erkennt, daß die Güte der Ware eine Frage der Ehre darstellte. Allerdings können wir uns mit der von ihm geäußerten Ansicht noch nicht befreunden. Auch er glaubt nämlich, es sei die Stadt, die Obrigkeit, gewesen, die ihre Ehre darin sah, daß »ihre Gewerbetreibenden« tadellos arbeiteten. In Wirklichkeit entsprach es den Absichten der Zunft selbst, und zwar waren damit nicht schlaue Nützlichkeitserwägungen verbunden, sondern es lag im Sinne der Zunft, der Allgemeinheit zu dienen. Die Zunftgemeinschaft betrachtete gute Arbeit als Ehrensache. Die Zunft diente der Stadt, dem größe-

ren Gemeinwesen, und der Meister diente ebenfalls der Stadt durch seine Zugehörigkeit zur Zunft. Aber nicht aus Zwang, sondern aus Gesinnung (48). Otto *Gierke* (49) hat auf die Ehre der Handwerksgemeinschaft hingewiesen. »Die Zunftorganisation beruhte auf der Übereinstimmung des gemeinen Besten und der Ehre des Handwerks. Indem die Zünfte durch genossenschaftliche Selbstkontrolle, Selbstpolizei und Selbstbeschränkung für das Interesse des konsumierenden Publikums sorgten, förderten sie gleichzeitig das Gemeinwohl und die Ehre der eigenen Arbeit und führten so eine glückliche Harmonie der kollidierenden Interessen herbei, wie sie freilich nur so lange möglich war, als der Gemeinsinn über dem Egoismus, die Ehrliebe über der Gewinnsucht stand.«

In einer wissenschaftlichen Kontroverse um die »Wirtschaftsgesinnung« der alten Zünfte haben Kelter und van Vollenhoven die zwischen ihnen bestehenden Gegensätze besonders in der Diskussion um die »Gewerbeschau« dargelegt. Der Streit wurde auf einer breiten gemeinsamen Grundlage geführt: beide glauben an den Charakter der Zunft als Zweckverband, beide erklären den Eigennutz des Individuums zu einer Haupttriebkraft des ganzen Zunftlebens. Auf der Basis der von beiden vertretenen materialistischen Geschichtsauffassung streiten sie im Grunde nur um die Art, wie der Eigennutz innerhalb der Zünfte wirksam geworden sei. Kelter glaubt (im Gegensatz zu der von *Sombart* vertretenen Anschauung des »vorkapitalistischen«, auf »Nahrung« und nicht Gewinn zielenden Zunftwesens), daß das »Gewinnstreben« der Handwerker so stark war, daß die gegenseitige Konkurrenz der Zunftgenossen nicht beschränkt werden konnte. Vollenhoven dagegen nimmt an, daß die Handwerker in der Zunft gemeinschaftlich ihr Gewinnstreben nach außen, gegen Obrigkeit und Konsumenten, vertreten haben. Beide sind sich darüber einig, daß die Zünfte »natürlich« nicht auf das Wohl der Allgemeinheit außerhalb der Zunft Rücksicht genommen haben; umstritten ist von ihnen nur, ob sich der Eigennutz auch innerhalb der Zunftgemeinschaft auswirkte. *Kelter* glaubt nicht, daß »der Geist der Brüderlichkeit und das Streben nach wirtschaftlicher Gleichheit... kennzeichnende Merkmale der Wirtschaftsgesinnung des mittelalterlichen Zünftlers sind« (50). Die dennoch nicht zu verkennenden Auswirkungen eines »sozialen Geistes« erklärt er sich mit der Annahme, daß dieser Geist im Mittelalter »geherrscht« habe, ausgeübt von der Obrigkeit und besonders von der Kirche (51). »Es ist eine Verkennung von Ursache und Wirkung und eine Folge ungenügenden Quellenstudiums, zu glauben, dieser Geist sei von den Zünften ausgegangen oder in ihnen herrschend gewesen.« Die »Betonung der sozialen Ziele« und das Nichthervortreten »selbstischer Bestimmungen« in den Zunftstatuten, die Kelters Hypothese widersprechen, will er als taktisches Vorgehen der Zunft gegenüber der Obrigkeit, von der sie die offizielle Anerkennung gewinnen wollte, erklären (52). — Es ist auch in diesem Streit wieder eine Frage der Weltanschauung des Forschers, wie er die historischen Befunde auslegt (52a). Der Ausgangspunkt vieler der an dieser Auseinandersetzung beteiligten Forscher ist die Tatsache des modernen Kapitalismus. Ist schon ein Geschichtsbild, das die Zunft als eine »vorkapitalistische« Erscheinung hinstellt, vom Kapitalismus bestimmt, weil es historische Zustände nur rückwärts schauend als »Vorstufen« moderner Entwicklungen zu sehen vermag, so ist die Annahme der grundsätzlichen Gültigkeit jüngster Wirtschaftsformen eine in noch höherem Grade unhistorische Methode. Wer die Ansicht vertritt, daß die Zünfte nach den Gesetzen der kapitalistischen Wirtschaft zu erklären sind, gibt damit nur seinem Glauben Ausdruck, daß alle geschichtliche Wirtschaftsgestaltung nach Gesetzen des 19. Jahrhunderts vor sich gegangen ist (53). Daß seine Meinung falsch ist, geht aus mehreren *Gründen* hervor: 1. man kann die wirtschaftlichen Vorgänge im Zunftwesen auch anders, auch aus dem Wesen der Gemeinschaft deuten. 2. Die »kapitalistische« Deutung gelingt nicht bis zu einer restlosen Aufklärung der gesamten zünftigen Wirtschaftsstruktur. Beweis dafür ist der seit vielen Jahrzehnten geführte und bis heute nicht abgeschlossene Streit der Fachgelehrten, in dem noch jede Ansicht widerlegt werden konnte. 3. Wichtig und gewöhnlich nur wenig, von nationalökonomischer Seite gar nicht beachtet worden ist die Tatsache, daß die *kulturelle* Leistung des deutschen Handwerks in gar keiner Weise aus gewinnsüchtigen und eigennützigen Motiven erklärt werden kann. Wie will man der deutschen Gotik beispielsweise und ihrem Werk, an dem breiteste Kreise des Volkes jahrhundertelang aktiv schaffend beteiligt gewesen sind, eine »nationalökonomische« Erklärung geben? Was wurde dabei »verdient« und »gewonnen«? Man wird höchstens kirchlich-christliche Gründe angeben können: die Vorsorge für das Wohlergehen im Jenseits und die Angst vor den Qualen des Fegefeuers habe den Ansporn zu solch »guten Werken« gegeben. Will aber jemand im Ernst glauben, daß aus »Angst« und »Nützlichkeitserwägungen« heraus ein *Stil*, eine Kulturleistung von überragender Größe geschaffen wurde? Sollen die Zünfte aus Verachtung dieser Welt für das »Jenseits« dennoch dieser Welt ihre schönste und erhabenste Gestalt gegeben haben? — Das Kulturwerk der deutschen Zünfte wird sich nur deuten lassen als die Gestaltwerdung eines Gemeinschaftsgeistes und einer Weltanschauung, die in den Zünften lebendig waren. Ihren Ursprung in germanischen Werten aufzuzeigen ist die Absicht dieser Arbeit.

Daß Eigennutz, Neid und Betrug nicht unbekannt waren, wird durch die *Notwendigkeit* der »Gewerbeschau« bewiesen. Wichtig aber ist, daß die Zunft nicht die Summe aller Eigensüchteleien der Mitglieder darstellt, sondern eine Lebensgemeinschaft mit den Gesetzen der Ehre, des Ruhms, der Leistung, der Sauberkeit der Arbeit, der Unterordnung des Einzelnen unter die Gesamtheit und des Dienstes der Zunft für die große Volksgemeinschaft (54).

Eine Auffassung der Zunft als Gemeinschaft, die die Ehre und das Gesetz »Gemeinnutz geht vor Eigennutz« ihrem Wirken voranstellt, verbietet natürlich auch den Vergleich der politischen Zunftkämpfe mit modernen Klassenkämpfen, bei denen es wirklich nur um Lohnfragen geht. In den von der Literatur des ausgehenden 19. Jahrhunderts so gern herangezogenen Erscheinungen des 17. und 18. Jahrhunderts werden wir dann Entartungsvorgänge sehen lernen, in denen »Gemeinsinn und Ehrliebe« durch »Egoismus und Gewinnsucht« abgelöst sind.

Die Untersuchung der Handwerkerfeste und der Aufnahmebräuche hat die Zünfte als Träger von uralten Gemeinschaftskulten gekennzeichnet, von Kulten, die sie von älteren Verbänden übernommen und lebendig weitergepflegt haben. Wenn die Zünfte Ausübende solcher Gemeinschaftskulte sind, so liegt die Vermutung nahe, daß sie dann auch echte Gemeinschaften darstellen, zumindest für die Zeit, in der sie ihr Brauchtum noch ernst nehmen. Mit der Verharmlosung des kultischen Brauchtums, mit seinem Absinken ins Lächerliche und Possenhafte, mit der »kultischen Entleerung« verbindet sich ein Verfall der Gemeinschaftsstruktur der Verbände, den eine Spätzeit für ursprünglich hielt.

Die Bräuche der Handwerker mit ihrer strengen Bindung an die verstorbenen Verbandsgenossen wirkten in hohem Maße gemeinschaftsbildend und -festigend. Die Zünfte sind organisch gewachsene, kultisch verwurzelte Verbände, deren Gesetz das der *Gemeinschaft* und das der *Ehre* ist. Diesem höheren Gesetz hatte sich das Mitglied des Bundes unterzuordnen, und zwar nicht als »Einzelner« nur mit eigenen Interessen, sondern als »Glied« der Gemeinschaftskette. Wohl zwang die Zunft den Handwerker zur Mitgliedschaft, aber die Mitglieder kommen nicht, nur weil sie gezwungen werden. Sie selbst tragen ihre Gemeinschaft, die Handwerker finden sich zu Zünften zusammen, *sie* sind die Träger des Zunftgesetzes. Sie sehen es als eine Ehre an, Mitglied der Zunft zu sein; mit eigener Überzeugung von der Notwendigkeit der Gemeinschaft schaffen sie in der Zunft und für die Zunft.

Ein Beweis für dieses Gemeinschaftsethos liegt uns in der Handwerksgeschichte der deutschen Städte vor, die nicht die Geschichte organisierter Einzelner ist, sondern eine Schöpfung von Verbänden. Die Gemeinschaft gibt den Handwerkern eine starke innere Kraft, die sie zu politischen, wirtschaftlichen, militärischen und sozialen Taten ersten Ranges befähigt.

Jetzt wird auch verständlich, daß die alte Zunft sämtliche Lebensäußerungen ihrer Mitglieder als Teilerscheinung der Gemeinschaft betrachtete. Gerade die Totalität der Zunft, die Zusammenfassung wirtschaftlicher, politischer, militärischer, sozialer, religiöser und kirchlicher Aufgaben in ein- und derselben Gemeinschaft blieb den Materialisten notwendig ein großes Rätsel, denn was »nützen« vom ökonomischen Standpunkt etwa die häufigen religiösen »Veranstaltungen«? Man tat sie ab als ein »Zeichen der Zeit«. Die

politischen Machtbestrebungen betrachtete man als eine Folge wirtschaftlicher Blüte. Erst die Erkenntnis der Zunft als einer organischen Gemeinschaft gibt die Möglichkeit, die Totalität des Zunftlebens als etwas Ursprüngliches und nicht als das Produkt einer »*allmählichen*« aufsteigenden Entwicklung zu sehen.

»Dieser Wille des Verbundenseins war aber nicht auf einzelne Gemeinschaftszwecke, sondern auf die Gemeinschaft schlechthin gerichtet, und die Zunft war daher weder ausschließlich noch auch nur vorzugsweise um gewerblicher Zwecke willen da. Von der unmittelbaren politischen und kriegerischen, geselligen und religiösen, sittlichen und rechtsgenossenschaftlichen Bedeutung sah sie allerdings das in der Regel gleichartige Gewerbe ihrer Mitglieder als einen Hauptgegenstand ihrer Fürsorge an: allein es blieb dies nur eine unter mehreren Folgen der Genossenverbindung, war nicht wie später der Genossenverband Ausfluß des gemeinsamen Gewerberechts. Noch war das Gewerberecht Mittel zum Zweck der Zunft, nicht die Zunft lediglich Mittel zum Zweck des Gewerberechts« (55).

Von der hier kritisierten weltanschaulichen Einstellung aus ist auch der *Zunftzwang*, der besteht, soweit wir Zünfte in der Geschichte zurückverfolgen können, falsch gedeutet worden. Georg von *Below*, dessen Lebensarbeit zu einem großen Teil der Erforschung des Zunftwesens galt, definiert die Zunft (56) »als den unter Sanktion der städtischen Obrigkeit errichteten Zwangsverband, dessen Mitgliedschaft die Voraussetzung für die Ausübung eines bestimmten Gewerbes innerhalb der Gemeinde bildet«. *Below*, dem u. a. das Verdienst der Widerlegung der Hofrechtstheorie zuzuschreiben ist, sieht mit Gierke in der Zunft eine »*freie Einung*« freier Handwerker. Die Gründung der Zünfte erfolgte durch die Gewerbetreibenden, sie gestalteten den Verband zu ihren Zwecken nach bestimmten Prinzipien, und die Obrigkeit bestätigte das fertige Gebilde. Die nächste Frage ist: Warum haben sich die Handwerker zusammengeschlossen?

»Das hauptsächlichste spezielle Motiv, welches die gewerblichen Kreise zum Zusammenschluß in Zünften veranlaßte, war in erster Linie die Ausübung des Zunftzwanges (zur Fernhaltung von Nichtmitgliedern)« (57).

Hier haben wir das Zentralstück der Belowschen Lehre vor uns, das sich eine große Anzahl von Forschern zu eigen gemacht hat. Als Rechts- und Sozialhistoriker hat Below in strenger Beschränkung auf die eigene Disziplin der volkskundlichen Seite des Handwerks keinerlei Bedeutung zugemessen, denn er zieht sie in seinen umfangreichen Arbeiten m. W. nie ernstlich in Betracht. Wir haben aber gesehen, daß gerade die religionshistorische Bearbeitung der Handwerkerbräuche Aufschlüsse über die Gliederung der Zunftgemeinschaft ermöglicht, die die Annahme der Zunftgründung bloß zur Wahrung irgendwelcher Interessen Einzelner verbieten.

Unter Zunftzwang ist zweierlei zu verstehen. In jüngerer Zeit streben die

Handwerker darnach, ihrer Organisation den Charakter einer »geschlossenen Zunft« zu verleihen. Das bedeutet Festsetzung der zulässigen Meisterzahl. Damit bezweckt die Zunft die Abwehr unangenehmer Konkurrenz. Dieser jüngere Zunftzwang besteht *nicht* in einem Zwang aller Handwerkenden zum Eintritt in die Zunft, sondern in einem Fernhalten lästiger Mitbewerber. Ursprünglich bedeutet Zunftzwang aber nicht Fernhalten sondern Hineinzwingen (58). Jeder Einwohner, der ein Handwerk trieb, mußte in die betreffende Zunft der Stadt eintreten. Man sah im Zunftzwang ein Mittel zur Stärkung der Gemeinschaft. Jeder tüchtige Handwerker war erwünscht, nur untaugliche Elemente hielt man sich fern (59).

In dem Wandel des Zunftzwanges haben wir offensichtlich ein Verfallssymptom zu sehen. In der Zeit der »Zunftentstehung« bezweckt der Zunftzwang noch das, was der Name sagt: Alle Handwerker sollen der Zunft zur Stärkung der Gemeinschaft beitreten. Der Wandel, den dieses Grundgesetz der deutschen Zünfte durchgemacht hat, ist in der Literatur oft nicht genügend beachtet, denn das Fernhalten lästiger Konkurrenz wurde ja von v. Below geradezu als Entstehungsgrund der Zünfte angesehen.

Wieder hat *Gierke* (60) diesen Sachverhalt zuerst in aller Klarheit erkannt:

»Der Inhalt des Zunftzwanges war ursprünglich nur der, daß den Zünften das Recht erteilt wurde, jeden, der das betreffende Handwerksamt oder Gewerberecht erlangte oder ausübte, zum Eintritt in die Genossenschaft zu zwingen. Nicht Ausschließung anderer vom Nutzen des Handwerks, sondern Unterwerfung des gesamten Handwerks unter die Zunft war somit das Ziel dieses Strebens nach Ausschließlichkeit des Zunftgewerbes. Lief ein selbstsüchtiges Motiv dabei unter, so war dies sicherlich nicht Konkurrenzfurcht und Eigennutz, sondern weit mehr das Streben nach Macht. Noch wollte man mehr die Genossenschaft heben als die Genossen.« »Wiesen die Zünfte jemand zurück, so geschah dies, weil er zu gering für die Zunft, nicht — wie später — weil er zu konkurrenzfähig für die Genossen erschien. Der hohe Gemeinsinn des mittealterlichen Handwerks sah in Mehrung der Genossenzahl, in welcher der spätere Zunftgeist allein die Minderung des Genossenanteils erblickte, weit mehr noch die Mehrung der Genossenschaft. Es kam hinzu, daß die politische Seite der Zünfte, welche vor der gewerblichen häufig noch in den Vordergrund trat, naturgemäß statt der Verengung die Erweiterung des Kreises wünschenswert erscheinen ließ. Ein Machtzuwachs durch frische Kräfte konnte nur willkommen sein, wo bei dem nächsten Aufstand gegen den Rat vielleicht die Zahl der Fäuste entschied.

In der Tat finden wir denn auch — und nichts kann charakteristischer sein für Blüte und Verfall der deutschen Genossenschaft —, daß dieselbe Schließung, welche später alle Korporationen eifrig als vornehmstes Privileg erstrebten, ursprünglich ein gefürchtetes Verbot war, welches die Feinde eines Vereins ihm aufdrangen (61).«

Auch Stieda vertritt eine ähnlich erscheinende Auffassung (62):

»Wir müssen uns unter dem Zunftzwange der ältesten Zeit nichts anderes vorstellen, als das Verlangen der Handwerker, jeden, der am betreffenden Ort das Gewerbe ausüben wollte, sich ihnen, dem bestehenden Verbande, angeschlossen zu sehen. Dies war aus keinem anderen Grunde, als daß auch über ihn die Aufsicht zu führen möglich sei, damit auch in bezug auf seine Leistungen dem Publikum die Garantie geboten werden könne, deren die Produkte bedurften, um sich den genügenden Absatz zu verschaffen.«

Bei aller Ähnlichkeit besteht ein bedeutsamer Unterschied zwischen den Äußerungen Gierkes und Stiedas. Während Gierke die treibenden Kräfte der Zünfte in der Ehre und politischen Machtbestrebungen sieht, glaubt Stieda nur an das Walten von Eigennutz und Profitgier. Er stellt die Sache so dar, als ob die Handwerker jeden Gewerbetreibenden unter die von der Zunft geübte Arbeitskontrolle zwangen, um sich den Absatz der Waren (und damit den finanziellen Gewinn) zu sichern. Ihren Profit hätten sich die Handwerker aber auch durch eine gewaltsam niedrig gehaltene Qualität der Waren sichern können. Sie haben jedoch diese Möglichkeit, die ihnen durch den Besitz des Gewerbemonopols offen stand, nicht ergriffen!

Auch Below (63) beschreibt den Zunftzwang der älteren Zeit in dem hier charakterisierten Sinne:

»Geschlossene Gilden und Zünfte sind so wie so in älterer Zeit Ausnahme.« »Der Umstand, daß damals (zu Beginn des 14. Jahrhunderts) der Zugang zur Meisterstellung nicht schwer gemacht wurde, hängt mit der gesamten Entwicklung des Städtewesens in dieser Zeit zusammen ... Diese Zeit sah in der Mehrung der Mitglieder eine Verstärkung der Zunft, nicht eine Minderung des Anteils am Arbeitsmarkt. Es kam auch hinzu, daß die Zünfte, seitdem sie zu politischer Bedeutung gelangten, eben deswegen danach streben mußten, möglichst stark zu sein. Später wurden die Zünfte (wenigstens viele) zu geschlossenen; d. h. sie hatten nur eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern. Der älteren Zeit ist die Geschlossenheit unbekannt, sie kommt kaum vor dem 14. Jahrhundert und auch dann nur sehr vereinzelt vor. Kurz, die Zunft erschwerte die Aufnahme nicht. Bisweilen stand es sogar als Rechtsgrundsatz fest, daß dem Qualifizierten der Eintritt nicht versagt werden dürfe (64).«

Nach Below waren die Zünfte zu Beginn des 14. Jahrhunderts noch bestrebt, »möglichst stark zu sein«. Da diese Entwicklung sich später in das Gegenteil wandelte, und der beschriebene Zustand wohl dem zur »Entstehungszeit« der Zünfte stark verwandt ist, bleibt nun unverständlich, warum die Zünfte zum Zwecke der Ausübung des Zunftzwanges entstanden sein sollen. Hierunter kann nicht der jüngere Begriff »Bekämpfung unliebsamer Konkurrenz« verstanden sein, denn diese Entwicklung setzt erst später ein. Und doch heißt es bei Below: »Zunftzwang (zur Fernhaltung von Nichtmitgliedern)« (65).

Der Ausdruck »Fernhaltung« schildert die Zunft bereits in Abwehrstellung. Und nehmen wir — ungeachtet dieser Schwierigkeit — an, unter »Zunftzwang« als Entstehungsgrund der Zünfte sei der alte Begriff verstanden, so hätten die Handwerker eine Zunft gegründet, nur um alle Handwerker in die Zunft zu zwingen, eine Organisation um der Organisation willen, da nach Belows eigener Darstellung eigensüchtige, materielle Bestrebungen damals nicht in Verbindung mit dem Zunftzwang gestanden hätten.

Wir haben aus der volkskundlichen Untersuchung die Einsicht gewonnen, daß die Frage nach dem »Zweck« der Zunftbildung im utilitaristischen Sinne überhaupt nicht an den Kern der Dinge rührt, daher auch nicht eindeutig beantwortet werden kann. Das große Geheimnis des alten deutschen Handwerks ist in dem stolzen Wort ausgesprochen, das die Kramergilde zu Münster ihrem Werk voransetzte: »Ehr is Dwang nog (66).« Diese Weltanschauung ist das Kernstück der mittelalterlichen Handwerkskultur, und diese Ehre war eine Ehre der Gemeinschaft. Der großartige Abschnitt der deutschen Zunftgeschichte, der die großen Dome, die Arbeiten eines Peter Vischer, Veit Stoß, Tilman Riemenschneider und vieler anderer und den Brüggemann-Altar im Schleswiger Dom entstehen läßt — um nur ganz wenige Beispiele aus einer Unzahl zu nennen —, wird allgemein als die *Blütezeit* des deutschen Handwerks bezeichnet. Allerdings verstand man unter »Blütezeit« bisher in der Hauptsache nur eine Periode wirtschaftlicher Prosperität, die mit ihr verbunden war. Daß die Kräfte jener Zeit aber tiefer zu suchen sind und in der Gemeinschaft und deren kultischer Bindung wurzeln, ist bisher von Seiten der Zunftforschung nicht genügend betont worden. *Below* (67) führt die Blütezeit, die er bis in das 16. Jahrhundert hinein rechnet, auf die »günstigen wirtschaftlichen Konjunkturen der Zeit« und auf die Vorteile damaliger geringer Verkehrsentwicklung zurück. Er macht aber auch auf die günstigen Einflüsse der Zunftform und der sie tragenden Ideen aufmerksam.

Ich glaube, daß die Auffassung, die Zunft stelle ein dem Gemeinwesen verpflichtetes Amt dar (68), in hohem Maße alle Lebensäußerungen des alten Handwerks bestimmt und die Voraussetzung für die wirtschaftliche Blüte war. Der Verfall der Zunftmoral, die Entartung der öffentlichen Institution zu einer zu privaten Zwecken ausgenutzten (69) setzt der Blütezeit in jeder Beziehung ein Ende.

Below (70) hält die Zunft ihrem Wesen nach für eine Einrichtung, die zwei Seiten hat: Einmal dient sie dem Allgemeinwohl (z. B. durch Ausübung der Gewerbepolizei), daneben aber auch den Interessen der Zunftmitglieder (durch Ausschluß der freien Konkurrenz und Durchführung von Gleichheit und Brüderlichkeit im Innern). Ich möchte dagegen annehmen, daß der Sinn der Zunft in der Zeit von Ursprung und Blüte in ihrem Charakter als *öffentlich-rechtlicher* Institution zu sehen ist. Zumindest in der Bedeutung

einer volkshaft gewachsenen Gemeinschaft, die selbst die Verpflichtung gegenüber dem Allgemeinwohl zu ihrem obersten Gesetz machte. Die vorhandenen Einzelinteressen haben sich dem Gemeinwohl unterzuordnen. Je mehr sich dieses Verhältnis umkehrt, desto mehr schreitet der innere und äußere *Verfall* fort. War die Blütezeit durch ein lebendiges Dasein der Zünfte gekennzeichnet, wo Zünfte in großer Zahl entstehen und eingehen und somit elastisch und voll Sinn und Leben in der historischen Entwicklung stehen, so erstarren sie in der Folgezeit. Sie halten ihre alte Form dem Strom der Zeit entgegen und suchen sie gewaltsam zu erhalten.

Diesem Verfall in wirtschaftlicher, politischer, militärischer, sozialer und sittlicher Beziehung entspricht auf der volkskundlichen Seite die Erstarrung des Brauchtums: aus dem alten Kult wird in einer schon früh einsetzenden Entwicklung das städtische Faschingstreiben. Die Parallelität dieser Entwicklung verdient unsere Aufmerksamkeit. Auch der Verfall erfaßt eben *alle* Gebiete zünftischen Lebens.

Wenn man geneigt ist, den hohen Gemeinschaftssinn und die damit verbundene Blüte des Handwerks als wesentlich durch die uralten im Handwerk lebendigen Gemeinschaftskulte bedingt zu sehen, so liegt die Vermutung nicht fern, daß die Verharmlosung der Bräuche, das Herabsinken des Kultes zum Narrentreiben, im inneren Zusammenhang mit dem Verfall des Zunftethos steht. Die Lockerung des Zwanges zur Teilnahme am Fest (71) muß als ein Zeichen des Schwindens der bindenden und gemeinschaftsbildenden Kraft des Kultes gewertet werden (72). Hier wird im 16. Jahrhundert die letzte Konsequenz einer jahrhundertelangen Entwicklung gezogen. Nun vermag man in den Festen und Gelagen nur noch eine Belustigung zu sehen, ein eigentlicher Inhalt ist nicht mehr lebendig. Während das Fest selbst weiterbesteht, fehlt der einst vorhandene Gemeinschaftscharakter: es wird jedem Einzelnen frei gestellt, ob er sich an den Festlichkeiten beteiligen will. An die Stelle des Gesetzes der Gemeinschaft tritt der freie Wille des einzelnen.

Die kultische Entleerung des Zunftbrauchtums läßt sich zeitlich nicht genau festlegen. Sie tritt örtlich zu verschiedenen Zeitpunkten ein, zuerst wohl in den Großstädten, worauf *Höfler* hingewiesen hat (73). Es ist sicher eine Verfallserscheinung, daß die Nürnberger Metzger das Recht des Schembartlaufens an die Patriziersöhne verkaufen. Die Nürnberger Fasnacht stellt um 1500 schon lange ein reines Prunkschauspiel der. Andere Erscheinungen aus derselben Zeit sprechen jedoch wieder dafür, daß der Kult noch als ein notwendiger Bestandteil des Zunftlebens betrachtet werden konnte. *Höfler* (74) hat darauf hingewiesen, daß die seit dem 15. Jahrhundert neu gegründeten Buchdruckergesellschaften auch noch eifrige Träger der alten Bräuche geworden sind (75).

Die Entstehungszeit der Buchdruckergilden dürfen wir noch zur »Blütezeit« des Handwerks rechnen. Erst in sehr später Zeit setzt hier der Verfall ein.

Aufgeklärte Prinzipale der Leipziger Druckereien machten dem »Postulat« im 18. Jahrhundert ein Ende, indem sie die Werkzeuge, die ehemals zum Gesellenmachen *gebraucht* worden waren, den jungen Gehilfen nur noch *zeigen* und *erklären* ließen (76).
Ein anderes Verfallszeichen ist die Lockerung des Handwerksgeheimnisses. Seit dem 17. Jahrhundert finden sich Meister, die der Obrigkeit gegenüber über die »unsinnigen« Gesellenbräuche Klage führen (77). Die Gesellen pflegen auch weiterhin scharf zusammenzuhalten, und nur in den seltensten Fällen finden sich Außenseiter und Verräter. Die Zimmergesellen haben Geheimnis, Brauch und Gemeinschaft bis heute bewahrt (78).
Immer wieder zeigt sich, daß die Verbote der kirchlichen und weltlichen Obrigkeit nichts gegen den Handwerksbrauch auszurichten vermögen. Erst der innere Verfall, der Verlust des Gehaltes und damit verbunden das Schwinden des Gemeinschaftsbewußtseins fällten das Todesurteil über die alten Kultbräuche.
Mit dem Gemeinschaftskult bricht auch das Gemeinschaftsethos zusammen. Der Handwerker fühlt sich nun nicht mehr in erster Linie als Glied der Gemeinschaft, sondern als Individuum. Der Wegfall der alten Bindungen macht sich in kürzester Zeit bemerkbar. Ein schrankenloser Egoismus der Handwerker greift um sich, der wirtschaftliche Profit stellt nun wirklich das Hauptziel handwerklichen Strebens dar. Die Zunft wird zum willkommenen Mittel, das Monopol einiger Bevorrechtigter zu schützen. Die alte Welt bricht auseinander.
Die Wendung zum Eigennutz beim Handwerker hatte aber bezeichnenderweise nicht den erhofften wirtschaftlichen Aufschwung im Gefolge. Im Gegenteil: der Verfall der Zunftmoral brachte das Ende der Blütezeit; Enge und Brotneid hielten ihren Einzug und riefen jenen »zünftlerischen« Geist hervor, der schließlich zu dem berechtigten Ende dieser Institutionen im 19. Jahrhundert führte. Die bekannte Engherzigkeit der nachreformatorischen Zünfte, die unliebsamen Äußerungen des Zunftgeistes nach seiner Blütezeit sind einem größeren geschichtlichen Zusammenhang einzuordnen und als Parallelerscheinung des Verfalls der germanischen Gemeinschaftskulte anzusehen. Nicht aber als das ursprüngliche Wesen der Zünfte!
Jetzt sehen die Meister in ihrer Zunft nur noch eine Einrichtung, die ihnen Rechte, aber keine Pflichten geben soll (79). Das Meisteramt wird erblich, die Zunft eine geschlossene, man sperrt sich gegen den Zustrom fremder Kräfte ab (80). Eine eigennützige Familienpolitik greift um sich. Die Folgen können nicht ausbleiben: Das Ende der wirtschaftlichen und politischen Macht der Zünfte ist gekommen. Die Handwerkerverbände dieser Zeit gehören einem Typus von Genossenschaften an, den *Gierke* als »Privilegskorporation« bezeichnet hat, »welche einer Summe von Individuen das Mittel zur verstärkten Geltendmachung ihrer vereinten Besonderheiten« bot (81).

»Von der Reformation und dem Bauernkriege bis zur Auflösung des Reiches haben wir in der Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft eine vierte Periode angenommen, in welcher der Gedanke der Obrigkeit das herrschende Prinzip ist, das Genossenschaftswesen aber mehr und mehr in ein privilegiertes Korporationswesen umschlägt. Die Privilegskorporation war von der mittelalterlichen Genossenschaft mehr in ihrem inneren Wesen als in Namen und Formen verschieden, der Übergang von dieser zu jener sehr allmählich und fast unmerklich.
Ihr Wesen besteht im allgemeinen darin, daß sie eine Körperschaft ist, die durch ein ihr zustehendes Privileg oder einen Inbegriff von Privilegien bedingt und bestimmt ist. Auch früher hatten die Genossenschaften zahlreiche Privilegien gesucht und erhalten, immer aber war doch das Privileg nur um der Genossenschaft willen da und diente ihren Zwecken. Jetzt war umgekehrt der korporative Verband nur ein Mittel für die Ausnutzung des Privilegs, er war durch das Privileg und um des Privilegs willen da, ja er schien oft nichts anderes als ein inkorporiertes Privileg.
Ihre Hauptbedeutung lag in der Erhaltung, Ausnutzung und Mehrung des Privilegs. Weil aber das letztere wesentlich nur von seiner nutzbaren Seite aufgefaßt und deshalb mehr und mehr, auch wo sein Inhalt in Wahrheit öffentlicher Natur war, als Privatrecht behandelt wurde, so sank die Korporation, selbst ohne fremdes Zutun, zu einem vornehmlich privatrechtlichen Institut herab. Daraus ergab sich nach außen der Rücktritt aller Genossenschaften vom öffentlichen Leben; korporativer Egoismus, mithin Exklusivität und Monopoliensucht gegenüber den Nichtmitgliedern ...
Die Korporation hörte gänzlich auf, ein Gemeinwesen im kleinen zu sein; ihre geistigen und sittlichen Momente schwanden; ihre Genossen empfanden sich nicht mehr als Glieder eines größeren Ganzen, sondern lediglich als Privatpersonen mit einem ganz bestimmten Anteil an dem inkorporierten Privileg (82).«

KAPITEL VI: DIE ZUNFTORDNUNG

Zunft und Kirche

Wenn wir auf Grund der Untersuchungen über die Jahresfeste, die Aufnahmebräuche und das Gelage geneigt sind, in den Zünften nach Ursprung und Wesen in allen wichtigen Dingen bodenständige, germanische Einrichtungen zu sehen, so leugnen wir damit nicht, daß sich die katholische Kirche zu allen Zeiten stark um die Handwerksorganisationen bemüht hat. Dementsprechend wollen wir nun kurz den Einfluß der Kirche auf die Zünfte betrachten.

In den christlichen Zunftquellen erscheint eine Fülle kirchlicher Vorschriften (1). Die meisten Zünfte verehren einen Heiligen als Zunftpatron, sie statten ihm in der Kirche einen eigenen Altar aus oder besitzen gar eine eigene Kapelle, sie stiften Wachs und Kerzen für den Altar, lassen Seelenmessen für ihre verstorbenen Brüder lesen (2), sind durch die Zunft zum Besuch des Gottesdienstes verpflichtet, nennen wohl auch besonderes Gestühl in der Kirche ihr eigen, nehmen als Zunft an den feierlichen Prozessionen und an den großen Kirchenfesten teil (3) und feiern oft den Jahrestag ihres Schutzpatrons als höchstes Fest. Ihre Statuten erscheinen in der Regel in christliche Formulierungen eingeschlossen.

Die Amtshandlungen der Zünfte sind von christlichem Kult begleitet (4). Die Basler Gerber wählten 1364 ihren Zunftmeister in der ihnen gehörenden St. Oswaldskapelle (5). Man hat aus der Fülle solcher und ähnlicher Zeugnisse den Schluß gezogen, daß den mittelalterlichen Zünften ein religiöser Charakter ureigen sei. »In den mittelalterlichen Innungen, so wie sie uns in den Städten vom Ende des 12. Jahrhunderts an begegnen, nimmt das religiöse Moment eine überaus wichtige Stellung ein, ja bildet sogar die wesentliche Grundlage der ganzen Organisation (6).« — Es ist im Gegensatz zur nüchternen Geschäftsführung moderner Zweckvereine ganz allgemein festzuhalten, daß das gesamte alte Handwerksleben von religiöser Weihe überhöht ist. Allerdings: Auch im christlichen Mittelalter darf dieser religiöse Charak-

ter nicht — wie es bisher meist geschehen ist — sofort mit christlich-kirchlichem Wesen gleichgesetzt werden. Wir haben in dieser Arbeit manches von uralten Bräuchen gehört, die aus heidnischer Zeit stammen und sich treu erhalten haben. Jedoch nicht nur in den »weltlichen« Feiern (7), wie man die germanisch-religiösen Feiern vom Standpunkt der Kirche zu nennen pflegt, sondern darüber hinaus blickt uns der alte »Aberglaube« (8) überall aus der Hülle des christlichen Mantels an. Das gilt bereits für die altdänischen Gilden (9).

Die Erklärung für diese Entwicklung findet sich in der »Amalgamierungstaktik« der Kirche, wie sie *Stumpfl* so treffend in zahllosen Einzelheiten geschildert hat. Die katholische Kirche sah sehr bald ein, daß eine Ausrottung der germanischen Kulte nicht gut möglich war und griff daher in kluger Berechnung zu dem Kunstgriff der Eingliederung alten Brauchtums, das sie unter christlichem Vorzeichen zu dulden bereit war.

Von hier aus erscheinen auch die Heiligen, die Zunftpatrone, in anderem Lichte (10). »Das ganze Mittelalter hindurch sehen wir die Kirche bemüht, heidnische Mythen und Bräuche christlich auszudeuten.« »Die frühen Heiligen wurden vielfach die Erben der Götter, die sie verdrängten, da das Volk (oder auch die Kirche) Mythen und Bräuche auf sie übertrug. So verschmolz zweifellos mit der St. Martinsverehrung der alte Wodanskult, worauf es beruhen wird, daß der Wilde Jäger in manchen Gegenden als Junker Märten auftritt. Der hl. Stephan wurde bei den Germanen zum Pferdepatron, obwohl seine Biographie dazu nicht den geringsten Anlaß gab, was mit dem Tag des Festes zusammenhängen dürfte: Zweifellos geht der Pferdetag zur Zeit der Wintersonnenwende, in den »Rauhnächten« oder Zwölften, auf vorchristliche Zeit zurück. Eine Verbindung mit Wodans Roß liegt nahe... Heidnisches hat sich ferner an Petrus und Michael geheftet, vor allem aber an die jüngeren Heiligen: Nikolaus, Leonhard usw. wie an alle Volksheiligen (11).«

Der Jahrestag Johannes' des Täufers (Maurer (12), Kürschner, Schuhmacher (13), Gewandwirker (14) fällt mit dem Tag der germanischen Sonnenwendfeier zusammen, die auch im Handwerksbrauch von großer Bedeutung ist, wie wir gesehen haben. St. Martin (Metzger, Müller (15), Gerber, Schmiede (16)) soll dem König Olaf Tryggvason im Traum erschienen sein und ihm die Umwandlung der germanischen Minnetrünke befohlen haben. Der ebenfalls mit heidnischen Zügen ausgestattete Nikolaus wird von Schiffern(17), Bäckern(18) wie auch von den Kaufleuten(19) verehrt. Brauer(20) und Bäcker (21) wählten den hl. Stephan zum Schutzpatron. Auch Michael (22) hat den alten Brauch des Minnetrinkens auf sich gezogen. Der Michaelstag gehört zu den wichtigsten Daten im Handwerksjahr (23). Aus der Vereinigung christlicher Elemente erwächst ein Kult, der merkwürdig widerspruchsvolle Formen zeigt: »Item des Dinsdages nha paschen solen de ge-

meinen brodere tho hope komen, vmme der hilligen vpstandinge willen vnses Heren, vnd trincken eine gude donne bers tho hope vnd singen Christus is vpgestanden.« (24).
Dalmer (25) berichtete von den Zerbster Innungen, daß beim großen Pfingstfest, bei dem auch Gelage stattfanden, das Bild des Ritters St. Georg in Prozession herumgeführt wurde. Der heiligen Drachenkämpfer war Patron der Böttcher (26), Sattler (27) und Bäcker (28).
Unser Erstaunen erregte bereits das heidnische Auftreten des Weinheiligen Urban. Man veranstaltete in Frankfurt und Nürnberg mit dem Darsteller der Gottheit einen Umzug, von dem man sich ein reiches Weinjahr versprach. Ähnliches bezweckten die Wiener Brauer (29) mit einer Fronleichnamsprozession (noch 1889).
»An der Spitze des Zuges wird hinter einer zu diesem Anlaß zugezogenen Regimentsmusik die schwarze Fahne der Brauerei getragen, dann folgt ein Mädchen mit Gerste und Hopfen auf weißem Seidenkissen und überdeckt von einem großen weißen Schleier, dessen Zipfel vier ebenfalls weiß gekleidete Mädchen tragen. Darauf das Personal nach Rang, jeder mit der vom Geschäft gestifteten Kerze. In der Kirche wird dann eine Messe gelesen und über Gerste und Hopfen der Segen gesprochen.«
Die Ähnlichkeit dieses Umzuges mit bäuerlichen Flurumzügen liegt auf der Hand.
Die Barbiere verehrten St. Cosmas und St. Damianus. In der Lübecker Rolle vom 3. VI. 1480 heißt es (30):
»Item in sunte Cosmas vnde Damianus dage vnde to wynachten (!), alse wy vnse broderschop hebben, so plegen mestere vnde frouwen to hope to etende; de dar nicht en komen, de scholen geven dat halve gelt ... Item de veer nigesten meistere vnses amptes de scholen waren vnse bome vnde lichte, dat dar neyn gebreck sy van lichten, vnde in des hilgen lichammes feste vmme hoff dregen vnde vmme de stadt; dar to so scholen de knechte vnses amptes dregen der broderschop lichte vnde ere bome gode to love vnde vnsen patronen by broke eynen jowelcken II punt wasses.«
Der Schmiedepatron ist St. Eligius, dessen Legende Hans *Jebrle* (31) untersucht hat. Er weist nach, daß die Sage, der Heilige habe ein Pferd beschlagen, indem er jedes Bein einzeln abgehauen, behuft und dann wieder angesetzt habe, germanischen Ursprungs ist. Das abgeschlagene Pferdebein, das dreibeinige Pferd, der wandernde und reitende Gott, das Verjüngungsmotiv und die Frauengestalt sind, wie *Jebrle* gezeigt hat, Motive aus der Mythologie des germanischen Obergottes Wodan und seiner Wilden Jagd. Das »Perdekenbeschlan« der Initiationsspiele Norddeutschlands und der Hanse in Bergen (32) kann vielleicht mit der Eligiuslegende in Verbindung gebracht werden.
Die höhere Weihe, die das Zunftleben in seiner Gesamtheit empfängt, ist

bereits in vorchristlicher Zeit ähnlichen Verbänden eigen gewesen. Die bisher ziemlich allgemein anerkannte Theorie kirchlich eingestellter Forscher, die Zünfte seien profane Zweckverbände gewesen, die alle Weihe erst vom Christentum empfingen, kann durch die volkskundliche Untersuchung der Zunftgeschichte als unrichtig erwiesen werden. Die Kirche mußte notwendig auf die heidnisch-religiöse Bindung der germanischen Gilden Rücksicht nehmen. Das in germanischem Gut verwurzelte religiöse Wesen der Bünde war so stark, daß es durch die christlichen Umdeutungsversuche in seiner Form keine tiefgreifenden, in seinem Inhalt erst sehr späte Einbußen erlitt.
Noch aus verhältnismäßig später Zeit berichtet *Voß* (33) von »Johannisbechern«, die die Husumer beim Gesellenmachen benutzten. In den Schmiedeamtsakten von Riga (34) ist von »Johans-drünken« im Zusammenhang mit der Maigrafschaft die Rede. Diese beiden Berichte deuten darauf hin, daß auch noch bei den Handwerksgelagen nach Gildesitte der Becher zu Ehren höherer Mächte geleert wurde (35), eine Sitte, die auf germanischen Brauch zurückgeht (36). Das feierliche altgermanische Erbbier war ein rechtlicher Akt, der nicht umgangen werden konnte. Noch heute kennt der Volksbrauch den fröhlichen Leichenschmaus (37). Die Handwerksgilden haben auch den alten Charakterzug der Totenmahlzeiten und -gelage, die die Kirche nicht hat ausrotten können, bewahrt. Der Totenkult der Zünfte — gespalten in heidnische Gelage (38) und eng mit ihm verbundene christliche Seelenmessen — bestärkt im Verein mit den zahlreichen anderen brauchtümlichen Parallelen zum Altertum unsere Überzeugung, daß die Handwerkerverbände Nachfolger germanischer kultischer Männerbünde sind, die ihre innere Kraft, ihr Gemeinschaftsethos aus der Bindung an ihre verehrten Toten schöpften. *Höfler* (39) hat schon die Bedeutung der Tatsache betont, daß die Gelage Göttern *und* Toten geweiht sind. Auch für die Zunftgelage ist diese Zusammensetzung zu erweisen. Man trinkt die Minne der Heiligen, wählt den Tag des Schutzpatrons zum Gelage, veranstaltet Totenwachen und Seelenmessen und trinkt das Gedächtnis der Verstorbenen. »Item alse uns de alweldyghe God wil eschen van desser werlt, so schal en yewelik gud broder unde suster yo so vorseen in syneme testamente so vele, alse em God unde Maria in syn herte sent, to syner selen salicheit unde den broderen ene tunne bers (!), uppe dat se em naofferen und eine to der kule dreghen und navolghen to grave.« »... unde de tunne beres scholen de brodere vort utdrynken, de em navolget hebben to grave.« [Stralsunder Schifferkompagnie 1488] (40).
Ganz allgemein besteht das Gebot der *Grabfolge* (41). Alle Genossen haben das verstorbene Zunftmitglied zur letzten Ruhe zu geleiten. Am 3. Februar 1930 wurde in Flensburg ein Maurergeselle zünftig zu Grabe getragen (42). In großer Zahl folgten einheimische und fremde Gesellen in ihrer Zunfttracht dem Sarge, der von der Herberge, wo ihn eine Ehrenwache beschützt hatte, zum Friedhof überführt wurde (43). Der Altgeselle ging voran. Her-

bergsschilder, Fahnen und Schafferstäbe wurden mitgeführt. Viele Gesellen trugen Winkeleisen und anderes Handwerkszeug. An allem Gerät waren Zitronen befestigt, die nach der Einsenkung auf den Sarg geworfen wurden. »So sauer wie diese Zitrone war auch dein Leben...«, sagt man dabei (44). Nach dem Begräbnis marschierte man unter dem Gesang alter Zunftlieder zur Herberge zurück, wo nach alter Sitte ein Hundertliterfaß geleert wurde. Da die Grabfolge eine sehr ernst genommene Ehrung für den Verstorbenen war, konnten sich vielfach eigene Begräbnisbrüderschaften bilden, in die man sich, auch ohne selbst Handwerker zu sein, einkaufen und so ein ansehnliches Grabgeleit erwerben konnte (45).

Der Sinn jener Gemeinschaftskulte, die *Höfler* (46) *Verwandlungskulte* genannt hat, und deren deutliche Spuren wir in den verschiedensten Zunftbräuchen finden, ist, daß die Lebenden in einer oder mehreren *Jahreslauffeiern* sich in *religiöser Daseinssteigerung mit ihren verehrten Toten vereinen*, sie darstellen und *sind* und so die *heilige Kette von den Ahnen zu den Lebenden* und über die Jugend hinweg *zu den Kommenden* schließen.

Auch die Totenverehrung und die Grabfolgebräuche der Zünfte gehen auf germanische Traditionen zurück. Sie sind aus dem Gildewesen abzuleiten und hatten ihren Ursprung nicht in der Kirche, die später allerdings wesentlich zu ihrer Ausgestaltung beiträgt.

Aus der Tatsache, daß sich verschiedentlich im Laufe des Mittelalters von den Zünften eigene Brüderschaften für kirchliche Zwecke abspalten, hat man geschlossen, daß »viele Gilden oder Zünfte aus religiösen (47) Vereinigungen, aus sogenannten Bruderschaften hervorgegangen« (48) seien. — Es ist ein Kennzeichen für die Altertümlichkeit eines Gildeverbandes, wenn er in seiner Gliederung noch die Gesamtheit aller Lebensaufgaben bewahrt. Im Laufe des Mittelalters geht diese Totalität der Verbandsaufgaben verloren. Schon in den altdänischen Gilden sind Frauen genannt, die nur am christlichen Kult und am Gelage teilnehmen. Eine ähnliche Stellung nehmen später bei den Zünften die nichthandwerkenden Mitglieder ein, die nur an den »geselligen« und kirchlichen Veranstaltungen der Zünfte teilnehmen. Durch diese nicht vollberechtigten Mitglieder bildeten sich innerhalb der Zunft zwei verschiedene Personenkreise aus, die sich auch verbandsmäßig voneinander lösen konnten, indem sich etwa eine kirchliche Brüderschaft aus der Zunft herausentwickelte. Solche Brüderschaften bewahren vielfach das Gelage mit seinen typischen Ordnungsvorschriften, sind aber selbst keine »Gilden«, sondern Sekundärerscheinungen, denen die Lebenseinheit der alten Bünde nicht mehr eigen ist.

Die Zunftgeschichte zeigt, daß es der katholischen Kirche erst sehr spät gelang, über die aufgezwungene Form des neuen Glaubens hinaus zu einem wirklich christlichen Geist der von ihr betreuten Gemeinschaften zu gelangen. Die innere Christianisierung des mittelalterlichen gemeinschaftsgebundenen deutschen Menschen ist eigentlich erst zur Reformationszeit voll gelungen. *Stumpfl* (49) schreibt darüber:

»Die entscheidende Wandlung der Sittlichkeit, vom Gemeinschaftsethos zur unmittelbaren Verantwortlichkeit des einzelnen vor einem transzendenten Gott, vollzog sich m. E. erst später, und zwar zuletzt in den breiten Volksschichten. Die daraus folgende zunehmende Diskrepanz zwischen den alten sozial-kultischen Lebensformen und dem neuen Individualethos führte dann zur Auflösung der ersteren... Die spätmittelalterliche Verfallszeit ist ein Ergebnis des Christianisierungs- und Rationalisierungsprozesses, der die alten kultischen Bindungen des Heidentums löste und so eine Durchdringung des Lebens mit jenen primitiven Kräften herbeiführte, die im rituellen Brauchtum streng abgegrenzt gewesen waren... Das erzwang eine Reformation, die nun erst — und auch nur auf städtischem Gebiet zunächst — eine endgültige Liquidation des »Heidentums« erreichte, als dessen Vertreter man bezeichnenderweise den mittelalterlichen Papismus bekämpfte.«

Mit der neuen Entwicklung zerfielen Kult und Zunftgeist, die alte Gildeform lebte ohne den ursprünglichen Gehalt weiter, schrankenloser Individualismus und Egoismus breiteten sich aus und beendeten die Blütezeit der Zünfte und des mittelalterlichen deutschen Städtewesens.

Das Meisterhaus

Auch das Privatleben des Handwerkers, Meisterhaus und Werkstatt, standen in alter Zeit unter dem Gesetz der Zunft. Die Zunftordnung erstreckt sich auch auf die Sphäre der handwerklichen Hausgemeinschaft, sie findet in der alten Gilde keine willkürliche Grenze an der Schwelle des Meisterheimes, sondern schließt es ein in den Gesamtkreis zünftischer Lebensordnung. Darum wird der Lehrling auch nicht vom Meister angenommen, sondern von ihm der Zunft vorgestellt und von ihr aufgenommen (50).

Auch die Heirat des jungen Meisters war ein Akt, der die Zunft anging (51). Nach Möglichkeit sollte er eine Meisterstochter oder -witwe heiraten, anderenfalls mußte die künftige Gattin erst in die Zunft aufgenommen, »eingezeugt« werden (52). Die eheliche Geburt war für alle Handwerksangehörigen Voraussetzung eines ehrlichen Rufes (53). Der Abschluß der Kinderjahre fand im Gesellenmachen der Genossenschaft seine feierliche Ausgestaltung. Meistersöhne- und -töchter sind in jüngerer Zeit vor Außenstehenden bevorrechtigt. An ihnen haftet das Amt des Vaters, das damit praktisch erblich geworden ist (54). Auch die Meisterwitwe kann das Handwerk weiterführen und genießt manche gewerbliche Erleichterung.

Die Frau nimmt bei den Gilden (55) und Zünften am Gelage (56) und am

christlichen Kult teil. Von den Gildeversammlungen, den Morgensprachen, ist sie ausgeschlossen; Ämter darf sie nicht bekleiden.
Der Lehrling steht ganz unter der Gewalt des Meisters und gehört zur Familie. Der Meister sieht neben der Erfüllung der Zunftpflichten seine Hauptaufgabe in der Sorge für seine Familie. In der Blütezeit der Zunft gilt, daß auch die Sippe sich dem Gesetz der Gilde unterordnet, Meister und Meisterhaus stehen in der Zunft. In dem Maße, wie sich eine eigensüchtige Familienpolitik der einzelnen Meister entwickelt und durchsetzt, die Zunft eine geschlossene wird und die Wahrung einer Anzahl von Familienprivilegien als ihre Hauptaufgabe betrachtet, schwindet auch die einstige Größe der Zünfte. Man hält den Zustrom frischer Kräfte von außen gewaltsam der Zunft fern, indem Gesellen nur noch Meister werden können, wenn sie Meistersöhne sind oder eine Meistertochter oder -witwe heirateten. Dagegen herrscht bei den Gesellen, die nicht an Familieninteressen gebunden sind (57), noch länger das Gesetz der Gemeinschaft vor. Sie sehen ihren Mittelpunkt in der Herberge der Gesellenschaft und nicht im Meisterhaus. Sie bewahren die Tradition des gildemäßig organisierten Handwerks und nehmen z. B. den Handwerkseid noch in einer Zeit ernst, in der eigensüchtige und bequeme Meister sich bereits zur Mitteilung von Handwerksgeheimnissen an die Behörden bereitfinden.
Durch die abwehrende Haltung der Zünfte gegen den Zustrom der Gesellen in neue Meisterstellen kommt Unruhe unter den Gesellen auf. In Aufständen kämpfen sie für ihre alten Rechte und die alte Ordnung gegen die Meister. Es ist bemerkenswert für die zentrale Stellung der *Ehre* im Zunftleben, daß die schärfste und wirksamste Waffe in den Gesellenkämpfen immer der Verruf, das Unehrlichmachen des Gegners gewesen ist (58). Aus diesen Auseinandersetzungen zwischen Gesellen und Meistern in jüngerer Zeit beginnenden Verfalls hat man geschlossen, daß sich hier zwei Berufsklassen, Arbeiter und Unternehmer, gegenüberstünden. Eine solche Ordnung ist aber keinesfalls für die alte Zunft anzunehmen. In ihr besteht kein innerer, sondern nur ein Entwicklungsgegensatz, eine natürliche Spannung zwischen den drei Handwerksstufen Lehrling, Geselle, Meister, die Alters- und nicht Berufsklassen verkörpern (59). Jeder Geselle wollte und konnte ursprünglich Meister werden, und alle einte die gemeinsame Arbeit am selben Werkstoff. Daher ist der alte Handwerksmeister auch nicht ein Unternehmer im modernen Sinne (60). Er leitet die Arbeit in der Werkstatt, indem er selbstverständlich täglich und stündlich mit zugreift. Es bestehen wohl Unterschiede der Ausbildung und des Entwicklungsgrades zwischen Lehrling, Gesellen und Meister, aber keine soziale Kluft. Erst mit dem Vorwalten des Familienegoismus bei den Meistern ändert sich die alte Ordnung, zerbricht die soziale Gliederung der Zunft und führt zu Kampf, Chaos und Verfall innerhalb der eigenen Welt. Damit ist ein geschlossenes Auftreten der Zunft nach außen

hin unmöglich gemacht, der politische Einfluß schwindet, die Zünfte verfallen der Bedeutungslosigkeit. In der alten Zunft ordnet sich die organisatorisch gesonderte Gesellenschaft, sofern sie überhaupt schon besteht, jener unter, später werden beide zu Gegensätzen (61).
Die Handwerksarbeit, die handwerkliche Tätigkeit einte Meister und Gesellen und war ihnen Mittelpunkt und Idee ihres persönlichen Schaffens. Sie lebten in ihrer Arbeit, deren Ehre ihre Ehre war. Sie sahen in der Arbeit die Aufgabe ihres Lebens und nicht ein notwendiges Übel dieser Erde. Sie gestalteten ihren Stoff mit ihren Händen und verewigten sich in ihren Werken, die wir heute staunend bewundern. Wer einmal vor dem herrlichen gotischen Holzaltar des Meisters Brüggemann im Dom zu Schleswig gestanden hat, der ahnt, daß der alte Handwerker als ungebrochener deutscher Mensch in Fühlen, Denken und Handeln eine Einheit, eine Persönlichkeit darstellte, die ihre Kraft aus dem Ethos ihrer Gemeinschaft, der Zunft erhielt. Eine eingehende kunsthistorische Untersuchung, die nicht in den Möglichkeiten dieser Arbeit liegt, vermöchte einen Einblick zu geben, was der alte Zunftgeist mit seinen kultischen Bindungen in der künstlerischen Gestaltung des Stoffes geleistet hat.

Wanderschaft

War der ausgelernte Lehrling zum Gesellen gemacht, so mußte er seine Wanderjahre antreten (62). Die Wanderzeit diente der weiteren Ausbildung und der Sammlung von praktischer Lebenserfahrung. Sie ist mit der Wikingersitte, daß die Jünglinge einige Jahre Dienst in der Gefolgschaft eines fremden Herren leisten, zu vergleichen. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Wanderjahre kehrt der Geselle in die Heimat zurück, wird Meister und gründet eine Familie. Auf der Reise genießt er die Gastfreundschaft der fremden Gesellenschaften und Zünfte. Auf der Herberge, wo er beim Zuwandern mit einem Trunk aus dem »Willkommen« (63), dem festlichen Pokal, in die Gemeinschaft aufgenommen und eingeschlossen wird (64), findet er Unterkunft und Arbeitsvermittlung (65). Auch die altdänischen Gilden übten das Gesetz der germanischen Gastfreundschaft (66). Der fremde Handwerksbursche erhält bei gewissen Handwerken ein »Geschenk« (67), eine traditionelle Gabe, die ihm rechtlich zusteht. Daher unterschied man »geschenkte« (68) und »ungeschenkte« Handwerke. *Grönbech* (69) schildert, wie nach germanischem Brauch die Annahme des Geschenkes für den Gast Aufnahme in und Bindung an die neue Gemeinschaft bedeutete. Wanderte der Geselle weiter, so erhielt er einen Abschiedstrunk und festliches Geleit durch die Genossen bis vor die Tore der Stadt, eine Sitte, die ebenfalls im germanischen Gastrecht wurzelt (70).

Das Gesellenwandern ist von großer nationaler Bedeutung für das Deutschtum gewesen, denn es ließ die Handwerker auf Grund ihrer Welterfahrung weit über die engen Grenzen deutschen Staatspartikularismus hinweg zu allen deutschen Stammesbrüdern in Gesamteuropa blicken. So bewahrte das Handwerk das volksdeutsche Bewußtsein in breitesten Schichten in einer Zeit tiefen Verfalls des Reiches. Die wandernden Gesellen kannten keine Staatsgrenzen, sondern nur ein deutsches Volk mit einem löblichen deutschen Handwerk (71).

Morgensprache

Zur Regelung ihrer Verbandsangelegenheiten finden sich die Zunftgenossen in der Morgensprache (72), der ursprünglich in der Frühe des Tages stattfindenden Versammlung, ein. Sie steht mit alten germanischen Rechtstraditionen in Zusammenhang (73). Als altertümlich erweisen sich Ort und Zeit der Morgensprache, die gewerblichen Besprechungen und der Ausübung der Verbandsgerichtsbarkeit dient (74). Sie findet auf Kirchhöfen (75), in Kirchen (76), im Zunfthaus oder »auf grüner·Heide« (77) statt, wo ein Dingkreis (78) gehegt und ein Stock als Mittelpunkt der Versammlung aufgepflanzt wird. Die Morgensprache findet mehrmals im Jahre statt, und zwar in der Regel zu den alten Kultzeiten: Fasnacht (79), Ostern (80), Maitag (81), Pfingsten (82), Mittsommer (83) und in den Zwölften (84). Der Sonntag wird von den Versammlungen gemieden (85), meist finden die jährlichen vier »Hauptquartale« (86) an einem Montag statt. Der »Auflagetag« der Gesellen fällt mit der »Schenke«, dem »blauen Montag« zusammen, Morgensprache und Gelage sind nicht zu trennen (87). Die »geschäftliche« Sitzung des Verbandes ist an die Kultzeiten des germanischen Kreises gebunden und wird durch das Kultgelage feierlich abgeschlossen.
Wie dem Gelage steht auch der Morgensprache der alte Versammlungsfrieden (88) zu. Für sie gelten ganz entsprechende Ordnungsvorschriften (89) und Waffenverbote (90), wie wir sie bei der Besprechung der Gildegelage kennengelernt haben. Diese Bestimmungen entsprechen sich bei Zünften und Gilden Punkt für Punkt. Sehr häufig wird das Vergießen von Bier verboten, es darf nicht mehr auf den Tisch, als mit der Hand (91), nicht mehr unter den Tisch, als mit dem Fuß (92) bedeckt werden kann. Niemand darf im Gelage einschlafen (93). Streng verboten ist es, den andern Lügen zu strafen (94). Ungehörig ist es auch, wenn sich ein Bruder beim Gelage übergeben muß (95). Dazu kommen außerordentlich zahlreiche Verbote von Zank und Streit im Gelage. Sie finden sich fast in jeder Zunftordnung (96). Entsprechende Verordnungen finden sich ebenfalls bei der Morgensprache,

die nur selten vom Gelage getrennt war (97). Besonders streng war in allen Versammlungen das Mitbringen oder gar der Gebrauch von Waffen untersagt (98).
Der Wochentag, den man vor anderen für Morgensprache und Gelage zu wählen pflegte, war der *Montag*. Als »blauer Montag« wird auch heute noch allgemein ein Werktag, an dem die Arbeit ruht und allerlei Zerstreuungen zu ihrem Recht kommen, bezeichnet. In alter Zeit werden den Gesellen etwa vier Montage im Jahr, »Quartale« genannt, für Abhaltung von Schenke und Auflage zugestanden (99). Aus der anfänglich geringen Anzahl jährlicher »Montage« (100) entsteht in der Folge die Forderung der Gesellen, jeden Montag »blau« machen zu dürfen (101). Neben dem Streben nach einem weiteren arbeitsfreien Tag (102) hat sicher auch das Bedürfnis für eine mannigfache Verwendung dieses Tages eine Rolle gespielt. Außer Auflage und Schenke fand an diesem Tag wohl noch der Badgang statt, ferner eine ganze Anzahl von Festen und das Abwandern der Gesellen, die am Sonntagmittag dem Meister kündigten und am Montag von den Brüdern feierlich zum Tor hinausgeleitet wurden (103). Für die mannigfache brauchtümliche Verwendung des Montags sind schon Beispiele besprochen worden (104). Es liegen eine ganze Reihe von Erklärungsversuchen des Ausdrucks »blauer Montag« vor. *Berend* (105) ist der älteren und häufig geäußerten Ansicht, daß der »blaue« Montag aus der violetten Altarverkleidung am Fasnachtsmontag entstanden sei, entgegengetreten und glaubt an eine volksetymologische Umdeutung des englischen Plough-Monday mit rituellen Pflugumzügen. Andere Erklärungen leiten den Ausdruck von blau = betrunken (106), blau = leer, gehaltlos, schwindelhaft (107), blau = heilig (108), ahd. bliuwan = bläuen, prügeln (109) ab. Die Frage des »blauen Montags« hat durch die Vielzahl der Deutungsversuche (110) jedoch keine befriedigende Lösung erfahren. Der Grund ist in der Tatsache zu suchen, daß alle Theorien in erster Linie von der Farbbezeichnung »blau« ausgingen. So sehr sie heute geläufig ist, so wenig herrscht sie in alter Zeit allein vor. Verschiedentlich sind Farben den Wochentagen zugeordnet. Neben dem grünen Montag gibt es auch noch einen roten (111), ferner einen grünen Dienstag, roten Mittwoch, grünen und weißen Donnerstag, grünen und weißen Freitag, weißen, schwarzen (112) und roten Sonntag (113). Schon darum darf man vermuten, daß aus der Farbe vielleicht nicht alle Aufschlüsse über das ursprüngliche Wesen des blauen Montags gewonnen werden können. Dazu kommt, daß der Montag auch noch eine Anzahl anderer Namen führt. In Nürnberg gab es den »geilen Montag« in der Fasnacht (114), der Kölner »Rosenmontag« hat seinen Namen vom tollen Rasen der Fasnachtsnarren (115); in Flandern heißt er Narrenmontag, in Geldern Rasmontag, in Limburg Kupfermontag (nach Geldspenden bei Heischegängen), in den Niederlanden allgemein verlorener (116), auch verkorener und verschworener (!) Montag (117). Letz-

terer Name deutet auf Rechtstraditionen, wie sie etwa im »Geschworenen-Montag«, den Kaiser Rudolf II. (1576—1612) dem Kurfürstentum Trier bestätigte, zu sehen sind (118). Auch das zünftige Rechtswesen bevorzugte den Montag. Die Gesellen legten den Eid auf dem Rathaus ab, der neue Lehrjunge wurde den Meistern vorgestellt, die Amtsmeister an einem Montag gewählt (119). Brauch und Recht sind im Erfurter »grünen Montag« eng verknüpft. Die Schusterzunft veranstaltete an diesem Tage noch zu Ende des 18. Jahrhunderts einen Umzug. Nachdem sie sich einen neuen Vorsteher gewählt und dieser auf dem Rathause seine Bestätigung empfangen hatte, wurde er von den in schwarze und blaue Tressenmäntel gekleideten Altmeistern in eine kleine Gasse geführt, auf einen Stuhl gesetzt und mit einem weißen Stab, dem Gerichtszeichen und einem Kranz von Nelken und anderen Blumen ausgerüstet. Es erfolgt dreimalige Umfrage, ob jetzt die rechte Zeit zum Gericht sei. Dies wird bejaht, die eigentlichen Verhandlungen jedoch bis zur Ankunft in des Obermeisters Wohnung aufgeschoben. Der Meister erhebt sich, der Stuhl wird umgeworfen. In dieser kleinen Sackgasse sollen ehemals die Altreißer gewohnt haben. Es ist m. E. anzunehmen, daß das alte Gericht dort an eine traditionelle und geheiligte Stelle gebunden war. Der Brauch fand ein schmähliches Ende. Sein Sinn wurde nicht mehr verstanden, seine Ausübung war jedoch offensichtlich obligatorisch. Als die rationalistischen Erfurter Zuschauer laut über das läppische Wesen der Zünftler lachten, fühlten auch diese sich nicht recht wohl dabei und baten den Rat mit Erfolg um Abschaffung des brauchtümlichen Rechtes (120).
Weit verbreitet ist auch der »gute« Montag. Er ist in Westfalen, auch außerhalb von Münster, bekannt (121). Die Dresdener Leinewebergesellen wurden 1549 eingesperrt, weil sie »wider Wissen und Willen der Meister guten Montag gehalten und mit der Handwerkskandel umherspaziert« (122). Weil die Bezeichnung »blau« für den »blauen Montag« nicht immer erforderlich ist, der Tag selbst aber derselbe bleibt, kann man m. E. auf Grund der aufgezeigten brauchtümlichen und rechtlichen Charakterzeichen dieses Festtages schließen, daß auch er wie andere Zunftfeste nicht seinen Ursprung im Zufall findet, sondern auf alte Volksüberlieferung zurückgeht. Gestützt wird diese Ansicht durch die letztgenannte Bezeichnung »guter« Montag. In der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts wird in Köln das Musizieren in Wein- und Bierhäusern am Karfreitag und »uf alsolche *gute* Tage« verboten. Der Karfreitag heißt holländisch »goede Vrijdag«, englisch »good Friday« (123). Demnach könnte man für »guter Montag« auch die Bedeutung »heiliger Montag« ansetzen und schließen, daß an diesem Tage mehr als an anderen Wochentagen alte, und zwar nichtchristliche Kulte zur Ausübung kamen. Für die Möglichkeit dieser Deutung spricht Art. 83 der Rochlitzer Steinmetzordnung von 1462: »Welcher Geselle selber heilige Tage machet in der Wochen, wenn er erbeten sol, dem sthat er nicht heilige und man sol im nicht lonen« (124). In England kennt man den

Saint-Monday, den heiligen Montag (125). Neben dem Sonntag, der wegen des Kirchganges und wohl auch infolge des Einflusses der Geistlichkeit keinen Platz für die heiteren Erben altheidnischen Kultes bot, entwickelte sich dann wohl der Montag zu einem weiteren Feiertage. Auffällig ist auch, daß in den Volksbräuchen um Ostern und Pfingsten gerade die 2. Festtage, also ebenfalls die Montage, stark hervortreten.
Rechtssymbole der Morgensprache sind die geöffnete Handwerkslade (126) und der Stab in der Hand des Zunftmeisters oder Altgesellen. Bei geöffneter Lade werden alle Vergehen gegen die Ordnung schwerer als gewöhnlich bestraft (127). Ist der Wechsel der Zunftherberge notwendig geworden, so ist dessen feierlichster Akt die öffentliche Überführung der Handwerkslade und des Herbergsschildes, wobei z. T. Schwerttänzer die Zunftheiligtümer beschützen (128). Das Zeichen zur Eröffnung der Versammlung, den Beginn des Ruhe- und Friedensgebotes zeigt der Vorsteher durch »Aufklopfen« (129) mit dem »Regiment«, dem Gesellenstab (130), dem Gesellenhammer (131) oder dem Schlüssel (132) an. Widerspruch gegen das »Regiment« wird bestraft (133). Zum Teil wird der Handwerkseid auf den Hammer geschworen (134).
Ein Schafferstab der Schleswiger Schuhmacher von 1838 ist mit dem doppelköpfigen Reichsadler geschmückt (135). Von den Stolper Schuhmachern wird 1784 über einen Schafferstab folgendes berichtet (136):
»... mit diesen Stäben ist eine gewisse Autorität verbunden, dergestalt, daß, wenn unter den Gesellen Zwist oder Wortwechsel entsteht, die Altgesellen, wenn sie den Stab vorzeigen, Friede gebieten und die Parteien schlichten, Recht und Unrecht sprechen, und sie endlich wieder vereinigen können.«
Beim Hänseln kommt es vor, daß man dem Junggesellen den Gesellenstab anbietet und ihn straft, wenn er das Instrument ergreift, das ihm noch nicht zusteht (137).
Die Keule des großen Vogtes der Hamburger Brauerhöge als Hoheitssymbol habe ich schon genannt (138). Die Braunschweiger Dachdecker besaßen eine große Holzsäule und einen Schellenbaum, die sich beide heute im dortigen Museum befinden (139). Diese Beispiele leiten zu den großen Bäumen über, die ebenfalls als Symbole der Gesellenschaft, besonders als Lichterbäume bei Begräbnissen Verwendung fanden (140). Sie sind m. E. im Zusammenhang mit den Bäumen der Wilden Männer und den Mai- und Weihnachtsbäumen des Jahresbrauchs zu sehen. Mehrfach war von dem »Baumträger« der Hamburger Brauergesellen, dem vornehmsten Amt dieser Gesellschaft, die Rede (141). Eine Verbindung zwischen Gesellenstab und brauchtümlichen Bäumen läßt auch ein Ältermannsstab der Schlosser- und Schmiedeinnung zu Schleswig (142) vermuten, der ein Wappen trägt, auf dessen Helm ein Wilder Mann mit einem Baumast auf der Schulter steht.
In inneren Angelegenheiten besitzen die Zünfte eine Eigengerichtsbarkeit,

die sich nicht nur auf die Erledigung gewerblicher Streitigkeiten beschränkt, sondern auch Vergehen bei Fest und Gelage straft (143). Auch Zechprellerei und unehrenhafte Handlungen (144), liederlicher Lebenswandel und Streit (145) werden geahndet. Es gilt als unerläßlich, in allen internen Angelegenheiten zunächst die Verbandsgerichtsbarkeit anzurufen (146). Man versucht auf jeden Fall, innere Streitigkeiten auch innerhalb der Zunft zu bereinigen, ein Gesetz, das heute noch vielen Gemeinschaften eigen ist (147). Erst wenn alle Möglichkeiten zur Regelung der Angelegenheit innerhalb des eigenen Kreises erschöpft sind, dürfen die öffentlichen Gerichte in Anspruch genommen werden.
Ein altertümliches Rechtsverfahren haben die Gesellen (148) im Zweikampf (149) bewahrt, der bei den Zimmerleuten bis in die jüngste Zeit üblich gewesen ist und als streng geregelter Faustkampf vor sich ging (150).

KAPITEL VII: DIE ZUNFT UND DAS REICH

Caduff (1) nennt 5 Grundelemente der Schweizerischen Knabenschaften:

1. Die gesellschaftliche Tätigkeit.
2. Der sakrale Charakter.
3. Das militärische Gepräge.
4. Das sittenrichterliche Moment.
5. Die politische Wirksamkeit.

Diese Aufteilung hat auch grundsätzlich für die Zünfte Gültigkeit, bei denen naturgemäß darüber hinaus die wirtschaftliche Betätigung stark im Vordergrunde steht. Bezüglich der beiden ersten Punkte *Caduffs* sagen wir besser »Der kultische und gesellschaftliche Charakter« und »Die kirchlichen Aufgaben«.
Die politische Betätigung gehört zum Wesen der Zunft wie der Gilde überhaupt. Wenn auch nie abgestritten werden konnte, daß die Zünfte eine bedeutsame politische Tätigkeit besonders im Gemeinwesen der mittelalterlichen Stadt entfaltet haben, so geht die allgemeine Ansicht fälschlicherweise doch dahin, daß diese politische Wirksamkeit eine *zeitlich jüngere* und *bedeutungsmäßig sekundäre* Erscheinung des Zunftwesens sei. Sie wird als eine Folge der errungenen wirtschaftlichen Macht betrachtet, eine Ansicht, die aus der Erfahrungswelt des modernen Kapitalismus stammt. Eine andere, ähnliche Meinung besagt, die Zünfte hätten politische Macht nur zur Durchsetzung ökonomischer Ziele benutzt (2). Hinter dieser Hypothese steht die Vorstellung vom marxistischen Klassenkampf, der politischen Einfluß nur zur Erringung materieller Interessen erstrebt. »Die Ziele dieser Gilden waren zunächst wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und religiöser Art ohne irgendwelchen politischen Charakter... (3).« »Ihre politische Bedeutung erlangten die Gilden erst zu einer Zeit, als sie sich bereits als gewerbliche Organisation Geltung verschafft hatten (4).« »Politische und militärische Bedeutung erhielten sie freilich im großen und ganzen erst mit der gegen die Patrizier gerichteten Zunftbewegung (5).« »Die Zünfte entstehen als wirtschaftliche Zünfte, wesentlich aus wirtschaftlichen Motiven. In denjenigen Städten, in denen sie

im Kampf mit den Patriziern siegen, verändert sich damit meistens ihr Charakter: sie werden zu politischen Zünften (6).«
Die volkskundliche Untersuchung hat uns den Blick für die gildemäßige Gliederung der Zünfte, für ihren allumfassenden Charakter in bezug auf sämtliche Lebensgebiete geöffnet. Die politischen Aufgaben der Zunft können nicht aus den ökonomischen abgeleitet werden, und der ökonomische Teil der Zunft findet seinen Ursprung nicht ausschließlich im politischen Bereich. Vielmehr gehören beide wie der Kult zum Wesen der Zunft und sind vorhanden, so lange die echte Gemeinschaft lebendig bleibt. Eine Aufspaltung in gewerbliche und politische Zünfte, die *Below* auf Grund des Statutenbefundes trifft, entspricht nicht der ursprünglichen Struktur der Verbände. Eine eingehende rechtshistorische Untersuchung, die den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, könnte über die Fülle der engen Bindungen von Gilderecht, Stadtrecht und Zunftrecht Klarheit verschaffen. Hier sollen nur einige Beispiele zur Erläuterung dieser Verhältnisse dienen.
Fast alle Zünfte schreiben vor, daß nur Handwerker, die das *Bürgerrecht* besitzen, in die städtische Zunft eintreten dürfen (7). Eine Nachricht aus der Hildesheimer Zunftgeschichte ist in diesem Zusammenhang besonders interessant (8): »Die Schuhmacher verliehen mit dem Amt zugleich die Bürgerschaft, ohne dem Rat dafür die übliche Gebühr zu entrichten. Daher kam es 1484 zu einer Auseinandersetzung, die mit dem Siege der Schuhmacher endete.« Sollte hier derjenige Zustand der ursprüngliche sein, in dem die Zunftmitgliedschaft das Bürgerrecht einschließt? Bei den Iglauer Zünften hatte der Handwerker nach der Meisterprüfung das Anrecht auf Aufnahme in die Bürgerliste (9).
Bischof (10) zählt Beispiele aus Westfalen auf, wo die Gildemitgliedschaft Voraussetzung für die Ausübung des Bürgerrechtes ist.
Auf die recht frühe politische Tätigkeit deuten vielleicht auch die generellen Verbote, von denen die Zünfte bereits im 13. Jahrhundert betroffen werden, und die man in Zusammenhang mit den Verboten altfränkischer Gilden unter Karl d. Gr. sehen kann. Aus der Zunftgeschichte sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen die Handwerker in politische Wirren (11) verwickelt sind. Hier wird eine eingehende Geschichte der *Zunftkämpfe* (12) weiteres Material über die politische Tätigkeit der mittelalterlichen deutschen Handwerkerverbände beibringen können.
Auf die enge Verbindung zwischen Gilde und Stadt ist es m. E. auch zurückzuführen, daß wichtige Ereignisse des Stadtrechtes zu germanischen Kultzeiten stattfinden. Am Walpurgistag werden nach dem Stadtrecht des Königs Magnus von Schweden (1350—57) die Stadträte erneuert und alle Stadtbeamten neu gewählt (13). Bereits *Wilda* (14) hat auf die Zusammenhänge des Vogelschießens der Flensburger Knutsgilde mit dem »Vogelbaum«, dem Versammlungsort der Bürgerschaft, hingewiesen (15). Um 1400 finden sich

Bestimmungen, nach denen Ältermeister der Zünfte von Amts wegen zu den Sitzungen des Rates zugezogen werden sollen (16). Die politische Bedeutung der Zünfte brachte es mit sich, daß die Zunftmitgliedschaft als erstrebenswerte Voraussetzung für die öffentliche Betätigung eines jeden Bürgers — auch des Nichthandwerkers — betrachtet wurde (17). Diese nichthandwerkenden Zunftgenossen nehmen an den »gesellschaftlichen«, kirchlichen und politischen Veranstaltungen der Zünfte teil. Daß hier die alten und neuen kultischen und die politischen Äußerungen der Gewerbsgilden das einigende Band für einen Kreis vieler Genossen bilden können, läßt erkennen, daß die These von dem Primat der ökonomischen Aufgaben in der Zunft nicht stichhaltig ist. Eine — ungewollte — Bestätigung unserer Ansicht vermag uns *Stieda*, ein extremer Anhänger der rein ökonomisch eingestellten Schule, zu geben (18):
»Wir finden die Möglichkeit ausgesprochen, daß selbst Bürger, welche das Handwerk nicht ausübten, Mitglieder einer Zunft werden konnten... Diese Tatsache könnte eigentlich dazu dienen, die Behauptung eines gewerblichen Charakters der Zünfte vor 1300 Lügen zu strafen. Wie konnte man Leuten, die vom Gewerbe nichts verstanden, den Beitritt zu einem Vereine gestatten, der lediglich darauf abzielte, die Erwerbsinteressen zu wahren! ... Ich muß gestehen, für diese Rätselhaftigkeit keine Lösung zu haben. Sollte unter dieser halben Einung vielleicht der Zutritt zu den geselligen Vereinigungen verstanden worden sein? Bei dem geringen Gewicht, das die Urkunden (!) dieser Zeit auf die gesellschaftliche Ausbildung legen, wird diese Annahme zu einer unwahrscheinlichen. Ich kann mir nichts anderes vorstellen, als daß diese Bürger, welche ohne Kenntnis des Betriebes in die Zunft eintraten, die Absicht hatten, das Handwerk von nun an zu lernen (?). Um ihnen ihr Vorhaben zu erleichtern, da sie ja als Konkurrenz keineswegs gefährlich waren, forderte man ihnen ein geringeres Eintrittsgeld ab.«
An Stelen dieser Art, wo sich die materialistisch eingestellte Zunftforschung mit ihren Methoden am Ende sieht, muß die volkskundliche Untersuchung einsetzen.
Oft finden wir auch hohe Staatspersonen als Förderer oder gar als Mitglieder der Zünfte (19) wie schon der Gilden. Sie haben als mächtige Landesfürsten bei den Gilden und Zünften ursprünglich sicher nicht in erster Linie oder allein politischen Schutz gesucht, sondern den Anschluß an eine alte Gemeinschaft erstrebt.
Wuchs die Zahl der nichthandwerkenden Mitglieder stark an, und errangen die Zünfte die Herrschaft über die Stadt, so konnte die Zunft zum verfassungsmäßig anerkannten politischen Gliederungsbegriff werden (20). Die gesamte Bürgerschaft wurde dann durch Dekret in Zünfte eingeteilt (21), eine Erscheinung, die *Below* den »politischen Zunftzwang« genannt hat (22). Die Bezeichnung »Amt«, die oft für »Zunft« gebraucht wird, ist ein Hinweis

auf den öffentlich-rechtlichen Charakter der Zünfte (23). Sie erhielten gewisse Gerechtsame und Befugnisse von der Obrigkeit und übten sie in ihrem Auftrag aus. Bemerkenswert ist ferner, daß einige Zünfte noch ein bedingtes Freistattrecht besitzen. Flüchtete ein von der Polizei Verfolgter in ein Berner Zunfthaus, so durfte dieses nur nach Erlaubnis der Zunft durchsucht werden (24). Kein Einwohner von Münster i. W. durfte ohne erteilte Erlaubnis der Gildemeister verhaftet werden (25).
Die Überlassung öffentlicher Funktionen an die Handwerkerbünde war nur darum möglich, weil diese ein hohes Verantwortungsgefühl besaßen. Sie empfanden eine Pflicht gegenüber dem größeren Gemeinwesen. Diese Anschauung, ein Amt, eine Behörde zu sein, hielt sich noch lange Zeit im Selbstbewußtsein und Stolz der Zünfte. Noch um 1850 kam es in Berlin zu einem Konflikt zwischen den fremden Zimmergesellen und der Polizei, die den zureisenden Gesellen verboten hatte, den Knotenstock waagrecht im Felleisen zu tragen. Gesellen, die die Anordnung der Polizei befolgten, wurden auf der Herberge bestraft und mußten noch einmal zünftig zureisen. Schließlich gab die Polizei nach, erlaubte den Brauch, und die Zimmerleute benutzten den Fahrdamm zum Anmarsch (26).
Sehr bedeutsam für den politischen Rang der mittelalterlichen Zünfte ist die in ihren Reihen ausgeübte bürgerliche Wehrpflicht (27). Zur Aushebung der wehrhaften Stadtbevölkerung bediente sich der Rat der Zünfte; sie sind oft die militärischen Unterabteilungen (28) der Stadt, ihre Zunftmeister dann der kriegführenden Stadt Hauptleute (29), ihre Banner die städtischen Kriegsfahnen (30). Daher muß der Handwerker beim Eintritt in die Zunftgemeinschaft den Besitz bestimmter vorgeschriebener Waffen nachweisen (31). Der Übung der waffentragenden Mannschaft dienen die Schießwettkämpfe (32), die oft mit den Frühlingsfesten zusammenfallen (33). Die Schießübungen werden z. T. von besonderen Verbänden, den Schützengilden (34), getragen, die Spätformen des Gildewesens darstellen und nicht mehr alle ursprünglichen Gildeaufgaben tragen. Die wehrpolitischen Aufgaben der Zünfte treten auch sonst im festlichen Brauch hervor. *Hoffmann-Krayer* hat auf den Zusammenhang zünftiger Feste mit den militärischen Musterungen aufmerksam gemacht (35). Zum Teil trugen die Handwerker bei ihren Festen militärische Uniformen (36).
Die Wehrhaftigkeit gehört zu den ureigenen Charakterzügen der Gilden und Zünfte. Die Handwerker wurden nicht etwa erst von den Geschlechtern oder vom Rat zu deren politischen Zwecken bewaffnet, um es dann zu bleiben (37), sondern sie waren wehrhaft seit alter Zeit (38), weil sie Freie waren (39). Das Recht, einen Degen zu tragen, bleibt als letzter Rest einstiger militärischer Bedeutung den Zünften und Gesellenschaften noch Jahrhundertelang, wenn auch umstritten, erhalten (40).
Zur Wehrpflicht gehörten Wachdienst und Brandhilfe bei Feuersgefahr (41).

Daher muß der junge Meister im Besitz eines Feuereimers sein, wenn er die Zunft gewinnt (42). Die Sturmordnung bei Feuer konnte dieselbe wie bei Kriegsgefahr sein (43).
Weitere Aufschlüsse über den politischen und wehrhaften Charakter der alten Zünfte lassen sich aus einer wenig beachteten Quellengruppe gewinnen: aus Volkssagen, die bestimmte Ereignisse oder Besitztümer aus dem Zunftleben in ihrem Ursprung erklären wollen. Ich habe schon von der Ursprungssage des Nürnberger Schembartlaufens gesprochen (44): Es soll auf ein kaiserliches Privileg als Lohn für treuen Einsatz der Metzger in kritischen Zeiten zurückgehen. Ähnliche Erzählungen sind in den »historischen« Berichten über eine größere Zahl eidgenössischer »Mordnächte« zu erblicken (45). *Tobler* hat sie untersucht und insgesamt 12 solche Mordnächte festgestellt. Er hat auf den sagenhaften Charakter der Berichte hingewiesen, gleichzeitig aber mit Recht dargelegt, daß sie damit noch nicht unhistorisch werden (46), da sie volkhafte Reflexe wirklicher Geschehnisse sind. Auch den Schusterhelden Hans von Sagan habe ich schon erwähnt (47), der sich wie der tapfere Messerschmied Georg Springenklee (48) besonders durch das Erheben der Fahne als Retter der Schlacht erwies. Hans von Sagan wurde zum Retter der Ordensschlacht von Rudau (1370). Er durfte sich eine Gnade ausbitten und bestimmte, daß der Orden jährlich den Königsberger Handwerkern zu Himmelfahrt das »Schmeckebier«, eine Mahlzeit mit Hühnern, Hechten und Märzenbier, ausrichten solle, was auch tatsächlich im 16. Jahrhundert regelmäßig geschah (49). Ferner soll Kaiser Karl (1347—1378) daraufhin den Schuhmachern das Reichswappen, den doppelköpfigen Habsburgeradler, verliehen haben (50). Während also die Privilegien, Schmeckebier und Reichsadler, historische Wirklichkeit sind, läßt sich ein Beweis für die Realität der sagenhaften Ereignisse nicht erbringen, wie neuerdings *Franz* überzeugend nachgewiesen hat. Ähnlich steht es nicht nur mit der Springenklee-Tradition, sondern mit einer ganzen Reihe ähnlicher Sagen, über die ich an anderer Stelle berichtet habe (51). Es handelt sich gewöhnlich um Privilegien außerordentlicher Art, wie Rechte für besondere Feste, für Wappenführung, Fahnenbesitz u. ä., deren Besitz man durch volkhafte Ursprungsberichte zu erklären suchte. Die innere Einheit dieser Erklärungsversuche gibt die Möglichkeit, aus ihnen Schlüsse auf die Gesinnung jener zu ziehen, die diese Sagen entwickelten und erzählten.
Ich gehe zunächst auf den Sageninhalt ein, um dann die betreffenden Privilegien, deren Besitz erklärt werden soll, zu betrachten. Im Vordergrund aller Sagenberichte stehen kriegerische Ereignise, besonders solche aus den Kämpfen des Reiches gegen den Feind aus dem Osten. Die ältesten Berichte gehen auf die Mongolenkriege des 10. Jahrhunderts zurück. Das deutsche Heer unter Konrad I. (911—918) lag bei Laugingen den Ungarn gegenüber. Man beschloß, den Entscheid nach alter Sitte durch ausgewählte Zweikämpfer

herbeizuführen, und bestimmte dazu auf deutscher Seite den Herrn von Calatin. Diesem befiehlt ein Unbekannter, nicht zu kämpfen, sondern den Schuhmacher von Henfweil für sich antreten zu lassen. Der Schuhmacher siegt, der Unbekannte war der Ritter St. Georg. Der Sieger erbittet sich drei Wünsche: eine Viehweide für die Gemeinde, die Erlaubnis mit rotem Wachs zu siegeln für die Stadt, ein Wappen für die von Calatin (52). Es folgt die Ungarnschlacht Ottos I. auf dem Lechfeld (955). Die Weberzunft tötete den feindlichen Anführer und führte seither dessen Schild, Helm, sowie Wappen, Fahne, Ehrenschild im privilegierten feierlichen Umzug mit (53). — Zahlreich sind die Türkensagen. Die Siebenbürger Kürschner (Hermannstadt) erretteten einen Sachsengrafen im Getümmel bei Talmesch am Rotenturmpaß. Dafür dürfen sie ihren Schwerttanz bei jeder feierlichen Amtseinweisung eines neuen Sachsengrafen aufführen (54). Die Trierer Wollenweber haben dem Kaiser 8000 Mann gegen die Türken gestellt und den Adel dafür errungen (55). An erster Stelle unter diesen Sagen aber steht der Kampf gegen die Türken vor Wien. Hier erwiesen sich besonders die Bäcker als tapfer. Nach zahlreichen Sagen soll ein Bäckerjunge durch seine Aufmerksamkeit eine der Minen entdeckt haben, die die Türken unterirdisch gegen die Stadt vortrieben. Die Wiener Bäcker wollen bei den Kämpfen von 1683 tapfer gewesen sein und dafür das Recht zu einem jährlichen Gesellenumzug und Fahnenschwenken erhalten haben (56). Allerdings haben die Gewerbsgenossen einer ganzen Reihe anderer Städte (57) ebenfalls ihre Erinnerungen an ähnliche Taten in Wien. Die Dresdener Bäcker haben ebenfalls nach ihren Behauptungen diese Mine entdeckt, aber schon 1529. Jedenfalls nennen sie ihren Umzug am Jahresschluß und ihr Fahnenschwenken Privilegien aus jener Zeit (58). Der »gute Montag«, den die Münsterschen von Leopold I. (1658—1705) erhalten haben wollen, ist bereits 1608 verboten, obwohl die Bäcker damals sich auf das Alter dieses Brauches berufen (59)!
Aus diesen Tatsachen darf man folgende Schlüsse ziehen: 1. Die Berichte sind sagenhaft und von den wandernden Gesellen weitergetragen. 2. Alte Volksbräuche, deren Ursprung niemand mehr kennt, werden durch Sagen in ein bestimmtes Zeitalter gewiesen. 3. Privilegien dieser Art glaubt das Volk — die Zünfte sind das »Volk« in der Stadt — als kriegerische Auszeichnungen erworben zu haben. 4. Diese Kriegstaten sollen oft in entscheidenden Kämpfen des Reichs besonders gegen Osten (60) vollbracht worden sein.
In diesen Volkssagen liegt das Geschichtsbewußtsein des Volkes (60 a). Sie geben daher einen Einblick in die Art, wie das Volk den Schicksalskampf des Reiches innerlich miterlebte. Die Zünfte waren so stolz auf ihre Waffentaten, zu denen ihre wehrhafte Organisation sie ja ohne weiteres befähigte, daß wertvolle Privilegien von ihnen schon aus diesem Grunde als »verdient« betrachtet wurden. Daß diese Privilegien bestanden haben, deute ich als ein

Zeichen dafür, daß die Zünfte auch wirklich sich bei solchen Gelegenheiten hervorgetan haben. Wobei es von geringerer Bedeutung ist, ob das gerade in jenen Schlachten und in der Art erfolgte, wie unsere Sagen berichten.
Aus diesen Sagen gewinnt man ein Bild über die großpolitische Gesinnung der Zünfte, die derjenigen der alten Gilden ähnelt. Wenn die Gilden aus ihrem engbegrenzten Gefüge heraus den Blick für das große Reich nicht verloren (61), so gilt also dasselbe auch für die späteren Zünfte, und zwar noch zu einer Zeit, da das Reich selbst schon darniederlag. Denn diese Sagen sind ja meist erst in den letzten Jahrhunderten entstanden, wie die historischen Ereignisse zeigen, auf die sie sich beziehen, und sie sind bis ins 19. Jahrhundert und bis in die Gegenwart lebendiger Besitz des Volkes geblieben. Der aus ihnen sprechende Glaube an das Reich lebte auch nach dem verhängnisvollen Konfessionsringen des 17. Jahrhunderts weiter. Er wohnte in der Brust eines jeden wandernden Gesellen, der ohne Zögern den Fuß über enge Staatsgrenzen setzte und überall zu Hause war, wo deutsches Handwerk arbeitete. »Gott ehre das Reich; Gott ehre das Handwerk, das Gelage und die Brüderschaft!» Das war der Gruß des reisenden deutschen Handwerksgesellen (62).
Die Zeugnisse solchen Zunftgeistes mehren sich. Eine Reihe von Sagen berichtet über ein ganz besonders enges Verhältnis der Zünfte zum Reichsoberhaupt, zum Kaiser. Zwölf hünenhafte Halloren zogen mit Kaiser Karl dem Großen in die Schlacht. Der Kaiser schenkte ihnen Roß, Sattelzeug und Fahne und verlieh ihnen mit dem Roland eigene Gerichtsbarkeit. Ihre viereinhalb Ellen langen Schwerter werden »noch« beim Pfingstbier (!) von zwölf Männern getragen (63). — Die Tuchmacher bildeten mit 1000 (oder 4000) Mann die Leibgarde für Karl V. (1519—1556) bei seinem Zug nach Afrika 1535. Ihre Wehr bestand aus einem Schlachtschwert und einem zweischneidigen Dolch, Panzer und Helm trugen sie nicht, ihr Gewand war blutrot. Sie hießen »die deutschen Blutmänner« (64)! Ihr Lohn war die Verleihung des Schildes mit Krone, Zepter und Burgundischem Kreuz. — Die Überlinger Rebleute zogen 100 Mann stark mit dem Kaiser. Vorher wetzten sie ihre Schwerter am Kirchenportal. Ihr Mut brachte ihnen das Privileg des Schwerttanzes ein und den Reichsadler in der Fahne (65). Den Badern zu Prag verlieh Wenzel ein Wappen, weil eine Bademagd ihn einst aus Prager Gefangenschaft errettete (66).
Das enge Verhältnis zwischen Volk und Kaiser, wie es sich in diesen Zunftsagen spiegelt, kommt auch in den schon besprochenen Vorfällen bei den großen Krönungsfeierlichkeiten in Frankfurt a. M. zum Ausdruck (67). Die außerordentlich heftigen Kämpfe um den Besitz der preisgegebenen Königsheiligtümer können ihre Erklärung nur dann finden, wenn man eine wahrhaft religiöse Verehrung des Reichsoberhauptes im Volke voraussetzt. Sie entspricht den älteren Verhältnissen, als die Gilden lebende Landesherren

zum Schutzpatron wählten, als Karl d. Gr. und seine Söhne ebenso gut wie St. Stephan zu »Heiligen« einer Schwurgenossenschaft werden konnten (68). Von anderen Sageninhalten sind die »Pestsagen« schon oben (69) besprochen worden. Eine weitere Sagengruppe weiß von Kämpfen tapferer Zünfte gegen Räuber und Banditen, die das Land plagen, zu berichten. Das schon genannte Schiffziehen (70) und Fahnenschwingen der Tuchmacher und Metzger zu Eger leitet sich von der Erstürmung der Raubritterburgen Neuhaus und Graslitz (1412) her (71). Offensichtlich nahe mit dieser Tradition verwandt ist das Fahnenschwingen der Salzburger Metzger, das 1512 von einem Erzbischof für Treue erworben wurde (72). Wenn man in Eger nach einem Dokument des Privilegs Nachfrage hält, so wird einem zur Antwort, dies sei bei einem Brande mit der Lade vernichtet. Solche Entschuldigung kehrt in ähnlicher Form mehrfach wieder, sie ist ein Zeichen für den sagenhaften Charakter all dieser Berichte (73). Allerdings ist von einem Freiheitsbrief der Frankfurter Schuhmacher die Rede, der sich im 19. Jahrhundert noch in der Lade befunden haben soll, wenn Berlepschs Angabe verläßlich ist (74). Eine weitere Parallele zum Egerer Metzgerbrauch ist die »Muswiese«, ein Volksfest in Musdorf bei Roth am See. Die Metzger führen einen Tanz ums Feuer auf; es soll ein altes Recht sein, weil sie einst »Räuber mit ihren Hunden« vertrieben haben (75). Mit diesen Sagen über Kämpfe gegen Räuber vergleiche man die Frühlingsbräuche und brauchtümlichen Scheingefechte, bei denen ebenfalls mehrfach »Räuber« den »bösen« Feind darstellen (76). Infolge des Fehlens beweiskräftiger Verbindungsstücke muß ich es dahingestellt sein lassen, ob Sagen und Bräuche dieser Art etwas mit einer der ältesten Gildenaufgaben zu tun haben: der Bekämpfung der Räuber (77).

Das berühmte Fest des Erfurter »grünen Montags«, ein Pfingstfest der Schuster, wird aus der Zeit Rudolfs von Habsburg (1273—1291) hergeleitet: die Erfurter haben dem Kaiser bei der Niederlegung einer Reihe von Raubfesten geholfen (78). Weiter heißt es (79): Die Erfurter waren auf dem Schloß Dienstberg zum Bier und wurden dabei von den Edelleuten beraubt. Daraufhin zerstörte Rudolf mit den Bürgern die Feste (1289). Das Gelage auf dem Edelsitz erinnert an das Königsberger »Schmeckebier«, in beiden Fällen ist die Schusterzunft beteiligt, es kann sich also um Übertragung durch Wanderburschen handeln. Es besteht aber m. E. durchaus die Möglichkeit, daß solche Privilegien aus diesen oder jenen Gründen auch an mehreren Orten bestehen können. Denn nach der Flensburger Sage (80) sollen die Bürger auf der »Eddebo« »Fastelabend gemacht« und bei diesem Tanz die gewalttätigen Herren zum Tode befördert und die Burg geschleift haben. Es gibt noch mehr Berichte dieser Art. Die Bauern von Wehre brachten dem Herrn der Raubburg Weißenstein bei Marburg einen Schwerttanz, ergriffen ihn und zerstörten das Schloß (81). Es war schon von den »Schodüveln« die Rede, die bei ihrem Tanz 1397 den Magdeburger Bischof mit einer Keule

erschlugen (82). Die Nürnberger Metzger tanzten 1449 den Schembartlauf zum Tore hinaus und zeigten sich dem Feind (83). Die Verquickung alten Brauchtums mit politischen Vorhaben kriegerischen Art erfolgt auch in dem Soester Mairitt von 1446 (84). Die Bürger dehnten den üblichen Mairitt am Walburgstag zu einem großen Raubzug durch die Grafschaft Arnsberg gegen den feindlichen Erzbischof von Köln aus. Zur Rapperswiler Knabenzunft gehört die Sage von der Belagerung 1388. »Und macht man ein Tanz hinder der Burg, da meinth man, daß vill Frauwen und Döchtern daran waren, denen ihr Väter und Männer erschlagen waren. Und thet man daß darum, daß sey saehen, daß man nit verzagt were, daß sey desto minder mannheit heten.« Der Tanz sei dann jährlich zur Fasnacht wiederholt (85). Wenn bei dem einen oder anderen dieser Berichte auch schon an eine bloße Kriegslist zu denken ist, so ist doch der ursprüngliche Sinn unverkennbar: Es handelt sich wie bei den »Pesttänzen« um alte Kulte, deren Kraft in Gefahr erprobt wird. Mut und Tapferkeit der Krieger wuchsen im Bewußtsein der Stärke alten Brauches.

Damit ist innerhalb der Untersuchung der Zunftsagen die Frage der Privilegien angeschnitten. Wenn die Sagen von der Vollbringung kriegerischer Heldentaten berichten und der König dem tapferen Kämpen eine oder mehrere Gnaden gewährt, dann wählt er fast immer nur etwas zum Wohl der Allgemeinheit, der Zunft oder der Stadt, selten etwas für sich selbst. Und was läßt die Volksage ihren Helden wählen? Vor allen Dingen: niemals Geld, niemals materielle Vorteile! Immer bittet der Held um Fest und Brauch, um ein Zeichen der Ehre, um ein Wappen, einen Schild, eine Fahne, einen militärischen Rang (86). Im Zusammenhang mit den Ausführungen über den alten Gildebrauch wird man im »Schmeckebier« ein altes Gelage und Opfermahl vermuten dürfen. Urältester Germanenbrauch wie Fasnachttanz, Umzug, Fahnenschwingen, Schembartlaufen, Metzgersprung, Grüner Montag, Guter Montag, Schiffziehen, Schwerttanz und Mairitt erhalten im Volksglauben einen festen Ausgangspunkt. Diese Feste sind so alt, daß niemand mehr ihren Ursprung kennt. Die konkrete Denkweise des Volkes aber bildet sich eine eigene Meinung über ihren Beginn. Für den Vorgang der Sagenentstehung gibt es dann zwei Möglichkeiten: die Sage enthält einen Anklang von Wahrheit. Die Metzger haben etwa in Nürnberg tatsächlich einmal den Rat beschützt. Sie ließen sich als Belohnung dafür den alten Brauch des Schembartlaufens privilegieren. Später wurde in der Volksmeinung aus der Bestätigung der Ursprung. Oder aber ein kriegerisches Ereignis führte nicht zu einer tatsächlichen Privilegierung des Brauchs. Dann bildete sich in der Metzgerzunft die Sage von einem Privileg. Typisch für die Wertung des alten Brauchtums durch die Zünfte selbst ist in beiden angenommenen Fällen: 1. Für ein tatsächliches Verdienst erbittet man sich in erster Linie das Privileg für den Brauch. 2. Ein Privileg glaubt man nicht

besser glaubhaft machen zu können, als wenn es durch Kriegstaten verdient ist.

Die Bestätigung des Besitzes von Wappen (gar des kaiserlichen Doppeladlers) (87), Siegeln, Fahnen, Gerichtsbarkeit, Schild, Ehrengeläute, Adelsbrief in den Sagen ist allgemein ein Beweis, wie hoch die *Ehre* im alten Zunftwesen gehalten wurde.

Die Zunftsagen stellen Bekenntnisse der deutschen Handwerker dar. Sie geben uns die Möglichkeit, den Zusammenhang von Brauch und Recht, um den es in dieser Arbeit ging, sozusagen aus dem Munde des Zünftlers selbst bestätigen zu lassen. Sie zeugen von einer ehrerfüllten, tapferen, reichsbewußten Welt des Zunftwesens, das mit seinen Bräuchen zurückreicht bis in die Weiten eigenständigen germanischen Glaubens.

Anmerkungen zu Kapitel I

1 Das ist in der Fachliteratur in keiner Weise erkannt und anerkannt und zuletzt noch von *v. Leers*, 472, ausdrücklich in Abrede gestellt worden. S. X f.

2 Diese Arbeit hat sich nicht zum Ziel gesetzt, das gesamte Brauchtum der deutschen Zünfte in allen Einzelheiten für alle Gewerbszweige darzustellen — für eine solche Arbeit ruht noch viel ungehobenes Material in den Archiven —, sondern will vor allen Dingen versuchen, die großen Linien aufzuzeigen, nach denen eine Einordnung des bisher wahllos gesammelten Materials möglich ist.

3 *Sieber*, Zunftfeste, 300; ders., Nachbarschaften, 455.

4 Diese Beschränkung legt sich auch die neuere ausgezeichnete volkskundliche Arbeit von *Krebs* auf, vgl. dort S. 1.

5 Dies ist auch der Titel einer Schrift, in der *Isenberg* Material zusammengestellt hat.

6 *Mummenhoff*, 126.

7 Vgl. *Kriegk*, I 411. *Warncke*, 134.

8 *Schanz*, 129.

9 Auch *Krebs* (1933), 270, äußert ähnliche Grundanschauungen über das Wesen der Handwerksfeste.

10 »Der einzelne verlangte doch auch nach anderen Freuden, als sie die Arbeit bot und sie in der Befriedigung der physiologischen Bedürfnisse gegeben waren. Er suchte und fand die seinem Bildungsstande und seiner Zeit entsprechenden Freuden, und das waren für den Handwerker der alten Zeit fast ausschließlich derb-sinnliche, gewiß voll urwüchsiger, frischer Kraft, aber auch die niedrigen Instinkte des Menschen aufpeitschende Genüsse. Stark war unzweifelhaft die naiv-brutale Freude und der Kitzel an uns heute unbegreiflich erscheinenden Roheiten und Grausamheiten. Wie wir diese noch heute beim Kinde finden, so entsprang sie dem damaligen geistigen Niveau. Das ist die im Menschen noch nicht überwundene Stufe der Barbarei (!). Wo das Gerichtswesen in der Tortur ein Beweis- und Überführungsmittel erblickte, eine Hinrichtung ein öffentlicher Akt war, zu dem sich groß und klein, hoch und niedrig drängte, mußte ursprünglich auch die Auffassung des Volkes roh und ohne Verständnis für feinere Freuden sein. Was uns heute als roh und brutal abstößt, entsprach der Zeit und ist nur aus den Verhältnissen dieser früheren Zeiten zu verstehen. Auch in den Gebräuchen der ganz alten Zeit bis ins 18. Jahrhundert hinein spiegelt sich das Niveau der damaligen Zeit wider. Neben Heiterkeit des Sinns und der Unmittelbarkeit und Frische des Lebensgenusses finden wir Befriedigung roher, ungezügelter In-

stinkte, und, aus dem geringen Bildungsstande erwachsend, Freude an der Verspottung und Karikierung anderer und selbst der Profanierung der diesen anderen heiligen Handlungen.« *Wissell*, II 8 f. — *Isenberg* schreibt (I, 7): »Das Arbeiten war für Meister und Gesellen in früherer Zeit viel beschwerlicher als heute. Dazu kam noch eine lange Arbeitszeit. Wer will es da Meistern und Gesellen übelnehmen, wenn sie keine Gelegenheit zum Feiern verpaßten und, wenn sie feierten, auch gründlich feierten!« Hinter dieser Äußerung mag die Auffassung von Arbeit stehen, wie sie ein modernes Großstadtproletariat sein eigen nennt: Arbeit als eine achtstündige Verpflichtung, die ein unangenehmes, aber meist unvermeidliches Mittel zur Gewinnung des Lebensunterhalts und des Vergnügens ist. Der alte Handwerker hatte sicher ein anderes Verhältnis zu seiner Arbeit. Er lebte in ihr, sie war ihm eine innere Notwendigkeit. Nur so konnte er »*Künstler*« sein.

11 Vgl. auch *Potthoff*, Kulturgeschichte, 177 f.

12 *Henßen-Wrede*, I 297.

13 Vgl. *Rauers*, Hänselbuch.

14 *Wissell*, II 29 f.

15 Vgl. dazu auch *Potthoff*, Fleischerhandwerk, 165. »Trug der Handwerker auf diese Weise ein gut Teil der Lasten und der Verantwortlichkeit auf seinen starken Schultern, so war er um so mehr geneigt, mit seinen Zunftgenossen sich des Lebens zu freuen und den lieben Gott einen guten Mann sein zu lassen. Dazu gab es nun Gelegenheit genug. Nicht nur innerhalb seiner engeren Zunftgenossenschaft galt es bei einem Humpen Wein seinen Mann zu stellen...«

16 *Mummenhoff*, 126. Vgl. *Krebs*, S. 270.

17 *Fischer*, 76.

18 Leider übernimmt *Potthoff*, Handwerk, 177 f., eine ganze Anzahl solcher irrtümlicher Anschauungen älterer Forscher.

19 Vgl. *Wissell*, II 29 f., 39. *Jungwirth*, Art. »Handwerker« im HDA. (der daneben allerdings auch »Elemente der agrarischen Gemeinschaftsreligion« im Handwerk nachweist). *Potthoff*, Handwerk, 199. *Spamer*, Fasnachtsbräuche, 67 f., ist geneigt, dem Rittertum einigen Einfluß einzuräumen, während er allerdings auch an die Übernahme ländlichen Kultbrauches durch die Handwerker glaubt.

20 *Wisell*, II 29.

21 Ders., II 39.

22 *Spamer*, 9.

23 *Isenberg*, I 17.

24 ebd. 51.

25 ebd. 57.

26 *Höfler*, Kultische Geheimbünde der Germanen I, 1934. Darüber besonders im II. Band.

27 *Almgren*, Felszeichnungen, 1934.

28 *Krebs* hat das für einen Teil der Feste bereits vermutet, 281.

29 Den Straßburger Fischern wird 1466 ihr Tanz am Pfingstmorgen verboten, weil sie sich mit Pfeifen, Tanzen, Springen und Salmentragen durch die dann stattfindende Pfingstwallfahrt des gläubigen Landvolkes zu drängen pflegen. *Brucker*, 207 f. In Leipzig ersticht 1499 eine Magd einen Vermummten, der sie beim Pflugumzug durch die Stadt, wobei ledige Mädchen vor den Pflug der Burschen gespannt werden, erschreckt hat. Sie entschuldigt den Totschlag mit der Aussage, sie habe ein Gespenst und nicht einen Menschen erstochen! *Große*, I 223.

30 Vgl. *Höfler*, Das germanische Kontinuitätsproblem, 1937.

31 *Stumpfl*, Kultspiele.

32 Vgl. Literaturverzeichnis.

33 *Wolfram*, Schwerttanz, 22.

34 Vgl. hierzu das Wb. d. dt. Vk. Art. »Handwerk«, S. 273.

35 Vgl. das Literaturverzeichnis. Eine gute Gesamtdarstellung der Kulturgeschichte des deutschen Handwerks gibt *Potthoff*.

36 *Wolfram*, 44 f.

37 Vgl. *Döbler*, 58. *Schade*, Handwerksleben, 343. *Stock*, Gewerksgilden, 30. *Fischer*, 8 f. *Weiß*, Zimmerleute, 107 f. *Wissell*, II 56. *Tophoff*, Gilden Münster, 132. „... dieses zu verschweigen und niemanden mitzuteilen bei Verlust der Ehre und seines Amtes." Kramer-Gilde, 1553—72.

38 *Röchell*, 36.

39 Etwa mit dem Gedanken, »die Wurst nach der Speckseite zu werfen« (!), wie *Usener*, 213, angenommen hat.

40 Walter F. Otto, Dionysos, 34 f.

41 Wie weit Ähnliches für das Griechentum gilt, lehren die Werke von *W. F. Otto* und *Nietzsche*, Die Geburt der Tragödie.

42 *Spamer*, 32 f.

43 Ders. S. 69.

44 Diesem Sachverhalt gibt auch Walter F. Otto, Dionysos, 128, überzeugenden Ausdruck.

45 Hierauf hat bereits *Sieber*, Trojaburg, 65 f., aufmerksam gemacht.

46 *Frisius*, Ceremonial-Politica.

47 *Grimm*, Deutsche Mythologie[4], I 214 ff.

48 Die Angaben der Quellen selbst über die Entstehung eines Brauches sind oft sagenhaft. Darüber unter S. 47 f., 115—117.

49 *Wolfram*, 3.

50 *Meschke*, 6.

51 *Wolfram*, 43.

Anmerkungen zu Kapitel II

1 Die neueste Bearbeitung durch *Witt*, dort auch weitere Literatur. Der älteste Bericht ist von 1784.

2 Über diese uralten spiralenförmigen Kultplätze siehe Ernst *Krause*. Eine umfassende Neubearbeitung dieses Themas erfolgt durch Waltraud Hunke, München.

3 Über Maigrafenfeste im baltischen Kaufmannsbrauch vgl. *Redlich*, 81 ff. S. auch *Schlöpke*, 101.

4 *Sieber*, Trojaburg.

5 Wie eine im Märkischen Museum, Berlin, aufbewahrte Fahne zeigt, wurden gleichmäßig breite Hobelspäne zu Streifen aneinandergeklebt und die Streifen dann in regelmäßigem Flechtwerk zu Flächen verbunden.

6 *Siebenkees*, III 213 ff. Ein solcher Schreinerumzug vom Jahre 1600 ist auch in den Schembartbüchern abgebildet. Bewaffnete Teilnehmer, Trommler, Pfeifer, Fahnenschwinger, Narr, Werkzeugträger, Bauernpaar sind deutlich zu sehen. Vgl. Abb. 11. Ein ähnlicher Umzug von 1768 ist aus Lübeck beschrieben. U. a. sind dargestellt: ein Wilder Mann, eine Wilde Frau, verschiedene Werkzeuge, die Erdteile, die Jahreszeiten, das Bauernpärchen. Die Breslauer Tischlergesellen zogen 1620 in ähnlicher Weise vor dem Winterkönig auf. *Pol*, V 202. Zu beachten ist bei diesen Festen die auch sonst viel bezeugte militärische Einkleidung des Brauches, ein Charakterzug, der sicher

etwas mit den wehrpolitischen Aufgaben, die die Zünfte in der mittelalterlichen Stadt zu erfüllen hatten, zu tun hat.

7 *Erni*, 342 f. *Rehm*, 78 ff. *v. Reinsberg-Düringsfeld* (1863), 86 ff. *Schweiz. Jb.* III 1511 ff. *Hoffmann-Krayer*, Fasnacht, 262. *Krebs*, 273, 282.

8 *Höfler*, K. G. I.

9 *Grohne*, Ndd. Zs. f. Vk. 10 (1932) 122 f.

10 *Leibniz*, Scriptores rerum Brunsvicensium III, Hannover 1711. *Hüllmann*, Städtewesen, IV 167. *Berlepsch*, V 112. *Sack*, Altertümer.

11 In den Stadtgesetzen vor 1340 findet sich bereits ein Verbot: »Van scoduvelen to lopende. Vortme ne schal neymant schoduvel lopen, also dat he sin anliz vordecke...« *von der Ropp*, Göttinger Statuten, 19, 41.

12 Ferner aber auch aus Riga (1384), Dorpat (1387) und Lübeck (15. Jh.), vgl. Mnd. Wb. IV 108 ff. *Redlich*, 55 f.

13 Braunschweiger Schichtbuch (Chronik. d. dt. Städte, Braunschweig II, S. 305 Z. 14, S. 336 Z. 30. Vgl. *Walter*, Lübecker Fasnachtsspiele, 11. *Sack*, Altertümer, 150, berichtet, daß die Schodüvel in Braunschweig auch 1383 durch das Testament des Henrici Crassel erwähnt sind.

14 *Leibniz*, III 481.

15 1425 hatten die Schodüvel den Herzog Otto von Greene in Braunschweig zu Gaste und erhielten vom Rate eine Mark zur Bestreitung der Kosten verehrt. *Sack*, Altertümer, 150.

16 *Leibniz*, III 261.

17 Auch in Göttingen wird einmal das Schodüvellopen verboten. *Sack*, Altertümer, 32. Ob wir aus dem Hinweis, das Schodüvelkreuz sei vor dem »korsners hoffe« errichtet worden, auf ein näheres Verhältnis der Kürschner zu dem Brauch schließen dürfen, ist nicht sicher.

18 *Wolfram*, 36. Nach Ms. 3048 der Nationalbibliothek Wien.

19 *Mittendorff*, Volksbelustigungen, 357 f.

20 *Höfler*, K. G. I 43.

21 Ebd. 45. Mohren und ähnliche Gesellen finden sich in vielen Handwerksumzügen.

22 Seit 1457. *Will*, B/B 2. Nichtbeachtung des Privilegs führte zu erbitterten Kämpfen und Prügeleien gegen die Eindringlinge. *Will*, B 2 f.

23 Ausführliche Beschreibungen des Brauches u. a. *Angerstein*, 11. *Mummenhoff*, 127 ff. *Wissell*, II 581 ff.

24 *Will*, A 3 ff.

25 Abb. 2.

26 Dazu vgl. *Siebenkees*, IV 674 f.

27 Abb. 7.

28 Abb. 6.

29 Abb. 3.

30 Abb. 4.

31 Abb. 5.

32 Z. B. *Höfler*, K. G. I, 86 f.

33 Der Backofen ist auch sonst im Volksbrauch der Fasnacht bekannt. Vgl. *Hoffmann-Krayer*, Fasnacht, 269.

34 Es handelt sich wohl um eine »Altweibermühle«. 1566 erhalten die Schmiedeknechte von Recklinghausen ein Geschenk von der Obrigkeit, »do sey van dem olden wywe eyn Junck makeden«. *Bette*, Alte Fastnachtsbräuche.

35 Abb. 13.

36 *Will*, B 2 f.

37 Abb. 1.

38 Abb. 13.

38 a Vgl. *Will*, 19.

39 Von nd. »högen« = freuen. Die »Höge« ist z. B. auch bei den Hamburger Färbergesellen (1589) bekannt. *Rüdiger* II, 549.

40 *Schlüter*, 370 ff.

41 Ein »Feldbarbirer« findet sich auch bei den Frankfurter Schreinern, die am 17. 2. 1721 aus Anlaß eines Herbergswechsels einen Umzug veranstalten. *Lersner*, Chronik von Frankfurt a. M. *Isenberg*, I 62, 66.

42 Der »Pfaffe« ist eine ständige Figur beim Gesellenmachen.

43 *Isenberg*, I 59.

44 »Der Aufzug der *Tischler*-Gesellen anno 1768 in Lübeck.« *Warncke*, 135. *Wissell*, II 586.

45 *Eisler*, II 91. *Braun*. Fischerstechen, XII, Abb. 2, 6. S. 151, 153.

46 *Knuchel*, Ehrenzeichen. Neue Basler Zeitung, 26. 1. 38.

47 *Berlepsch*, V 92 f. Nach *Simler*, 104. *Bluntschli*, 290. *Erni*, 341 f., die ihrerseits wieder auf Bullingers Geschichte der Stadt Zürich fußen (Mskrpt. von 1574). Vgl. *Hoffmann-Krayer*, Fasnacht, 127 f. *Krebs*, 197 ff., 247. Vgl. den »Pforzhannes« der Metzger aus Oberfranken, der Ochsenhörner und Kuhschwanz trägt. Der kräftigste Bursche wurde hierfür als Darsteller ausgesucht, er war nur dem Zunftmeister bekannt! *Bavaria*, III 1, 329. Auch sonst sind besonders Tierschwänze in der Maskierung häufig zu finden, so Kalbsschwänze beim Münchner Metzgersprung. Die Narren des Ulmer Fischerstechens tragen einen Fuchsschwanz an der Mütze und hinten an den Beinkleidern. *Isenberg*, I 58.

48 *Stumpfl*, 401.

49 *Höfler*, K. G. I 50 f.

50 Abb. 1.

51 *Höfler*, K. G. I 37.

52 *Höfler*, K. G. I 44.

53 Ebd. S. 41 Anm. 133 a.

54 Ebd. Abb. 7 (S. 66). Vgl. unsere Abb. 4.

55 *Höfler*, K. G. I 62.

56 Ebd. S. 57 Abb. 2.

57 *Knuchel*, 15.

58 Ebd. 18.

59 *Hegi*, 236. *Krebs*, 282 f. *Pfyffer*, 540 f. Zu Luzern wurden am Hirsmontag Rügegerichte gehalten, die sich die Gemeinden gegenseitig durch reitende Boten stellten. *Hoffmann-Krayer*, Fasnacht, 277 ff.

60 Auch eine »Bärenhaut« im Umzug wird genannt. *Krebs*, 282. Vgl. SAVk. VII 117 f., 188 ff.

61 *Höfler*, S. 41 Anm. 133 a, Abb. 6 (S. 65).

62 *Almgren*, 129.

63 *Höfler*, 70 f.

64 Z. B. *Fehring*, 140. *Warncke*, 134.

65 *Eisler*, 212.

66 Vgl. Schuhmacher 1742 Frankfurt a. M., *Sieber*, Zunftfeste, 329.

67 *Knuchel*, 15.

68 Vgl. die Abbildung bei *Fehring*, 140.

69 Abb. 7. Vgl. *Marzell*, Art. »Baum« HDA, I 954 ff. *Höfler*, K. G. I 69, 70 Anm. 251, wo er an den Stangenritt als Strafe bei Jungmannschaften erinnert.

70 *Röchell*, Gesch. Quell. d. Bist. Münster, III 34. Einen Gesellen, der nicht mitfeiern wollte, »densolbigen haleden sie, idern manne zu spotte, uf einer letteren in den krog midt gewoldt, und derselbige wordt allenthalbe midt wasser begossen«. So auch im 19. Jahrhundert noch in Nachbarschaften der Gegend um Ibbenbüren, Bocholt (*Sommer*, 433), Recklinghausen (Bette, Recklinghausen, 38) und in Niedersachsen (*Heise*, 121). *Höfler*, K. G. I 99. In der Herlechini familia des Ordericus Vitalis werden zwei »Äthiopier« genannt, die einen Pfahl tragen, daran einer geschnürt war, der laut schrie. — Ähnliches wird aus Österreich berichtet. A. a. O.: Dort handelt es sich um »Leichen«, die an Stangen herumgeschleppt werden. — Vom Fahnenschwenken der Nürnberger Bäcker (1614), 1717) hören wir, daß ein Knecht in-

mitten des Umzugs »an einem Szepter einen von Holtz geschnitzten Becken-Knecht« getragen habe. *Siebenkees*, III 195. *Berlepsch*, VI 155. Vgl. auch den Stangenritt beim Metzgersprung, unten S. 125. Bäuerliche Burschenschaften kennen das Herumtragen auf einer Zauntür: Ljusnarsberg, Schweden; oder das schändliche Fahren auf einer Karre: Allgäu (neben Brunnensturz), Amrum und Föhr. *Wikman*, 112, 233, 237. Im Zusammenhang mit dem »Gabenspieß« (unten S. 41) gesehen, wo Opfergaben an Baum, Spieß, Stange befestigt werden, lassen sich auch diese Bräuche als Opfer des Bußfälligen an die Gottheit deuten.

71 *Schlüter*, 364 f.

72 *Albrecht*, Lübecker Braugewerbe, 211

73 *Caduff*, 126 f.

74 Bei der letzten Aufführung des Spieles 1875 stellte ein Schuhmacher den Wilden Mann dar.

75 *Stumpfl*, 200 ff.

76 Vgl. die Bahren in der Herlechini familia, *Höfler*, K. G. I 99.

77 *Rutz*, Windelbahnfest, 378. *Sieber*, Trojaburg, 62. — Bei Flurumzügen wurde in Medelby (Schleswig) in katholischer Zeit der Priester auf einer Bahre in der Flurprozession getragen. *Müllenhoff*, Märchen, Sagen ... S. 143. (Dies ein Hinweis auf den sakralen Ursprung der Narrenfigur).

78 Die *Höfler*, K. G. I 70, Anm. 251, als Vertreter des Wilden Heeres, des Totenheeres betrachtet.

79 Vgl. die Erschlagung des Magdeburger Bischofs mit der Keule des Schodüvels, o. S. 29.

80 Abb. 2.

81 *Moser*, Sommer und Winter, 42. Ob das »Kuhlesetten«, Keulesetzen, wie die Braunschweiger Grobschmiedegesellen das Legen der Arbeit bezeichneten, hierher gehört, ist nicht sicher zu entscheiden. *Fuhse*, Schmiede, 16.

82 Bericht des Ordericus Vitalis über die Herlechini familia von 1091, *Höfler*, K. G. I 99, vgl. 73.

83 *Berlepsch*, IV 67. *Fehring*, 133 ff.

84 Der Geselle, der bei den Lübecker Maurern im 19. Jahrhundert den Narren gemacht hatte, mußte am folgenden Tage, wenn die Narrenfreiheit nicht mehr galt, davonwandern. *Warncke*, 134.

85 *Schulze*, Kleinschmiedegilde, 72 f.

86 Vgl. das Baumaustragen der baltischen Schwarzhäupter. *Redlich*, 75 ff. S. 36. — Beim Hansischen Staupspiel in Bergen galten strenge Ordnungsvorschriften für die Zeit, in der der »Baum« stand. *Harttung*, 98. — Der Amtsjüngste der Goldschmiede zu Wismar 1403 »schal.... waren ok up den bom tho dregende edder In to settende und up den Doden bom ok«. *Burmeister*, 64.

87 *Schlüter*, 342 ff. Bei Begräbnissen wurde der Lichterbaum mitgeführt. »Se schölen to sick kesen VI van guden truwen Bruwerknechten, de schölen dat Boldick unde Boemlichte Dregen to denjennen, dede dar sterven ute düßer Bröderschop« (St. Vincentii Brüderschaft der Brauerknechte 1447), *Stapborst*, Hamburgische Kirchengeschichte, III 2.

88 Abb. 1.

89 Bemerkenswert ist auch der Brauch der Freiburger Bäckerknechte, deren Altgeselle am Neujahrstage Gaben vom Weihnachtsbaum des Spitals für die Armen schüttelte. *Schreiber*, Gesch. d. Stadt Freiburg i. B. 1858, IV 277 f. *Maurer*, Städteverfassung, II 441, A. 34.

90 *Berlepsch*, IX 90 f.

91 *Schlüter*, 376.

92 Vgl. z. B. das »Kloppholtz« der Schmiede, *Fuhse*, Schmiede, 99, A. 56. *Wissell*, I, S. VII

93 Vgl. oben.

94 *Tschischka*, 60. *Berlepsch*, VI 144. — Der Sage nach soll dieser Baum der letzte Rest des Wiener Waldes auf Stadtgebiet sein; wohl ein Hinweis für hohes Alter und vielleicht auf altertümliche Überlieferungen.

95 *Hansen*, Charakterbilder, Hamburg 1858, 140. — *Nebl*, Till Eulenspiegel, »Die Heimat« 7 (1897) 52. — *Kobl*, Vom Grabe Till Eulenspiegels, »Lauenburgische Heimat« 9 (1933) 41. Freundlicher Hinweis von Herrn Gustav Friedrich Meyer in Kiel.

96 Vgl. *Marzell*, Art. »Baum«, HDA, I 957 f. — *Andree*, Brschwg. Vk., 420. Über die »Mazze« in Oberwallis, ein Kolben, in den ein Anführer Männer, die an seinem Beutezug teilnehmen wollen, einen Nagel einschlagen läßt, vgl. *Brennwald*, I 1, 476 f. *Stumpf*, II 335. *Tschudius*, I 675. — *Meuli*, Bettelumzüge, 34 f. Die Handwerksgesellen hatten an vielen Orten Wahrzeichen, die jeder gesehen haben mußte, wenn er den Beweis antreten wollte, daß er auf seiner Wanderung dort gewesen war. Solche Zeichen waren klein und schwer auffindbar. Vgl. *Schmidt*, Zwickau, I 37, 79.

97 Abb. 5.

98 Abb. 4.

99 *Reinsberg-Düringsfeld*, 67.

100 *Spamer*, Fasnachtsbräuche, 25.

101 Um 1880 sangen die Schäffler bei ihrem Tanz ein Lied, das mit »Gredl in der Butten« beginnt. *Berlepsch*, IX 73. Auch in der Werdenfelsener Fasnacht läuft eine alte Frau mit, die einen Mann im Korbe trägt. *Spamer*, Fasnachtsbräuche, 25.

102 Lübecker Schreiner 1725, Frankfurter Schreiner 1721, Aschermittwochsumzug der Nürnberger Schreiner. *Otto*, 128.

103 Z. B. beim Fischerstechen in Laufen an der Salzach und in Hallein. *Eisler*, 76.

104 *Isenberg*, I 58, 60.

105 Im Salzburgischen werden zwei »bäuerliche Puppen«, Hansel und Gretel, in den Maibaum gehängt. *Adrian*, 34. Das Paar war auch bei den Hansischen Spielen zu Bergen bekannt. *Harttung*, 92, 95.

106 In Oberbayern wurden Hansl und Gredl auf dem »Schloapfrade«, dem noch heute im Volksbrauch bekannten Schleifrad (aus sakralen Sonnenriten herrührend, *Höfler*, K. G. 112 ff.) herumgeschleppt. *Sieber*, Zunftfeste, 330 f., *Höfler*, 118. — In Zürich warf man die Puppen »Christiglade« und »Else« ins Wasser, nachdem man sie ebenfalls auf dem Schleifrad umhergezogen hatte. *Panzer*, Beitr. I 234. *Hoffmann-Krayer*, 194.

107 *Sieber*, Zunftfeste, 330 f.

108 S. z. B. das Halleiner Winter- und Sommerspiel. *Adrian*, 78 ff.

109 Solches Blut wird bei anderen Bräuchen von den Bauern gesammelt und auf die Felder gebracht oder zu Heilzwecken benutzt, so etwa beim Drachenstich zu Furth in Franken. *Panzer*, Beitr., I 109 f. Solche Heilwirkung vermutet man wohl auch, wenn im Salzburgischen der »Habergeiß« beim Aderlaß eine Schweinsblase mit Blut geöffnet wird, das auf die Anwesenden, besonders Frauen, gespritzt wird *Adrian*, 112.

110 Vgl. oben S. 20.

111 *Höfler*, K. G. I 289 ff.

112 Rittertum, Ordensritter, Gilden, Hanse, Bauernbünde, Studentenverbindungen und andere.

113 Darüber *Höfler*, K. G. II.

114 *Höfler*, K. G. I 286, erinnert daran, daß die Wilde Jagd, das Totenheer, nach der Ansicht des Volkes über den Boden dahintobt und ihn dadurch

fruchtbar macht. Auch im Brauch findet sich dieser Zug, z. B. bei den österreichischen Perchten (S. 286). Hinter diesem Treiben steht die Anschauung »Leben weckt Leben, Kraft weckt Kraft« (S. 289).
115 *Siebenkees*, III 47 ff. *Panzer*, Beitr. II 43 ff., 282. *Berlepsch*, IX. 90 f. Vgl. hiermit auch den »Stephansritt« der Münchner Bäcker und Fiaker, *Sieber*, Zunftfeste, 328. — In Reutlingen führten die Weingärtner den hl. Ulrich umher. *Sieber*, Zunftfeste, 330.
116 *Siebenkees*, III 48. *Panzer*, Beitr. II 282.
117 Vgl. unten über den »Gabenspieß« S. 41.
118 1512 ist eine »meygreweschop« der Rigaer Schmiede bezeugt. *Stieda-Mettig*, 468. — 1547 ist von einem unzüchtigen Spiel der Züricher Metzger mit einer Braut und einem Bräutigam die Rede, wobei man die Metzgerbraut in einen Brunnen warf. *Knuchel*, 22. — 1480 wird in Bern »das werfen der junkfrowen in die bäch, der mezger unsinnig umloufen und all tänz in der ganzen vasten« verboten. *Hoffmann-Krayer*, Fasnacht, 128. *Krebs*, 279. — 1442 wird durch Ratsverordnung in Basel untersagt, am Aschermittwoch »den andern uffheben, in sin hus stigen und die lüt usz iren hüsern mit gewalt ze nemmen und in brunnen ze tragen«. *Geering*, 89. *Krebs*, 259. — Die Ulmer Fischer springen beim Umzug zum Fischerstechen in die Brunnen und »herzen« dann die Mädchen. *Braun*, 153. Zur Maigrafschaft vgl. weiter noch *Krumbholtz*, 94*. — 1548 werden »meygrefeschof« und »meygrevin« bei den Stettiner Tischlern erwähnt. *Blümcke*, 115. — Berühmt ist der bis in die Gegenwart übliche Gute Montag der Münsterschen Bäcker. *Huyskens*, 217 ff. Vgl. z. B. Münsterscher Anzeiger und Volkszeitung, 16. 6. 1936. Es findet ein Umzug der Gesellen und ein Königsschießen statt. Der König wählt sich aus den Reihen der Meistertöchter eine Königin, dann Parade, Ehrentrunk, Huldigung vor der Obrigkeit, Festzug, Fahnenschwingen und Ball. — 1412 ist in Zürich ein »Schmiedknechtenkönig« erwähnt. *Nabholz*, I 68. *Zesiger*, 12. 1578 wählten sich die Junggesellen des Kölner Leineweberamtes einen König. *Beemelmans*, 149 f. — Weitere Hochzeitmotive: 1613 »Bauernhochzeit« der Wiener Fleischhauer. *Berlepsch*, VII 138. — Die »Braut« der Münsterschen Fleischhauer im 16. Jahrhundert. *Röchell*, in Gesch. Quell. Münster, III 35. Das göttliche Maipaar vereinigt sich ursprünglich in einem hieros gamos, einer kultischen Hochzeit, wie sie schon die bronzezeitlichen Felsbilder zeigen. »Die Vereinigung der göttlichen Gatten befruchtet die ganze erwachende Natur« *Höfler*, K. G. I 293.
119 Vgl. Abb. 34, 35 bei *Gröber*. S. unsere Abbildung, der Umzug der Nürnberger Schreiner. Beachte die mitgeschleppte Burg, die große Fahne, die Narren und das Bauernpärchen am Schluß. Fast in jedem Handwerksfest ist bis in die Gegenwart hinein der feierliche Umzug ein Höhepunkt der Veranstaltung. Der Umzug hängt eng mit bäuerlichen Flurprozessionen zusammen. Bei Gewerben wie Weinausrufern, Küfern, Bäckern, Metzgern u. ä. erscheint die Bewahrung solcher Fruchtbarkeitsriten durchaus verständlich. Aber auch andere Handwerke haben das ländliche Brauchtum in der Stadt bewahrt. Weitere Belege in dieser Arbeit, sowie in jeder volkskundlichen Veröffentlichung über das Zunftwesen, s. Literaturverzeichnis und z. B. *Hoffmann-Krayer*, Küfertanz, 105 f.
120 Vgl. den Brunnensturz der Züricher Hirschmaske. S. bes. *Knuchel* 17, 22, 23, 32 f. Vgl. Register, v. »Brunnensturz«.
121 Vgl. die Wassertaufe des Dionysos. Eine Zusammenstellung entsprechender Belege bei *Eisler*, 111 ff., besonders 116. Ferner ist an das Bad der Nerthus zu erinnern, Tacitus, Germania, Kap. 40.
122 Vgl. besonders *Panzer*, Beitr. II 282.
123 Auch im Frühlingsbrauch des Eierlaufens haben sich die Handwerker geübt, so etwa die Berner Metzger am Ostermontag, *Krebs*, 285. Vgl. dort 271 f. — SAVk. XVI 237 ff.
124 Abb. 2.
125 Den Braunschweiger Schodüveln wird verboten, die Leute zu »bestubben edder schlan«. Vgl. oben S. 29. Profess. Herbert *Meyer* macht mich freundlicherweise darauf aufmerksam, daß diese Bedeutung der betr. Stelle der von *Sack*, Altertümer 150, 1, vermuteten Deutung »Badestuben oder Schulen« vorzuziehen ist.
126 *Mittendorff*, 357 f. Eine Abart dieses Brauches haben wir vielleicht auch in dem »Faßinachtlaufen« in Mittenwald und seinem »Schuhanmessen« vor uns. Am »unsinnigen Pfingtztag« (Donnerstag vor Fasnachtssonntag) versuchen die Schuster auf den Hauptplätzen des Ortes den jungen Mädchen Schuhe anzumessen, wobei sie sie »kneipen und zwicken«. *Isenberg*, I 39.
127 *Weigel*, 492 f. *Siebenkees*, III 200 ff. *Bavaria*, III 2, 977. *Gyr*, Sechseläuten, 63.
128 Erleutertes *Preußen*, I 77 ff. Sicher verbanden die Metzger bei der Herstellung, öffentlichen Schau und Verspeisung der Wurst den Gedanken an stolzes und machtvolles Auftreten ihrer Zunft mit der Hoffnung auf einen reichen Segen des Fleischmarktes.
129 *Böhme*, Tanz, I 147.
130 Ähnlich die Bäcker zu Dresden im 18. Jahrhundert, *Klemm*, II 349, 357, 510, und in der Gegenwart. Deutscher Handwerkskalender, Dezember 1937.
130a *Schlüter*, 372 f.
131 *Weinkopf*, Art. »Umzug« HDA sieht in diesen Bräuchen »Opfer an die die Fruchtbarkeit fördernden Mächte«.
132 *Höfler*, K. G. I 121 ff.
133 Vgl. Hammel, Ziegenbock, Hahn, Gans bei der Kirmes. HDA IV 1422 f. und die dort angegebene Literatur. S. auch *Usener*, Sitten- und Religionsgeschichte, 220. Über die Stellung der alten Kirche zu den Tieropfern vgl. *Stumpfl*, 96.
134 *Reinsberg-Düringsfeld*, 63.
135 Vgl. *Otto*, 128. *Sieber*, Zunftfeste, 345. *Berlepsch*, V 99. Deutsche Chroniken, III 631 f. *Voigt*, Rechnungsbücher, 42 f. *Schlauch*, Dohna, 25. — Auch das Bild eines Ochsen wurde mitgeführt wie beim Zämertanz der Nürnberger Metzger, Abb. 1. — Die Metzgergesellen von Freiburg in der Schweiz zogen jährlich am 17. Januar umher, »wobei ein zierlich geschmückter Venner seine Kunst im Fahnenschwingen zeigte und eine mit Blumen behangene stattliche Kuh mitgeführt wurde; am Abend folgten Schmaus und Tanz.« Schweiz. Id. IV 627. In Bern fanden alle 10 Jahre zu Ostern festliche Aufzüge der Metzger aus Anlaß der Regimentsergänzung statt. Dabei führten sie einen »ungewöhnlich großen, fetten Ochsen und Schafe mit bekränzten Hörnern in der Stadt herum«. Ebd. *Krebs*, 285.
136 *Fehring*, 133 ff., 140 f.
137 1717 stellte die Basler Schuhmacherzunft einen Ochsen im Zunfthause aus, um dessen Besitz ein Wettschießen veranstaltet wurde. *Krebts*, 188 f.
138 *Potthoff*, Fleischerhandwerk, 191 f.
139 Prof. *Höfler* macht mich auf eine weitere mögliche Bedeutung des Brau-

ches aufmerksam: die Obrigkeit sollte durch Teilnahme an der gemeinsamen Mahlzeit in die Gemeinschaft eingeschlossen werden.
140 *Fuhse*, Handwerksaltertümer, 127. *Sack*, Altertümer, 151.
141 *Siebenkees*, III 50 ff.
142 *Bavaria*, III 1, 356, I 2, 998. *Sieber*, Zunftfeste, 345.
143 Vgl. das Schütteln des Spitals-Weihnachtsbaumes in Freiburg durch den Bäcker-Altgesellen, oben S. 126. Anmerkung 89. — Die Rigaer Kaufgesellen gingen bis 1880 während des Gottesdienstes mit dem Klingelbeutel herum und sammelten für die Gemeindearmen. *Redlich*, 26 f.
144 *Sepp*, Die Religion der alten Deutschen, 276. *Sieber*, Zunftfeste, 345.
145 *Jäger*, Sittenbilder, 13.
146 Vgl. oben S. 37, Anm. 109
147 Vgl. unten unter Initiation S. 61f.
148 Starnberg, Ulm, Leipzig. *Eisler* 76, 88, 92. — *Sieber*, Zunftfeste, 332. *Braun*, 148 f. Vgl. *Panzer*, Beitr. II 42 f. *Bavaria*, I 2, 998. — In Recklinghausen 1534. *Bette*, Alte Fastnachtsbräuche, 39. — Erinnert sei hier an die Parallele des *Hahnschlagens*. *Kriegk*, I 422, berichtet von einem Frankfurter Hahnentanz. Vgl. *Maurer*, Städteverfassung, III 95, Anm. 13. Art. »Hahnenschlagen« HDA III 1343. *Rehm*, 14. *Böhme*, Tanz, I 171 f.
149 *Schlüter*, 357.
150 *Röchell*, III 34.
151 Ebd. 35 f.
152 *Höfler*, K. G. I 121, Anm. 478. Im Anschluß an *Meuli*, Totenkultus, Opferritual und Volksbrauch. SAVk. 28 (1927) S. 1—38.
153 *Weiser*, 51.
154 Um 1770 sammeln die Braunschweiger Grobschmiedegesellen Würste und Geld zur Fasnacht ein. *Fuhse*, Schmiede, 15. — Die Gesellen der Handwerke und Weingärtner sammelten 1620 in Stuttgart zu Fasnacht das »Küchlein« ein. *Birlinger* (1874), II 38.
155 So wird das Heischen meist in der Literatur erklärt.
156 Wofür *Spamer*, 42, ein lehrreiches Beispiel bringt. Im Saarland heischten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts »Pilgerscharen« Gaben, die durch die Geistlichkeit an die Armen verteilt wurden. Vgl. *Knuchel*, 15 f.
157 Vgl. oben, S. 41 der »drachbom« in Münster. In den Bocholter Nachbarschaften sammelten die Armen Wurst, die an Stangen gebunden wurde. *Sommer*, 464. In Dalarne (Schweden) brachten die Sennerinnen den Burschen kleine Käse mit, die diese an Stangen befestigten und herumtrugen. *Wikman*, 141. — Vgl. *Heise*, 119. *Bette*, Brauck, 32. *Kahlmeyer*, 36. *Braun*, 153. *Bavaria*, IV 2, 355. *Moser*, Sommer und Winter, 33 ff.
158 Vgl. Herbert *Meyer*, Recht und Religion, 11. »Otto d. Gr. hielt Gericht vor dem in die Erde gesteckten Königsschwert, und im Felde war es üblich, den Speer des Königs in die Erde einzupflanzen. Hier fand im Kriege die Verteilung der Beute statt. Jedermann mußte seine Kriegsbeute hierherbringen, die dann in förmlichem, gerichtlichem Verfahren verteilt wurde. »Was bringst Du zur Stange?« war die Frage, die man nach einer nordischen Quelle an jeden Krieger richtete.« Vgl. die Wendung »Zur Stange halten«. Vgl. *Weinkopf*, HDA, Art. »Umzug«, Sp. 1830. In den Dörfern der Goldenen Aue steckten die Schmiedegesellen die erhaltenen Fasnachtswürste auf den Stiel des Schmiedehammers! *Sieber*, Zunftfeste, 332. — Im Thurgau wird (ebenfalls zu Fasnacht) das gesammelte Geld in einem Schuh an der Stange getragen. *Weinkopf*, a. a. O., Sp. 1388.

159 *Wehrhan*, Mit Gunst!, 89.
160 *Isenberg*, I 58.
161 Vgl. auch »Spieß« = Feldwebel in der Soldatensprache.
162 Vgl. Anm. 3.
163 Gerade seidene Tücher sind auffallend häufig als Geschenke für die heischenden Gesellen genannt. Sie finden sich auch am Maibaum (*Adrian*, 35) und am Baum des Richtfestes, an der Richtkrone (*Weiß*), wo sie nachher den Lehrlingen und Gesellen zufallen. Ich möchte auf die Ähnlichkeit solcher Tücher an Stäben oder Bäumen mit Fahnen hinweisen! Vgl. unten »Fahne«.
164 Ein ähnlicher Gabenspieß darf wohl hinter folgendem Bericht vermutet werden: Beim Umzug der Frankfurter Schreiner vom 17. 2. 1721 wurden eine »Hauptstange ... mit schönem Laubwerk und Schlosserarbeit versehen« und die »Spreutz- und Häng-Stangen« getragen. *Isenberg*, I 65. *Wolfram*, 9, erzählt von einem bäuerlichen Schwerttanz aus Hochwiesen (Slowakei), daß der »Redner« zum Dank ein Stück Speck an seinen Eisenspieß gesteckt bekommt. Dasselbe berichtet *Ammann*, 197, aus Oberhaid im Böhmerwald.
165 *John*, Erzgebirge, 191.
166 Abb. 13.
167 *Hoffmann-Krayer*, Fastnacht, 262 f. *Krebs*, 197, Anm. 2, S. 199.
168 *Eisler* schildert die Laufener Piratenschlacht von der bayrisch-österreichischen Grenze, 224 f., Vgl. auch 212
169 Vgl. darüber auch *Höfler*, K. G. I 71.
170 S. Abb. 8. — *Will*, 30, 57 ff. — *Siebenkees*, III 207 f. — *Berlepsch*, VII 110.
171 Über den vermutlichen Ursprung solcher und ähnlicher Spiele vgl. *Stumpfl*, 324. Professor Höfler macht mich darauf aufmerksam, daß hier auch eine Verhöhnung ritterlicher Lebensart durch die stolzen Städter vorliegen kann.
172 Z. B. in Nürnberg, *Siebenkees*, IV 533 ff. Erfurt, *Thür. Vatldkd.* 1 (1801) 328. Dresden, *Klemm*, II 221, 325, 329, 451. — In seiner Arbeit »Königszins, Königsgericht, Königsgastung ...« behandelt *v. Minnigerode* in einem Anhang über »Ursprüngliches Wesen der niedersächsischen Schützengilde« S. 108 ff. die Kultbedeutung der Gilde und S. 113 ff. das Vogelschießen. Den Hinweis auf diese Arbeit verdanke ich Herrn Professor Herbert Meyer. — Der Vogelbaum, oft Papageienbaum genannt, hat auch eine rechtliche Bedeutung gehabt, die einwandfrei für Flensburg nachzuweisen ist. »Anno 1548 middewecken vor pingsten isz de gantze menheit der oldesten borgere nevenst dem erbaren rade by dem papegoien bohme thosamende gewest wegen der lucken ...« *Sejdelin*, II 423 f. In Nordhausen veranstaltete die Schuhmacherzunft ihren Festzug um die Merichslinde. Vgl. *Klinckowstroem*, im »Völkischen Beobachter«, München 5. 4. 1936. Titelbild der Zeitschrift »Germanien«, Mai 1939.
173 Eine Art Turnier, ein Kampf junger Handwerksmannschaft ist auch der Oktoberbrauch der Münchner Bäckergesellen, die mit ihrer Fahne auf der Theresienwiese aufmarschieren, Ringerpaare bilden und ein Wettlaufen veranstalten. *Berlepsch*, VI 155 f. Vgl. das Faßstechen der Berner Küfer. *Krebs*, 277 f. — Das Kübelstechen der Metzger an verschiedenen bayrischen Orten. *Moser*, Sommer und Winter, 42. — In Sparta fanden im Zusammenhang mit der Geißelung, der Jünglingsweihe, Ringkämpfe und Wettfahrten statt. *Schade*, Jünglingsweihen, 274.
174 Abb. 12 (Nürnberg 1641). Auch in Laufen, Landshut, Vohburg, Burghausen (hier von den Schiffern), 16.—17.

Jahrhundert. *Moser*, Sommer und Winter, 35 f., 42. Am 26. 8. 1742 ließ der französische Gesandte Belleisle während der Krönungsfeierlichkeiten zu Frankfurt ein Schifferstechen aufführen. Diarium Karls VII., 145 f.
175 *Braun*, 145 ff., bes. Anm. 3. — Veranstalter des Stechens ist heute aber nicht mehr die Fischerinnung, sondern der Verkehrsverein.
176 *Siebenkees*, III 196.
177 *Stetten*, der Jüngere, 177.
178 *Eisler*, 74. 1618 in Breslau. *Pol*, V 140.
179 *Eisler*, 86. *Rehm*, 67. *Birlinger* (1874), II 138 ff. *Schäfer*, Der Schwörtag.
180 Ders. 74.
181 Vgl. *Adrian*, 99 ff.
182 *Eisler*, 86.
183 Ders. 74 ff., 110 f.
184 *Röchell*, Gesch. Quell. d. Bist. Münster, III 45. — Schon im Jahre 1510 mußte der Rat von Osnabrück in einem ähnlichen Streitfall zwischen den Gesellen der Wollenweber und der Bäcker entscheiden, daß die Wollenweber ihren Kranz von roten Rosen machen sollten, während den Bäckern aufgetragen wurde, ihren Kranz zur Hälfte aus roten und zur anderen Hälfte aus weißen Rosen zu flechten. Mitt. d. hist. Ver. Osnabrück 7 (1864) 201 f. — *Plassmann*, Heimat und Reich 6 (1939) 220 ff., hat auf die Wappen der Münsterschen Wollenweber und Bäcker aufmerksam gemacht. Abb. bei *Krumbholtz*, Anhang und bunt bei *Plassmann*, Geschichte der Stadt Münster, Wappentafel.
185 Vgl. die Nürnberger Parallele: »Anno 1620 den 5 Junj, am andern Pfingsttage ist den schneiders gesellen dieser Statt Ir Jar Dantz, den sie viel Jaren hie zu Pfingsten gepflegt zu halten, eingestelt, vnd den 18 Juny hernach alle gassen-Täntze, Rosenbrennen, Sümmet feuer, vnd vmbsingen der Buben, Nach Holtz vnd stumpfeten Besen zu Sümmet feuer vf St. Johannes tag vnd alles geschrey vnd Leichtfertigkeit, wegen des gefehrlichen Zustands vnd Kriegswesen . . . verbotten worden.« *Siebenkees*, III 213.
186 *Wehrhan*, 80 f.
187 *Höfler*, K. G. I 158. — So auch zwischen Studenten und Handwerksgesellen. *Schreiber*, Freiburg, III 322. — Vgl. die Schusterfehde gegen die Leipziger Universität von 1471. *Wissell*, I 468 f. — *Beemelsmans*, 151, aus Köln 1576.
188 *Weiß*, Heute ist Richtfest! 43.
189 Ders., Zimmerleute, 120.
190 Vgl. *Müllenhoff*, Über den Schwerttanz.
191 *Meschke*, Schwerttanz und Schwerttanzspiel.
192 *Wolfram*, Schwerttanz und Männerbund.
193 *Meschke*, 137.
194 Ebd. 138. *Tacitus*, Germania, Kap. 24.
195 *Höfler*, K. G. I 157, Anm. 619.
196 Abb. 9. — Vgl. *Weigel*, 366 f. *Will*, 29.
197 *Berlepsch*, VII 138 ff.
198 *Wolfram*, 17.
199 Ebd. 19. — 1473 in Trier die »gesellen«. *Kentenich*, 272. 1498 in Recklinghausen die »knechte«. *Bette*, Alte Fastnachtsbräuche, 39. 1487 in Köln, *Müllenhoff*, Schwerttanzspiel, 17. 1590 vom Kölner schmidtampt«, ein »schwerderdantz«. In einem Zunftbuch vom genannten Jahr sind u. a. auch Ausgaben für die Gesellen und den »Narren« beim Schwerttanz erwähnt. 1518 und 1649 in Zwickau. *Schmidt*, II 275, 702. — Schmiede zu Hildesheim 1583, *Müllenhoff*, Zum Schwerttanz, 10. Schuhmacher und Bäcker zu Straßburg 1494,

1538, 1541, 1744. *Ammann*, 202 f. Schmiede von Wernigerode, 1605, *Ammann*, 201. Noch 1875 und 1886 in Überlingen. E. H. *Meyer*, Bad. Volksleben, 188. *Ammann*, 194.
200 *Weigel*, 366 f. — *Siebenkees*, III 197. *Berlepsch*, VII 140.
201 *Große*, II 203 f. — 1742 fand ein Schwerttanz der Frankfurter Schuhknechte vor der Krönungsgesellschaft statt. Diarium der Wahl Karls VII. Auch von den Kürschnern (Breslau, *Müllenhoff*, Über den Schwerttanz, 121. *Pohl*, Jahrbücher, V 200) und Brauern (Frankfurt, ebd.) sind Schwerttänze berichtet. Abends tanzten die Breslauer Kürschner einen Laternentanz. Daselbe Handwerk pflegt auch in Siebenbürgen den Schwerttanz. *Müllenhoff*, a. a. O. 146 f. *Wittstock*, 350 ff. Die Metzger von Zwickau tanzen 1518 mit Schwertern vor Johann dem Beständigen, *Sieber*, Zunftfeste, 338.
202 *Große*, II 265.
203 S. oben S. 28.
204 *Große*, II 795.
205 In Münster i. W. war der Lambertikirchhof der Versammlungsort der Gewandschneidergilde. *Krumbholtz*, 164*. — *Knuchel*, Umwandlung, 19, hat auf den bei Hochzeiten üblichen Tanz um die Kirche, der also gewöhnlich auch über die Gräber gehen mußte, hingewiesen. — 1370 verbietet der Rat der Stadt Bern den Gesellschaften, am Begräbnistag nach dem Imbiß über die Gräber zu gehen, »wond wir wol eigenlich gesechen haben, das kein Andacht noch Nutz der Selen daran lag«. *Zesiger*, 149. *Sieber*, Nachbarschaften, 76. Allgemein vgl. *Stumpfl*, 93, 95. Über Kirchtänze vgl. allgemein *Wolfram*, 183.
206 Chron. d. dt. Städte, XVI, Braunschweig II, 339.
207 *Wolfram*, 72, 74 f.
208 *Eisler*, 213.
209 Das hohe Alter des Schmiedeberufes, der überhaupt das erste spezialisierte Handwerk darstellt, und die zahlreichen mythologischen Charakterzüge des Schmiedes (vgl. Sagen von Dädalus und Wieland; Schmied von Gretna Green, der noch heute Ehen weiht) lassen aber die Vermutung zu, daß der Schwerttanz zu den ältesten Rechten gerade der Schmiede gehört.
210 Die hohe Bedeutung, die die Pflege der Fechtkunst im mittelalterlichen Bürgertum besaß, geht aus dem Dasein der Schwert- und Fechtbrüderschaften hervor, in denen sich Handwerksgesellen verschiedener Berufe zusammenschlossen, um von Fechtmeistern in der Waffenführung ausgebildet zu werden. Diese Brüderschaften nahmen sich auch des Schwerttanzes an. Über solche Fechtschulen in Augsburg, Dresden, Freiburg i. B., Frankfurt a. M., Ulm vgl. *Stetten* (1743), 738; *Klemm*, II 355; *Schreiber*, II 206; *Müllenhoff*, Über den Schwerttanz, 120.
211 1528 heißt es in der Ordnung der Frankfurter Schuhmachergesellen: »Wann die Gesellen eynen swerttantz haben, sollen alle schugknecht und knaben so lustig darbey komen und kainer dazue getrungen sein.« *Schmidt*, Frankfurter Zunfturkunden, II 342. Das Aufhören des Teilnahmezwanges bezeichnet das bereits erfolgte Eintreten der kultischen Entleerung des Brauches, der nun eine Lustbarkeit der Gesellen wird. In Ulm pflegten die Handwerker bei ihren Reigen durch die Stadt jeden Passanten zum Mittanzen zu zwingen. *Jäger*, 523 f.
212 *Meschke*, 26. *Wolfram*, 28 f.
213 Über Umzüge beim Herbergswechsel vgl. *Klemm*, II 342, 360, 391, 491.
214 *Müllenhoff*, Schwerttanzspiel aus Lübeck, 20.

215 *Wolfram*, 22.
216 Ähnlich bei den Lübecker Tischlern die Bewachung des Herbergsschildes und des Willkommens durch »bloße Schwerter« 1725. *Warncke*, 134.
217 *Müllenhoff*, Schwerttanzspiel, S. 13. Vgl. auch »Germanien« 9 (1937) 94.
218 Über Schwerttänze der Bergleute vgl. *Müllenhoff*, Über den Schwerttanz, 138 ff., aus England und dem Harz. *Adrian*, 137 ff. aus dem Salzburgischen, mit 9 Abbildungen. *Rehm*, 83 f.
219 Abb. 10. Vgl. bes. *Hoffmann-Krayer*, Küfertanz und die dort angegebene Literatur, 102.
220 *Hoffmann-Krayer*, 97 f., vgl. 100, wo der 24. VI. angegeben ist.
221 Zu diesem Tanztyp ist auch der Nürnberger Zämertanz, Abb. 1, zu rechnen.
222 Vgl. *Frisius*, 230 und die Abb. dort S. 175.
223 *Wolfram*, 72, 74 f.
224 *Dalmer*, 90.
225 *Wolfram*, 92, Anm. 5.
226 *Fehrle*, Jahresbräuche, 58 f. *Reinsberg-Düringsfeld*, 67. *Panzer*, I 230 ff.
227 Text und Melodie des alten Schäfflerliedes »Gredl in der Butten« bei *Sepp*,
228 z. B. 1754 beim Küfertanz in Basel, *Hoffmann-Krayer*, 98.
Schäfflertanz, 11 f.
229 *Panzer*, Beitr. I 232.
230 *Spamer*, 9 f.
231 *Berlepsch*, IX 74.
232 *Panzer*, Beitr. I 232 ff.
234 Nach ähnlichen Sagen haben Hammerknechte und Brauknechte solche Untiere erlegt. *Panzer*, Beitr. I 77 f., 128.
235 *Gröber*, Abb. 148, S. 113.
236 *Krebs*, 280.
237 *Grenser*, 103 f. *Sieber*, Zunftsagen, 56.
238 *Panzer*, Beitr. I 110. Die Freiburburger Schneider sollen 1480 ihre Sebastians-Brüderschaft bei den Franziskanern als Gelöbnis während der Pest gegründet haben. *Schreiber*, IV 278.
239 Eine Deutung des Schäfflertanzes als Kult hat bereits *Sepp* unternommen.
240 Auch die geschlechtlichen Orgien, die man in Pestzeiten feierte, entsprangen wohl z. T. dem Glauben, daß man dem Übel durch gesteigerte Lebenskraft begegnen könne.
241 Für die Böttcher nenne ich noch: Zittau, *Peschek*, II 55. Erfurt, *Röll*, 192 Breslau, *Berlepsch*, IX 75. Salzburg, *Adrian*, 147 f. Augsburg, *Stetten*, d. jüng., 168. Dresden, *Klemm*, II 526. Freiburg i. B., am 5. 5. 1770 beim Abschiedsfest für Marie Antoinette aufgeführt, *Schreiber*, IV 358. Nürnberg, *Siebenkees*, III 195. Memmingen, *Reiser*, II 419; 1707, 1762, 1781, *Schmidt*, Zwickau, II 275; 1518. In Breslau noch 1911 und 1923. »Schlesiens Handwerk und Gewerbe«, 23. 12. 1922.
242 *Wolfram*, 30 f.
243 1576 tanzten die Berner Schneidergesellen einen »Marischkentanz«, *Krebs*, 278.
244 *Wolfram*, 30 f.
245 1792 wurde in Freiburg i. B. nach den Anweisungen eines alten Schneiders ein Bändertanz aufgeführt. *Wehrhan*, 80 f. Mit grünen Reifen tanzten 1614 am Aschermittwoch die Tuchmacherknappen zu Nürnberg. *Siebenkees*, III 217 f. *Mummenhoff*, 131.
246 *Spamer*, 9.
247 Z. B. beim Further Drachenstich, oben S. 47, Anm. 238 beim böhmischen Ziegenbockopfer, oben S. 40, Anm. 140: — Vgl. die heilbringenden Topfscherben vom Johannislicht, unten S. 116. Bei der Fronleichnamsprozession pflegen die Gläubigen die zum Schmuck des Prozessionsweges benutzten Bäume und das Grün der aufgestellten Altäre zu plündern. *Mitterwieser*, 97. So auch 1939 in Berlin. Schwere Kämpfe wurden regelmäßig um gewisse Gegenstände der deutschen Königskrönungen in Frankfurt a. M. ausgefochten. Goethe sah, wie die Metzger- und Kleinschröterinnungen um den am Spieß gebratenen Krönungsochsen fochten. Dichtung und Wahrheit, I 5. — Aus einer Ratsverordnung von 1742 wissen wir, daß diese Streitigkeiten durch die Verteidigung von wirklichen oder vermeintlichen Privilegien hervorgerufen wurden. Die Metzgerzunft bat sich vorher das Recht aus, den Krönungsochsen liefern und herrichten zu dürfen und führte ihn dafür auch nachher im Triumph davon. In ähnlicher Weise übernahmen die Bender die Versorgung des Brunnens, aus dem Wein gespendet wurde. Ihnen wurde daher nach den Feierlichkeiten der eiserne Doppeladler dieses Brunnens übergeben. Die betreffenden Zünfte pflegten sich in der Nähe ihrer »Privilegien« aufzubauen und wohlausgerüstet mit Waffen und Streusand den großen Augenblick der Preisgabe zu erwarten. Bei dem dann einsetzenden Gemetzel gab es Tote und Verwundete, weshalb der Rat seine genannte Verordnung erließ. Diarium der Wahl Karls VII., 31 f., 108 f. — Die Schärfe dieser Kämpfe kann nur dadurch ihre Erklärung finden, daß der Besitz der Königsheiligtümer für die Zünfte von außerordentlich hohem Wert war. War der neugekrönte König aus der Kirche zurückgekehrt, so gab man die Tuchbekleidung der beschrittenen Brücke frei. Das Tuch wurde im Augenblick vom Volk in tausend Stücke zerrissen.
248 Wie *Wolfram*, 181 ff., nachgewiesen hat.
249 Über Kulttänze vgl. *Balogh*, Ndd. Zs. f. Vk. 6 (1928), 1 f. *Stumpfl*, 140. Eine Übersicht über zahlreiche Nürnberger Feste und Tänze der Handwerker gibt *Siebenkees*, III 193 ff.
250 *Kynast*, Apollon und Dionysos, 101.
251 *Röchell*, Gesch. Quell. d. Bist. Münster, III 36.
252 Über die vermutliche Bedeutung der Tanzform »Schlangenlauf« *Wolfram*, 176.
253 Eine ähnliche Erklärung darf man vielleicht für das »recken« beim Tanz der Großen Gilde aufs Rathaus annehmen, das der Revaler Rat 1433 untersagt. *Redlich*, 74. *Nottbeck*, Reval.
254 Vgl. den »reyen« der Lübecker Schneider von 1370. *Wehrmann*, 423. *Wissell*, II 581. — Solche Reigen können sich wie der Reiftanz ebenfalls aus dem Prinzip des Kettenschwerttanzes heraus entwickelt haben, indem sich das Bindemittel der Tänzer veränderte: Schwert, Reif, Ring, Kranz, Hand.
255 Über andere Handwerkstänze vgl. *Böhme*, I 63—66, 152, 208 f. *Pudollek*, Zwei Handwerkertänze.
256 *Kriegk*, I 422 ff.
257 Die Nürnberger Gänser »wurden, weil sie, des oberherrl. Gebots ungeachtet, am Johannistag den darauf folgenden Tagen Tänze gehalten, Maien gepflanzt, Hahnen erstiegen, und hierbei Geld gesammelt, sehr ernstlich und nachdrücklich deswegen zur Strafe gezogen«. *Siebenkees*, III 196.
258 Vgl. oben S. 45, Anm. 213.
259 1352 Tragen von Schwertern und langen Messern in Frankfurt verboten. *Maurer*, Städteverfassung, II 445. Verbot, den Degen in der Stadt zu tragen, in der Straßburger Knechteordnung von 1465, *Brucker*. *Wissell*, I 426 ff. Später im 17. und 18. Jahrhundert zahlreiche Verbote.
260 Z. B. bei den Tuchmachern von Iglau 1669 und später. *Piger*, 281.
261 *Hoffmann-Krayer*, Küfertanz.
262 *Dalmer*, 89.
263 Die Zunft selbst wurde als »Fahne«

bezeichnet. »Er gehört zum Fahn«, *Piger*, Iglau, 283.
264 Abb. 8, 11, 12, 13.
265 *Berlepsch*, VI 148 ff. *Maurer*, Städteverf. II 443. Schweiz. Id. IV 627 f. *Sieber*, Zunftfeste, 335 f. Schweiz. Vk. XII 28 f. *Thür. Vatldskd.* 1 (1801) 118 ff.
266 *Potthoff*, Fleischerhandwerk, 184 ff. Abb. S. 187. — *Krebs*, 59. Z. B. Hans von Sagan, *Witt*, 49. Georg Springenklee, *Ammann*, 188.
267 *Beneke*, 347.
268 *Gredt*, Amecht, 233. Vgl. HDA II, 1122 und Anm. 26 dort. *Beneke*, 348, 354 ff.
269 *Weiß*, Zimmerleute, 225. *Franz* in Königsberger Hartungsche Zeitung, 5. 1. 1927.
270 *Wolfram*, 26 f. 1742 Schuhknechte Frankfurt. Halleiner Bergknappen. *Sieber*, Zunftfeste, 335 f.
271 HDA II, 1122. *Sieber*, Zunftfeste, 335. Ders., Trojaburg, 64.
272 Herbert *Meyer*, Oriflamme, Heerfahne, Rote Fahne, Sturmfahne.
273 H. *Meyer*, Freiheitsroland, 21 f.
274 Vgl. oben über »Baum« S. 36. Schweizer Knabenschaften führten ihren »Bendelbesen«, der bei unehrenhaften Vorkommnissen nicht gezeigt werden durfte und über den die Neuaufgenommenen springen mußten. *Caduff*, 39.
275 Vgl. dazu die Bilder von der Ausschmückung des letzten Rammpfahles bei Bauarbeiten in der Holstenstraße, Kiel 1937. Für die Bilder habe ich Herrn G. Fr. *Meyer* zu danken.
276 *Weiß*, Zimmerleute, 114 f.
277 Vom Münsterbau zu Freiburg i. B im 12. Jahrhundert geht die Sage, jeder Arbeiter habe eine Nestel, ein im Schwarzwald auch sonst bekanntes schmales, gewirktes Band, bekommen. *Schreiber*, I 81.
278 *Reinsberg-Düringsfeld*, 63.
279 *Köhler*, Volksbrauch, 177, A. 9.
280 Herbert *Meyer*, Heerfahne, 495 f.
281 Über eine altfriesische Sitte berichtet Benno Eide *Siebs*, 11, 67. Bei Sippenfehden wurde der Ermordete in ein Tuch eingehüllt vergraben. Dies Tuch wurde nach drei Tagen hervorgeholt und diente dann als Feldzeichen. — Herr Professor Herbert Meyer und Fräulein Waltraud Hunke haben mich auf diesen Bericht aufmerksam gemacht.
282 *Lersner*, Chronik von Frankfurt, 480 *Berlepsch*, VII 131 ff. Ammann, 188, Vers 498 ff.
283 Vgl. über den Schäfflertanz und die Pestsage, 93 ff.
284 *Fehring*, 160. — *Bolte*, Sitz. Ber. Ak., 484.
285 Aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts sind archivalische Nachrichten über den »Umzug und die Komödie der Augsburger Kistler« vorhanden. Auch aus Danzig ist 1670 ein Fasnachtsspiel der Schnitzler überliefert. Ebd. — *Bolte*, Sitz. Ber. Ak., 485.
286 *Kriegk*, I 441.
287 Über Schwerttanzspiele vgl. *Müllenhoff*, Über den Schwerttanz, 124—128, 138 ff. *Adrian*, 137—147. — *Rehm*, 83 f.
288 *Sieber*, Dram. Aufführungen, 276.
289 Vgl. Moser, Altbayern, 65.
290 *Stumpfl*, Kultspiele der Germanen als Ursprung des mittelalt. Dramas.
291 *Richter*, Dresden, I 249 ff. *Sieber*, Dram. Aufführungen, 275. Vgl. die Ausführungen über das Freiburger Fronleichnamsfest, *Schreiber*, II 257 ff.
292 Beim Wasserspiel des Hansekontors zu Bergen fand eine Wettfahrt der beteiligten Boote statt. *Harttung*, 94
293 Vgl. z. B. die entrüsteten Ausführungen des Gerhoh von Reichersberg (1093—1169), die *Stumpfl*, 54 f., abdruckt.

294 *Stumpfl*, 32 f.
295 *Otto*, 128. *Fehring*, 150 ff. 1538 führten Handwerker »ein Fasnachtspiel einer Bauernhochzeit« vor dem Münchner Hofe auf. *Moser*, a. a. O., 69.
296 *Jonas*, Ein deutsches Handwerkerspiel. Vgl. *Bolte*, Sitz. Ber. Ak., 483.
297 Abb. 13.
298 *Fehring*, 159.
299 *Reinsberg-Düringsfeld*, 63.
300 *Tacitus*, Germania, Kap. 40.
301 *Almgren* 17, 27 f., 29 f., 37 f., 63, 77, 319 ff.
302 Über diese Fragen vgl. *Höfler*, K. G. II.
303 *Grimm*, DM⁴, I 214 ff. Auch *Schade*, Handwerksleben, 247 f., hat diesen Beleg herangezogen und mit dem taciteischen Bericht vom Umzug der Nerthus verglichen. *Almgren*, 23 ff.
304 *Grimm*, a. a. O., 218.
305 Vgl. die Tötung der Sklaven, die das Bild der Nerthus oder die Göttin selbst gewaschen haben.
306 *Eisler*, 84 f.
307 *Almgren*, 26. *Mannhardt*, I 596 ff.
308 1099 Weber von Mainz, 1106 Fischer von Worms, 1128 Schuhmacher von Würzburg, 1149 Bettziechenweber von Köln. Diese ältesten Statuten bei *Keutgen*, Urk., Nr. 252—255. — *Beyerle*, Typenfrage, 37 f., hat die Echtheit der Mainzer Urkunde angezweifelt.
309 Ein Schiffsmodell von 1—1½ m Länge stellt das oberste Symbol des Schiffervereins zu Schmilka an der Elbe dar. Es ist eine Art Heiligtum und daher hoch versichert (!). Bei Vergnügungen erhält es einen Ehrenplatz, und bei Umzügen wird es mitgeführt. Jede junge Frau, die in die Schiffergilde einheiratet, stiftet ein kostbares Seidenband für das Schiff. Bei der dortigen Schifferfasnacht treten auf: der Wassergott Neptun (vgl. Äquatortaufe), der Nachtwächter, der die Stiefel mit Stroh umwickelt hat und einen Spieß trägt, auf dem Heringe und Würste stecken (vgl. oben Gabenspieß!). Auch Hanswurste sind da, ferner ein Bärentreiber, dann Doktor Eisenbart, ein Briefträger, ein Apfelsinenmann und manche andere. Die ganze Gesellschaft zieht mit dem Schiff durch das Dorf. Am Ehrenmal wird haltgemacht und das Lied vom guten Kameraden intoniert. In diesem Brauch der Nachkriegszeit findet sich also noch die alte unbekümmerte Vereinigung von Fasnacht und Totenverehrung. *Richter*, 128 ff. Die Schiffergilde zu Laufen ließ zu ihrem Jahrtag am Montag nach Dreikönig durch Schifferknaben einladen, die ein Schiffsmodell durch die Straßen trugen, das sie abends illuminierten und zum Fenster heraushängten. *Sieber*, Zunftfeste, 344. Über beide Feste und eine Reihe weiterer Schifferfeiern s. die ausführlichen Schilderungen bei *Rosenthal*, 62—69. Auch *Becker*, 36 f.
310 *Sieber*, Zunftfeste, 342.
311 Die Wolfratshausener Flößer benutzten für eine ähnliche Schlittenpartie ein Floß. *Sieber*, a. a. O. 342.
312 Vgl. das Kirchweihschiff beim Ulmer Fischerstechen, das »Bäuerlein herunterfahren« ebd., *Isenberg*, I 59 f. — Der »Einbäumlkarren« vom Starnberger Fischerstechen, *Eisler*, 221.
314 *Knuchel*, 14.
315 *Höfler* bringt mit diesen Bräuchen die Flammenmuster der Schembartkostüme in Verbindung. K. G. I 104.
316 *Mannhardt*, I 178 f. SAVk. I 129. *Potthoff*, Fleischerhandwerk, 183 f. — *Krebs*, 279.
317 *Höfler*, K. G. I 113. Vgl. die Osterräder von Lügde in Westfalen.
318 Die Metzgerzunft von Teuschnitz in Oberfranken veranstaltete bis ins 19. Jahrhundert hinein ein Johannisfeuer. *Bavaria*, III 1, 328. Im deutsch-

böhmischen Iglau besaßen die Tuchmacherlehrlinge das Recht zur Veranstaltung d. Johannisfeuers. *Piger*, 279 f. *Frisius*, 421, schildert folgenden Brauch: »Am Feste Johannis des Täuffers pflegen etzliche Töpffer einen so genannten Johannis-Topff am Abend an ihren Häusern aufzuhängen. Weil nun solcher Topf durchsichtig / und allerhand Blumenwerck vermittelst einen hinein gesteckten brennenden Lichtes vorstellt / so werden viel Knaben zusammengelocket / welche solchen Topff mit Steinen zerwerffen und die Scherben als eine sonderbare Raritaet aufheben.« Das Zerschmettern der Gläser, aus denen beim Richtfest das Wohl des Bauherrn und anderer getrunken wird, gilt als glückbringend. *Weiß*, Zimmerleute, 115 f.

319 *Hegi*, 235.

320 *Wolfram*, 10.

321 *Sieber*, Schwerttanz, 7.

322 Weitere Beispiele s. *Sieber*.

323 *Piger*, 283. Schon im 16. Jahrhundert in Freiburg i. B. bekannt. *Schreiber*, III 311.

324 *Mummenhoff*, 69. *Frisius*, 671. Vgl. *Bolte*, Handwerkerspiele, 483. *Warschauer*, 39. *Gyr*, Sechseläuten, 23.

325 *Karoska*, »Der Oberschlesier«, 13 (1931) 634 f.

326 Vgl. *Drechsler*, 19.

327 Vgl. *Bilfinger*, Zs. f. dt. Wortforschung, 4 (1903) 253 ff.

328 *Piger*, 285. *Sieber*, Schwerttanz, 5.

329 Vgl. *Bolte*, Handwerkerspiele, 483.

330 *Siebenkees*, III 210 f. *Sieber*, Schwerttanz, 6.

331 Die Fasnacht der Frankfurter Schreinergesellen von 1659 endete mit einem ähnlichen Lichterversenken von der Mainbrücke aus. *Sieber*, Schwerttanz, 6. *Fehring*, 148 ff., 156 f., beschreibt eine Reihe ähnlicher Bräuche. 1410 wurde den Nürnberger Goldschmieden verboten, das Fest des hl. Eligius (1. 12.) mit brennenden Kerzen und öffentlichen Tänzen zu feiern. *Sieber*, a. a. O. 6.

332 Bei dem Amt der Rostocker Bruchfischer, *Crull*, 96 f.

333 *Warschauer*, 471 Für die Schneider 1429 und die Mälzer 1492 bezeugt. — Die Schuster zu Straßburg nahmen 1377 bei Lichtmachen eine Mahlzeit ein. *Brucker*, 449 f. — Vgl. *Nottbeck*, 43.

334 *Frisius*, 281. *Reinsb.-Düringsf.*, 67. *Eisler*, 90, 209, 222. *Dalmer*, 89 f. *Wolfram*, 10. *Meschke*, 27. Vgl. oben S. 97, Anm. 1.

335 *Berlepsch*, IX 74 f. *Hegi*, 235, 245. *Sieber*, Zunftfeste, 346.

336 *Meschke*, 27. Der Reiftanz der Erfurter Böttcher wurde gezeigt: 1801 vor dem Erzbischof von Mainz, 1804 vor Friedrich Wilhelm III. und Königin Luise, 1808 vor Napoleon! *Sepp*, Religion, 88.

337 *Pabst*, Der grüne Montag. Berlepsch, IV 157 ff.

338 *Grimm*, DWb.

339 *Eisler*, 209. Vgl. unten über aitiologische Sagen, ff.

340 *Fehring*, 139.

341 *Krebs*, 276.

342 *Panzer*, Beitr. I 227 f.

343 *Reinsb.-Düringsf.*, 68. Vgl. auch *Dalmer*, 89 f. *Pohl*, V 45.

344 *Krebs*, 274.

345 1421 Wollenweber Krakau, *Bucher*, 101. *Wissell*, II 116.

346 1617 *Krumbholtz*, 98. 1647 Schuhmacher Münster i. W.; ders. 407. 1661 Kursachsen, *Bringmann*, 285.

347 1734 Zerbst, *Dalmer*, 89 f.

348 1713 Luzern, 1728 Zürich, *Berlepsch*, V 116.

349 1421 Krakau Wollenweber, *Bucher*, 101. — 1661 Rostock Fischer, *Crull*, 97. 1779 Trier *Potthoff*, 184.

1 1555 bei den Schwertfegern der sechs wendischen Städte bezeugt. *Rüdiger*, Handwerksgesellendokumente, 586 f.

2 *Schade*, Jünglingsweihen, 315 ff.

3 Über diese besonders *Harttung* und *Koppmann* in den Hans. Gesch. Bll. 1877.

4 Darüber vgl. *Gennep*, Les rites de passage. Über Gesellenmachen dort, 146 ff.

5 *Berlepsch*, V 117. *Reinsb.-Düringsf.*, 64. *Krebs*, 66. Vgl. die Beschreibung desselben Brauches bei *Moser*, 296 f., aus Altkufstein. Dort wurde der Täufling von zweien seiner Vorgesetzten auf einer Stange getragen. Vgl. die Abbildung 7. S. auch *Adrian*, 65 und die Abb. dort. — Vgl. für Tölz *Ströber*, 298.

6 Früher wohl Montag. *Burgholzer*, 118.

7 Dem alten Fischbrunnen ebd. — Höchst bedeutsam ist die Feststellung von *Rambold*, 90 f., daß dieser Brunnen früher ein Standbild trug, in dem er einen Roland sehen will.

8 *Berlepsch*, V 121 f. *Jonas*, 96. *Sieber*, Schwerttanz, 20 f. 1561 wurden die Metzger von Zwickau »mit der Kuh- oder Ochsen-Haut gerüstet« zu einer fürstlichen Hochzeit nach Leipzig befohlen. *Schmidt*, Zwickau, II 383, vgl. ebd. 275.

9 *Wolfram*, 79 W. verweist auf den Zusammenhang mit dem Werfen durch die Bodenluke bei westfälischen Schwerttänzern und mit der Schwerterhebung. Die »Nykamers« des Bergenschen Hansekontors wurden auf einer Ochsenhaut durch die Rauchöffnung des Daches gezogen. *Harttung*, 99.

10 *Fehring*, 146.

11 *Fehring*, 155.

12 *Fehring*, 39.

13 So wird vom Aschermittwochsumzug der Nürnberger Schreiner berichtet, daß sie einen Bauern und eine Bäuerin mit sich führten, die »kurzweil trieben«. Vor den Häusern der Herren Älteren führen sie eine Komödie auf, wobei der Bauer gehobelt wurde. *Siebenkees*, III 213 ff. Vgl. Abb. 11.

14 *Isenberg*, I 46. Schlüter nennt in seinem Bericht über die Höge der Hamburger Brauergesellen den Bartscherer und seine beiden Knechte, die die Brauknechte mit einem großen hölzernen Messer barbierten. 370 f.

15 *Schade*, Jünglingsweihen, 241 ff., 298 ff.

16 *Sieber*, Die Handwerker in der Volkskunde, 185 ff.

17 *Caduff*, 45 f. S. auch *Krebs*, 45.

18 Über Hänselbräuche bäuerlicher Burschenschaften vgl. *König*, 198 ff., 201.

19 Vgl. die Darstellung des amerikanischen Materials bei *Schade*, Jünglingsweihen, 241 ff.

20 *Freud*, Traumdeutung, 1904. Ders., Totem und Tabu, 1913. Ders., Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie, 1915. Die Anwendungen Freudscher Thesen auf die Völkerkunde, z. B. *Zeller*, Die Knabenweihen, 1923.

21 *Zeller*, 119 f.

22 Wie *Jungwirth*, Art. »Handwerker«,

23 Tischler: *Frisius*, 101 ff.

24 *Oschilewski*, 21. Über die Buchdrucker-Deposition vgl. *Klemm*, II 388, *Bolte*, Handwerkerspiele 481, mit Literaturangaben. Ders., Depositionsspiel, 82—86. — Arno *Schmidt* hat 1925 das Buchdruckerspiel des Paulus de Vise von 1621 neu abgedruckt.

25 *Jonas.* — Einfluß des Zunftbrauchs auf Bauernbrauch ist in dem Hobeln zu erblicken, das bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts in einigen thüringischen Dörfern üblich vor. *König*, 199 f.

26 Bäuerliche Burschenschaften ließen die Neulinge einen schweren Stein heben. *Wikmann*, 24. — Pferdejungen mußten mit etwa 17 Jahren einen Doppelzentner Korn tragen können. *König*, 201.

27 *Höfler*, K. G. I 154.

28 *Wissell*, II 9 f.

29 *Frisius*, 434.

30 Die Züricher Schmiede nannten das Gesellenmachen »sich butzen lassen«. *Krebs*, 61.

31 Auch als Biername bekannt. *Schmidt*, Biernamen, 163 f. — *Berlepsch*, IX 172.

32 *Schade*, Handwerksleben, 259.

33 »Kuhzagel« in Ostpreußen. Elbinger Zeitung, 17. 4. 1936.

34 *Grimm*, DWb. »Kuhschwanz«, »Kuhschlüssel«. *Frisius*, 101 ff. *Fehring*, 44. *Zingerle*, Zs. f. Vk. 9 (1899) 92 f. *Wissell*, II 13 f. *Krebs*, 54 ff.

35 *Frisius*, 183.

36 S. auch Büttner-Handwerksgewohnheiten, pass.

37 *Frisius*, 181 ff. *Schade*, Handwerksleben, 269 f.

38 In ländlichen Gegenden Österbottens wurden die Konfirmanden Lämmer, Ferkel und Schweine genannt. *Wikman*, 18.

39 *Fuhse*, Tischlerges., 5.

40 Vgl. »jemand ins Bockshorn jagen«.

41 *Wissell*, II 530.

42 *Frisius*, 100, 101 f. — *Fehring*, 47. — In Lindau wird der Kuhschlüssel unter den Brunnen getunkt. *Krebs*, 57. Ähnlich in Ostpreußen, Elbinger Zeitung, 17. 4. 1936. — Über den Zusammenhang von Initiation, Umwandlung und Brunnensturz vgl. auch *Knuchel*, Umwandlung, 90. — Auch bei den Buchdruckern war die Wassertaufe bekannt. Johann *Rist*, Depositio cornuti ... 1677. de *Vise*, ed. Schmidt, 40. Sie hat sich bis heute im Gautschen der Jünger Gutenbergs erhalten. Der Kornut wird auf einen nassen Schwamm oder in eine gefüllte Wanne gesetzt. *Krebs*, 48 ff. — Münchner Neueste Nachrichten, 26. 6. 1935. Solche Wassergüsse, der Brunnensprung der Metzger und ähnliche Bräuche sind Reinigungshandlungen vor dem Eintritt in den neuen Lebensabschnitt. »... und wie das Brunnenwasser gut allen Unflat säubern tut ...«, Elbinger Zeitung, 17. 4. 1936. — Vgl. auch entsprechend beim Ritterschlag. *Schade*, Jünglingsweihen, 283.

43 Das Anlegen von Tiermasken bedeutet, daß bei der Initiation aus Tieren Menschen werden, worauf mich Prof. *Höfler* hinweist.

44 *Frisius*, 247 f.

45 Der Knappe legt vor dem Ritterschlag seine alten Kleider ab und zieht neue weiße Gewänder an. *Schade*, Jünglingsweihen, 283. Auch bei den Tischlern, *Frisius*, 101 ff.

46 *Otto*, 108. *Schade*, Handwerksleben, 289.

47 *Frisius*, 436.

48 Da die altnordische Adoption alle Familienglieder nacheinander in denselben Schuh steigen läßt, darf man vermuten, daß der »Gesellenschuh« sich aus alten Überlieferungen herleitet. *Grönbech*, I 245.

49 *Jonas*, 84.

50 Solche auch beim Schwerttanz. Vgl. z. B. *Ammann*, 200.

51 Geistliche Kostüme werden oft von den beim Brauch leitenden Gesellen getragen. So sind die »Paten« der Hutmacher als Mönche angekleidet. *Wissell*, II 189. Ein »Pfaffe« tritt bei den Tischlern auf. Ebd. 13 f., 257. *Frisius*, 434. — *de Vise*, ed. Schmidt, 39 ff.

52 *Wehrhan*, 13.

53 *Frisius*, 190.

54 *Wisell*, II 281. *Frisius*, 139. »Bis jetzt hießest du N. N. unter der Bank, nun sollst du heißen N. N. über der Bank.« *Krebs*, 57.

55 Vgl. das Durchziehen von kranken Kindern oder Körperteilen durch eine Öffnung als Symbol einer Neugeburt, die die Krankheit abstreift. HDA Art. »Bank«. Art. »Durchkriechen«. Ein neugeborenes Kind wird unter die Bank gelegt. *Wolfram*, 173 ff., sieht im Durchgehen unter dem Schwertertor des Waffentanzes ebenfalls einen Wiedergeburtsritus. Das Durchkriechen ist bei vielen Initiationen üblich, so bei Fuhr- und Kaufleuten, die durch eine Felsenspalte, ein »Nadelöhr«, ein Wagenrad oder einen Eisenring kriechen. *Rauers*, 157 ff., 192. *Harttung*, 100. *Schade*, Jünglingsweihen, 408 u. ff. — »durchs Rad jagen« 1655 in Paderborn verboten. *König*, 198.

56 *Pappenheim*, Schutzgilden, 21 ff.

57 In einem Ulmer Ratsprotokoll von 1508 werden eine Anzahl Knaben erwähnt, die man wegen Gotteslästerung (!) bestrafte. Sie hatten eine Grube gemacht und darin einen Schwur getan! *Jäger*, Ulm, 560, Anm. 306 b.

58 *Caduff*, 126.

59 Vgl. *Höfler*, K. G. I 54. *Stumpfl*, 254 ff.

60 Vgl. *Rauers*, Hänselbuch.

61 Wir verachten einen »ungeschliffenen und »ungehobelten« Kerl. Das »Schleifen« ist einer der üblichsten Ausdrücke der Soldatensprache. — Vgl. Büttner, Handwerksgewohnheiten, pass.

62 *Weiser*, S. 79.

63 Prof. *Höfler* teilt mir mit, daß das In-die-Luft-Werfen in Schweden noch von den Abiturienten geübt wird. Weitere Beispiele aus dem Zunftleben bei *Sieber*, Schwerttanz, 20 f. Auch im Jägerleben kannte man das Prellen auf einer Ochsenhaut. *Schade*, Jünglingsweihen, 297. Allgemein spielt hierbei das Hochheben eine Rolle. So in Österbotten und Hälsingland, Wikmann, 40. — Hat ein Zimmermann Geburtstag, so hissen ihn die Arbeitskameraden in dem Aufzug der Baustelle. *Weiß*, Zimmerleute.

64 *Weiß*, Zimmerleute, 86.

65 *Wissell*, II 456 ff. *Dietz*, 13. Vgl. damit die interessante Nachricht bei *Weigel*, Ständebuch, 596, über die Tuchscherer. »Des Jahrs kommen sie etlichemal zusammen / und besteht solche ihre Zusammenkunfft jedesmals in *Schleiffern*, Meistern und Gesellen / (und einem Ratsdeputierten). Bey solchen Zusammenkünfften führet jederzeit ein hierzu verordneter Tuchscher-Schleiffer das Wort / und werden solche Schleiffer aus ihnen und unter ihnen in solcher Arbeit unterwiesen; und so einer oder der ander sich hierinnen wohl aufführet / und es andern bevorthut / so wird er auch von ihnen geehret und hochgeachtet. Solche Tuchscheren-Schleiffer reisen unterweiler in Schlesien und an andere Ort / schleiffen aber nichts anders als Tuchscheren / womit sie sein Merckliches prosperieren und vor sich bringen können. Die Lehrjungen / welche 3 bis 4 Jahre lernen / werden gemeiniglich von einem Tuchscher/ Schleiffer zu Gesellen gemachet.« (!)

66 *Berlepsch*, IV 65.

67 *Weigel*, 432. *Frisius*, 101. *Fuhse*, Tischlerges. 3 f. *Fehring*, 44, bes. 50 ff. *Wissell*, II 434 ff. *Krebs*, 54 ff.

68 *Wissell*, II 200.

69 Ebd. 275.

70 *Weiß*, 104, 231. *Wissell*, II 428.

71 *Fehring*, 133 ff.

72 Auf dem Bild vom Schreinerumzug

von 1659 (bei *Isenberg*, I 47) ist u. a. eine Person sichtbar, die eine Axt senkrecht vor sich herträgt. Vgl. die Frankfurter Schreiner von 1721, *Isenberg*, I 65 f., und das Beil als Trinkgefäß in Altkufstein, *Moser*, 296.
73 *Almgren*, 136.
74 Vgl. Thors Hammer und den Hammer als Hoheitszeichen der Gildeverbände.
75 *Höfler*, Kontinuität, 11, Anm. 5.
76 *Höfler*, K. G. I 290, Anm. 41 a. *Frisius*, 101 ff. *Fehring*, 47. *Jonas*, 74, 96. *Wissell*, II 437 f.
77 *Frisius*, 14. *Dalmer*, 82 f.
78 Bruderschaftsordnung Jena 1678, Art. 18. *Berlepsch*, VII 167, 174. *Wissell*, II 264 f. — *Wikman*, 51.
79 *Frisius*, 619.
80 *Wissell*, II 163. Vgl. das spartanische Fest der Ausgeißelung. *Schade*, Jglwh., 273 f. Vor dem hochgehobenen Gottesbild am Altar der Artemis Orthia wurden die Jünglinge bis aufs Blut gepeischt. Dabei zu sterben galt als Ehre für das Opfer und seine Familie. Vgl. damit das Auspeitschen der »neukamers« im »Paradies« des Hansekontors zu Bergen und das »tryboschenspiel«, bei dem ein Bild im Dirnenviertel in übelster Weise besudelt, im Kot versteckt und von den Initianden gesucht und mit den Händen gereinigt werden mußte. Einer Sage nach ist dieses Bild eine alte Gottesfigur. Vgl. *Harttung*, 102, *Koppmann*, Herluf Lauritssöns Bericht, 143. Zu diesem »Bild« vgl. die niederrheinische Kirmes, von der *Rehm*, 50 f., berichtet. Das Fest begann mit dem Ausgraben des im Vorjahre an bestimmter Stelle vergrabenen Bildes des hl. Zachäus. Man begleitete es mit Musik ins Dorf, wo es auf dem Tanzboden einen Ehrenplatz erhielt.
81 Auch lassen sie ihn in einem Wasserbecken nach Würfeln greifen und mit Kohle Handschuh, Strümpfe und Beutel zeichnen, wobei er geschlagen wird. Auch die Hutmacher bedenken den Jungen mit Hieben, wenn er nach den dargebotenen Karten greift. *Fehring*, 48. An die Stelle der Ruten sind z. T. Kochlöffel getreten. *Wissell*, II 15, 537 ff. Karten- und Würfelspiel auch bei den Buchdruckern. *de Vise*, ed. Schmidt, 28 f.
82 Vgl. das Verprügeln der Dorfjugend an den Grenzsteinen der Mark.
83 *Wissell*, II 225. — Vgl. Literaturverzeichnis unter »Schmiede«.
84 *Wissell*, II 257.
85 *Oschilewski*, 26.
86 *Frisius*, 243, 366. *Wissell*, II 91, 136, 257, 264, 443, 454, 530. *Jonas*, 114. — So auch bei den Bergleuten, *Rehm*, 86, und Jägern, *Schade*, Jünglingsweihen 292—297. Über die rechtliche Bedeutung des Backenstreichs vgl. *Schade*, ebd., 278 f. — *de Vise*, ed. Schmidt, 38.
87 *Jungwirth*, Art. »Handwerker« HDA.
88 Beim Münchner Metzgersprung.
89 *Frisius*, 243, 336, 565 f. *Fehring*, 46. *Wissell*, II 15, 189, 454, 512, 530, 537.
90 Vgl. *Weiser*, 30 ff. *Schömer*, Art. »Bader« HDA. Das »Barbierspiel« der Deutschen Brücke in Bergen. *Harttung*, 99. — Bei den Buchdruckern: *Rist*, Depositio. *de Vise*, ed. Schmidt, 35.
91 Vgl. die Haarschur der »Vorsprachen« (Zunftvorsteher) der Hamburger Brauergesellen. *Schlüter*, 351 f.
92 *Wissell*, II 539.
93 *Weiser*, 35.
94 Darüber *Höfler*, K. G. II.
95 Vgl. *Grimm*, DR⁴, I 201 ff.
96 *Frisius*, 139.
97 *Jungwirth*, Art. »Handwerker« HDA, III, 1424.
98 *Jonas*, 74 f.
99 *Frisius*, Beutler, Drechsler, Buchdrucker. *de Vise*, ed. Schmidt, 35. *Wissell*, II 181, 454, 533, 543 f. Sowohl bei der Bartscher- wie bei der Zahnziehungs-Szene sind die völkerkundlichen Parallelen besonders auffallend. Darüber *Höfler*, K. G. II.
100 *Wissell*, II 181, 454. *Frisius*, 139.
101 Hier sei auch ein Beispiel für ein zünftiges »Rügegericht« angeführt. Es ist das »Prediken-Spiel«, von dem es in Herluf Lauritssöns Bericht über die hansischen Spiele in Bergen heißt: »Deszgeliken hebben de schomakers ehre eygen spele under sick gehatt, allse prediken spell up den Norden Nesze (!) in volgender wyse und mathe. Up eynen bestemmeten dach am passchen (!) hebben se geghan up den Norden Nesse in S. Margreten karcke (!); dar moste einer up ein stucke holtes stigen und dar snackerey predigen off vortellen, wat hir geschach van losen wyvern und megden, wo de geehret worden edder ungeehrt (!), und hebben it predigenspil geheten. Averst so balde Gottes wort hir gekamen ysz, hebben se dit spill afgelecht.« *Koppmann*, 142 f.
102 Vgl. *Arldt*, Mitt. sächs. Vk. VIII 38 f. *de Vise*, ed. Schmidt, 42 ff.
103 *Wissell*, II 16 ff., druckt eine solche »Fasnachtspredigt« ab.
104 Z. B. bei den Böttchern. *Frisius*, 181 ff. *Schade*, Handwerksleben, 271 ff.
105 Vgl. *Schade*, 298 ff. Jünglingsweihen,
106 *Wissell*, II 539.
107 *Rist*, Depositio. de *Vise*, ed. Schmidt, 27.
108 *Berlepsch*, IV 65.
109 *Wissell*, II 181.
110 Ebd. 223.
111 Ebd. 434 ff. *Frisius*, 101 ff.
112 Ebd. 454.
113 *Frisius*, Böttcher.
114 *Schade*, Jünglingsweihen, 400 ff.
115 *Wissell*, II 12 f., 13 f., 91, 116, 189, 281, 540.
116 Ebd. 223. *Frisius*, 14 f., 102, 137 f., 466.
117 Bei den Böttchern »muß der Junge auf die Gasse lauffen und Feuer schreyen, da kommen denn die Gesellen und begießen ihn ziemlich mit kaltem Wasser«. *Frisius*, 217.
118 *Oschilewski*, 30 f.
118 *Oschilewski*, 30 f. *Krebs*, 48 ff.
119 *Fehring*, 47.
120 Das »Prünntragen der Metzger« wird 1612 in Salzburg verboten, *Adrian*, 65.
121 Zu unserer Abb. 11 schreibt das Kieler Schembartbuch: »haben ... Comoediesspiel, darinnen ein Bauer gehobelt wurde, agirt«.
122 In diesen Zusammenhang gehört wohl auch das Bad beim Meisterwerden. Nach der Riemerordnung von 1584 zu Eger marschierten die Meister nach dem Meisterschmaus mit ihren Weibern ins Bad, wo Bier getrunken wurde. Dann ging es zur Mahlzeit zurück. *Siegl*, Eger, 121. — Nach einer Urkunde von 1677 wurden die neuen Keßlermeister in Baiersdorf im »Keßlerweiher« gebadet. *Fikenscher*, 36, 98 f.
123 Vgl. *Krebs*, 37 f., 41. *Tratbnigg*, Gesellennamen.
124 *Krebs*, 58 f. *Fuhse*, Schmiede, 78 f.
125 *Frisius*, Böttcher, Schmiede, Beutler — *Fehring*, 48.
126 Vgl. *Oschilewski*, 34.
127 *Oschilewski*, 25 f. *Wissell*, II 200.
128 *Frisius*, Drechsler. *Wissell*, II 454. *Oschisewski*, 26. *Krebs*, 41, 59.
129 Nach *Grönbech* II, Kap. »Tischgemeinschaft«. Vgl. den Brauch des baltischen Kaufmanns. *Redlich*, 59,
130 Z. B. *Frisius*, 468 f. Natürlich durfte dabei ein guter Trunk nicht fehlen. Vgl. ländliche Verhältnisse, *Wikman*, 41.
131 *Frisius*, Beutler, 126 ff., 140. *Fehring*, 49. *Krebs*, 41.

132 *Frisius*, 145, 217, 243, 367, 467. *Fehring*, 49.
133 *Wissell*, II 409 f. *Weiß*, Zimmerleute.
134 *Wissell*, II 138.
135 *Fuhse*, Handwerksaltertümer, 137 f. *Krebs*, 41.
136 Ebd. Vgl. *Wissell*, II 409 f. *Krebs*, 36 f. Zs. d. Ver. dt. Kupferschmiedereien, 14. 5. 26. Organ für das Schornsteinfegerwesen, 16. 6. 27 (nach Breslauer Neueste Nachrichten).

Anmerkungen zu Kapitel IV

1 Aufschlußreich sind oft die Namen der Gelage. *Vollmer*, S. 77, nennt: „honerlach", Fischgelage, „Schinken in dat grone", „Legegelach", „Mester- edder Schworenschinken". Ob das Essen bestimmter Tiere (Huhn, Fisch) auf alte Opferspeisen zurückgeht, läßt sich hieraus nicht sicher zeigen, ist jedoch in Anbetracht der sonstigen Belege (z. B. „Lichtgans") anzunehmen. An das noch heute bekannte Fastnachtsgebäck erinnert das „Hetwegges- und Fastelabend-Gelage" in Braunschweig, *Fuhse*, Schmiede, S. 111, Anm. 160.
2 Vgl. *Sieber*, Nachbarsch. S. 458.
3 *Ebeling*, S. 187 f.
4 Vgl. hierzu *Stumpfl*, S. 117.
5 Hierüber besonders *Grönbech*, II, in den Kapiteln „Um den Bierkessel" und „Das Blot".
6 *Kluge*, Etym. Wb. 11. Aufl., S. 207, as. gëldan, ags. gildan = opfern. an. gildi, ags.gield, gild (scipe), mengl.gilde, engl.guild, mnl. ghilde, nnl.gild(e), afries.jelde, mnd.gilde. — Der Bedeutungswandel", „Opfergang" zu „Fes gelage", „Opfergelage" zu „Festversammlung" und „Verband" findet seine Parallele in der Entwicklung von „Zeche" und „Gaffel". Auch „Zeche" bedeutet „Geld (vgl. Gilde) für Gelage", „Gelage", „Zunft", „Handwerksverband". *Schade*, Handwerksleben, S. 250 f. — „Gaffel" bedeutet zunächst das Tischwerkzeug Gabel, dann „Gelage" und „Zunft". *Henßen-Wrede*, I, S. 66. Vgl. *Sieber*, Nachbarschaften, S. 471. — Auch „Irte" in „Irtengeselle" bedeutet „Geldbetrag für Gelage". *Krebs*, S. 258. *Kauffmann*, Altdt. Gen. S. 22. — *Grönbech*, II, „Um den Bierkessel", spricht über das alte „samburdaröl", das Genossenschaftsbier, zu dem jeder etwas beitrug und das zur Bezeichnung des Julfestes (des heidnischen wie des christlichen) wurde. Die Tatsache, daß sich eine ganze Reihe von Zunftbezeichnungen vom Gelage herleiten, deutet auf dessen zentrale Stellung in solchen Gemeinschaften. Vgl. auch E. *Rooth*, Altgerm. Wortstudien, 1926, bes. S. 67 ff.
7 Wie schon *Wilda*, S. 3 f., betont hat.
8 *Below*, Geschichte des Handwerks, HZ Bd. 106, S. 268 ff.
9 *Pappenheim*, Schutzgilden, S. 199.
10 Vgl. dazu *Kauffmann*, Altdt. Gen., S. 20 f. *Sieber*, Nachbarschaften, S. 457. — Noch heute achten die Zimmerleute beim Umtrunk auf der Baustelle darauf, daß die kreisende Flasche oder das Glas an niemand, auch nicht am Letzten, vorübergeht, *Weiß*, Zimmerleute, S. 112. *Grönbech*, II, zeigt, daß es beim germanischen Opferbier gerade auf die Schließung des Kreises durch das herumgereichte Horn ankommt. Durch den Trunk wird die Gemeinschaft hergestellt
11 *Pappenheim*, S. 205.
12 *Grönbech*, II, „Um den Bierkessel", „Die nordeuropäischen Brüderschaften oder Gilden zeigten deutlich ihren germanischen Ursprung in der Abhängigkeit vom Gelage, von der Tischgenossenschaft, als vereinigender, solidaritätsbildender Kraft..." — Die heutigen Zimmerleute verleihen jeder Mahlzeit noch eine gewisse Feierlichkeit und einen besonderen Frieden. *Weiß*, Zimmerleute, S. 68, 86, 112
13 Vgl. *Maurer*, über Papp. S. 344.
14 Darüber auch *Stumpfl*, S. 152.
15 *Pappenheim*, Entstehung der altdänischen Schutzgilden, S. 41.
16 *Hegel*, I, S. 24.
17 Ebd. S. 1 ff. *Gierke*, I, S. 224.
18 *Pappenheim*.
19 Vgl. *Pappenheim*, S. 192 f.
20 In der altsächsischen Taufformel heißt es: „ec forsacho diabole end ec forsacho allum diabolgelde", *Müllenhoff-Scherer*, Denkmäler, 198. Vgl. *Maurer*, Papp. Rezension, S. 344
21 Vgl. die Erzählung von Olaf Tryggvasons Traum, wo ihm der Hl. Martin die Umwandlung der alten Gelage in christliche Minnen befiehlt. Flateyjarb. I, S. 283.
22 *Hegel*, I, S. 150.
22 *Hegel*, I.
23 Vgl. hiermit die Schodüvel, die ebenfalls in den Zwölften umlaufen. In Skandinavien ist heute noch der Stephanstag der eigentliche Festtag der Jungmannschaften, vgl. z. B. Nils Lid, Jolesveinar og grøderikdo nisgudar (= Skrifter ntg. ar Deb Norske Videnstraps-akad. i Oslo, 1932).
24 Bischof Hincmar von Reims (*Hegel*, I, S. 7, *Wilda*, S. 22) verbietet 852 den Geistlichen die Teilnahme an Gelagen zu Ehren der Heiligen (!) und der Verstorbenen, wo Belustigungen mit dem Bären und mit Tänzerinnen getrieben und „larvae daemonum, quas vulgo talamascas dicunt" getragen würden. Auch untersagt er die Teilnahme an Totenfeiern am 7., 30. oder Jahrestag und wendet sich ferner gegen die Sitte, daß man einander bei den Gelagen zum Trinken zwinge.
25 Vgl. *Sommer*, S. 406.
26 Vgl. *Maurer*, Papp. Rezension, S. 347.
27 *Widukind*, I, Kap. 35. *Sieber*, Nachbarschaften, S. 475.
28 S. neben *Pappenheim* besonders die neueren Arbeiten von *Frahm* und *Voigt* über Schleswig und Flensburg.
29 *Grönbech*, Kultur und Religion der Germanen.
30 So wörtlich bei *Kauffmann*, Altdt. Genossenschaften, S. 21 f.
31 *Bischof*, S. 7.
32 Die Rostocker Bruchfischer hielten ihre Gelage zu Neujahr und Fastnacht ab. *Crull*, S. 101. — Die Leipziger Kürschner hatten am Montag und Dienstag nach den hl. drei Königen ihr „gemeines Bier". *Zöllner*, S. 104. Die dortigen Weißgerber veranstalteten „vff das nüwe iar" ein Festessen. Ebd. — 1415 ist das Johannisgelage der Schleswiger Schneider bezeugt. *Nyrop*, S. 28. *Isenberg*, II, S. 143. — 1597 halten die Flensburger Schmiedegesellen folgende Gelage: Hl. 3 Könige, Ostern, Johanni, Michaeli. *Metger*, S. 22.
33 *Pappenheim*, S. 200 f.
34 Vgl. *Sieber*, Schwerttanz, S. 3.
35 Z. B. 1549 der Braunschweiger Tischlergesellenbruderschaft, *Fuhse*, Tischlergesellenbruderschaft, S. 11. — Auch als Badetag fand der Montag Verwendung. Vgl. den Badgang der Nürnberger Schuhknechte. *Berlepsch*, IV.

36 Die Entwicklung ging nicht umgekehrt von dem Recht auf *alle* freien Montage zu der Einschränkung auf 4 Tage, wie z. B. *Potthoff*, Handwerk, S. 107 annimmt.
37 *Krebs*, S. 166.
38 *Sieber*, Nachbarschaften, S. 458. *Krumholtz*, S. 94.
39 *Berend*, S. 180, Vgl. o. S. 0
40 *Oschilewski*, S. 37 f.
41 *Krebs*, S. 165 f. *Isenberg*, Geschichte, S. 205.
42 *Isenberg*, Geschichte, S. 205. *Potthoff*, Handwerk, S. 106.
43 *Fischer*, S. 18. Grüner Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag. Weißer Donnerstag, Freitag, Sonntag. Roter Montag, Mittwoch, Donnerstag. Der „grüne Montag" der Erfurter Schuhmacher (*Berlepsch*, IV, S. 157 ff.) hat seinen Namen von den grünen Maien dieses Frühlingsfestes. Vgl. S. 00
44 *Grönbech*, II, „Um den Bierkessel". „Solange das Fest eine Art Gottesdienst war, mußten notwendigerweise alle Teilnehmer während des ganzen Vorgangs dableiben, wenn sie nicht sich selbst und allen Blotgenossen schaden wollten, und vor ihrem Fortgang vergewisserten sie sich, daß alles, was recht und notwendig war, geschehen war, so daß die Gesellschaft sich ohne Nachteil für den Segen auflösen konnte." (S. 126 f.) Den vielleicht merkwürdigsten Beleg für den — nur religiös zu verstehenden — „Gelagezwang" stellen die altnordischen, mit schweren Strafen drohenden, Gesetzesvorschriften dar, die die Abhaltung von Julumtrünken streng gebieten; vgl. *Grönbech*, II, S. 125, und Norges Gambehove I, S. 6 und 137.
45 *Warschauer*, S. 470. *Kein* Trinkzwang besteht 1447 bei den Hamburger Brauern, *Staphorst*, III, S. 3. — 1555 bei den Hamburger Schwertfegern, *Rüdiger*, Handwges. S. 586. — Dagegen besteht 1671 noch Trinkzwang beim Bremer Schmiedeamt, *Grohne*, Ndd. Zts. f. Vk. XI, S. 73.
46 1480 Lüneburger Schneider, *Bodemann*, S. 212. *Blümcke*, Stettin, S. 115.
47 Gesch. Quell. d. Bist. Münster III, S. 34. *Sommer*, S. 433. Vgl. oben „Baum".
48 *Voß*, S. 166 f.
49 *Grönbech*, II, „Um den Bierkessel", dort auch über die ähnliche Stellung von Opfergelage und Gesetzesthing.
50 Der widersprechende Ruhestörer wurde gewaltsam gefesselt. Art. 11 der Hamburger Färbergesellenbruderschaft von 1589. *Rüdiger*, Handwerksges. S. 549. *Koppmann*, Reepergesellen, S. 33ff.
51 *Koppmann*, ebd.
52 *Schlüter*, S. 369.
53 *Pappenheim*, S. 451. *Wilda*, S. 121f. *Hegel*, I, S. 106 f.
54 1546 Schuhmacher von St. Joachimsthal, *Lindner*, S. 105 f.
55 *Pappenheim*, S. 204.
56 Ders. Odense Art. 18, Hedinge 16, Kallehave 25, Malmö 28, Reval 26.
57 Wie auch in anderen Friedensverbänden.
58 *Metger*, S. 14. Vgl. 1732 die Altonaer Zimmergesellen, *Bringmann*, S. 249.
59 Tacitus, Germania, Kap. 40. Vgl. auch Kap. 44. *Much*, Die Germania des Tacitus, S. 353, 357 f., 397 f. *Grönbech*, II, „Um den Bierkessel".
60 „seit undenklichen Zeiten", wie 1698 *Schlüter*, S. 355, schreibt.
61 Ders. S, 361 ff.
62 Ders. S. 367. Vgl. oben „Baumbinden".
63 Ders. S. 374 f.
64 *Heimsch*, S. 8, 12.
65 *Pappenheim*, S. 450. Art. 37 der Flensburger Gilde. *Grimm*, DR. I, S. 116. 1555 Hamburger Schwertfeger, *Rüdiger*, Handwerksges. S. 586. 1589 Hamburger Färbergesellen, ebd. S. 550.

Schneider, *Frisius*, S. 18. Hutmacher, ders. S. 475 f. Schmiede, *Metger*, S. 14.
66 *Berlepsch*, IV, S. 69 ff.
67 *Pappenheim*, S. 450.
68 Sie zeigen, daß man auf den Zunftstuben nicht „unter sich" sein wollte, um „sich gehen lassen" zu können, wie *Krebs*, S. 255 annimmt.
69 Vgl. die strengen Regeln der „Feuermäurer-Kehrergesellen" aus neuerer Zeit. *Schornsteinfeger*, S. 4.
70 *Frisius*, S. 141 f.
71 Über die Teilnahme am Opfermahl vgl. *Grönbech*, II, „Um den Bierkessel". Die „Vorsprachen" (Vorsteher) der Hamburger Brauergesellen hielten nach ihrer Einsetzung ein Hühneressen, bei dem nach *Schlüter*, S. 351, 353, auch die Knochen mitgegessen werden mußten.
72 Vgl. *Stumpfl*, S. 148.
73 *Grönbech*, II, „Um den Bierkessel". *Höfler*, K. G. I, S. 139 ff.
74 *Voß*, S. 11 f.
75 *Stieda-Mettig*, S. 468.
76 1484 trinken die Osnabrücker Maler „to love un to eren sünte Lucas", *Philippi*, Urkd., S. 66. *Isenberg*, II, S. 144.
77 Flateyjarbok; vgl. o. Anm. 21. Vgl. *Grimm*, DM 4, I, 49; Art. „Martinsminne" HDA, V, 1722 ff.
78 *Stieda-Mettig*, S. 379 f. (Kürschner von Riga 1397), S. 461 (Schmiedegesellen das. 1399), S. 531 (Schuhmacher das. 14. Jh.), S. 534 dies. von 1414. Vgl. *Sieber*, Nachbarsch. 456, 466. *Stumpfl*, S. 154 ff.
79 Daß das Gelage nicht als eine Entwürdigung des Totengedächtnisses angesehen wurde (wie wir es heute betrachten), sondern als eine erstrebenswerte Ehrung, geht etwa aus dem Testament der Witwe Simerling, Bremen 1598, hervor, *Grohne*, Beiträge zur Gesch. v. Recht und Brauch, S. 83. „Ock scholen Ihre nachbenompte Erven einen sulveren beker mit Ihres seligen Mannes und Ihres seligen Vaders schilde maken lahten... daruth dann, wan Ihre frunde tho samende kämen undt einen kroeß hamborger beers tho drinkende geneget, drinken und Ihrer darby gedenken."
80 *Höfler*, K. G. I, S. 139.
81 *Oschilewski*, S. 48. *Ebeling*, S. 187. Beim Begräbnis spielen Kerzen und mitgeführte brennende Lichterbäume (Gildebom) eine Rolle. *Fuhse*, Graftbräuche, S. 143. *Staphorst*, III, S. 2.
82 „Volkszeitung", Flensburg Jg. XX, Nr. 29. Für diesen Hinweis habe ich Herrn G. Fr. *Meyer* zu danken.
83 Die Zitrone findet sich oft im Zunftbrauch. Vgl. besenders *Sieber*, Md. Bl. f. Vk. IV, S. 68 ff. — *Grohne*, Ndd. Zs. f. Vk. XI, S. 236 ff. Als Gabe an den Toten: Schweiz. Vk. VII, S. 84, 95. Zs. f. rhein.-westf. Vk. I, S. 221. Ndd. Zs. f. Vk. XI, S. 236. *Sieber*, Zitrone, S. 69. *Weiß*, Zimmerleute, S. 33 f. Als Gabe an Begräbnispersonen: Pastor: Schweiz. Vk. VII, S. 83. *Sieber*, Zitrone, S. 69. G. Fr. *Meyer* (Manuskript). — Leichenträger: Zs. f. dt. U. XXV, S. 573 f. *Sieber*, S. 69. *Mensing*, Wb. III, S. 477 f. *Meyer* (Manuskript). — Leichenbegleiter: Schweiz. Vk. XXI, S. 15. — Totenfrau: *Sieber*, S. 69. — Totengräber: Schweiz. Vk. VII, S. 83. — Kantor: *Sieber*, S. 69. — Lehrer ebd. Auf Handwerksgerät: Winkeleisen, Hammer, Hobel, Bandmesser. *Weiß*, Zimmerleute, S. 33 f. Schweiz. Vk. VII, S. 83. *Sieber*, S. 69. *Krebs*, S. 277. Ein Holzhammer der Steinhaurer und Maurer mit aufgesetzter hölzerner Zitrone im Städt. Museum, Braunschweig. Auf der Fahne: *Grohne*, Ndd. Zs. f. Vk. XI, S. 236. *Sieber*, S. 69. In beiden Fällen bei Zimmerleuten. In der ländlichen Fastnacht: *Sieber*, S. 71 (Egerland). Beim Herbergswechsel: *Sieber*, S. 71.

Grenser, S. 90. *Krebs*, S. 277. Beim Fahnenschwenken: *Knuchel*, S. 20. *Sieber*, S.71. Beim Fischerstechen: *Grohne*, Ndd. Zs. f. Vk. XI, S. 237. Als Siegespreis beim Schützenfest: *Sieber*, S. 71. Beim Empfang eines Fürsten: Schweiz. Vk. XXIII, S. 66 ff. (Der Schultheiß von Elrich empfängt 1805 den König von Preußen und hält dabei eine Z. in der Hand. Bei der Erstkommunion: *Sieber*, S. 71. Im Schweinskopf: *Sieber*, S. 71. (Der Schweinskopf als Neujahrsbraten ist ein Nachfolger des altnordischen Julebers.) Bei der Hochzeit: *Sieber*, S. 71 (Lausitz, Danzig, Oldenburg, Sizilien, Lesbos). *Grohne*, S. 237, 239, 244 (Oldenburg, Bulgarien, Sizilien). Schweiz. Vk. XXIII, S. 66 ff. (Göttingen, Donauwörth). Zs. V. Vk. X, S. 244, 336 (Niederlausitz, Hela). Für den Apfel: Schweiz. Vk. VII, S. 84. Beim Staupspiel des Hansekontors Bergen: *Harttung*, 95. Beim Genfer Küfertanz: SAVk. XIV, 103.

84 *Fischer*, S. 77.

85 Vgl. auch „Der Oberschlesier" XIII (1931), S. 616, 624. *Pappenheim*, S. 44, 425, *Gierke*, I, S. 228, Anm. 17.

86 Z. B. *Höfler*, Kontinuität, S .23.

87 *Gierke*, I, S. 339 f.

88 *Wilda*, S. 183, Anm. 1.

89 *Gierke*, I, S. 349.

90 *Sommer*, S. 445.

91 Oft bestehen beide Prinzipien nebeneinander, besonders in den westfälischen Städten.

92 *Below*, Motive, S. 279.

93 *Below*, Motive, S. 299 f., irrt, wenn er sagt: „Der religiöse und gesellige Zweck (!) sind etwas, was die Handwerker ohne Zweifel aus älteren Gilden in ihre Zunft übernehmen konnten. Darum ist aber die Meinung nicht richtig, daß die Zunft aus einem religiösen Verein der betreffenden Handwerker hervorgegangen ist; sondern das Zentrum war der wirtschaftliche Zweck; nur daß man, als man sich um des wirtschaftlichen oder der wirtschaftlichen Zwecke willen zusammentat, religiöse und gesellige Zwecke mit hinübernahm."

94 Art. „Zunft", *Hoops*, IV. *Hegel*, I. S. 124.

95 *Wilda*, S. 244ff.; das Gildehaus wird oft Rathaus, engl. guildhall = Rathaus. *Sommer*, S. 411 f., Anm. 3. *Hegel*, I, S. 153, 416, 421. *Pappenheim*, S. 54 ff., 123 f., 430 f. — *Wilda*, S. 222. Hohe Staatspersonen wurden Gildemitglieder. S. 194, 101 f., 153. — *Gierke*, I, S. 241 ff., 268 f., 271 f., 278, 345. *Sommer*, S. 413 ff. Im 16. Jahrhundert waren Gilde und Bauernschaft in Westfalen noch identisch. Vgl. *Sieber*, Nachbarschaften.

96 *Below*, Art. „Zünfte", Wb. d. Vw. III, 1178.

Anmerkungen zu Kapitel V

1 Man hat nicht verfehlt, Zünfte und Gilden mit den Aktiengesellschaften der Jetztzeit direkt zu vergleichen. So *Stieda*, 75 f. Vgl. unten S. 113. Anm. 18 *Heisterhagen*, 33: »Die Morgensprache war für die Gilde als Ganzes gesehen etwa von derselben Bedeutung wie im heutigen Wirtschaftsleben die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft (!) für die Aktionäre. Dabei wäre der Aktienbesitz der Aktionäre dem Anteil des Gildebruders an den Gildegerechtsamen zu vergleichen.«

2 »Es war eine frischpulsierende Entwicklung, die von den Individuen und ihren persönlichen Beziehungen ausging: darum lebendig, kräftig, voll jugendlich rascher Gefühle, voll Hingebung und Eifer, aber auch einseitig, anarchisch, kurzsichtig, vielfach mit den Überlieferungen der älteren staatenbildenden Kultur, mit den Ordnungen der Kirche und des Staates im Widerspruch.« *Schmoller*, 377.

3 »Modern« wird in der Auseinandersetzung mit dem Geschichtsmaterialismus hier immer im Sinne der westlichen Gedankenwelt verstanden. Die völkischen Erneuerungsbewegungen, die besonders in ihrer Gestaltung von Arbeit und Wirtschaft wieder Werte zur Geltung gebracht haben, die der Ideenwelt der Französischen Revolution entgegengesetzt sind, haben diese »moderne« Welt längst zur Welt von »gestern« gemacht. Die gegenwärtig noch dauernd im Flusse befindliche Auseinandersetzung beider Wertwelten läßt aber die technische Verwendung des Wortes »modern« für die westlichen Ideen zu.

4 *Loesch*, Rez. Mickwitz, 595.

5 Dies ist der Titel einer Kontroverse zwischen *Kelter* und *v. Vollenhoven*.

6 Vgl. *Stieda*, 75 f. »Über die direkte Ursache der Vereinigung schweigen freilich Stadtrechte und Zunfturkunden. ... Wohl mögen die Handwerker in dem Gefühl, sich selbst durch den Verband am meisten zu fördern, und durch die Erfahrung belehrt, die das Beispiel der hofrechtlichen Ämter ihnen darbot, zur Begründung einer Innung geschritten sein. Daß sie selbst die Idee, die sie in ihrem Vorhaben leitete, in ihren Stiftungsbriefen etwa hätten ausdrücken sollen, wäre ein ebenso ungerechtfertigtes Ansinnen, wie wenn wir von einer zusammentretenden Aktiengesellschaft fordern würden, im ersten Artikel ihres Statuts den Wunsch auszusprechen, nunmehr durch die Vereinigung sämtlicher Kapitalien einen größeren Gewinn realisieren zu wollen, als jedes derselben einzeln imstande sei.« »Die Handwerker traten zusammen in dem guten Glauben, ihre Erwerbsinteressen auf diese Weise am besten wahren zu können. Das scheint mir die erste und wichtigste (!) Lehre zu sein, die man aus der Erscheinung des Zunftwesens ableiten kann. Alles andere war Mittel zum Zweck.«

7 *Berlepsch*, 1850, I 42.

8 Führt das Pfeilbündel ausdrücklich an.

9 *Otto*, Handwerk, 1900, 29.

10 *Stieda*, 55.

11 »Die deutschen Zünfte des 13. und 14. Jahrhunderts waren Vereine oder Genossenschaften von Gewerbtreibenden eines Handwerks, die gemeinsam ihre gewerblichen und sozialpolitischen Interessen verfolgten, aber ihre Vereinstätigkeit auch auf alle Seiten des geselligen und gesellschaftlichen Daseins ausdehnten, vor allem für politische Herrschafts- und praktische Verwaltungszwecke ihre Verbände ausnutzten oder ausnutzen ließen und damit zu Korporationen des öffentlichen Rechtes, zu Polizei- und Gerichtsbehörden wurden. Wenn diese Auffassung richtig ist, so ist es auch klar, daß die Zünfte aus zwei Strömungen und deren Vereinigung erwuchsen und ihre Lebenskraft erhielten, aus einer privat- und einer öffentlich-rechtlichen, aus einer individualistischen und einer staatlichen, einer genossenschaftlichen und einer polizeilichen, man könnte auch sagen aus

einer germanischen und einer romanischen.« Die Richtigkeit dieser Ansichten *Schmollers*, 375 f., kann stark angezweifelt werden.

12 *Stieda*, 90 f.

13 Grundsätzlich gilt auch hier, was oben S. 70 ff. über die Gildestatuten gesagt wurde.

14 *Wehrmann*, 58 f.

15 »Ayns mals geschach, daz eyne czwyunge wart vndir den webirn czu der Sweidenicz vme eteliche recht, dy sy vndir in hatten vnde quomen des uf das rothus.« Schweidnitzer Weberstatut 1335. *Korn*, 16.

16 *Bucher*, S. XXIV. *Schmoller*, 398. *Bodemann*, Lüneburg, S. XX. Die ältesten Urkunden enthalten dementsprechend auch in der Regel nur ganz knappe Bemerkungen über wirtschaftliche Einzelfragen, die damals strittig waren und entschieden wurden. Vgl. etwa für Lüneburg die Statuten aus der Zeit um 1302: Gerber 69, Höker 102, Kramer 129, Pelzer 175, Schmiede 201, Schneider 207. Sämtlich bei *Bodemann*. — Ähnlich die Egerer Ordnungen der Rotgerber und Lederer um 1350 und der Schröter 1403. *Siegl*, 124 f., 133 ff.

17 »Übrigens ist es ja auch ohnedies selbstverständlich, daß ... der Hauptzweck der Zunftgründung in den Zunfturkunden allgemein, in besonderer Weise und unmittelbar zum Ausdruck gebracht worden wäre.« *Kelter*, 754. M. E. ist dieser Schluß gar nicht so »selbstverständlich«.

18 Wie etwa *Keutgen*, 242 ff.: »... es kommen noch andre Dinge ins Spiel, die den Kern (!) der ganzen Frage weit näher berühren. Im weitesten Sinne handelt es sich um den Widerstreit zwischen den Ansprüchen der Einzelnen und denen der Gesamtheit: alle die Einrichtungen, die auf den Schutz des Publikums, die Sicherung der Güte der Waren und ähnliches abzielen, die eine ganze Seite des Zunftwesens ausmachen, können (!) nicht in den angestammten Absichten der Handwerker selbst gelegen haben.... Gegenseitige Eifersucht auf der einen, offensichtliche Interessengemeinschaft auf der anderen Seite wirken hier zur Hervorbringung eines im Ganzen gedeihlichen Zustandes zusammen. ... Aber man fragt sich doch: wie kam es, nachdem einmal — nicht zum geringsten Teil dank dem von oben ausgeübten Drucke — ein engerer, seiner gemeinschaftlichen Interessen voll bewußter Verband hergestellt war, daß da das Ergebnis gemeinsamer Verabredung nicht die um so sicherer betriebene Ausbeutung des Publikums (!) war, oder etwas in der Art eines modernen Trusts (!) ? Es ist falsch zu glauben, daß die gewerblichen Arbeiter des Mittelalters den kanonischen Satz vom »pretium iustum« sämtlich mit der Muttermilch eingesogen hätten, daß sie mit Ausnahme einiger schlechter Kerle gar nicht mehr dagegen hätten verstoßen können. Sie waren vielmehr, wie ihre übrigen Zeitgenossen (!), Kraftmenschen, die sich durch ihre natürlichen Triebe (!) ebenso sehr hinreißen ließen, gegen die von ihnen wenn auch gläubiger angehörten Lehren der Kirche zu verstoßen, wie ihre mehr skeptischen Nachkommen (!). Man hat sich gar zu sehr täuschen lassen durch den Geist der zahllosen und so wohlbekannten Vorschriften, durch die in den Zunftrollen einem unlauteren oder auch einem nach unseren Begriffen unanfechtbaren Wettbewerb hat entgegengetreten werden sollen, wodurch so sehr der Eindruck einer eingefleischten Biederkeit erweckt worden ist. Man hat nicht beachtet, daß jene Vorschriften sich nicht immer und immer wiederholen würden, wenn das

Übel, das sie bekämpften, nicht ein schweres und unausrottbares gewesen wäre. ... Auch hier wirkt die alte, romantische Auffassung des »Mittelalters« nach. Und doch reden die Urkunden überall eine hinreichend deutliche Sprache, und man hätte weit mehr Anlaß zu staunen, wie raffiniert bereits (!) die Schädigung der Mitmenschen systematisch betrieben wurde.« »Die Ausgestaltung der schönen Harmonie des vollentwickelten Zunftwesens hatte des Kampfes widerstrebendster, eigennützigster Mächte bedurft; auch hier ist, wie so vielfach in der Geschichte, die Kraft an der Arbeit gewesen, die stets das Böse will und stets das Gute schafft.«

19 *Stahl*, Handwerk, 1874, 31.

20 Ebd. 12 f.

21 »Gewiß repräsentierten die Behörden nicht das Allgemeinwohl — das ist im Mittelalter noch unmöglicher als jetzt —, sondern das Interesse der herrschenden Klasse.« *v. Vollenhoven*, 304. — Solche Grundanschauungen beherrschen das System der theoretischen Nationalökonomie bis in unsere Tage.

22 Neuerdings hat man diesen Gedanken so formuliert: »... der soziale Geist hat im Mittelalter im ureigensten Sinne des Wortes geherrscht. Es ist eine Verkennung von Ursache und Wirkung und eine Folge ungenügenden Quellenstudiums, zu glauben, dieser Geist sei von den Zünften ausgegangen oder in ihnen herrschend gewesen. ... Als ein Herrschaftsverhältnis hat dieser Geist bestanden; d. h. der ausschlaggebende Teil der Beherrschten, also der Zünfte, war diesem Geiste abgekehrt.« *Kelter*, 1932, 774, 775.

23 *Stahl*, 16.

24 *Stahl*, 283 ff. — Vgl. *Warschauer*, Posen, 467.

25 *Kelter*, 750.

26 *v. Vollenhoven*, 303.

27 *Mickwitz*, 6.

28 *Mickwitz*, 163.

29 *Mickwitz*, 7 f.

30 »Bei derartigen Untersuchungen wird man im allgemeinen gut daran tun, die Systematik der theoretischen Nationalökonomie nicht zu vernachlässigen. Sie gibt uns auch in diesem Fall in der Kartelltheorie ein Rüstzeug, das uns ermöglicht die Nachrichten der Quellen in den richtigen Zusammenhang zu bringen.« *Mickwitz*, 9.

31 *Mickwitz*, 137.

32 *Mickwitz*, 8.

33 *Mickwitz*, 155.

34 Es handelt sich dabei in der Hauptsache um ehemals Unfreie, die die betreffenden Berufe ausüben und so in den Ruf der Unehrlichkeit kommen.

35 *Frensdorff*, Zunftrecht, 1907.

36 Bekannt sind die Zwischenfälle, die sich vielerorts abspielen, wenn das Hochgericht erneuert werden mußte. Da die Beteiligung an diesem Werk unehrlich machte, waren ganz besondere Vorsichtsmaßregeln notwendig. In der Regel zogen sämtliche beteiligten Zünfte in großem Festschmuck unter Anführung eines Vertreters der Obrigkeit zur Gerichtsstätte. Hier wurde in feierlicher Ansprache erklärt, daß niemand sich einfallen lassen solle, denjenigen unehrlich zu schimpfen, der an dieser Arbeit mit Hand anlegte. Dann tat der Obrigkeitsvertreter selbst die ersten drei Hiebe und alle Beteiligten folgten ihm. Nun begann die Arbeit, die mit neuen Werkzeugen, welche nachher den Knechten des Scharfrichters zufielen, verrichtet wurde. Viel Mühe mußte darauf verwandt werden, daß möglichst alle Handwerker selbst Hand anlegten, weil sonst jeder Unbeteiligte die anderen als unehrlich verachtet haben würde. — Solche Arbeiten

haben der Obrigkeit immer viel Kopfschmerzen verursacht. Nur mit großer Mühe und unter großem Festaufwand waren die Handwerker zur Arbeit am Galgen zu bewegen. Daß es sich um eine reine Frage der Ehre handelt, darf man auch daraus schließen, daß höherer Lohn m. W. nirgends eine Rolle bei diesen Angelegenheiten gespielt hat. — Beispiele u. a. bei *Klemm*, II 378, 388, *Tschischka*, 366, *von Stetten*, der ältere, 329.

37 Ich zähle wenige Beispiele für unzählige auf. 1445 Wagner Krakau, *Bucher*, 55. 1452 Bäcker Flensburg, *Sejdelin*, I 557. 1486 Bierbrauer Landshut, *Zils*, 14. 1490 Goldschmiede Bamberg, ebd. 43. 1497 Maler, Goldschmiede, Glaser, Tischler Flensburg, *Sejdelin*, I 712. 1511 Weber Bamberg, *Zils*, 29. 1514 Schmiede Flensburg, *Sejdelin*, II 100. 1515 Barbiere Flensburg, ebd. II 112. 1535 Bäcker München, *Zils*, 10. 1542 Kannengießer Würzburg, ebd. 61. 1555 Büttner Würzburg, ebd. 26 f. 1559 Flaschner Eger, *Siegl*, 47. 1560 Kramer u. a. Freising, *Zils*, 68. 1577 Tischler, Eger, *Siegl*, 144. 1577 Färber Landshut, *Zils*, 34. 1584 Bader, Barbiere Eger, *Siegl*, 21. Vgl. z. B. auch über Frankfurt *Schmidt*, Register des II. Bd. unter »Geburt«.

38 Über unehrliche Leute vgl. *Beneke*.

39 Einige Beispiele müssen genügen. Um 1336 Fischer Zürich, *Nabholz*, I 38 f. 1352 Schneider Striegau, *Korn*, 40 f. 1361 Schneider Schweidnitz, ebd. 54. 1369 Garnzieher Schweidnitz, ebd. 66. 1387 Leineweber Schweidnitz, ebd. 81. 1390 Bäcker Striegau, ebd. 89. 1392 Bäcker Riga, *Stieda-Mettig*, 240. Um 1400 Goldschmiede Lüneburg, *Bodemann*, 94. 1402 Gewandschneider Lüneburg, ebd. 79. 1418 Metzger Zürich, *Nabholz*, I 75. 1440 Metzger Eger, *Siegl*, 93. Um 1450 Kürschner Lüneburg, *Bodemann*, 177. 1455 Böttcher Lüneburg, ebd. 37. 1482 Goldschmiede, Straßburg, *Brucker*, 243. 1486 Bierbrauer Landshut, *Zils*, 15. 1490 Goldschmiede Bamberg, ebd., 43 f. 1497 Maler Glaser Lüneburg, *Bodemann*, 157. 1499 Böttcher Greifswald, *Krause*, I 121. 1535 Bäcker Eger, *Siegl*, 28 f. 1566 Töpfer Eger, ebd. 153. 1570 Maurer Lüneburg, *Bodemann*, 169. 1596 Glaser Lüneburg, ebd. 93. 1597 Kannengießer Lüneburg, ebd. 120. Ferner z. B. für Frankfurt *Schmidt*, Register im II. Bd. unter »Besichtigung«.

40 *Schmidt*, I 225 f.

41 *Schmoller*, Zunftkämpfe, 42, hat vom »zynischen Erwerbstrieb« der Zünftler gesprochen.

42 Vgl. *Frensdorff* 1 ff.

43 Verfehlungen, die Qualität der Erzeugnisse betreffend, sind dem Rat *und* dem Handwerk zu büßen. 1396 Garnzieher Schweidnitz. *Korn*, 66, 80. — Die Beschaumeister werden durch die Stadtdiener begleitet, handeln also im Auftrage der Obrigkeit und besitzen dazu öffentlich-rechtliche Machtbefugnisse. *Korn*, 80.

44 *Voß*, 83.

45 Ders. 100.

46 Dagegen *Stieda*, 91: »Als charakteristisch läßt sich das Bestreben nachweisen, daß dem Publikum die Ware möglichst gut und möglichst billig zu liefern sei. Kaum wird man behaupten können, daß dieser Wunsch sich bei den Handwerkern selbst zuerst geregt hätte; denn, wenn die Erkenntnis, daß sie dadurch sich am meisten nützten, nicht so fern lag, so ist eine solche doch auch heute (!) selten genug verbreitet. Meistenteils wird wohl gerade der häufige Betrug und die geringe Güte der Ware für die städtischen Behörden Veranlassung gewesen sein einzuschreiten.«

47 *Frensdorff*, 58 f.

48 »Besundern auch das ein itzlicher becke ader beckynn / ader ire kinder vnd ir gesinde czw eren der Stad vnd / dem gantzcn hanttwergk vnd den bekken sullen er / berlich vnd czochtiglich leben mit worten vnd werkn ...« Die Strafen für Übertretungen dieses Verbotes fallen der Bäckerzunft zu (Krakau 1458). Die Satzungen wurden vom Rat der Zunft auf deren Verlangen verliehen, da sich allzu viele Streitpunkte ergeben hatten, die nun geklärt werden sollten. Daraus geht einwandfrei hervor, daß die Zunft selbst der Urheber dieser Bestimmung ist. *Bucher*, 35. Einige weitere Beispiele für Fälle, in denen die Zunft selbst verantwortlich ist für den Inhalt des Statuts: Schneider und Tuchscherer Frankfurt 1352: »Dit sint die gesetzede, die wir, die meystere, die snydere und die duchschere zu Frankinford, die die zunft hant, umb gemeinen nutz unsirs hantwerckis undir uns han gesast und gemacht, alse von stucke zu stucke hernach stet geschrebin.« *Schmidt*, I 500. Böttcher Frankfurt 1355: »Wiszet lyben herren, das unser recht also stet, der meystir der bender, die die zunft hant ...« »Auch hant unser aldern die bescheidenheid gehabit, wer hy in der stad gesezsin ist und unsir hantwerk drybet und unsrer zunfft nicht enhat, da gap man uns eynen richter, das wir sie bequwungen, das sie lyp und leyd mit uns lyden ...« *Schmidt*, I 90, 91. Fischer Frankfurt 1335: »Wir die fysscher zu Frankenford dun kund unsere gewonheid und unsir bescheidenheid, die wir von alder gehabit han und ubir vorfarn uns des wole gegunnet han ...« *Schmidt*, I 180. Aber dann macht der Rat seinen Anspruch geltend, allein zum Erlaß von Verordnungen und Rechtssprüchen zuständig zu sein. 1377 und später heißt es: »... daz ... sint die gesetze der beckere, alse in die der rat irläubet und irnüwet hat ...« *Schmidt*, I 23 ff. Das ausgedrückte Mißtrauen, »das kein zunfft nicht me sin sal, dan alse ir itzund sint, und ensollen auch keine gesetze under in machen an des rades wizsen und willen« (Frankfurt 1353), I 1, scheint auch seine Berechtigung in konkreten Fällen zu finden: Die Straßburger Bäckerordnung von 1370. *Brucker*, 87 f., bestimmt: »Es sullen ouch jetzentan alle brotbecker meister in unser stat sweren an den heiligen, daz sie abelossent alle die setze und gebot, die sie under in gemaht und ufgesetzet habent, die do wider unser stat oder die gemeinde sint ...« Ich halte jedoch dafür, daß solche Betrügereien in älterer Zeit Ausnahmen sind, zumindest glaube ich, daß Betrügereien nicht der Hauptzweck der Zunftgründung waren. Allerdings scheinen gerade die Bäcker es mit der Ehrlichkeit wieder nicht so genau genommen zu haben, denn von verschiedenen Gilden des Skanöer Gildebundes wurden gerade die Bäcker ausgeschlossen. Nach dem Stadtrecht von 1268 war in Roskilde jedem Bürger das Bäckergewerbe freigegeben. *Pappenheim*, 236 f., 480, 488, 500. *Hegel*, I 186.

49 *Gierke*, Genossenschaftsrecht, I 388.

50 *Kelter*, 752.

51 *Kelter*, 774 f. — Auch *Schmoller*, 379 f., gab dieser Ansicht Ausdruck: »... in der Hauptsache ist dieses ältere Gewerberecht eine Frucht sittlich christlicher und romanisch staatlicher Anschauungen ...«

52 *Kelter*, 754.

52 a Professor H. Heimpel hatte die Güte, noch einige Hinweise auf Belege unkapitalistischer Motive zünftiger Wirtschaft zu geben:

Erich Wege, Die Zünfte als Träger wirtschaftlicher Kollektivmaßnahmen,

Stuttgart 1930 (= Beiheft 20 zur Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, hgg. v. H. Aubin); H. Bechtel, Wirtschaftsstil des deutschen Spätmittelalters, 1930, bes. S. 225 ff.; Rud. Kötschke, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, 1924 (= Handbuch der Wirtschaftsgeschichte, hgg. v. G. Brodnitz), bes. S. 588 f. (Lit.); Heimpel, Die Gewerbe der Stadt Regensburg im Mittelalter, 1926 (= Beihefte zur Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, IX. Heft), bes. S. 113 f, 140 f. u. ö.; ders., Deutsches Mittelalter, 1941, S. 109.

53 Daher leitet sich auch der Streit ab, ob die Zunfthandwerker »Arbeiter« oder »Unternehmer«, Arbeitnehmer oder Arbeitgeber im Sinne kapitalistischer Wirtschafts- und Soziallehre seien. So verwirft z. B. noch *von Leers* (1939) die Ansicht Büchers, die mittelalterlichen Handwerker seien ein »gewerblicher Arbeiterstand«, und Lamprechts, die Zunftgenossen seien »bloße« Handarbeiter gewesen (*v. Leers*, 117, 142), mahnt aber, man dürfe nicht vergessen, daß »der mittelalterliche Handwerksmeister —, modern gesprochen, »Unternehmer« war«. Ebd. 283.

54 Einen Ansatz zu einer solchen Anschauung entwickelt *Loesch* in seiner Kritik von Mickwitz, 597. »Ein spezielles Hauptziel der Zunftgründer läßt sich m. E. nicht nachweisen; ich glaube auch nicht, daß dies nur an der Dürftigkeit der Nachrichten liegt. Die Zunft vertritt das Gemeininteresse der Berufsgenossen. Gewiß tut sie das nach außen hin, aber auch — und dieser Gesichtspunkt tritt bei Mickwitz sehr zurück — mindestens ebenso sehr gegen den Eigennutz des einzelnen Mitgliedes, sei es, daß dieses einen Genossen schädigt, sei es, daß es den Ruf oder den Kredit des Handwerks beeinträchtigt.«

55 *Gierke, Genoss.*, 1868, I 360.

56 *Below*, Art. »Zünfte«, Wb. d. Vw., III 1933.

57 *Below*, Art. »Zünfte«, Wb. d. Vw. III.

58 Auch *Mickwitz* (159 f.) und *Loesch* (Rez. Mickwitz, 595 f.) deuten den Zunftzwang als »Beitrittszwang« und nicht Ausschlußstreben. In ihrem Statutenentwurf, den die Schmiede 1336 dem Zürcher Rate einreichen, sehen sie den Beitrittszwang vor. Der Rat bestimmt dementsprechend, »swer sich ir smides handwerkes begat, daz in ein burgermeister Zurich erlöbe, daz si den twingen mugent, ir zunft ze haltenne.« *Nabholz*, I 44.

59 »Nicht Übersetzung und Konkurrenz fürchteten die Weberzünfte im 14. Jahrhundert, sondern das Gegenteil. In Schweidnitz (1369) und Striegau (1358) lassen sich die Tuchmacher Bürgschaft vom neuen Genossen stellen, daß er wenigstens Jahr und Tag in der Stadt und beim Handwerk bleibe. Je mehr politische Rechte die Zünfte hatten, desto eifriger sehen wir sie bemüht, eine möglichst große Zahl von Bürgern in ihren Kreis zu ziehen und den Austritt, vor allem den Übertritt der Reichgewordenen zum Patriziat zu erschweren, um an Vermögen, Steuer- und persönlichen Kräften den patrizischen Verbindungen die Waage zu halten. Es war das eine Bewegung, die besonders im Süden Deutschlands allerwärts zahlreiche Mitglieder den Zünften zuführte, die das betreffende Gewerbe nicht trieben.« *Schmoller*, 450. Jeder Bäcker muß 1393 nach dem Meisterwerden in Striegau versichern, daß er Jahr und Tag verbleiben wird. *Korn*, 91.

60 *Gierke*, Genossenschaftsrecht, I 361 f.

61 *Gierke*, Genoss. I 367.

62 *Stieda*, 84.

63 *Below*, Die Bedeutung der Gilden für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung, 1892.

64 *Below*, Art. »Zünfte«, Wb. d. Vw. III 1933. — Es ist bemerkenswert, daß B. den Vorgang der Aufnahme neuer Genossen in die Zunft nur vom Standpunkt seiner Wirkung auf den Arbeitsmarkt wertet. Politischer Betätigung ist nur sekundäre Bedeutung zugemessen.

65 *Below*, Art. »Zünfte«, Wb. d. Vw. III.

66 *Plassmann*, Münster, 154.

67 *Below*, Art. »Zünfte«, Wb. d. Vw. III.

68 Vgl. *Krumbholtz*, 173*, »... die Vertretung der Interessen der Konsumenten (erfolgte) zum größten Teil durch die Korporationen. ... Wir stehen also vor der seltsamen Erscheinung, daß die Produzenten Wächter derjenigen Bestimmungen waren, die man getroffen hatte, um die Konsumenten vor Übervorteilung von ihrer Seite zu schützen. Dieser Widerspruch löst sich, sobald wir uns den doppelten Charakter der Zunftorganisation klar machen. Die mittelalterlichen Korporationen waren nicht nur genossenschaftliche Verbindungen, die ihr Interesse zu fördern suchten, sie hatten vielmehr auch weitgehende Verpflichtungen gegen das Gemeinwesen, welches ihnen das Recht auf Arbeit gewährleistete. Seine Pflicht, die materielle Wohlfahrt aller Einwohner zu fördern, übertrug der Rat, ohne freilich darum in Einzelfällen auf eine Intervention zugunsten des Publikums zu verzichten, zum größten Teil den Genossenschaften. Sie wurden auf diese Weise Organe der städtischen Verwaltung, denen die harmonische Versöhnung der Interessen der Konsumenten und Produzenten oblag, und rechtfertigten durch diese gemeinnützige Tätigkeit das ihnen übertragene Monopol auf Arbeit. Mit Rücksicht auf diese Arbeit führen sie im wahren Sinne des Wortes die häufig vorkommende Bezeichnung »Amt«.

69 *Below*, Art. »Zünfte«, Wb. d. Vw. III, 1179.

70 Ebd. 1176.

71 Mit dem Teilnahmezwang darf nicht der Trinkzwang beim sogenannten »Zutrinken« verwechselt werden. »Nemand schall dem andern nödigen mit Beren, mehr so unse Gerechtigkeit uthwiset.« So heißt es für die Hamburger Brauknechte 1447. *Staphorst*, III 3. Ein Trinkzwang an sich war also zulässig nach dieser Ordnung, die sich nur gegen das Übermaß wandte. In der Ordnung der Bierträger zu Riga 1466 wird derjenige mit Strafe bedroht, der »unse druncke mit homode vorschmade unde tho deme beere nicht komen en wolde«. *Stieda-Mettig*, 253 f. Hier ist die Feierlichkeit des Gelages noch bekannt und daher die Forderung der Teilnahme *aller* Genossen aufrechterhalten. Daß diese Bestimmung aber erlassen wurde, deutet doch wohl darauf hin, daß bereits Durchbrechungen des alten Gewohnheitsrechtes vorkamen. Mit demselben Recht aber darf man annehmen, daß 1501 auch unter den Frankfurter Schneidergesellen noch ein Zwang zur Teilnahme am Tanz und Fest ausgeübt wurde, während die Statuten erstmalig die Unzulässigkeit solchen Druckes betonen. *Schmidt*, II 328 f. — Die Entwicklung ging in den einzelnen Landschaften verschieden vor sich. Noch 1555 fordern die Hamburger Schwertfegergesellen, daß niemand den »Willkommen« verschmähe. *Rüdinger*, II 586. Gleichzeitig verbieten sie den Trinkzwang, also wohl das gegenseitige Zutrinken außerhalb des feierlichen Um-

trunkes. Der Schenkgeselle darf nicht mehr Bier zu sich nehmen, als ihm zuträglich ist; muß er sich trotzdem übergeben, so wird der Forderer bestraft, wenn der Schenkgeselle Trinkzwang nachweist. Interessanterweise wird also der Trinkzwang verboten, gleichzeitig aber festgesetzt, daß man ihm folgen *muß*, da man sich ja damit entschuldigen kann. In diesem Zutrinken liegt noch etwas von der Heilwirkung des alten Minnetrankes. Es wird häufig verboten, da es wohl übermäßigen Alkoholgenuß herbeiführte. 1486 Barchentweber Frankfurt, *Schmidt*, I 306. 1496 Ratsverbot Nürnberg. *Baader*, 115. 1541 Dresden. *Klemm*, II 197. Auf eine genaue feierliche Ordnung des Trinkens deutet die Bestimmung der Münsterschen Schustergesellen von 1553, daß niemand »ut der rigen«, also in Durchbrechung des Gelagskreises trinken soll. *Krumbholtz*, 404. Die Große Gilde zu Riga bestimmt schon 1354, daß niemand »van unser kumpanie hir in der stat were tho den tyden, wanne unse drunke waren, umde de drunke vormede . . .«, es sei denn, daß »herenbot edder sukedaghe« ihn abhalten. *Stieda-Mettig*, 315. Aus einer örtlich unbestimmten Beutlerordnung, die *Frisius*, 141 f., aufgezeichnet hat, sind ebenfalls Aufschlüsse über die ehrwürdige Feierlichkeit, die den alten Gelagen eigen ist, zu gewinnen: ». . . soll auch keiner nichts von dem Gesellenbraten weglegen / er habe denn zuvor von allen gegessen / welches ihm ist vorgelegt worden.« »Wenn nun der Gesellenbraten weg ist / so hebt der älteste Geselle die verbothenen Stücke (Ordnungsvorschriften) wieder auf / und mag ein jeder sich lustig machen / wie er will.« Die Bedeutung des »Gesellenbratens« liegt wohl in seiner Herkunft von einem religiösen Opfermahl.

72 *Frisius*, 671 ff.

73 In Vorlesungen. Darüber besonders *Höfler*, K. G. III.

74 *Höfler*, Kontinuität, HZ. 157, S. 23 A. 1.

75 Vgl. *Rist*, *Oschilewski*.

76 S. die beiden ersten Kapitel bei *Wissell* II.

77 Ders. 28 f.

78 *Weiß*, Zimmerleute.

79 *Wehrmann*, 108, 110.

80 Bereits 1323 wird eine freie Meisterstelle der Kölner Kürschner versteigert. *Loesch*, II 311. 1334 wird die Gewandschneiderbrüderschaft am selben Ort auf 1 Jahr gesperrt. Ebd., II 176 f. Der Bäckerbund verschiedener rheinischer Städte bestimmt 1353, daß jeder Meister straffällig wird, der einen Lehrling oder Gesellen aufnimmt, die nicht zum Handwerk gehören. *Burmeister*, 79. *Böhmer*, U. B. Frankfurt, 625 ff. In Göttingen ersuchen 1384 die Schuhmacher den Rat, die Zahlung einer halben Mark festzusetzen für die, die nicht Sohn eines Gildebruders sind. *Von der Ropp*, 70. Die Kölner Katharinenbruderschaft der Fischer enthält 1402 eine bestimmte Anzahl Mitglieder. Neueintritt kann nur für einen verstorbenen Amtsberechtigten erfolgen. *Loesch*, II 111. Ähnlich 1417 die Knochenhauer zu Wismar. *Burmeister*, 73.

81 *Gierke*, Genoss., I 865.

82 *Gierke*, I 638 f. Ähnlich auch *Frensdorff*, 68 f. und *Gebauer*, 157 f.

1 *Geering*, 103.

2 Z. B. in Riga: Kürschner 1397, Schmiedegesellen 1399, Schustergesellen 1414. *Stieda-Mettig*, 380, 461, 534.

3 Vgl. dazu allgemein die Arbeiten von *Mitterwieser* und *Sengpiel*, auf die mich Wolfgang Lange aufmerksam machte.

4 »Item na guder upsate solt unse mesterlude bestellen dat ton broderen des sundages, wan men unse gilde sittet, dat des avendes vigilie schei und des maendages en morgen seele-misse.« Zur Gildemeisterwahl der Lohgerber Münster. *Krumbholtz*, 317.

5 Vgl. z. B. *Isenberg*, II. *Schmid*, Passau, 323. *Kriegk*, I 368 ff.

6 *Neubner*, 224 f.

7 Vgl. *Henßen-Wrede*, I 66.

8 *Jungwirth*, HDA, III 1413, 1418.

9 *Pappenheim*, 44.

10 Vgl. hierzu allgemein die Ausführungen über die Schutzheiligen der alten Gilden.

11 *Stumpfl*, 98 f.

12 *Schömer*, Art. »Berufe« HDA.

13 *Isenberg*, II 64.

14 Ebd. 67. *Grenser*, 88.

15 *Rüdiger*, I 170. *Isenberg*, II 64.

16 *Krebs*, 205.

17 *Schöner*, Art. »Berufe« HDA.

18 *Grenser*, 16. *Isenberg*, II 66.

19 *Wilda*, 47, Anm. 1.

20 *Grenser*, 16. *Isenberg*, II 66.

21 Ebd. 64.

22 Ebd. 64.

23 Merkwürdig unchristlich mutet auch der Brauch einer Coesfelder Nachbarschaft an, bei der bis in die neueste Zeit eine Muttergottesstatue, deren Platz gewöhnlich auf einer Straße war, beim Gelage zum Tanz auf der Diele aufgestellt wurde. *Sommer*, 458.

24 Tafelgilde Reval 1363.

25 *Dalmer*, 89.

26 *Grenser*, 23.

27 Ebd., 80. — *Krebs*, 205.

28 *Isenberg*, II 65.

29 *Kiener-Galster*, 24.

30 *Wehrmann*, 165.

31 *Fehrle*, Hans, Obdt. Zs. f. Vk. VII 101 ff., ders., Die Eligius-Sage (Frankfurt a. M., 1940).

32 *Höfler*, K. G. I 54. Vgl. *Harttung* und *Koppmann*.

33 *Voß*, 11 f.

34 *Stieda-Mettig*, 468.

35 1484 trinken die Osnabrücker Maler »to love un to eren sünte Lucas«, *Philippi*, Urkd. 66.

36 Über die Johannisminne im katholischen Volksbrauch vgl. *Zingerle*, Johannissegen und Gertrudenminne, 1862.

37 *Stieda-Mettig*, 379 f. (Kürschner von Riga 1397), 461 (Schmiedegesellen das. 1399), 531 (Schuhmacher das. 14. Jh.), 534 dies. von 1414. Vgl. *Sieber*, Nachbarsch. 456, 466. *Stumpfl*, 154 ff.

38 Daß das Gelage nicht als eine Entwürdigung des Totengedächtnisses angesehen wurde (wie wir es heute betrachten), sondern als eine erstrebenswerte Ehrung, geht etwa aus dem Testament der Witwe Simerling, Bremen 1598, hervor, *Grohne*, Beiträge zur Gesch. v. Recht u. Brauch, 83. »Ock scholen Ihre nachbenompte Erven einen sulveren beker mit Ihres seligen Mannes und Ihres seligen Vaders schilde maken lahten . . . daruth dann, wan Ihre frunde tho samende kämen undt einen kroeß (= Krug) hamborger beers tho drinkende geneget, drinken und Ihrer darby gedenken.«

39 *Höfler*, K. G., I 139.

40 *Ebeling*, 187 ff.
41 Ich führe nur einige Beispiele an: 1235 Bäcker Riga, *Stieda-Mettig*, 236. 1336 in Zürich: Schuster, Schneider und Tuchscherer, Fischer, Bäcker und Müller, *Nabholz*, I 30, 33, 39. 51. Um 1350 Kramer Lüneburg, *Bodemann*, 134. 1362 Tuchscherer Straßburg, *Schmoller*, 9. 1369 Kleinschmiede Schweidnitz, *Korn*, 68. 1377 Kürschner Krakau, *Bucher*, 30. 1377 Huter Krakau, ebd. 54. 1387 Schuster, Gerber Schweidnitz, *Korn*, 80. 1391 Gürtelmacher Köln, *Loesch*, II 264. 1402 Fischer Köln, ebd. 111. 1437, Schuster, Flensburg, *Sejdelin*, I 457. 1437 Kürschner Flensburg, ebd. 469. 1445 Rademacher, Wagner Krakau, *Bucher*, 57. 1448 Schuster Lüneburg, *Bodemann*, 232. 1456 Bäcker Flensburg, *Sejdelin*, I 558. 1465 Riemer Krakau, *Bucher*, 40. — 1466 Bierträger Riga, *Stieda-Mettig*, 255. 1468 Barbiere Köln, *Loesch*, II 42 f. 1470 Schneider Northeim, *Bodemann*, 178. 1475 Schlachter Northeim, ebd. 170. 1494 Barbiere Riga, *Stieda-Mettig*, 249. 1497 Maler, Goldschmiede, Glaser, Tischler Flensburg, *Sejdelin*, I 715. 1498 Steinmetze, Maurer Frankfurt a. M. *Schmidt*, II 110. Um 1500 Hufschmiede, Wagner Eger, *Siegl* 61. 1514 Schmiede Flensburg, *Sejdelin*, II 105. 1515 Barbiere Flensburg, ebd. 119. 1523 Maler, Glaser Lüneburg, *Bodemann*, 162. 1536 Fischer Moosburg, *Zils*, 36. 1541 Apen- und Grapengießergesellen, *Rüdiger*, II 563. 1551 Büttner Eger, *Siegl*, 41. 1559 Zimmerleute Eger, ebd. 166. 1559 Maurer u. a. Eger, ebd. 83. 1560 Kramer u. a. Freising, *Zils*, 69. 1566 Töpfer Eger, *Siegl*, 154. 1577 Tischler Eger, ebd. 149. 1584 Bader, Barbiere Eger, ebd. 24. 1588 Metzger Freising, *Zils*, 94. 1589 Färbergesellen Hamburg, *Rüdiger*, II 548. 1592 Glaser Greifswald, *Krause*, I 150. 1596 Glaser Lüneburg, *Bodemann*, 93. 1597 Drechsler Greifswald, *Krause*, I 125 f. 1614 Tischler Northeim, *Bodemann*, 211. 1614 Bäcker Northeim, ebd. 226. 1638 Böttcher Münster, *Krumbholtz*, 177. 1678 Schmiedegesellen Jena, *Berlepsch*, VII 168.
42 »Volkszeitung«, Flensburg, Jg. XX, Nr. 29. Für diesen Hinweis habe ich Herrn G. Fr. *Meyer* zu danken.
43 Zünftige Begräbnisse kommen unter Maurern und Zimmerleuten noch häufiger in der Gegenwart vor. Vgl. Jenaische Zeitung vom 31. 12. 1934 und Hannoverscher Kurier vom 23. 6. 1938.
44 Die Zitrone findet sich oft im Zunftbrauch. Vgl. oben Kap. IV, Anm. 83.
45 Vgl. auch »Der Oberschlesier« (1931), 616, 624.
46 Z. B. *Höfler*, Kontinuität, 23.
47 Gemeint ist hier »christlich«.
48 *Isenberg*, II 17. Ders., Geschichte, 20. *Henßen-Wrede*, I 40.
49 *Stumpfl*, 29 f.
50 Otto, 103.
51 Feierliches Bettgeleit durch mindestens 20 oder 25 Genossen war 1488 noch bei der Stralsunder Schifferkompagnie bräuchlich. *Ebeling*, 189.
52 *Weißner*, 181 f. *Wehrmann*, 458. *Fehring*, 63, 126.
53 Vgl. oben S. 86.
54 Vgl. oben S. 96.
55 *Wilda*, 116 f. *Gierke*, Gen. I 401. *Pappenheim*, 48 ff.
56 Vgl. dazu *Grönbech*, II, Kap. »Um den Bierkessel«.
57 Die Gesellen haben Heiratsverbot bis zur Erlangung der Meisterwürde.
58 Vgl. etwa das von *Wissell*, I 458 ff., angeführte Material. Die ausführliche Behandlung der Zunft- und Gesellenkämpfe würde im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen und bleibt gesonderter Behandlung vorbehalten.
59 Auch die alten Gilden kannten eine Zwischenstufe der Entwicklung. Vgl. Art. 8 der Barth. Skrå: »Ein Mann soll seinen Sohn in der Gilde haben, bis daß er 12 Winter alt ist; dann soll er ein Haus kaufen und in die Gilde eintreten, aber nicht den Eid leisten, bevor er 15 Winter alt ist.« Ähnlich Art. 10 der Drontheimer Skrå, *Storm*, 219, 220. Vgl. auch *Pappenheim*, Altnorweg. Schutzg., 50 ff. — Diesem Verhältnis entspricht auch der Knappenstand im Rittertum. Vgl. *Schade*, Jünglingsweihen, 276 f.
60 Dazu kommt noch das Fehlen des Kapitals beim Zunftmeister.
61 Ich habe in dieser Arbeit Zunft und Gesellenschaft ohne Trennung behandelt, da es auf die Klarlegung der ursprünglichen Gemeinschaftsgliederung ankam. Übergang der Gesellenschaft vom Kultverband zum Interessenverband: vgl. Heimpel, Die Gewerbe der Stadt Regensburg, S. 107 f.
62 1375 Hamburger Gerber. *Rüdiger*, Zunftrollen, 87. *Wissell*, I 151. 1385 Wanderverbot der Lübecker Bernsteindreher zur Wahrung des Fabrikationsgeheimnisses. *Wehrmann*, 351. *Gierke*, Gen. I 404, A. 223. 1389 Schuhmacher Lüneburg, *Bodemann*, 229. *Wissell*, I 151.
63 *Stock*, 35 ff. *Fuhse*, Handwerksaltertümer, 12.
64 *Grönbech*, II, »Tischgemeinsch.«
65 Die »Muschau«, *Schade*, Handwerksleben, 307 ff.
66 Odense, Art. 34, Vgl. oben S. 105 die Reiseunterstützung unter Gildebrüdern.
67 *Schade*, Handwerksleben, 307 ff.
68 *Schade*, Handwerksleben, 253. *Stock*, 31.
69 *Grönbech*, II, Kap. »Kleinode«.
70 Ders., II, »Um den Bierkessel«.
71 *Schade*, Handwerksleben, 304 f. *Schanz*, 137. *Piger*, 272. *Weiß*, Zimmerleute, 49. *Wissell*, II 577. *Fuhse*, Handwerksaltertümer, 10. *Rauers*, 109.
72 Musterbeispiel s. etwa bei *Bodemann*, Lüneburg, 6 ff. (Bäcker um 1600) und 217 ff. (Schneider 1552).
73 Auch Schöffenzusammenkünfte werden Morgensprachen genannt, *Grimm*, Dt. Wb. *Wehrmann*, 70 f. *Hegel*, I 34. Sehr altertümlich mutet das »Echteding« der Bäcker zu Einbeck 1330 an. *Bodemann*, 230 f. »De sittende mester fraget den olden um ordel, dat recht sy, eff et wol ferne dages sy, dat ek mochte ein richte hegen . . .« ». . . so hege eck hir ein richte . . .«, was dreimal geschieht. — Mit diesem Echteding vgl. den »Eddag«, an dem die Ratmänner in Bardowiek im Gildehause die niedere Gerichtsbarkeit ausüben. *Schlöpke*, 525. — Vielleicht findet in solchem Zusammenhang auch die alte Flensburger Tradition von dem Hof »Eddebo« ihre Deutung. *Voigt*, 119. Nach einer Sage soll Eddebo einer der 5 ehemaligen Edelsitze auf Flensburger Stadtgebiet sein. Als Strafe für das gewalttätige Leben der Bewohner soll der Hof im Erdboden versunken sein. Nach anderer Überlieferung haben die Stadtbürger auf der »Ettebo« »Fastelavnd gemaket«, den Herrn erschlagen und die Burg dem Erdboden gleichgemacht.
74 *Mummenhoff*, 24.
75 *Wehrmann*, 75.
76 *Wehrmann*, 75. *Fuhse*, Handwerksaltertümer, 22.
77 *Wissell*, II 328 f. So in Hamburg bei den Bauzünften noch 1840 und 1842. Man wollte sich dem Zugriff der Polizei entziehen. *Gerber*, 84.
78 Die »Auflage« der Arnstadter Schuhknechte (1628), die Beitragszahlung, erfolgte in den »Kreis« auf dem Tisch des Altknechtes. *Berlepsch*, IV 68. — Ähnlich der »Gesellenkreis« der Magdeburger Hufschmiede, die bei ihm

ein »Gericht hegen«. *Schade*, Handwerksleben, 313 ff.
79 *Wehrmann*, 74, 80. *Bringmann*, 259. *Heisterhagen*, 31.
80 *Wehrmann*, 74. *Hartmann*, 51, 67 f. *Jendreyczyk*, 7.
81 *Kriegk*, I 189. *Krumbholtz*, 370, 373. Walpurgis: *Schmidt*, I 81, II 109.
82 *Sack*, Altertümer, 132. *Schmidt*, II 66.
83 *Wehrmann*, 74. *Jendreyczyk*, 7. *Hartmann*, 51, 67 f. *Heisterhagen*, 31. *Voß*, 143. *Schmidt*, I 354. *Hermandung*, 74.
84 *Wehrmann*, 74. *Jendreyczyk*, 7. *Voß*, 49, 143. *Hartmann*, 51. *Sack*, Altertümer, 132.
85 *Bringmann*, 41.
86 *Heisterhagen*, 31.
87 Schwedische Zimmermannskra von 1454: »Um Walburgamesse soll die ganze Kompagnie zusammenkommen, Bier zu kosten, Trünke zu halten, Aldermann und Gerdemänner zu wählen, und wenn es nötig ist, Zusammenkunft halten über Sachen und Geschäfte, welche der Stadt und der Kompagnie nützlich sind.« *Hegel*, I 338.
88 *Grönbech*, II 117. *Bringmann*, 219, *Seehase*, 45. *Wissell*, I 275 f.
89 *Grönbech*, II 211. *Frisius*, 560. *Jendreyczyk*, 38, 40. *Voß*, 83. *Heisterhagen*, 32. *Fehring*, 90 f.
90 *Frisius*, 160, 322, 554, 670. *Voß*, 15, 83.
91 Vgl. oben S. 73, Anm. 65 1589 Färbergesellen Hamburg, *Rüdiger*, II 550. 16. Jahrhundert Seiler Iglau, *Ruby* 184. 1594 Töpfer Iglau, ebd. 131. Um 1620 bis 50 Bäckergesellen Hamburg, *Rüdiger*, II 531. 1678 Schmiedegesellen Jena, *Berlepsch*, VII 164. *Frisius* nennt Beutler, 141 f., Schneider, 18, und Hutmacher, 475 f. Für die Steinmetzen des 19. Jahrhunderts *Heimsch*, 12. Die Schornsteinfegergesellen noch in ihren 1897 gedruckten Gewohnheiten.
92 Vgl. oben S. 73, Anm. 65. 1235 Bäcker Riga, *Stieda-Mettig*, 237. Vor 1395 und 1528 Große Gilde Reval, *Nottbeck*, 45, 80 f. Anf. 15. Jahrhundert Schmiedegesellen Flensburg, *Metger*, 14. 1488 Schiffer Stralsund, *Ebeling*, 185 ff. *Frisius*, 475 f., nennt die Hutmacher und die Schneider, 18. Noch 1897 die Schornsteinfegergesellen.
93 Vgl. oben S. 72, Anm. 52. Der »Schlummervogt« wacht bei der Höge der Hamburger Brauknechte über die Munterkeit der Gesellen. *Schlüter*, 369. Vor 1395 und 1528 Große Gilde Reval, *Nottbeck*, 45, 80 f. *Koppmann*, Reepergesellen, 33 ff.
94 Vgl. die Gesetze der Jomswikinger, wo Verleumdungen unter den Bundesmitgliedern untersagt werden. *Thule*, XIX, 405. 1377/1522 Kürschner Frankfurt a. M. *Schmiedt*, I 282. 1580 Steinhauer und Maurer Stuttgart, *Heimsch*, 42. 1586 Barbiere Frankfurt a. M., *Schmidt*, I 78 f. 1628 Schustergesellen Arnstadt, *Berlepsch*, IV 70. Zahlreiche andere Belege in den Zunftrollen.
95 Vgl. oben S. 73, Anm. 67. Vor 1395 und 1528 Große Gilde Reval, *Nottbeck*, 42, 79 f. Anf. 15. Jahrhundert Schmiedegesellen Flensburg, *Metger*, 14. 1553 Schuster Münster, *Krumbholtz*, 404. 1614 Bäcker Northeim, *Bodemann*, 219. *Frisius*, 141 f., von den Beutlern.
96 Vgl. oben S. 110, Anm. 143. Um 1420 Kaufleute Flensburg, *Sejdelin*, I 234. 1452 Schmiede Greifswald, *Krause*, II 137. Um 1460 Hutmacher Eger, *Siegl*, 72. 1490 Kürschnergesellen Eger, ebd. 77. 1498 Steinmetze Maurer Frankfurt a. M. *Schmidt*, II 110 f. 1504 Schneider Iglau, *Ruby*, 131. 1516 Lederzurichter, Köln, *Loesch*, II 450, 542. 1532 Tucher Straßburg, *Schmoller*, 152. 1551 Büttner Eger, *Siegl*, 40. 1560 Kramer u. a. Freising, *Ziels*, 69. 1579 Tischler Iglau, *Ruby*, 131. 1714 Tuchscherer Iglau, ebd. 131.
97 1390 Tischler Maler Breslau, *Korn*, 86. 1393 Bäcker Striegau, ebd. 92. 1396 Nadler u. a. Breslau und Liegnitz, ebd. 100. 1440 Weber Straßburg, *Schmoller*, 47 f. 1550 Büttnergesellen Eger, *Siegl*, 35. 1584 Bader Barbiere Eger, ebd. 25.
98 Vgl. oben S. 106, Anm. 90. »Kein Waffen zück, der Freiheit schon, Sonst ist »Hand ab«, dein rechter Lohn« war Gesetz im Königsberger Gemeindegarten. *Stein*, 16. Im Gelage: 1235 Bäcker Riga, *Stieda-Mettig*, 237. 1354 Große Gilde Riga, ebd. 316. 1377 Kürschner Krakau, *Bucher*, 30. Um 1420 Kaufleute Flensburg, *Sejdelin*, I 235. 1445 Rademacher, Wagner Krakau, *Bucher*, 56. Um 1460 Hutmacher Eger, *Siegl*, 72. 1466 Bierträger Riga, *Stieda-Mettig*, 254. 1490 Kürschnergesellen Eger, *Siegl*, 77. 1544 Blechzinner Wunsiedel, *Zils*, 24, 1566 Töpfer Eger, *Siegl*, 78. 1600 Kürschnergesellen Eger, *Siegl*, 78. 1620 Altflicker Münster, *Krumbholtz*, 144. Um 1620—50 Bäckergesellen Hamburg, *Rüdiger*, II 529. In der Morgensprache: Um 1350 Kramer Lüneburg, *Bodemann*, 133. 1337/1501 Fischer Frankfurt a. M., *Schmidt*, I 195. 1377/1496 Schmiede Frankfurt, ebd. I 469 f. 1389 Schuster Lüneburg, *Bodemann*, 229. 1390 Tischler, Maler Breslau, *Korn*, 86. 1393 Bäcker Striegau, ebd. 92. 1396 Nadler u. a. Breslau Liegnitz, ebd. 100. 1407/1494 Hutmacher Frankfurt a. M. *Schmidt*, I 269. 141. Scherer Frankfurt a. M., ebd. 432. 1432 Wollenweber Lüneburg, *Bodemann*, 253. 1463 Bartscherer Frankfurt a. M., *Schmidt*, I 69. 1476 Gerber Lüneburg, *Bodemann*, 74. 1465 Riemer Krakau, *Bucher*, 42. 1515 Barbiere Flensburg, *Sejdelin*, II 116. 1544/90 Bender Frankfurt, *Schmidt*, I 119. 1552 Schneider Lüneburg, *Bodemann*, 220. 1586 Schmiede Frankfurt, *Schmidt*, I 191. 1628 Schustergesellen Arnstadt, *Berlepsch*, IV 69. 1678 Schmiedegesellen Jena, ebd. VII 163.
99 1549 Braunschweig. *Fuhse*, Tischlergesellenbrudenschaft, 11.
100 Zwei freie Montage im Vierteljahr, Schneider Northeim 1470. *Bodemann*, 179.
101 1390 in Krakau verboten. *Bucher*, 7.
102 *Singer*, 1.
103 *Singer*, 17.
104 Guter Montag Münster, oben S. 72. Grüner Montag Erfurt, oben S. 55.
105 *Berend*, 180. Vgl. *Hoffmann-Krayer*, Fastnacht, 134. Am „Bloch-Mentig", dem Montag nach Invocavit, feiert die Burschenschaft von Appenzell das Blockfest, einen Umzug mit einem frischgeschlagenen Baumstamm. Ebd. 270 f.
106 *Oschilewski*, 37 f.
107 *Krebs*, 165 f. *Wissell*, I 380.
108 *Isenberg*, Geschichte, 205. *Singer*, 35. *Potthoff*, Handwerk, 106. *Wissell*, I 379. *v. Leers*, 286.
109 *Hübler*, 301.
110 *v. Leers* hat den jüngsten Beitrag zu diesem Thema geliefert: Die blaue Farbe wird in Wappen durch das Zeichen des Planeten Jupiter ersetzt. »Das Zeichen (Jupiter) ist hier demjenigen Odins oder Wotans gleichgesetzt, dessen Farbe blau war.« *v. Leers*, 286.
111 *Sieber*, Nachbarschaften, 72.
112 *v. Reinsberg-Düringsfeld*, 1863, 78.
113 *Fischer*, 18.
114 *Will*, 30. *Siebenkees*, II 676 f.
115 Vgl. *Kluge*, Etym. Wb.
116 »Freier« Montag in Dänemark und Schweden. *v. Reinsberg-Düringsfeld*, 1863, 74.
117 *v. Reinsberg-Düringsfeld*, 1863, 28, 29.
118 *Kentenich*, 414.
119 *Singer*, 23.

120 *Thüringische Vaterlandskunde*, 1 (1801), 225 ff., 227 f.
121 *Huyskens*, 218. *Krumbholtz*, 407.
122 *Klemm*, I 205.
123 *Beemelmans*, 138.
124 *Wissell*, II 702, I 380.
125 *v. Reinsberg-Düringsfeld*, 1863, 74.
126 *Heimsch*, 66. *Dietz*, 13, 19. *Wissell*, I 414. *Berlepsch*, IV 66. *Warncke*, 135. *Fuhse*, Handwerksaltertümer, 12. *Wolfram*, 25. Sie konnte sich z. T. noch bis in die sozialdemokratischen Fachvereine des ausgehenden 19. Jahrhunderts retten. Vgl. *Wissell*, I S. VII.
127 *Wissell*, II 27 f. Auch die Zeit des Gelages als solche genießt schon einen höheren Schutz. Die Große Gilde zu Riga setzt 1354 besondere Vorschriften auf gegen einen, der »den anderen sleyt uppe der strate (!), dewile dat de drenke waren«. Und ebenso wird bußfällig, der »den anderen bespottede in ernsten mode, dewile dat de drenke wareden . . .« *Stieda-Mettig*, 315.
128 Vgl. oben S. 45 f.
129 *Ebeling*, 188. *Rüdiger*, Handwerksgesellen, 550. »Wanner de schaffer cloppet. Item so schole gy den schafferen horen wen se kloppen in der kumpanye wol des nicht en deyt de brickt enen groten.« Flensburger Schmiedegesellen, Anfang des 15. Jahrhunderts, *Metger*, Art. 20.
130 *Gröber*, 58, Abb. 46. *Warncke*, 120, Abb. 62, S. 134. *Voß*, 14.
131 *Maurer*, Städteverf., II 438. *Wehrhan*, 44. *Heimsch*, 8. *Piger*, 275.
132 *Maurer*, Städteverf., II 438.
133 *Petersen*, 21. Eine altertümliche und drastische Strafe kennen die Stralsunder Schifferbrüder von 1488: »Item were yt sake, dat dar eyn wrevelsman were, dede jeghen der oltzeten unde schaffere wille in den hoghen queme umme kyf to makende unde unmute syk hadde mank den broderen, so mach men orlof bidden van den heren unde rullen ene ute der doren uppe ene dele myt ener tunne.« *Ebeling*, 192. »Idt schal desulvige, so unlust edder uneinicheit angerichtet und sick derwegen van den vorordenten schaffern nicht straffen, stillen und thom besten raden laten wille, van der ganzen brodershop so lange angetastet und gebunden verwahret werden, bett he sick der geböre tho verholden wethe.« Hamburger Färbergesellen von 1589. *Rüdiger*, II 549.
134 *Stock*, 81. *Maurer*, Städteverf., II 438. *Wissell*, II 232. Auf das Schwert bei den Lüneburger Bäckern um 1600. *Bodemann*, 11 f. »Mit Gunst, stecke ich mein Schwert in die Scheide«, beendet der Altgeselle der Magdeburger Hufschmiede die Auflage. *Schade*, Handwerksleben, 317.
135 *Terno*, 36. Ebenso die Amtskette der Breslauer Bäcker. Abb. bei *Gündel*.
136 *Witt*, 8.
137 *Krebs*, 62 f.
138 *Schlüter*, 376.
139 *Fuhse*, Handwerksalt., 13.
140 *Crull*, S. III.
141 *Schlüter*, 343 ff.
142 *Terno*, 37.
143 Vgl. das »hohe Recht« der Hamburger Brauerhöge, *Schlüter*, 367.
144 *Weiß*, Zimmerleute, 29. Eine alte germanische Ehrenstrafe bringen die Keßler zur Anwendung, wenn der Frevler nicht zahlen kann oder will: ihm wird eine mit Eisen beschlagene Geige umgehängt. *Fikenscher*, 32.
145 *Knuchel*, 7.
146 In zahlreichen Zunftrollen finden sich entsprechende Anordnungen. Ich nenne: 1330 Bäcker Einbeck, *Bodemann*, 234. Um 1350 Kramer Lüneburg, *Bodemann*, 131. 2. Hälfte 14. Jahrhundert Kaufgilde Essen, *Büscher*, 7. 1403 Goldschmiede Wismar, *Burmeister*, 65. 1417 Knochenhauer Wismar, ebd. 73. 1432 Wollenweber Lüneburg, *Bodemann*, 252. 1437 Schuster, Flensburg, *Sejdelin*, I 457. 1448 Schuster Lüneburg, *Bodemann*, 232. 1458 Bäcker Krakau, *Bucher*, 33. 15. Jahrhundert Schuster Northeim, *Bodemann*, 194. 1554 Schmiede, Lüneburg, *Bodemann*, 206. 1586 Goldschmiede Lüneburg, ebd. 100.
147 Die Anerkennung des alten Fehderechtes spricht noch aus dem Artikel 16 der Rigaer Fischerskra von 1403: »Vortmehr were dar jemandt de beveydet wehre, dat he allene uth der cumpanye nicht gahn dorffte, deme schall de olderman twe uth den broderen met dohn, de en beleiden bet in syn husz.« *Stieda-Mettig*, 277. Diese Bestimmung entspricht genau den Gepflogenheiten der alten Gilden. Vgl. oben S. 73.
148 *Berlepsch*, IV 153 ff. *Metger*, 22. *Rüdiger*, Handwerksges., 2. *Fuhse*, Handwerksalt., 16.
149 Über den Zweikampf zweier Bürger zu Valenciennes im Jahre 1455 hat *Huizinga*, 137 ff., ausführlich nach alten Historikern berichtet. Interessant ist, daß der Kampf mit Keulen geführt wird und ferner, daß beide Kämpfer vorher in ein ledernes Gewand aus einem Stück eingenäht werden. Ob es sich dabei ursprünglich um eine Tierverkleidung handelt?
150 *Weiß*, Zimmerleute, 230 f.

Anmerkungen zu Kapitel VII

Prof. O. Brunner verweist für dieses Kapitel auf die vom Verf. nicht benutzten Arbeiten von H. Lentze, Der Kaiser und die Zunftverfassung in den Reichsstädten bis zum Tode Karls IV. (= Unters. zur Deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte, hgg. v. H. v. Gierke, 145. Heft, 1933), und: Die rechtliche Struktur des mittelalterlichen Zunftwesens in Wien und den österreichischen Städten (= Miteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, XV, 1935, S. 15 ff.). D. Hgb.
1 *Caduff*, 2 ff.
2 »Es ist die Zeit der Erstarkung der Zünfte, die, um ihre wirtschaftlichen Ziele rücksichtsloser durchführen zu können, sich aus der obrigkeitlichen Bevormundung zu befreien versuchen und darum (!) nach politischem Einfluß streben.« *Kelter*, 764.
3 *Bischof*, 10.
4 Ders., 12.
5 *Below*, Art. »Zünfte« Wbd. Vw., III 1176.
6 *Below*, Motive, 297.
7 *Hartmann*, 15. *Wehrmann*, 125.
8 *Hartmann*, 53.
9 *Piger*, 275.
10 *Bischof*, 64 ff.
11 Über die Zunft als politische Einheit vgl. *Gierke*, Gen. I 384.
12 Vgl. z. B. *Gierke*, Gen. I 321 ff. *Berlepsch*, VII 72 ff., 108 f. *Knuchel*, 8.
13 *Hegel*, I 291.
14 *Wilda*, 162.
15 Vgl. auch *Minnigerode*, Anhang über die Schützengilde und das Vogelschießen. — Über das »Papageienschießen« in Göttingen s. *Crome*, 13. Herrn Professor Herbert Meyer habe ich für den freundlichen Hinweis auf diese Arbeit zu danken.
16 *Berlepsch*, IV 53. *Knuchel*, 7 (1392).

Bringmann, 6 (1398). *Fecht*, 65 (Anfang des 15. Jh.).
17 *Gierke*, Genoss., I 227, 384. *Stieda*, 113. *Stock*, 18. *v. Huber-Liebenau*, 5. *Hartmann*, 60 f. *Ebeling*, 186 f. *Fuhse*, Schmiede, 63. Ders., Handwerksalt., 19, 32, 99. *Crone*, 18 f.
18 *Stieda*, 113.
19 Am 18. 7. 37 berichtete der »Kladderadatsch«, 40 (1937), Nr. 29, daß der britische Ministerpräsident Chamberlain zum Ehrenmitglied der Londoner Schustergilde ernannt worden sei.
20 *Otto*, 48 f.
21 Vgl. die Gaffeln der Stadt Köln, *Gierke*, Genoss. I 326.
22 *Below*, Motive, 298.
23 *Otto*, 33 f.
24 *Krebs*, 254.
25 *Bischof*, 15.
26 *Weiß*, Zimmerleute, 228 f.
27 *Gierke*, Genoss., I 328. *Wehrmann*, 111, 113. *Stieda*, 77. *Mummenhoff*, 27. *Niedersachsen*, I 50 f. *Schmid*, Passau, 322. *Wissell*, I 17. *Fehring*, 118. *Krebs*, 192 ff. *Schreiber*, II 202 ff.
28 *Berlepsch*, I 63.
29 *Fecht*, 65. Freiburg 1293. *Schreiber*, II 81.
30 *Wissell*, I 420. *Fecht*, 65. *Schreiber*, II 81. *Krebs*, 192, 195.
31 1312 Schmiede Osnabrück, *Philippi*, 3. 1936 Bäcker, Müller Zürich, *Nabholz*, I 51 f. 1336 Schmiede Zürich, ebd. 46. »Och hant si alle, die in dirre zunfte sint, einhelleklich gesetzet, daz si ir zunftmeisters banier warten suln.« Ähnlich 1336 Schneider, Tuchscherer Zürich, ebd. 33 f. Um 1350 Kramer Lüneburg, *Bodemann*, 135. 1362 Tuchscherer Straßburg, *Schmoller*, 9. 1395 *Küfer* Straßburg. *Brucker*, 313, 319. 1398 Schneider, Bäcker Wismar, *Burmeister*, 58, 59. 1418 Schuster Greifswald, *Krause*, II 141. Um 1430 Böttcher Lüneburg, *Bodemann*, 33. 1434 Schneider der Krakau, *Bucher*, 36. 1437/53 Tucher Straßburg, *Schmoller*, 57. 1438 Maurer Straßburg, *Brucker*, 340. 1450 Schneider Köln, *Loesch*, II 388. 1450 Riemenschneider, Greifswald, *Krause*, II 135. 1477 (?) Schmiede Freiburg i. B., *Hartfelder*, 7. 1486 Brauer Reval, *Nottbeck*, 107. 1494 Barbiere Riga, *Stieda-Mettig*, 249. 1498 Steinmetze, Maurer Frankfurt a. M., *Schmidt*, II 103. 1505 Fischer Köln, *Loesch*, II 535. 1506 Bader Lüneburg, *Bodemann*, 25. 1516 Lederzurichter Köln, *Loesch*, II 537. 1523 Maler, Glaser Lüneburg, *Bodemann*, 161. 1543 Böttcher Lüneburg, ebd. 42. 1552 Schneider Lüneburg, ebd. 225. 1565 Allgemein Münster, *Krumbholtz*, 13 f. 1596 Glaser Lüneburg, *Bodemann*, 92. Vgl. auch allgemein: *Wehrmann*, 126 f. *Bucher*, S. XXIV f. *Gierke*, Genoss. I 368. *Wissell*, I 420 f. *Fecht*, 65. *Krebs*, 192, 195 f.
32 *Niedersachsen*, XXII, 389. *Krebs*, 188 f. *Wittstock*, 356 f. 1404 bemühen sich verschiedene eidgenössische Orte bei ihren Herren um die Erlaubnis eines »Meyen« oder Gesellschaft und Gesellenschießen. *Stumpf*, XIII 753. 1485 Hauptschießen St. Gallen, ebd. V 387 b. 1504 Hauptschießen Zürich (im Aug.), ebd. VI 495 b. 1527 Gesellenschießen St. Gallen (im Mai), ebd. V 389. 1576 Gesellenschießen Straßburg (28. 5. bis 9. 6.), ebd. II 179, XIII 768.
33 Vgl. Zerbst, *Dalmer*, 89 f.
34 Vgl. etwa *Crome*, Schützen zu Göttingen.
35 *Hoffmann-Krayer*, Küfertanz, 105. Vgl. *Wolfram*, 15 f.
36 *Berlepsch*, V 96. *Eisler*, 211, 213, 225.
37 wie *Gatz*, 27, meint.
38 Vgl. die Waffenverbote beim Gelage, oben S. 73 und 107.
39 Die Frankfurter Steinmetzen setzen 1355 offensichtlich nicht ohne Stolz den Satz auf: »Auch hant unse aldern das recht (!) gehabit und gehalten, wan man uns gebudet von der stede wegin um der stede nod, wer daz nicht enheldit, der virluset nun schillinge haller zu eynunge, alse dicke als es nod geschicht.« Auch die Strafgelder fallen der Zunft zu! *Schmidt*, II 102.
40 *Berlepsch*, IV 49 f. *Fuhse*, Handwerksaltertümer, 15. *Oschilewski*, 41. *Krebs*, 187 ff. Beim Zimmermann vertritt die Axt, *Weiß*, 80, oder das Winkeleisen, *Wissell*, II 429, den Degen.
41 *Berlepsch*, IV 50 ff. *Kriegk*, I 276 ff. *Bringmann*, 220, 246. *Dalmer*, 89. *Weiß*, Zimmerleute, 80. *Krebs*, 193 f. *Oschilewski*, 46.
42 *Wissell*, I 421 f.
43 Festschrift zur Feier des 50jähr. Bestehens der Freiw. Feuerwehr, Freiburg i. B., 1901, S. 10 (durch frdl. Vermittlung von Herrn Stadtarchivar *Fladt* in Freiburg i. B.).
44 Vgl. oben S. 30.
45 Oben S. 42 Mordnacht zu Luzern.
46 *Tobler*, 80.
47 Oben S. 49.
48 Oben S. 49.
49 *Stein*, 45, 48 f., 51. — *David*, VII 81 ff. *Hennenberger*, 210. *Franz*, 161 f. Dort Belege von 1523 und 1527.
50 Ihn führt heute noch z. B. ein Meister in Braunschweig-Riddagshausen im Ladenschild, wo mir auch noch die Sage berichtet wurde.
51 Zs. »Germanien« 11 (1939), 301 ff.
52 Zimmersche Chronik, I 52 ff. *Birlinger*, 1874, I 2 f. *Bavaria*, II 2, 797. Vgl. dazu den Bericht des Augsburger Schusters (!) Clemens Jäger, Der erbern Zunft von Webern Herkommen, Chronika und Jarbuch 955—1545 (= Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 34, 1929), bes. S. 42ff., 45ff. (freundlicher Hinweis von Prof. Heimpel).
53 *Berlepsch*, VI 137. *Birlinger*, 1874, II 222 f. *Riehl*, 300. *Grenser*, 4. *Sieber*, Zunftsagen, 55. *Dirr*, 32 ff. *Vetter*, 2. *Weininger*, Wappen der Augsburger Weber, 219 f. *Von Stetten*, d. ältere, 41.
54 *Teutsch*, 117 ff. *Müller*, Siebenbürgische Sagen, 251 f. *Müllenhoff*, Über den Schwerttanz, 146 f. *Wittstock*, 358.
55 *Züscher*, 29 f. *Ladner*, 43. — Vgl. den Fasnachtsumzug der Neißer Fleischergesellen zur Erinnerung an die »Hussittenschlacht«. *Potthoff*, Fleischerhandwerk, 185. — In Mähren werden deutsche Volksbräuche zum »Andenken an die Vertreibung der Mongolen« geübt: *von Reinsberg-Düringsfeld*, 1863, 80. *Sepp*, Religion, 65.
56 *Tschischka*, 350. *Frisius*, 929 f. *Schade*, Handwerksleben, 321.
57 Münster i. W., *Huyskens*, 219. Bayreuth, *Bavaria*, III 1, 356 f. Kalw in Schwaben, *Birlinger*, 1874, II 529.
58 *Klemm*, II 357.
59 *Huyskens*, 218. *Plassmann*, Auf roter Erde, 137.
60 Vgl. Hans von Sagan und die Ordensschlacht von 1370.
60 a Wie die Bauern, so nehmen auch die Handwerker an der alt-nationalen Heldensage Anteil: vgl. Theodorici de Nyem De Schismate Libri Tres (1410), ed. G. Erler, 1890, III, 8, S. 220: Hunc etiam regem Theodoricum Alemani dilexisse videntur, quem adhuc Theodoricum de Berne Germaniae vulgus appellat, necnon quasdam de ipso cantilenas in vulgari Theutonico ad ipsius regis laudem dictaverunt, quae adhuc plerunque per rusticos et *mechanicos* decantantur. Ähnlich im Nemus Uniodesselben Verfassers (1408), VI, S. 32 f. (Auch diese Hinweise von H. Heimpel; vgl. desen Dietrich von Niem, 1932, S. 220.)
61 Vgl. oben S. 70 f., 76.
62 *Berlepsch*, IV 73.
63 *Sepp*, Religion, 165. *Sommer*. Vgl. die bayrischen Haberer, die Karl d. Gr.

im Untersberg bei Salzburg ihren Herrn nennen. *Wolsram*, 228.
burg nennen. *Wolfram*, 228.
64 *Siebenkees*, III 217 f. *Piger*, 273. *Dittmann*, 125.
65 *Ammann*, 194. *Lachmann*, 44.
66 *Lauffer*, Zunftaltertümer, 94. Vgl. hiermit auch allgemein den altertümlichen Bericht aus Unterfranken über das Freigericht Alzenau. »Kaiser Friedrich der Rotbart war dermaleinst auf einem Zuge von Gelnhausen durch die Wetterau nach Mainz von seinen Feinden hart bedrängt. Da eilten ihm die Bauern der hohen Mark ... zu Hilfe. Nächst dem Rodenbache unweit der alten Heerstraße kam es zum Handgemenge, das also blutig ausfiel, daß das Wasser davon den Namen erhielt. Die Märker aber verhalfen dem Kaiser zum Siege. Drob gab er ihnen das Land frei, und sie hatten als freie kaiserliche Untertanen alljährlich nur einen Wagen Heu, darauf ein lebendiger Hahn saß, gen Gelnhausen zu senden. Noch in späten Zeiten lag den Freigerichtischen urkundlich diese Leistung ob. Das Freigericht hatte seine eigenen »Märkerdinge«, welche am dritten Pfingsttage unter der großen Linde am Kirchhofe zu Alzenau abgehalten wurden. Dabei mußte ein jeglicher erscheinen, der so viel Landes besaß, daß ein dreibeiniger Stuhl darauf stehen konnte.« *Bavaria*, IV 1, 238 f., Anm. 2.
67 Vgl. oben S. 45, Anm. 211
68 Vgl. oben S. 70 f.
69 S. 47 ff. Über Sagen, die sich auf Kämpfe um Städte beziehen, an anderer Stelle: Germanien 11 (1939), 306 f., 308.
70 Vgl. oben S. 52.
71 *Siegl*, 82 ff. *Sieber*, Zunftsagen. *Pröckl*, I 47 f. *John*, Eger, 201 ff. *Siemsen*, Zunftsagen, 308 f.
72 *Adrian*, 67.
73 Ein Fasnachtsbrauch im Allgäu soll zu Pestzeiten zur Hebung der allgemeinen Stimmung eingeführt sein. »Eine hierauf bezügliche »Stiftungsurkunde« war bis in die letzten Jahrzehnte vorhanden, ist aber leider infolge ungenügender Verwahrung verloren gegangen.« *Reiser*, II 60. — Auch die Bäcker von Calw haben die Urkunde, laut welcher Leopold ihnen für die Entdeckung der Wiener Türkenmine das »Ehrengeläute« erlaubte, verbrennen lassen. *Birlinger*, 1874, II 529.
74 *Berlepsch*, IV 48.
75 *von Reinsberg-Düringsfeld*, 1863, 319 f.
76 Vgl. oben S. 70 die Laufener »Piratenschlacht«. *Moser*, Sommer und Winter, 44, bringt aufschlußreiches Material über brauchtümliche Gefangenschaft von Bürgermeister und Rat bei solchen Frühlingsspielen.
77 Vgl. oben S. 76.
78 *Röll*, 192. *Berlepsch*, IV 157.
79 *Papst*, 217.
80 Vgl. oben S. 29, Anm. 19.
81 *Müllenhoff*, Über den Schwerttanz, 126.
82 Oben S. 29.
83 Vgl. oben S. 32.
84 *Uhland*, 279 f.
85 *Hoffmann-Krayer*, Fastnacht, 265 f.
86 Georg Springenklee wurde Stadthauptmann von Prag.
87 Germanien 11 (1939), 313.

LITERATURVERZEICHNIS

Adrian, Ferdinand. Der deutsche Handwerksbursche. Mannheim 1845. (Handbuch für den Wanderburschen.)
— *Karl*, Salzburger Volksspiele, Aufzüge und Tänze. Salzburg 1908 (Mitt. d. Ges. f. Salzb. Landesk. 75).
Albrecht, Hans. Das Lübecker Braugewerbe bis zur Aufhebung der Brauerzunft 1865. Zs. d. Ver. f. Lübecker Geschichte und Altertumskunde 17 (1915) (63—117, 205—266).
Almgren, Oscar. Nordische Felszeichnungen als religiöse Urkunden. Frankfurt 1934.
Ambrosiani, Sune. Avdelningen, för svenskt skråvåsen (i. Nordiska Musect). Stockholm 1920.
— Från de Svenska skråämaetenas dagar. Stockholm 1920.
Ammann, J. J. Nachträge zum Schwerttanz, Zs. f. dt. Alt. 34 Berlin 1890. S. 178 ff.
Andree, Richard. Braunschweiger Volkskunde. Braunschweig 1901.
Angerstein, Wilhelm. Volkstänze im deutschen Mittelalter. Berlin 1868.
Arnstedt-Fischer, Heimatkunde von Königsberg.
Baader, Joseph, Nürnberger Polizeiordnungen aus dem 13.—15. Jahrhundert. Bibl. lit. Ver. Bd. 63; Stuttgart 1861.
Bahlmann, Paul. Münsterische Fastnachtsbelustigungen. Zs. für Kulturgeschichte. N. F. 4, 1 (1894) 220—240.
Balogh, Joseph. Tänze in Kirchen und Kirchhöfen. Ndd. Zs. f. Vk. VI (1928) S. I ff.
Baltikum. Baltische Studien. Herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. Stettin.
Barthold, F. W. Deutsches Bürgertum in Pommern um die Mitte des 15. Jahrhunderts. In: Raumers „Historisches Taschenbuch" 10 (1839) 1—223. Leipzig (68: Anklam, Greifswald).
Bechstedt, Christian-Wilhelm. Meine Handwerksburschenzeit 1805—1810. Nach der Urschrift hsg. v. Charlotte Francke-Roesing, Köln 1925..
Becker, Heinrich. Schiffervolkskunde. In: „Volk" hsg. v. Kurt Wagner. Ergänzungsreihe Band 3. Halle 1937.
Beemelmans, Wilhelm. Bilder aus dem Kölner Volksleben im 16. Jahrhundert. Jahrbuch d. Köln. Gesch. Ver. 15 (1933) S. 135—151.
Beissel, Stephan. Geldwert und Arbeitslohn im Mittelalter. Freiburg i. B. 1885.
von Below, Georg. Die Entstehung des Handwerks in Deutschland. Zs. f. Soz. u. Wirtschgesch.. V (1897) S. 124 ff.
— Territorium und Stadt. München 1900.
— Art. „Gewerbeverfassung" in Hoops Reallexikon der germ. Altkd. 1913—15.
— Zur Geschichte des Handwerks und der Gilden. H. Z. Bd. 106, 190.

— Die Motive der Zunftbildung im Mittelalter. In: Probleme der Wirtschaftsgeschichte, S. 258 ff. Tübingen 1920, oder H. Z. 109, 1912.
— Art. »Zünfte« im Wörterbuch der Volkswirtschaft (Wb. d. Vw.) Jena 1933 .
— Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. H. Z. 58 (1887), 59 (1888).
— Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum zur Weltgeschichte Bd. 6. Leipzig 1899 (1898).
— Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf 1889.
— Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. Monographien zur Weltgeschichte Bd. 6. Leipzig 1899 (1898).
— Die Entstehung des modernen Kapitalismus. In: Probleme der Wirtschaftsgeschichte. 2. Aufl. Tübingen 1926.
— Bürgerschaften und Fürsten. H. Z. 102 (1909) S. 524—555.
— Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde. Viertjs. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 7 (1909) 411 ff.
— Eine Erneuerung der hofrechtlichen Thorie. Viertjs. Soz. u. Wirtsch. 20 (1927) S. 109 ff.
Bendixen, B. E. De tyske haandverkere paa norsk grund i middelalderen. Videnskapselkapets Skrifter, H. Hist. Filos. Klasse 1911 Nr. 2 Kristiania 1912.
Benecke, Otto. Von unehrlichen Leuten. 2. Aufl. Berlin 1889 (1863).
Berend, Eduard. Der blaue Montag. Bayr. Hefte f. Vk. II (1915) S. 180 f.
Berlepsch, H. A., Chronik der Gewerbe, St. Gallen, Bd. I—IX. 1850—1853. I. Deutsches Städtewesen und Bürgertum in Beziehung zu den Gewerken und deren Innungen 1850. II. Chronik vom ehrbaren und uralten Schneidergewerk. 1850. III. Chronik der Gold- und Silberschmiedekunst. 1850. IV. Chronik vom ehrbaren Schuhmachergewerk. 1850. V. Chronik vom ehrbaren Metzgergewerk. 1851. VI. Chronik vom ehrbaren Bäckergewerk. 1851. VII. Chronik der Feuerarbeiter. 1852. VIII. Chronik der Mauerer und Steinmetzen. 1853. IX. Chronik vom ehrbaren Böttchergewerk. 1853.
Bette, Ludwig. Die Gilbertfeier in Brauck. Gladbecker Blätter 5 (1917) 37—40.
— Sitten und Bräuche beim Hausbau. Gladb. Blätter 6 (1917) S. 124—127.
— Über Nachbarschaften im Veste Recklinghausen. Heimatblatt der Roten Erde 5 (1926) S. 459—466.
Beyerle, Franz. Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechtes von Freiburg i. Br. und Villingen i. Schw. In: *K. Beyerle*, Deutschrechtl. Beiträge Bd. V, Heft 1. Heidelberg 1910.
— Untersuchungen zur Geschichte des älteren Freiburger Stadtrechts. Diss. Göttingen 1910.
— Zur Typenfrage in der Stadtverfassung. In: Zs. d. Savigny-Stift. f. Rechtsgeschichte Bd. 50. Germ. Bd. 50. Germ. Abt. S. 1 ff. (1930).
Bilfinger, G. Der krumme Mittwoch. Zs. f. dt. Wortf. IV (1903) S. 253 ff.
Birlinger, Anton. Aus Schwaben. Bd. I. Sagen, Legenden, Volksaberglauben Bd. II. Sitten und Gebräuche. 1861, 1862.
Bischof, Franz. Anteil der Gilden am Stadtregiment in den westfälischen Städten. Diss. Münster i. W. 1926.
Blau, Josef. Alt-Neuerner Zunftwesen. Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. Bd. 54. Prag 1916. S. 94 ff.
Blome, Ernst, Trautmann, Karl, Gereke August. Alte Handwerksgebräuche der Kupferschmiede. Zs. d. Ver. dt. Kupferschmiedereien 38 (1926) S. 122 ff.
Bluntschli, Hans Heinrich. Memorabilia Tigurina oder Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschafft Zürich. 3. Aufl. Zürich 1742.
Blümcke, Otto. Die Handwerkszünfte im mittelalterlichen Stettin. Balt. Stud. Stettin 1884.
Blumenbach. Der Schusterheld von Königsberg. In: Neues Vat. Arch. 1825 I S. 58 ff. Lüneburg 1825.
Bodemann, Eduard. Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. Quell. u. Darstellg. z. Gesch. Nds. Bd. I. Hannover 1883.
— Ältere Zunfturkunden der Städte Nordheim und Einbeck. Zs. d. hist. Ver. f. Nds. 1886 S. 167 ff.—234.
Bolte, Johannes. Zum deutschen Volksliede. 5. Die Melodie des Schäfflertanzes. Zs. d. Ver. f. Vk. XII (1902) S. 104 f.
— Von Wanderkomödianten und Handwerkerspielen des 17. u. 18. Jahrhunderts. Sitz.Ber. d. Preuß. Ak. 1934. Phil. hist. Kl. S. 446 ff.
— Ein niederdeutsches Depositionsspiel der Buchbinder. Zs. f. Vk. N. F. Bd. V (1925) S. 82 ff.
Böheim, Wendelin. Handbuch der Waffenkunde. Leipzig 1890.
Böhme, Franz M. Geschichte des Tanzes in Deutschland (152 Magdeburg Salzsieder). 2. Bde. Leipzig 1886.
Böhmen. Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Prag.
Böhmert, Viktor. Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens. (Urkundliche Geschichte der Bremer Schusterzunft.) Leipzig 1862. (Jablonowskische Preisschriften Nr. 9.)
Bohrmann, George. Neu verbesserter Müller Ehren-Crantz.... a. O. 1767
Borbstädt, F. Zwischen Memel und Danzig. o. J. (Hans von Sagan S. 28).
Borner, Heinz. Die Geschichte des Amtes der Barbiere und Chirurgen in der freien Hansestadt Lübeck. Diss. Berlin 1934 (1935).
Braun, Hermann. Das Leipziger Fischerstechen. Md. Bl. f. Vk. XII (1937) S. 145 ff.
Brennwald, Heinrich. Schweizer Chronik. (Quell. z. Schweizer Gesch. N. F. I, 1. Bd. 1.) Basel 1908 hsg. v. Rudolf Luginbühl.
Bringmann. Geschichte der deutschen Zimmererbewegung. Stuttgart 1903.
Bronner, F. J. Von deutscher Sitt' und Art. München 1908.
Brucker, Bruno. Die alten Zunft- und Polizeiverordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts. Straßburg 1889.
Bucher, Bruno. Die alten Zunft- und Verkehrsordnungen der Stadt Krakau. Wien 1889.
Büscher. Die Statuten der Gilden, Ämter und Zünfte binnen der Stadt Essen 1884. Beitr. z. Gesch. v. Stadt u. Stift Essen 8 (1884) 1—84.
Bugge, Alexander. Altschwedische Gilden. Viertjs. f. Soz. u. Wirtgesch. XI (1913), S. 129 ff.
— Studier over de norske byers selvstyre og handel før Hanseaternes tid. Kristiania 1899. (Gildevaesenet i Norge 49—108).
— Die deutschen Handwerker in Norwegen. Vierteljahresschrift f. Soz. u. Wirtschaftsgebiet Bd. X (1912) 512 ff. (Bendixen-Rezension).
— Tingsteder, Gilder og andre gamle Mittpunkter i de norske Bygder. In: Norsk Historik Tidsskrift, R. V. Bd. 4 S, 97 ff. 195 ff. (Gilden 217 ff.) Kristiania 1917—1920.
— Kleine Beiträge zur Geschichte der älteren deutschen Handelsniederlassungen im Ausland und besonders des Kontors zu Bergen. In: Vierteljahresschrift f. Soz. u. Wirtsch. Gesch. VI 1908 186 ff.

Burckhardt, Jakob. Jakob von Hochstadten. Bonn 1843.
Burmeister, C. C. H. Altertümer des Wismarischen Stadtrechtes . . . nebst den ältesten Zunftrollen. Hamburg 1838.
Buschan, Georg. Zunft-, Gilden- und Handwerksbräuche . . . S. 413—428. In: *Buschan:* Das deutsche Volk in Sitte und Brauch. Leipzig (1922).
Büttner, Johan Hennicus. Genealogiae oder Stamm- und Geschlechts-Register der vornehmsten Patricier-Geschlechter. Lüneburg 1704.
Caduff, Gian. Die Knabenschaften Graubündens. Diss. Bern, Chur 1932.
Carstens, Heinrich. Kinderspiele aus Schleswig-Holstein. Jb. d. Ver. ndd. Sprachforschung. XXVI (1900) S.124 bis 41.
Chalpovic. Gemälde von Ungarn. Pesth. 1829.
Creutz, Rudolf. Pest und Pestabwehr im alten Köln. Jahrbuch d. Köln. Gesch. Ver. 15 (1933) S. 79—119.
Crome, Bruno, Schützen zu Göttingen. 1928.
Crone, Hans. Die Gilden der Stadt Coesfeld. Reutlingen 1935.
Crull, Fr. Das Amt der Goldschmiede in Wismar. Wismar 1887.
— Der Schütting und die Festlichkeiten des Amtes der Bruchfischer. Beitr. z. Gesch. d. Stadt Rostock. III (1893). (zit. Crull).
Dalmer, P. Das Innungswesen der Stadt Zerbst bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Diss. Halle 1910.
Dändliker, Karl. Geschichte der Schweiz. 3 Bde.
David, Lucas Preußische Chronik. Hsg. v. Ernst Hennig und Friedrich Schütz. Königsberg 1812—17. (Hans von Sagan Bd. 7, S. 81 ff.)
Dietz, W. Wie ein Büttnerlehrling zum Gesellen geschliffen wurde.
Dirr, Pius. Augsburg. Stätten der Kultur Bd. 20. Hsg. v. Georg Brinkmann. Leipzig (1917).
Dittmann, Theodor. Dat Nyge Munster. Flensburg 1925.
Döbler, Christian. Kurtze Beschreibung der Handwerks-Rechte und Gewohnheiten. Jena 1726.
Döring, Paul Eugen. Das Schiffergelag in Sonderburg. Zs. d. Ges. f. Schlesw.-Holst. Gesch. 26 (1896) S. 413—68.
Dopsch, Alfons. Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit. Weimar 1912 f.
— Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung. Wien 1924.
Drechsler, Paul. Handwerkssprache und -brauch. Germanistische Abhandlungen XII. Heft. S. 11—35. Breslau 1896.
— Schlesiens volkstümliche Überlieferungen. Leipzig. 1907.
Ebeling, Robert. Das Statut der Stralsunder Schifferkompagnie 1488. Pomm. Jb. III (1902).
Eberstadt, Rudolf. Magisterium und Fraternitas. Schmollers Forschungen XV. Leipzig 1897.
— Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters. Leipzig 1900, 1915.
Ebert, Max. Reallexikon der Vorgeschichte. Berlin.
Eichhorn, Carl Friedrich. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Göttingen 1818 bis 1823.
Eisler, Robert. Fischer- und Schifferbräuche aus alter und neuer Zeit. Bayr. Hefte f. Vk. I S. 209 ff., II S. 73 f. München 1914 f.
Erich, Oswald A. und *Beitl, Richard.* Wörterbuch der deutschen Volkskunde. Leipzig 1936.
Über einige Fastnachtsgebräuche unserer Voreltern. Taschenbuch zum Nutzen und Vergnügen für das Jahr 1786. Göttingen.
Erni, J. H. Memorabilia Tigurina. Neue Chronik oder fortgesetzte Merkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich. Zürich 1820.
Fastnacht, Die, in Münster. In: Taschenbuch für Vaterländische Geschichte I, Münster 1833, S. 92 ff. Bericht über Schembartlaufen, Gesellenstechen und Münsterische Fleischerfastnacht nach Geschichtsquellen.
Fecht, O. Die Handwerke der Stadt Zürich im Mittelalter. Diss. Lahr 1908.
Fehring, Max. Sitte und Brauch der Tischler. Hamburg 1929.
Fehrle, Eugen. Deutsche Feste und Jahresbräuche. Leipzig Berlin 1936.
Feit, Schwerttanz und Fechtschulen in Schlesien. Zs. d. Ver. f. Gesch. und Altertumskunde Schlesien 38 (1904) 176 ff.—233 (186) Breslau.
Fernau, C. Münchener Hundert und Eins. 1. Heft München 1840. 2. Heft München 1841.
Fickel, Oskar. Das Nachbarschaftsfest zu Einbeck. Nds. 5 S. 91/92 (1899/1900).
Fikenscher, Georg Wolfgang Augustin. Geschichte der Kaltschmiedte Keßler, jetzt Kupferschmidte des Baiersdorfschen Cirkel-Maaßes und des darüber dem Hause Brandenburg zustehenden Schutzes. Weißenfels Leipzig 1803.
Fischer, Georg. Über handwerkliches Brauchtum. Md. Bl. f. Vk. VI (1931) S. 1 ff.
Fischer, Gottfried u. *Thurm, Johann Christoph.* Seiler-Gesellen Handwerksgewohnheit. o. O. u. J. Handwerksgruß, Umfrage. 7. Artikel.
Frahm, Friedrich. Das Stadtrecht der Schleswiger und ihre Heimat. Zs. d. Ges. f. Schl.-Holst. Gesch. Bd. 64.
Frankfurt. Frankfurter Hausblätter I Nr. 58.
Franz, A. Die kirchlichen Benediktionen.
Franz, Walter. Hans von Sagen. (Ein Beitrag zur Sagenbildung.) Zs. f. Vk. 47 (1938) S. 158 ff.
Frensdorff, F. Das Zunftrecht insbesondere Norddeutschlands und die Handwerksehre. Hans. Gesch. Bl. XIII (1907) S. 1 ff.
Freud, Sigmund. Traumdeutung. Wien. 1904.
— Totem und Tabu. Leipzig—Wien 1913.
Frisius, Fridericus. Der vornehmsten Künstler und Handwerker Ceremonial-Politica. Leipzig 1708—1734.
Fröblich, Georg. Das Zunftwesen in Alsfeld bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts Schramberg 1935.
Frölich, Karl. Kaufmannsgilden und Stadtverfassung im Mittelalter. Festschrift für Alfred Schultze. S. 85 ff. Weimar 1934.
Fuhse, Franz. Die Tischlergesellenbruderschaft im 18. Jahrhundert und ihr Ende. Braunschweig. Jb. 1911. S. 1 ff. Wolfenbüttel 1911.
— Vom Braunschweiger Tischlerhandwerk. Stobwasserarbeiten. Braunschweig 1925.
— Schmiede und verwandte Gewerke in der Stadt Braunschweig. 1930.
— Handwerksaltertümer. Braunschweig 1935.
— Graftbräuche beim Handwerk. Zs. f. Vk. N. F. VI Berlin 1936 S. 135 ff.
Gallion, W. Der Ursprung der Zünfte in Paris. Abh. z. mittl. u. neuer. Gesch. Berlin 1910.
Gatz, Konrad. Das alte deutsche Handwerk. Essen 1934.
— Das deutsche Malerhandwerk zur Zeit der Zünfte. München Leipzig 1936.
Gebauer, Johannes Heinrich. Das Hildesheimer Handwerkswesen im 18.

Jahrhundert und das Reichsgesetz von 1731 gegen die Handwerksmißbräuche. Hans. Gesch. Bl. XXIII (1917) S. 157 ff.
Geering, Traugott. Handel und Industrie der Stadt Basel. Basel 1886.
van Gennep, Arnold. Les rites de passage. Paris 1909.
Genzmer, Felix. Staat und Gesellschaft. In: Hermann Schneider (hrg.). Germanische Altertumskunde.
Gerber, William. Die Bauzünfte im alten Hamburg 1933.
Giefers, Wilhelm Engelbert. Die „Ellenden-Bruderschaft" zu Paderborn. Zs. d. vatl. Gesch. u. Altkd. 35 (1877) S. 153 ff.
Gierke, Otto. Das deutsche Genossenschaftsrecht. Berlin 1868 ff.
— Vom Wesen der menschlichen Verbände. Berliner Rektoratsrede 1902.
Giese, Wilhelm. Über Hahnenschlagen und Verwandtes. Ndd. Zs. f. Vk. XV (1937) S. 198 ff.
Glasschneider. Innungsordnung der Glasschneider usw. in Steinschönau (1649) Mitteilung d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 10 (1872) S. 83 ff.
Goerlitz, Theodor. Die rechtliche Behandlung der gewerblichen Bildzeichen in Deutschland seit dem 14. Jahrhundert. Zs. d. Sav. Stift. Bd. 55 (1935) S. 216 ff.
Gothein, Eberhard. Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. Straßburg i. E. 1892. (S. 338 Gesellschaft zum Geuth in Freiburg i. B.). Kap. 2: Bürgergemeinde und Ratsverfassung. S. 140—206.
Gredt, N. Das Amecht in Luxemburg. Hess. Bl. f. Vk. I (1902). S. 229 ff.
Grenser, Alfred. Zunftwappen und Handwerkerinsignien. Frankfurt a. M. 1889.
Grevel, W. Die Statuten der früheren Gilden und Ämter in der Stadt Steele und im übrigen Hoch Stift Essen. Essen 1884. Beitrag z. Gesch. v. Stadt und Stift Essen 8 (1884) 85—107.
Grimm, Wilhelm. Witege mit dem slangen. Zs. f. dt. Alt. II (1842) S. 248 ff.
Gröber, Karl. Alte deutsche Zunftherrlichkeit. München 1936.
Grönbech, Wilhelm. Kultur und Religion der Germanen I, Hamburg 1937. II ebd. 1939.
Grohne, Ernst. Volkskundliches aus dem alten Bremen. Ndd. Zs. f. Vk. XI (1933) S. 68 ff.
— Über den volkstümlichen Gebrauch der Zitrone bei Beerdigungen. Ndd. Zs. f. Vk. XI (1933) S. 236 ff.
— Beiträge zur Geschichte von Recht und Brauch im alten Bremen. Ndd. Zs. f. Vk. XII (1934) S. 67 ff.
Groß, Ch. Gilda mercatoria. Beitrag zur Gesch. d. engl. Städteverfassung. Diss. Göttingen 1883.
— The Gild Merchants and contributions to municipal history. Oxford 1889.
Große, Karl. Geschichte der Stadt Leipzig ... Leipzig 1842.
Gumbel, Hermann. Alte Handwerksschwänke. Deutsche Volkheit 63. Jena 1928.
Gründel, Christian. Die Altertümer und Urkunden des schlesischen Bäckerhandwerks. Breslau O. J.
Gyr, Salomon Friedrich. Das Zürcherische Sechseläuten. Zürich 1912.
— Zürcher Zunfthistorien. Zürich 1929 2. Aufl.
Haas, A. Handwerkerwahrzeichen in pommerschen Städten. Unser Pommerland 7 (1922) 25—30.
Hallen, Johann Samuel. Werkstätte der heutigen Künste oder die neue Kunsthistorie. Brandenburg Leipzig I 1761, II 1762, III 1764, IV 1765, V 1772, VI 1779.

Haase, H. Zünftig. Nach den Erinnerungen einer Quedlinburger Schmiedemeisters. Md. Bl. f. Vk. IV (1929) S. 91 ff.
Hamkens, Freerk Haye. Das nordische Jahr und seine Sinnbilder. 1936.
— Freilegungsarbeiten im Schleswiger Dom. „Die Heimat" 48 (1938) S. 1 ff. 33 ff. Flensburg.
Hampe, J. Zunftgebräuche der alten Steinhauer- und Maurergilde. Braunschweiger Magazin 1901 S. 165, Braunschweig.
Hartfelder, Karl. Die alten Zunftordnungen der Stadt Freiburg i. B. Beilage zum Programm des Gymnasiums zu Freiburg i. B. 1879.
Hartmann, Moritz. Geschichte der Handwerksverbände der Stadt Hildesheim im Mittelalter. Diss. Hildesheim 1905. Beitrag f. d. Gesch. Nds. u. Westf. S. 5 ff.
Hartmann und *Abele.* Volksspiele in Oberbayern und Tirol.
Harttung, Julius. Die Spiele der Deutschen in Bergen. Hans. Gesch. Bl. Bd. 3 1877 S. 87—111.
Hartwig, O. Untersuchungen über die ersten Anfänge des Gildewesens. In: Forschg. z. dt. Gesch. I, 1862 133 ff.
Hegel, Karl. Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter. Leipzig 1891.
— Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1898.
Hegi, Fr. Friedrich. Geschichte der Zunft zur Schmieden in Zürich 1336 bis 1912. Zürich 1913.
Heil, Bernhard. Die deutschen Städte und Bürger im Mittelalter. Leipzig 1906. 2. Aufl. (1912). Aus Natur und Geisteswelt Nr. 43 4. Aufl. (1921).
— Die deutsche Stadt im Mittelalter. Quellensammlung f. d. gesch. Unterr. II 38. Leipzig Berlin O. J. (1914).
Heimsch, Carl. Handwerksbrauch der alten Steinhauer, Maurer und Zimmerleute. Stuttgart 1872.
Heise, Otto. Geschichtliches, Sitten und Gebräuche aus dem Amte Diepenau. Zs. d. hist. Ver. f. Nds. 1851 S. 81 ff.
Heisterhagen, Ernst. Die Knochenhauergilde zu Braunschweig nach der Unterwerfung der Stadt im Jahre 1671 ... 1929.
Hellwag, Fritz. Die Geschichte des Deutschen Tischlerhandw. Berlin. 1924.
Helmer, Georg. Die Geschichte der privaten Feuerversicherung in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. I. Die Genossenschaftsgeschichte, II. Die Rechtsgeschichte der Brandgenossenschaften. Berlin 1925/1926.
Hennenberger, Caspar. Erclerung der preußischen größern Landtaffel. Königsberg 1595.
Henßen-Wrede. Volk am ewigen Strom. 1935.
Herbert, H. Zunftrecht. Korresp. Bl. d. Ver. f. Siebenb. Landeskunde 19 (1896) 82—83.
Hermandung, A. Das Zunftwesen der Stadt Aachen bis zum Jahre 1681. Aachen, 1908 (Dis. Münster).
Heyne, Moritz. Das altdeutsche Handwerk. (Aus dem Nachlaß.) Straßburg 1908. Hsg. v. Bruno Crome.
Hilscher, P. G. Der Sammler. Bd. I, II. Dresden 1837.
Hintze, Erwin. Die deutschen Zinngießer und ihre Marken. 7 Bde. Leipzig 1921—31.
Hoffmann-Krayer, Eduard. Der Küfer-Tanz in Basel. Schweiz. Arch. f. Vk. XIV (1910) S. 97 ff.
— Fastnachtsgebräuche in der Schweiz. Schweiz. Arch. f. Vk. Bd. 1 47—57, 126—142, 177—194, 257—283. Zürich 1897.
— Knabenschaften und Volksjustiz in der Schweiz. Schweiz. Arch. f. Vk. Bd. 8 (1905) S. 81 ff.

Höfler, Otto. Kultische Geheimbünde der Germanen. I. Frankfurt 1934.
— Das germanische Kontinuitätsproblem. H. Z. Bd. 157.
— Über germanische Verwandlungskulte. Zs. f. d. A. 73 (1936) S. 109 ff.
— Ein Bild der gesamtgermanischen Kultur. (Grönbech-Anzeige.) Germanien 9 (1937) S. 193 ff.
— Die politische Leistung der Völkerwanderungszeit. Kieler Blätter 1938. 282—297.
— Der germanische Totenkult und die Sagen vom Wilden Heer. Ob. Zs. f. Vk. 1936 S. 33 ff.
Hofmeister, R.H. Geschichte der Zunft zum Weggen. Zürich 1866.
Hofschulte, Konrad. Zur Geschichte des Amtshauses der Schmiedegilde zu Münster. I: Auf Roter Erde. Münster i. W. 1929 S. 55 ff.
Hohmann, Josef. Das Zunftwesen der Stadt Fulda. Diss. Münster 1909.
Homeyer, Gustav. Die Haus- und Hofmarken. Zs. f. dt. Myth. u. Sittenkde. 1 (1853) 185—189.
— Die Haus- und Hofmarken. Berlin Januar 1853 (Fliegendes Blatt).
— Über das germanische Loosen. (Sitzungsberichte der Kgl. Preuß. Akademie der Wissenschaften 1853, S. 747 ff.)
— Symbolae Bethmanno Hollwegio oblatae. Berlin 1868.
— Die Haus- und Hofmarken. Berlin 1870.
— Nachzügler der Hausmarken. Sitz. Ber. d. Kgl. Akad. d. Wissenschaften Berlin (1872). 611—623.
von Hormayr, Joseph Frh. Taschenbuch für vaterländische Geschichte. Jg. 1848 (37. Jg. der gesamten, 19. Jg. der neuen Folge). N. F. 1 Stuttgart 1830.
Huber, Johann Georg Bonifaz. Geschichte der Stadt Burghausen in Obb. Burghausen 1862.
von Huber-Liebenau. Das deutsche Zunftwesen im Mittelalter. Berlin 1877.
Huemer, Joh. Eine Wand mit Zaubernägeln. Zs. f. österr. Vk. II (1896) S. 363 f.
Hübler, Franz. Beiträge zur Geschichte des deutschen Zunftwesens in Böhmen. Mitt. d. Ges. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. I Bd. 52. 1914, II Bd. 53, 1915, S. 294 ff. Prag.
Hüllmann, Karl Diedrich. Städtewesen im Mittelalter. Bonn 1826—28.
Hüsing, Augustin. Die alten Bruderschaften in der Stadt Münster. Zs. f. vatl. Gesch. u. Altkde. 61 (1903) I S. 95 ff.
Huizinga, Johann. Herbst des Mittelalters. 3. Aufl. Stuttgart 1938.
Hürbin, Joseph. Handbuch der Schweizer Geschichte. 2 Bde.
Huyskens. Der »gute Montag« der Bäckerknechte zu Münster. Zs. f. vatl. Gesch. u. Altkd. 61 (1903) I S. 217 ff.
Imme, Theodor. Nachbarschaftswesen u. Totenbräuche. Ess. Beitr. 37. 195 ff. (Teil III von »Alte Sitten und Bräuche im Essenschen«).
Isenberg, Heinrich. Die Geschichte des deutschen Handwerks. Münster 1929.
— Altes Brauchtum im Handwerk. Saure Wochen — frohe Feste. Münster. O. J.
— Altes Brauchtum im Handwerk. Religiöses Brauchtum. Münster O. J.
— Altes Brauchtum im Handwerk. Das Gesellenmachen und was damit zusammenhing. Münster 1936.
Jacobs, Ed. Markt und Rathaus, Spiel- und Kaufhaus. Zs. d. Harzvereins XVIII (1885) S. 191 ff.
Jäger, A. Sittenbilder böhmischer Dorfbewohner. Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen i. Böhmen IV (1865) S. 5 ff.
Jäger, Carl. (Ulm im Mittelalter.) Schwäbisches Städtewesen des Mittelalters. I. Ulms Verfassungsbürgerliches und kommercielles Leben im Mittelalter. Stuttgart Heilbronn 1831.
Jankuhn, Herbert. Gemeinschaftsform und Herrschaftsbildung in frühgermanischer Zeit. Kieler Blätter 1938, 270 bis 281.
Jendreyczyk. Das Amt der Tischler zu Heide. Leipzig 1908.
Joachim, Hermann. Gilde und Stadtgemeinde in Freiburg i. B. In: Festgabe für Anton Hagedorn. S. 25—114. Hamburg-Leipzig 1906.
— Die Gilde als Form städtischer Gemeindebildung. In: Westdeutsche Zeitschrift. 26. 80 ff. 1907.
— Ursprung und Wesen der Gilde. In: Veröff. d. Ver. f. Hamb. Gesch. Bd. 10. Hamburg 1936. S. 1 ff.
John, Alois. Das Fahnenschwingen der Fleischer in Eger. Zs. d. Ver. f. Vk. XVII (1907) S. 201 ff.
John, E. Aberglaube, Sitte und Brauch im sächsischen Erzgebirge. Annaberg 1909.
Jonas, R. Ein deutsches Handwerkerspiel. Zs. d. Hist. Ges. d. Prov. Posen I (1885).
von Justi, Johann Heinrich Gottlob. Schauplatz der Künste und Handwerke, oder vollständige Beschreibung derselben, verfertiget ... von ... Akademie der Wissenschaften zu Paris. (Übers.) Leipzig, Königsberg, Mitau 1765—1780 Bd. 1—14.
Kähler, Julius. Die Gilden in den holsteinischen Elbmarschen. Diss. Leipzig 1904.
Kahmeyer, Adalbert. Die Fastnachtsfeier im alten Gladbeck. Gladb. Bl. 6 (1917), 35—37.
Kauffmann, Friedrich. Altdeutsche Genossenschaften. Wörter und Sachen II Heidelberg (1910) S. 9 ff.
Kaufmann, A. Der Schäfertanz zu Rothenburg. Müllers Zs. f. d. Kulturgesch. 1837, 97 ff.
Kelter, Ernst. Die Wirtschaftsgesinnung des mittelalterlichen Zünftlers. Schmollers Jahrbuch 56 (1932) S. 749 ff., 59 (1935) 311 ff.
Kentenich, Gottfried. Geschichte der Stadt Trier von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, Trier 1915.
von Kerßenbrock, Hermann. Anabaptistici furoris Monasterium inclitam Westphaliae-metropolim evertentis historica narratio.
— Geschichte der Wiedertäufer. 3. Aufl. d. Übersetzung von 1771. Hsg. v. S. P. Widmann. Münster 1929 (Fasnacht S. 72—77).
Keutgen, Friedrich. Ämter und Zünfte. Jena 1903.
— Urkunden zur Städtischen Verfassungsgeschichte. Berlin 1899.
Kiener-Galster. Bräuche der Bierbrauer. Schweizer Volkskunde 7 (1917) S. 21 ff.
Kirchner, P. Der Zerbster Böttchertanz. Zerbster Jb. 17 (1932) 9 ff.
Klemm, Gustav, Chronik der Königlich sächsischen Residenzstadt Dresden.
— Der Sammler von Hilscher (s. dort) Bd. I, II. Dresden 1837.
Klemming, Gustaf Edward. Skrå-Ordningar. Stockholm 1856 (Samlingar utg. af Svenska Fornskrift-Sällskapet).
Kluge, Friedrich. Ethymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Berlin Leipzig 1934.
Knebel, Konrad. Handwerksbräuche früherer Jahrhunderte, insbesondere in Freiberg. Mitt. d. Freib. Alt. Ver. 22 (1885) 1—42, 23 (1886) 27—90. Freiberg i. S.
Knothe, Hermann. Geschichte des Tuchmacherhandwerks in der Oberlausitz bis Anfang des 17. Jahrhunderts. In: Neues Lausitzisches Magazin Bd. 58. Görlitz 1882.

Knuchel, Eduard Fritz. Die Umzüge der Klein-Basler Ehrenzeichen, ihr Ursprung und ihre Bedeutung. Basel 1914.
— Die Umwandlung in Kult, Magie und Rechtsbrauch. Schriften d.Schweiz. Ges. f. Vk. Heft 15. Berlin-Straßburg 1919.
Köhler, Joh. Aug. Ernst. Volksbrauch, Aberglauben, Sagen und andere Überlieferungen im Voigtlande. Leipzig 1867.
Köhler, Werner. Vom Nürnberger Schembartlaufen. Germanien 11 (1939) S. 103 ff.
Köferl, Josef. Die Zunftartikel der Rotgerber in Tachau 1670. Mitt. d. Ges. f. d. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 51, S. 241 ff. Prag 1913.
Kölner, Paul Rudolf. Die Basler Fasnacht. Basel 1913.
Kölner, Paul. Zunftwesen. In: Basel, Stadt und Land. Basel 1937. S. 232 bis 238.
— Res publica Basiliensis. Basel 1938. Darin: Basler Zunftherrlichkeit 48 bis 57. Auf der Zunftstube 58—73.
König, Marie. Bäuerliche Burschenschaften. Nd. Zs. f. Vk. 16 (1938) S. 191 ff. bis 244.
Kopefahren. Vom Kopenfahren, einem ehem. Ritterspiele zu Lüneburg. Hann. Magazin 1775, 103—104 Stück. Sp. 1633—1658. Hannover 1776.
Koppmann, Karl. Ordnung des Gelages der Reepergesellen am Johannis-Krugtage. Zs. f. Hamb. Gesch. 7 (1853) S. 27.
— Herluf Lauritssöns Bericht über die Spiele der Deutschen zu Bergen. Hans. Gesch. Bl. 1877 S. 140—143.
Korn, Georg. Schlesische Urkunden zur Geschichte des Gewerberechts.... Breslau 1867.
Krause, Ernst. Die Trojaburgen Nordeuropas.... Glogau 1893.
Krause, H. Helle. Lüneburger Köpenfahrer. Zs. f. dt. Myth. u. Sittenkunde 2 (1855) 288—292.
Krause, K. E. H. Statuten und Gebräuche der »Kopmann unde Schipper-Bröderschaft« zu Stade. Jb. d. Ver. f. nd. Sprachforschg. 4 (1878) 69—79.
— Erklärendes Wörterverzeichnis der Lüneburger Sülze, Jb. d. Ver. f. nd. Sprachforschung 5 (1879) 109—172.
Krause Oskar und *Kunze, Karl.* Die älteren Zunfturkunden der Stadt Greifswald. Pomm. Jb. Greifswald 1900/01. I (1900) 97—169), II (1901) 109—159.
Krawcynski, Eugen. Der blaue Montag und seine Bekämpfung. In: Oberschlesien. 8 (1909) 125—130.
Krebs, Werner. Das Gautschen der Buchdrucker. Schweizer Volkskunde 7 (1917) S. 17 f.
— Alte Handwerksgebräuche mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Basel 1933. Schriften der Schweiz.Ges. f. Vk. 23.
Kriegk, Georg Ludwig. Deutsches Bürgertum im Mittelalter. Frankfurt a.M. 1868 NF 1871.
Krumbholtz, Robert. Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661. Publikationen aus den Preuß. Staatsarchiven 70. Leipzig 1898.
Kulischer, Josef. Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Bd. 1 Mittelalter. München 1928. Bd. 2. Neuzeit, München 1929. In: Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte Abt. 3.
Küferstreich, Der. Ein altpfälzischer Zunfttanz. Das Weinblatt 1932.
Kühn, W. Das Fischerstechen in Leipzig. Der Leipziger 1907. Nr. 30. S. 847 ff.
von Künßberg, Eberhard Frh. Rechtswortkarten I. (Zunft Gilde) Zs. f. Mdaforsch. 11 (1935) S. 242 ff.
Kuske, Bruno. Die Bedeutung des Namens der »Richerzeche« zu Köln. Jb. d. Köln. Gesch. Ver. 18 (1936) 324 f.
Kynast, Karl. Apollon und Dionysos. München 1927.
Lachmann, Theodor, Überlinger Sagen, Bräuche und Sitten. Konstanz 1909.
Lauffer, Jacob. Beschreibung helvetischer Geschichte. Teil 1—10, Zürich 1736—37.
Lauffer, Otto. Deutsche Zunftaltertümer. Deutschland 10 (1919) 93—96.
— Meisterzeichen und Beschau. Festgabe für Karl Kötschau. 5. 39—51. Düsseldorf 1928.
von Leers, Johann. Das Lebensbild des deutsch. Handwerks. München (1938).
Lehmann, K. Art »Zunft« § 2 Norden. Hoops Reallexikon.
Leibniz, Gottfried Wilhelm. Scriptores rerum Brunsvicensium, 3 Bde. Hannover 1711.
Lemke, E. Citronen, auf den Altar gelegt. Zs. f. Vk. 10 (1900) S. 336.
Lipsius, Carl Peter. Sphragistische Aphorismen. 2 Hefte. 1, II. Die Schlange in Verbindung mit Hammer und Zange, in den Siegeln deutscher Schmiedezünfte, erläutert aus der deutschen Volkssage. S. 16 ff. (mit Abb.). 2, 6 Wappen und Siegel in Beziehung auf Volks- und Heldensage. S. 27. Halle 1842.
Lexer, Matthias. Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Leipzig 1872—1878.
Lid, Nils. Norske slakteskikkar. (Videnskapsselskapet Skrifter II. hist. filos. Kl. 1923 No. 4) Kristiania 1924.
Liebe, G. Der Schwerttanz der deutschen Handwerker. Zs. f. hist. Waff. kde. 3 S. 252 ff.
Liebermann, F. Die englische Gilde im 8. Jahrhundert. Arch. f. d. Stud. d. neueren Sprachen u. Liter. 96 (1896) S. 333 ff. Braunschweig.
— Die Gesetze d. Angelsachsen. Halle a. S. 1903. B. 1: Text u. Übersetzung.
Lindner, Gregor. Gesellenordnung des Schuhmacherhandwerks in St. Joachimsthal vom Jahre 1546. Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. Bd. 51 Prag 1913 S. 105 ff.
von Loesch, Heinrich. Die Stendaler Seefahrer. Hans. Gesch. Bl. XII (1906) S. 335 ff.
— Die Kölner Kaufmannsgilde im 12. Jahrhundert. Diss. Marburg 1904. Westd. Zs. f. Gesch. d. Kunst, 3 ff. Ergänzungsheft 12, Trier 1904.
— Die Kölner Zunfturkunden usw. bis zum Jahre 1500. Bonn 1907. Publik. d. Ges. f. Rhein. Geschichtskunde 22. B. I B. II Spezieller Teil.
Lossius, Lucas. Luneburga Saxoniae. Lüneburg 1566. (S. 108 de cupa salinaria.)
Ludloff, Carl. Thüringische Sagen und Volksmärchen. Sondershausen 1822.
Lüpkes, W. Ostfriesische Volkskunde. Emden (1907).
Mackensen, Lutz. Henkersmahl und Johannisminne. Zs. d. Savigny-Stift. (1924) S. 318—328. G. A. 44.
Magnus, Olaus. Historia ge gentibus septentrionalibus... Romae 1555.
Mannhardt, Wilhelm. Wald- und Feldkulte. Berlin 1904 f.
Matthiesen, Peter Friedr. Chr. Die holsteinischen adeligen Marschgüter Seestermühe, Groß- und Klein-Kollmar. Altona 1836.
von Maurer, Georg Ludwig. Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. Bd. II Erlangen 1870, I—IV, 1869-71.
Maurer, Konrad. Die Bekehrung des norweg. Stammes zum Christenthume. I München 1855, II München 1856.
— Renzension Pappenheim. Krit. Viertjschr. f. Ges. u. Rechtswiss. N.F. IX (1886) München-Leipzig.
Mayer, Hermann L. (Hsg.). Das deutsche Handwerk in Kunst und Dichtung. Karlsruhe (1935).

Meißner, Rudolf. Minnetrinken in Island und in der Auvergne. Deutsche Islandforschung 232-245. Breslau 1930.
Meister, Alois. Die Anfänge des Gildewesens. In: Festgabe für Hermann Grauert. Freiburg 1910.
Mensing, Otto. Schleswig-Holsteinisches Wörterbuch. Neumünster 1927ff.
Merian, Matthias. Theatrum Europaeum. (VIII, 523 Krönungsochse Leopold I 1658.) Frankfurt a. M. 1693.
Merckel, J. Zunftgebräuche bei dem Hauszimmerhandwerk im 19. Jahrhundert. Brschwg. Mag. 1900 S. 81 ff.
Meschke, Kurt. Schwerttanz und Schwerttanzspiel im germanischen Kulturkreis. Leipzig-Berlin 1931.
Metger, C. H. Statut der Schmiedegesellen in Flensburg. Berlin 1883.
Meuli, Karl. Bettelumzüge im Totenkultus, Opferritual und Volksbrauch. Schweiz. Arch. f. Vk. 28 (1928) 1—38.
Meyer, E. (Über Zitronen). Zs. f. d. dt. Unterr. 25 S. 573.
Meyer, Elard Hugo. Badisches Volksleben im 19. Jahrhundert. Straßburg 1900.
Meyer, Herbert. Die Oriflamme und das französ. Nationalgefühl. Nachr. d. Ges. d. Wiss. z. Göttingen. Phil. hist. Kl. 1930 S. 107 ff.
— Blutfahne und Oriflamme. Forschg. u. Fortschr. VI (1930) S. 373 ff.
— Heerfahne und Rolandsbild. Nachr. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen. Phil. hist. Kl. S. 460 ff. 1930.
— Die rote Fahne. Zs. f. Rechtsgesch. Bd. 50 (1930) Germ. Abt. S. 310 ff.
— Sturmfahne u. Standarte. Zs. f. Rechtsgesch. Bd. 51 (1931) Germ. Abt. S. 204 ff.
— Freiheitsroland und Gottesfrieden. Hans. Gesch. Bl. Bd. 56 S. 5 ff.
— Das Roland zu Braunschweig und der Löwenstein. Nachr. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen. Phil. hist. Kl. 1933 S. 140 H. Z. Bd. 147 (1932) S. 277 ff., 311 ff.
— Öffentliches und Privatrecht nach germanischer Anschauung. Zs. d. Ak. f. dt. Recht II (1935) S. 49 ff.
— Recht und Religion bei den Germanen. Zs. d. Ak. f. dt. Recht II (1935) S. 8 ff.
— Bürgerfreiheit und Herrschergewalt unter Heinrich dem Löwen. H. Z. 147 (1932/33) S. 277—319.
— Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch und die deutsche Stadtrechtsgeschichte. Hans. Gesch. Bl. 59 (1934) S. 3 ff.
— Rasse und Recht bei den Germanen und Indogermanen. Forschungen zum Deutschen Recht Bd. II Heft 3. Weimar 1937.
— *Steinacker, K.* Das Roland zu Braunschweig und der Löwenstein. Nachrichten der Ges. d. Wiss. Z. Göttingen. Phil. hist. Kl. 1933 S. 140.
Mickwitz, Gunnar. Die Kartellfunktionen der Zünfte und ihre Bedeutung bei der Entstehung des Zunftwesens, eine Studie in spätantiker und mittelalterlicher Wirtschaftsgeschichte. Helsingfors-Leipzig 1936.
Minden, G. Vernageln der Zahnschmerzen. Zs. f. Vk. 10 (1900) S. 449.
von Minnigerode, Heinrich, Frhr. Königszins, Königsgericht, Königsgastung im altsächsischen Freidingrechte. Mit einem Anhang: Ursprüngliches Wesen der niedersächsischen Schützengilde. Göttingen 1928.
Mittendorf, Gustav. Alte Volksbelustigungen. Das »Schauteufellaufen«. Arch. d. hist. Ver. f. Nieds. 1846. S. 357 f.
Mitterwieser, Alois. Geschichte der Fronleichnamsprozession in Bayern. München 1930.
Montanus. Abhandlung v. d. Schauteufeln zu Ausgang des Jahrs. Hann. Gelehrte Anz. 1751 Stück 104 bis 105.

Moser, Hans Joachim. Tönende Volksaltertümer. Berlin 1935.
— Von fahrendem Volk, Ansingern und Fastnachtsleuten des 16. Jahrhunderts in Altbayern. In: Bayerischer Heimatschutz 27 (1931) S. 60 ff.
— Zur Geschichte des Winter- und Sommer-Kampfspiels. Bayr. Heimatschutz 29 (1933) 33—46.
— Der Drachenkampf in Umzügen und Spielen. Bayer. Heimatschutz 30 (1934) 45—59.
Much, Rudolf. Die Germania des Tacitus. Heidelberg 1937.
Müllenhoff. Sagen, Märchen und Lieder der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, Kiel 1845, 1921.
— Über den Schwerttanz. Festgaben für Homeyer. Berlin 1871. S. 109 ff.
— Zum Schwerttanz, Zs. f. dt. Alt. XVIII N. F. VI (1875) S. 9 ff.
— Schwerttanzspiel aus Lübeck. Zs. f. dt. Alt. XX N. F. 8 (1876) S. 10 ff.
Müllenhoff, Karl und Scherer, W. Denkmäler deutscher Poesie und Prosa aus dem 8.—12 Jh. 2. Aufl. Berlin 1873.
Müller, Friedrich. Siebenbürgische Sagen. Kronstadt 1857.
Müller, Walter. Zur Frage des Ursprungs der mittelalterlichen Zünfte, Leipzig Diss. 1910.
Mummenhoff, Ernst. Der Handwerker in der deutschen Vergangenheit. Leipzig 1901.
Nabholz, Hans, Schnyder, Werner. Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte. 13. Jh. bis 1798. 2 Bde. Zürich 1936. I. 13. Jh.—1604. II. 1604—1798.
Neubner, J. Die heiligen Handwerker. Münster i. W. 1929.
Niesert, Josef. Münstersche Urkundensammlung. 1826—1838. Coesfeld 1829.
Nieß, Albert. Taschenliederbuch. Ein poetisches Hausbuch für das deutsche Handwerk. Braunschweig 1926.
Ninck, Martin. Wodan und der germanische Schicksalsglaube. 1935. Jena (S. 50).
Nitzsch, K. Über die niederdeutschen Genossenschaften des 12. und 13. Jahrhunderts. Monatsberichte d. kgl. preuß. Akad. d. Wiss. Berlin 1879. S. 4—44. Berlin 1880.
von Nottbeck, Eugen. Die alten Schragen der Großen Gilde zu Reval. Reval 1885.
Nyrop, C. Danmarks Gilde og Lavsskraaer fra Middelalderen. Bd. 1. Kopenhagen 1899—1900. Bd. 2. 1895 bis 1904 Kopenhagen.
— Haandvaerksskik i Danmark. 1903 (Handwerkerspiel 42, 197).
Olsen, Magnus. Hedenske Kultminder i norske stedsnavne. Skrifter utg. av Videnskapsselskapet i Kristiania 1914 S. 1 ff. Kristiania 1915.
— Stedsnavn og Gudeminner i Land. Avhandlinger utg. av Det Norske Videnskaps-Akademi i Oslo. II. Hist. Filos. Kl. 1929. Nr. 3 Oslo 1929.
Oschilewski, Walther. Der Buchdrucker. Jena 1935.
Osnabrück. Gewerbswesen und Zünfte in Osnabrück. Mitt. d. hist. Ver. z. Osnabrück. 7 (1864) S. 23 ff. (Verf.: Stüde, nach Krumholtz).
Otto, Eduard. Das deutsche Handwerk. Aus Natur und Geisteswelt Nr. 14. 1927 (zit. Otto).
Otto, Walter F. Dionysos, Frankfurt a. M. 1933.
(Papst) Der grüne Montag zu Erfurt. In: Der Erfurter Stadt- und Landbote. Jg. III 1846 S. 213 ff. 217 f. 225 f.
Panzer, Friedrich. Bayerische Sagen und Bräuche. Beitrag z. dt. Myth. München 1848, 1855.
Panzer, Marianne. Tanz und Recht. Deutsche Forschungen, hsg. v. Friedrich Panzer und Julius Petersen, Bd. 32. Frankfurt a. M. 1938.

Pape, Richard. Hans von Sagan. Königsberg 1900.
Pappenheim, Max. Die Entstehung der altdänischen Schutzgilden. (Habil. Schrift d. Univ. Breslau.) Breslau 1884. (S. 1—67 der „altdän. Schutzgilden") (§§ 1 bis 3 des I. Buches).
— Die altdänischen Schutzgilden. Breslau 1885.
— Die Speisegemeinschaft (motuneyti) im älteren westnordischen Recht. Ehrengabe, dem Deutschen Juristentage überreicht vom Ver. f. Lüb. Gesch. u. Altkunde. Lübeck 1931.
— Ein altnorwegisches Schutzgildenstatut. Breslau 1888.
— Rezension Hegel. Krit. Viertjschr. f. Ges. u. Rechtswiss. N. F. XV (1892) S. 172 ff.
Quellen zur Geschichte des nordgermanischen Gildewesens. (Rez. über Nyrop.) In: Zs. d. Sav. Stift. 20, S. 294 ff. G. A.
Perlick. A. Das Brauchtum bei oberschlesischen Handwerkerbegräbnissen. Der Oberschlesier. XIII (1931).
Pescheck, Christian Adolf. Handbuch der Geschichte von Zittau. Zittau 1834, 1837. 2 Teile.
Petersen, Ernst. Das Schleswiger Schmiedeamt. Jb. 1931, hsg. v. Altver. f. Schleswig. S. 19 ff.
Petersen, N. M. Gildeskraa for Guds Legems Laug eller Papegøiegildet i Aalborg 1441. In: Danske Magazin. 3. Reihe 1. Bd. Kopenhagen 1843, 89ff. —125.
Petsch, Robert. Schiffervolkskunde. Ndd. Zs. f. Vk. 16 (1938) S. 72 ff.
Petzold, A. Pfingstquaas. Zs. d. Ver. f. Vk. X (1900) S. 142.
Pezzl, Johann. Chronik von Wien. Fortgesetzt von Franz Ziska. Wien 1824.
Pfeiffer, Erich. Göttinger Gewerbewesen im 14. und 15. Jahrhundert. Göttingen 1913. Jb. d. Gesch. f. Göttingen u. Umgebung. 4—5, 1911—12, S. 35 bis 160. Göttingen 1918.
Pfannenschmid, Heino. Germanische Erntefeste. Hannover 1878.
Pfyffer, Kasimir. Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern. Zürich 1850.
Philippi, Fr. Handwerk und Handel im deutschen Mittelalter. Mitt. d. Inst. f. österr. Geschforsch. XXV H. 1. 1904.
— Die ältesten Osnabrücker Gildeurkunden. Osnabrück 1890.
— Die Kölner Richerzeche. Mitt. d. Inst. f. österr. Geschforsch. 32 (1911). Innsbruck.
— Die gewerblichen Gilden des Mittelalters. Preuß. Jb. 69 (1892) S. 657 bis 665.
Piger, Franz Paul. Handwerksbrauch in der Iglauer Sprachinsel in Mähren. Zs. f. Vk. 2 (1892) S. 272 ff. 382 ff.
Plassmann, Josef Otto. Der Gute Montag und die Münsterischen Gilden. Heimat. und Reich 6 (1939) 220—222.
— Die Metzgergilde beim Fasnachtsbrauch. Germanien 11 (1939) S. 109 ff.
— Geschichte der Stadt Münster in Westfalen. Münster i. W. 1925.
— Geschichtliches und Volkskundliches zum »Guten Montag« der Münsterer Bäckergilde. In: Auf Roter Erde. S. 136 ff. Münster i. W. 1929. Mit einem Nachwort von Rudolf Schulze. S. 150.
Pol, Nikolaus. Jahrbücher der Stadt Breslau. Bd. I—V. Hsg. v. Büsching und Kunisch. Breslau.
Poppius, G. Tal om Handtverks, Skrå Stockholm 1830. (Reden i. d. Schwed. Ak. d. Wiss. 1824—1857.)
Potthoff, O. D. Illustrierte Geschichte des Deutschen Fleischer-Handwerks. Berlin 1927.
— Kulturgeschichte des deutschen Handwerks. Hamburg 1936.
— und Zeleny, Karl. Handwerk-Lebenswerk. Langensalza 1937.

Preußen, Erleutertes . . . Königsberg 1724.
Pröckl, Vinzenz. Eger und das Egerland. Prag Eger 1845.
Prudentius, Justus Christian. Neu eröffnete Zunfft- und Handwercks-Schule . . . Nordhausen 1708 (Kritik des Zunftwesens und seiner Gebräuche).
Pudollek, Franz. Zwei Handwerkertänze. Der Oberschlesier 13, 2 (1931) S. 662.
Rambold, Franz Xaver. Der Roland zu München. In: Bayerischer Heimatschutz 27 (1931) S. 90 f.
Randau, Joh. Zunftgebräuche der alten Steinhauer- und Maurergilde. Braunschweig. Magaz. 1911. S. 124 ff.
Rauers, Friedrich. Hänselbuch. Essen 1936.
Reglich, Friedrich Alexander. Sitte und Brauch des livländischen Kaufmanns. Diss. Göttingen 1934. Veröffentlichungen der volkskundlichen Forschungsstelle am Herderinstitut zu Riga. Bd. 3. Riga 1935.
Rehm, Hermann Siegfried. Deutsche Volksfeste und Volkssitten. (Aus Natur und Geisteswelt Nr. 214.) Leipzig 1908.
Reimann, Fr. A. Deutsche Volksfeste im 19. Jahrhundert. Weimar 1839.
von Reinsberg-Düringsfeld, Otto Frh. Das festliche Jahr. Leipzig (1898) 1863.
— Calendrier belge. Brüssel 1862.
Reiser, Karl. Sagen, Gebräuche und Sprichwörter des Allgäus. I—II. Kempten 1897.
Ribbeck, Konrad. Gilde, Lichtmeß und Fastnacht im Stifte Essen. Annalen d. hist. Ver. f. d. Ndrhn. H. 115, S. 98 ff. Düsseldorf 1929.
Richter, Max. Schifferfastnacht an der Elbe. Md. Bl. f. Vk. VI. (1931) S. 128 ff.
Richter, Otto. Geschichte der Stadt Dresden. (I 249 Johannisprozession.) I. Dresden i. Mittelalter. Dresden 1900.
Riehl, Wilhelm Heinrich. Die Volkskunde als Wisenschaft. 1858.
— Kulturstudie aus drei Jahrhunderten. Stuttgart 1862.
Rietschel, Siegfried. Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen. H. Z. Bd. 102 (1909) S. 237 ff.—276.
Rist, Johann. Depositio curnuti typographici. 1743.
Röchell, Melchior. Münstersche Chronik (1601). Gesch. Quell. d. Bist. Münster. Bd. 3. Münster 1856 (Fastnacht S. 32—43).
Roediger, Max. Die Zitrone im Brauch. Sitzungsprotokolle. Zs. d. Ver. f. Vk. X (1900) S. 244.
Röll, Louis. Das Handwerkerfest in Erfurt am »grünen Montag«. Illustrierte Zeitung. Jg. 103, 1894, II S. 191 f. Leipzig Berlin.
Rörig, Fritz. Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung. Zs. d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. Altkde. 17 (1915) 27—62.
— Der Markt von Lübeck. 1. Jahrhundertgabe des Ver. f. Lüb. Gesch. u. Altkd. 1921, 157—254. 2. Leipzig 1922. 3. In: Hans. Beitr. z. Wirtsch. Gesch. Breslau 1928. S. 56 f.
von der Ropp, Goswin Frh. Die Göttinger Kaufgilde. Jb. d. Geschver. f. Gött. u. Umgeb. 4—5 (1911—12). Göttingen 1918 S. 1—34.
— Göttinger Statuten. 1907 Hannover-Leipzig. Quell. u. Darstellungen z. Gesch. Nds. Bd. 25.
Rosenthal, Max. Volkskunde und Brauchtum der Schiffahrt und des Schiffers. Veröff. d. Ges. f. Vorgeschichte u. Heimatkd. d. Kreises Calbe. Schönebeck (Elbe) 1937.
Rothmaler, Werner. Die Gilde der Wandschneider und Lakenmacher in der Altenwiek zu Braunschweig. Arch. f. Sippenforschung und alle verwandt. Gebiete 10 (1933) Heft 9—10.

Ruby, Franz. Das Iglauer Handwerk.. (hsg. v. d. hist.-statist. Section d. k. k. mähr. schles. Ges. z. Beförderung d. Ackerbaues, d. Nat. u. Landeskunde). Brünn 1887.
Rüdiger, Otto. Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Brüderschaftsstatuten. Hamburg 1874.
— Aeltere Hamburgische und Hansestädtische Handwerksgesellendokumente. Hamburg 1875.
Rutz, E. Das Windelbahnfest d. Stolper Schuhmacher. In: Uecker, Pommern in Wort und Bild. Stettin 1904. S. 377 ff.
Sachs, Hans. Hsg. v. Adalbert von Keller. Tübingen 1870—1882.
Sack, C. W. Altertümer der Stadt und des Landes Braunschweig. Braunschweig 1841.
Sartori, Paul. Über das Bauopfer. Z. s. f. Ethnologie (1898) p. 1—54.
Schade, Oskar. Deutsche Handwerkslieder. Leipzig 1865.
— Über Jünglingsweihen. Weim. Jb. 6, S. 241 ff. 1857.
— Vom deutschen Handwerksleben in Brauch, Spruch und Lied. Weim. Jb. IV, Hannover 1856. S. 421 ff.
Schäfer, J. Der Schwörtag und das Fischerstechen. Ulm 1855.
Schanz, Georg. Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände im Mittelalter. Leipzig 1877.
Schattenberg, H. Das »Hänseln« im Braunschweigischen. Braunschw. Magaz. 1898 S. 197.
Schaumann, A. Beitrag zur Geschichte des Gildenwesens. Vatld. Arch. d. hist. Ver. f. Nds. 1841 S. 11—47.
Schell, O. Einige Bemerkungen über die Zitrone im Brauch und Glauben des Volkes. Zs. f. rhein. westf. Vk. 1904 S. 220 ff.
Schiller, Karl und *Lübben, August.* Mittelniederdeutsches Wörterbuch. Bremen 1875—1881.
Schlauch, Das Meisterwerden bei der Fleischerinnung in Dohna. Mitt. d. Ver. f. sächs. Vk. VII (1916) S. 25.
Schlöpke, Chronicon od. Beschreibung der Stadt und des Stiffts Bardewick, Lübeck 1704.
Schlüter, Tractat von denen Erben. Hamburg 1698.
Schmid, W. M. Passauer Waffenwesen. Zs. f. hist. Waffenkunde VIII (1918 bis 20) S. 317 ff.
Schmidt, Georg. Zunftordnung der Leinenweber in Neumarkt (1662). Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. Bd. (1913) S. 383 ff.
Schmidt, Arno. Des Danzigers Paulus de Vise Buchdruckerspiel 1621. Danzig 1925.
— Deutsche Biernamen aus Altpreußen. Zs. f. Vk. 47 (1938) S. 162 ff.
Schmidt, Benno u. Bücher, Carl (Hsg.). Frankfurter Amts- und Zunfturkunden bis zum Jahre 1612. Frankfurt a. M. 1914/15.
Schmidt, Tobias. Zwickauische Chronik. Beschreibung der sehr alten (Löblichen) und churfürstlichen Stadt Zwickau.... 2 Teile Zwickau 1656.
Schmolke, W. Herbert. Das Stolpener Handwerk in alter Zeit. Pirna 1925.
Schmoller, Gustav. Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe.... Straßburg 1875.
— Die Straßburger Tucher- und Weberzunft und das deutsche Zunftwesen vom 13. bis zum 17. Jahrhundert. Straßburg 1879.
Schönfeldt, Gustav. Die »Höge« der Hamburger Brauknechte. Zs. f. Kulturgesch. N. F. 3 (1896) S. 310 ff.
Schönhoff, Hermann. Der Fahnentanz. Heimatblätter der Roten Erde 5 (1926) 314—316.
Schreiber, Heinrich. Geschichte der Stadt Freiburg i. Br. 4 Bde. Freiburg 1857/58.
— Nachtrag über einige altertümliche,

in Freiburg üblich gewesene Tänze. Freiburger Adreß-Kalender 1869. S. XII—XVI. Freiburg i. B.
Schulze Albert. Die Kleinschmiedegilde zu Braunschweig. Brschwg. 1936. Diss.
Schulze, Rudolf. (Hsg.). Auf Roter Erde. Münster i. W. 1929.
Schurtz, Heinrich. Altersklassen und Männerbünde 1902.
Schütte, Otto. Ein Richterspruch aus dem Jahre 1870. Zs. d. Ver. f. Vk. XXIII (1913) S. 179 ff.
— Zur Geschichte verschiedener Braunschweiger Gilden. Brschwg. Magazin 1910. S. 121 ff. 131 ff.
Schultz, Alwin. Deutsches Leben im 14. u. 15. Jahrhundert. Wien-Prag-Leipzig 1892.
Seebase, Heinz. Die Fischerei in Schleswig-Holstein. Diss. Kiel 1935.
Seeliger, G. Art. Stadtverfassung (A. Deutschland). Hoops Reallexikon 1911 ff.
Seibertz, Joh. Suibert. Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. I. 779—1300 Arnsberg 1839, II. 1300—1400 Arnsberg 1843, III. 1400—1800 Arnsberg 1854.
Sejdelin, H. C. P. Diplomatarium Flensborgense. 2 Bände 1865—1873. I 1865, II 6873 — Kopenhagen.
Semler, C. A. Die Fastnacht in Nürnberg. In: Zeitg. f. d. eleg. Welt 1810 Nr. 75—77.
Sengspiel, Oskar. Die Bedeutung der Prozessionen für das geistliche Spiel des Mittelalters in Deutschland. Breslau 1932. (Germanist. Abh. 66)
Sepp, Johann. Die Religion der alten Deutschen und ihr Fortbestand in Volkssagen, Aufzügen und Festgebräuchen b. z. Gegenwart. München 1890.
— Der Schäfflertanz und sein unvordenkliches Alter. Vortrag 24. 1. 1893. München 1893.
— Der Metzger-Brunnensprung und die Stierkämpfe, Antrag auf Wiedereinführung des Schwerttanzes. Vortrag 3. 2. 1893. München 1893.
Siebenkees, Johann Christian. Materialien zur Nürnbergischen Geschichte. 4 Bände. Nürnberg 1792—95.
Siebmacher, J. Wappenbuch. Bd. I, 7 Gust. A. Seyler. Berufswappen. Nürnberg 1898.
Sieber, Siegfried. Etwas über Zunftsagen. Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen i. Böhmen. 54 S. 50 ff. Prag 1916.
— Nachbarschaften, Gilden, Zünfte und ihre Feste. Arch. f. Kulturgesch. 11 S. 455ff,—482, 11 (1914), 12 (1916) S. 56—78.
— Die Handwerker in der Volkskunde. Zs. f. d. dt. Unterr. XXVIII (1914) S. 185 ff.
— Handwerker bei dramatischen Aufführungen in alter Zeit. Sächs. Heim. IV (1921) S. 275 ff.
— Trojaburg — Maigraf — Zunftfest. Md. Bl. f. Vk. II (1927) S. 61 ff.
— Zunftfeste. Mitt. d. Ver. f. sächs. Vk. (1911) S. 299 ff.
— Zitronen bei Begräbnissen. Md. Bk. f. Vk. IV (1929) S. 68 ff.
— Der Schwerttanz. Md. Bl. f. Vk. VII (1932) S. 1 ff.
— Nochmals der Schwerttanz, Rezension Meschke. Md. Bl. f. Vk. VII (1932) S. 139.
Siebs, Benno Eide. Grundlagen und Aufbau der altfriesischen Verfassung. Gierke: Untersuchungen zur Deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte. 144. Breslau 1933.
Siegl, Karl. Zur Geschichte des Fahnenschwingens der Egerer Fleischerzunft. Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen i. Böhmen. Bd. 51 (1913) S. 82 ff. Prag 1913.
— Die Egerer Zunftordnungen. Prag 1909.

Siemsen, Rudolf. Zunftsagen. Germanien 11 (1939) 301—313.
Simler, Josias. Von dem Regiment der Loblichen Eydgenoßschaft. 2.Aufl. fortgesetzt von Hans Jacob Leu. Zürich 1735.
Singer, H. F. Der Blaue Montag. Eine kulturgeschichtliche und soziale Studie. Mainz 1917.
Sommer, Jakob. Westfälisches Gildewesen. Arch. f. Kulturgesch. 1909.
Spamer, Adolf. Deutsche Fastnachtsbräuche. Jena 1936.
Spieß, Werner. Die Metallgewerke im alten Braunschweig. Niedersachsen 1933.
Stahl, F. Wilhelm. Das deutsche Handwerk. Gießen 1874.
Staphorst, M. Hamburgische Kirchengeschichte. Hamburg 1727.
Steffen, R. Handwerks-organisationera i Visby 1484—1847. Visby 1934.
Stein, Caspar. Das alte Königsberg 1644. Übertragen von A. Charisius. Königsberg 1910/11.
von Stetten, Paul. Geschichte der Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Augsburg. Frankfurt 1743.
—, der jüngere. Kunst-, Gewerbe- und Handwerksgeschichte der Reichsstadt Augsburg. Augsburg 1779—88. 1. Teil. 2. Teil (Nachtrag) 1788.
Stieda, Wilhelm. Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens. Jena 1876.
Stieda und Mettig. Schragen der Gilden und Ämter der Stadt Riga bis 1621. Riga 1896.
Stieglitz, C. L. Über die Kirche der heiligen Kunigunde zu Rochlitz und die Steinmetzhütte daselbst. Leipzig 1829.
Stock, Ch. L. Die Gewerksgilden, Innungen und Handwerksvereine vom Mittelalter ab bis 1731. Neues Arch. f. d. Gesch. d. preuß. Staat. hsg. v. Leop. v. Ledebur I 1836.
— Grundzüge der Verfassung des Gesellenwesens der deutschen Handwerker in alter und neuer Zeit. Magdeburg 1844.
Stolte. Der Abdruck der Bestätigungsurkunde der Ellenden Bruderschaft in Paderborn. Zs. f. vatl. Gesch. u. Altkde. 61 (1903) II S. 202 ff.
Storm, Gustav. Eine alte Gildeskra von Drontheim. 1896. En gammel Gildeskraa fra Trondhjem. Sproglig-historiske Studier tilegnede Prof. C.R. Unger. Kristiania 1896 S. 217—226.
Sträler, Joseph Aloys. Beschreibung des Landgerichts Tölz. In: Westenrieders Beiträge zur vaterländischen Historie. ... V (1794) 245—314 V 298.
Stumpf, H. Johann. Schweytzer Chronik . . . Fortgesetzt von H. Johan Rudolph Stumpf. Zürich 1906.
Stumpfl, Robert. Kultspiele der Germanen als Ursprung des mittelalterlichen Dramas. Berlin 1936.
Tardel, Hermann. Renzension Oschilewski. Ndd. Zs. f. Vk. 15 (1937) S.242.
— Hamburgische Stadtwahrzeichen. Zs. f. Vk. 46 (1936/37) S. 169 ff.
— Lübische Stadtwahrzeichen. Ndd. Zs. f. Vk. 15 (1937) S. 140 ff.
Terno, E. Die Ältermannsstäbe der Innungen und Gilden im Schleswiger Altertumsmuseum. S. 35 ff. Schleswig 1931.
Techen, Friedrich. Etwas von der mittelalterlichen Gewerbeordnung, insbesondere der wendischen Städte. Hans. Gesch. Bl. 9 (1900).
(Teutsch, Fr.) (Bischof). Schwerttanz der Kürschner. Korrespbl. d. Ver. f. Siebenb. Landeskde. 19 (1896) 117 bis 120. Hermannstadt.
Thikötter, Elisabeth. Die Zünfte Bremens im Mittelalter. Diss. Berlin 1930.
Tobler, Ludwig. Kleine Schriften zur Volks- und Sprachkunde. Frauenfeld 1897.

Tophoff, Theodor. Die Gilden binnen Münster in Westfalen. Zs. f. vaterl. Gesch. u. Alt. (Westfalen) 35 S. 3 ff. Münster 1877.
Trathnigg, Gilbert. Gesellennamen. Zs. f. Mdaforschg. 12 (1936) S. 98 ff.
Tschischka, Franz. Geschichte der Stadt Wien. Stuttgart 1847.
Tschudius, Ägidius. Chronicon Helveticum. Hsg. v. Johann Rudloff Iselin. 1. Teil Basel 1734.
Tücking, Carl. Geschichte der Herrschaft und der Stadt Ahaus. Zs. f. vaterld. Gesch. u. Altkde. 28 (1869) S. 1 ff. Münster i. W.
Uecker, F. Pommern in Wort und Bild. Stettin 1904.
Uhland, Ludwig. Sommer und Winter. Germania 5 (1860) 257—284.
Usener, Hermann. Über vergleichende Sitten- und Rechtsgeschichte. Usener, Vorträge und Aufsätze. Leipzig-Berlin 1907 Hess. Bl. f. Vk. 1 (1902). S. 195.
von Vechelde, C. Fr. Die Fastnachts- oder Constable-Gelage der ratsherrlichen Geschlechter in der Altstadt von Braunschweig. Braunschweig Mag. 1928 Sp. 383 ff.
Vernaleken, Theodor. Alpensagen (Hsg. v. Herm. Burg). Salzburg-Leipzig 1938.
Vetter, August. Alt-Augsburg. Augsburg 1928.
de Vise, Paulus. Buchdruckspiel. 1621. Hsg. v. Schmidt 1925.
Vogel, Emil Ferdinand. Einige Worte über die im Jahre 1631 vom König Gustav Adolf von Schweden an die Bäcker-Innung zu Leipzig geschenkte Fahne . . . (S.A. Leipziger Tageblatt) Leipzig 1842.
— Beiträge zur Geschichte der Zunft- und Innungsverfassung beim deutschen Handwerkerstande. Leipzig 1843. Heft 1. Historische Erläuterungen über den Ursprung und Fortgang des Zunftwesens bei den Bäckerinnungen in Deutschland überhaupt und in der Stadt Leipzig insbesondere.
Vogel, Walther. Wik-Orte und Wikinger. Eine Studie zu den Anfängen des germanischen Städtewesens. Hans. Gesch. Bl. 60 (1936) S. 5 ff.
Voigt. Aus den Rechnungsbüchern des Schiffbaueramtes. Mitt. d. Ver. f. Hamburg. Gesch. VI (1883).
Voigt, August. Handwerk und Handel in Trier in der späteren Zunftzeit. Koblenz 1929.
Voigt, Christian. Flensburgs Entstehung. Zs. d. Ges. f. Schlesw.-Holst. Gesch. Bd 65 S. 111 ff. Neumünster 1937.
— Zur Geschichte des Flensburger Stadtrechtes. Zs. d. Ver. f. Schlesw.-Holst. Gesch. 66 (1938) S. 321 ff.
van Vollenhoven, Adriaan. Die Wirtschaftsgesinnung des mittelalterlichen Zünftlers. Schmollers Jahrbuch 59 (1935) S. 299 ff.
Volger, W. F. Lüneburger Blätter. 1855. bis 1866 Lüneburg. (1855 Lüneburger Fastnachtsblatt, Das Kopefahren.)
— Die Patrizier der Stadt Lüneburg. Lüneburg 1863.
Vollmer, Bernhard. Die Wollweberei und der Gewandschnitt in der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1671. Wolfenbüttel 1913.
Voß, Magnus. Innungen und Zünfte in Husum. Husum 1896.
Wagenseil, Joh. Christoph. De Germaniae Phonascorum. Von der Meister-Singer origine etc. Altdorf. Nürnberg 1697.
Wahrmund, Jacob. Lob, Ruhm, Ursprung und Alterthum des löblichen Handwercks der Schmiede. o. O. u. J.
Walther, C. Über die Lübecker Fastnachtsspiele. Jb. d. Ver. f. ndd. Sprachforschg. VI (1880) S. 6 ff.
Warncke, Johannes. Handwerk und Zünfte in Lübeck. Lübeck 1912.

Warschauer, Adolf. Die mittelalterlichen Innungen zu Posen. Posen 1885.
Weber, Max. Studien zur Religionssoziologie. I. Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus. Tübingen 1934.
— Der »Putzedantz« (Barbiertanz) in Heidenoldendorf bei Detmold. Ndd. Zs. f. Vk. XV (1937) S. 128 ff.
Wehrhan, Karl. Zur Neuausrichtung unseres Brauchtums. Ndd. Zs. f. Vk. 16 (1938) S. 84 ff.
— Der »Putzedantz« (Barbiertanz) in Heidenoldendorf bei Detmold (Lippe). Ndd. Zs. f. Vk. 15 (1937) S. 128 ff.
— Mit Gunst! Hillgers ill. Volksbücher Bd. 113.
Wehrmann, C. Die ältesten Lübeckischen Zunftrollen. Lübeck 1864.
— Fastnachtsspiele der Patrizier in Lübeck. Jb. d. Ver. f. ndd. Sprachforschg. VI (188) S, 1 ff.
— Das Lübeckische Patriziat. Zs. d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. Altkde. V S. 293 ff. Lübeck 1888.
Weider, Manfred. Das Recht der deutschen Kaufmannsgilden des Mittelalters. Gierkes Unters. Heft 141. Breslau 1931.
Weigel; Christoph. Abbildung der gemeinnützlichen Hauptstände . . . Regensburg 1698.
Weingärtner, G. Zur Geschichte der Kölner Zunftunruhen am Ende des 18. Jahrhundert. Dess. Münster 1930.
Weiser, Lily. Altgerm. Jünglingsweihen und Männerbünde. Bühl 1927.
Weiß, Eugen. Die Entdeckung des Volks der Zimmerleute. Jena 1923.
— Steinmetzart und Steinmetzgeist. Jena 1927.
— Heute ist Richtfest! Berlin 1937.
Weiß, Josef. (Führer durch das alte und neue München.) (1925.) München für Einheimische und Fremde. Kempten 1922.
Weißer, Joh. Friedr. Christ. Das Recht der Handwerker. Stuttgart 1779.
Werner, Karl. Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacherzunft. Leipzig 1861.
Wesselsky, Albert. Der Schmied von Jüterbog im Kiffhäuser. Zs. f. Vk. 46 (1936/37) S. 198 ff.
Wetzel, A. Gildeconstitutionen und Bürgersprache aus dem Rathsbuche der Stadt Wilster (1377—1526). Zs. d. Ges. f. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Gesch. 8 (1878) S. 353 ff.
Wiechovsky, A. Privilegium der Strumpfstricker der Prager Altstadt. Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 3 (1865) S. 55 ff.
Wien. Der Aufstand der Wiener Schuhknechte und der blaue Montag: In: Neues Kreuzer-Magazin 26 (1882) S. 134—136.
Wikman, K. Rob. V., Die Einleitung der Ehe. Åbo 1937.
Wilda, Wilhelm Eduard. Das Gildewesen im Mittelalter. Halle 1881.
Wilmans, R. Die ländlichen Schutzgilden Westfalens. Müllers Zs. f. Kulturgesch. N. F. 3 (1874) S. 1 ff.
Will, Georg Andreas. Die kleine Geschichte des Nürnbergischen Schönbartlaufens. (Ohne Angabe des Verfassers.) Altdorf 1761.
Wissel, Rudolf. Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit. Berlin 1929.
— Ein eigentümlicher Richtspruch. Zs. f. Vk. N. F. V. (1935) S. 99.
— Rezension Krebs. Zs. f. Vk. N. F. V (1935) S. 112 f.
Witt, Walter. Das Windelbahnfest zu Stolp in Pommern. Beiträge zur Heimatkunde Hinterpommerns 10. Stolp 1937.
Wittstock, O. Über den Schwerttanz der Siebenbürger Sachsen. In: Philologische Studien. Festgabe für Eduard Sievers. S. 349 ff. Halle 1896.

Wolfram, Richard. Der Schwerttanz in Unterwössen. In: Bayerischer Heimatschutz 27 (1931) S. 16 ff.
— Schwerttanz und Männerbund. Kassel 1936.
Zeller, Moritz. Die Knabenweihen. Eine psychologisch-ethnologische Studie. (Arbeiten aus dem völkerkundlichen Institut der Universität Bern, 1. Heft.) Bern 1923.
Zesiger, Alfred. Das bernische Zunftwesen. Diss. Bern. 1910.
Zils, W. (Hsg.) Bayerisches Handwerk in seinen alten Zunftordnungen. München o.J. (Beitr. z. Bay. Kulturgesch.I).
von Zingerle, Ignaz. Johannissage und Gertrudenminne. Wien 1862.
von Zingerle, Oswald. Der Kuhschwanz an der Türe. Zs. f. Vk. 9 (1899) 92 f.
Ziska, Franz. S. Pezzl.
Zöllner, Georg. Die Zunftverfassung in Leipzig bis zum Jahre 1600. Diss. Halle-Leipzig 1915.
Zunker, Ernst. Die volkskundliche Erfassung des Handarbeiterstandes. Diss. Greifswald 1934.
Züscher, P. Geschichtliche Nachrichten über die ehemaligen Zunfthäuser in Trier. Trier. Arch. Erg.heft I S. 28 ff. Trier 1901.

Bäcker. Des Ehr-löblichen Becker-Handwerks Gewohnheiten. o.O. 1776. Handwerksgruß. 2 Lieder.
— Des ehr-löblichen Becken-Handwerks Gewohnheiten. Nürnberg o.J.
— Zunftwappen und Handwerksinsignien der Bäcker. München 1912.
Büttner. Büttner-Handwerksgewohnheiten. Frankfurt a. M. o. J.
Erfurt. Das erste große Vogelschießen zu Erfurt im 19. Jahrhundert. Thür. Vaterlandskunde 1 (1801) Sp. 321 ff. vgl. Sp. 401 ff.
— Das Fahnenschwenken der Bäckerbursche in Erfurt. Thür. Vaterlandskunde 1 (1801) Sp. 118 ff.
— Der Roland auf dem Fischmarkt in Erfurt. Thür.Vaterlandskunde 1 (1801) Sp. 3 ff., Sp. 33 ff., Sp. 103 f.
— Das Rathaus in Erfurt. Thür. Vaterlandskunde 1 (1801) Sp. 97 ff.
Erfurt. Von den verschiedenen Örtern, deren Benennungen und Bezeichnung, wo und bey welchen im mittleren Zeitalter Gerichte und Berathschlagungen sind gehalten worden, und wovon man auch noch Überbleibsel in Deutschland und in und bey Erfurt antrift. Thür. Vaterlandskde. 1 (1801) Sp. 225 ff.
Frankfurt. Vollständiges Diarium . . . . (der . . . Wahl und Crönung des . . . Carls VII . . . . Frankfurt a. M. 1742.
— Vollständiges Diarium . . . (der) . . . Wahl- und Crönungs-Solennitäten des . . . Caroli VI . . . Frankfurt a. M. 1712.
Gesellenstechen. Von Gesellenstechen. 1765.
Handwerk. Handbuch für alle Handwerksmeister, Gesellen und Lehrburschen . . . Potsdam 1784. (Regelbuch für Lehrlinge und Gesellen.)
— Gott grüße das ehrsame Handwerk. Leipzig 1934.
Handwerker. Denkmäler des Handwerkerbegräbnisbrauchtums. Braunschweigische Landeszeitung 1934 Nr. 141.
Kupferschmiede. Des löblichen Handwerks der Kupferschmiede. Handwerksgebrauch. o. O. 1789. Handwerksgruß.
Maurer. Der Maurer und Steinhauer Handwerks-Gewohnheit. o. O. u. J.
Metzger. Festschrift zum 28. Deutschen Fleischerverbandstag in Freiburg i. Br. 1905.
Münster. Geschichtsquellen des Bistums Münster. Münster 1855. 1. Die Münsterschen Chroniken des Mittelal-

ters, von Ficker. 2. Berichte der Augenzeugen über das Münstersche Wiedertäuferreich, von Cornelius. 3. Die Münsterschen Chroniken von Stevermann und Corvey von Janssen.

Preußen. Erleutertes Preußen... Königsberg 1724.

Richtlinien für die Ausgestaltung lebendiger Innungsversammlungen und für Aufnahme, Lossprechung der Lehrlinge aus Anlaß der Gesellenprüfung und die Lossprechung der Gesellen aus Anlaß der Meisterprüfung. Hsg. v. der Handwerkskammer Breslau. Breslau 1935.

Riemer. Des löblichen Riemer-Amts-Gebräuche und Unterricht vor dero Ausgelernten. o. O. u. J. (1750).

Schmiede. Compansche Huf- und Waffen-Schmiede-Gesellen, ihre Handwercks-Gewohnheit. o. O. 1794. Gesellenpredigt. Klünder-Straffe. Rechenschaft.

— Ein lustig Gespräch oder Schmied-Umbfrag. o. O. u. J. 7 Artikel. Umfrage. Gebrauch: Lehrlingsaufdingen. Gesellenmachen: Feuer aufblasen, auskühlen. Vorsage. Meisterwerden. Loblied.

— Der Huf- und Waffenschmiede-Gesellen Handwerks-Gewohnheit. Frankfurt a. Main. o. J.

Schönbartlaufen. Geschichte des Nürnbergischen Schönbartlaufens (n. Will) 1765.

Wedel, J. Gidder og Laug i Flensborg. 1873. Kopenhagen 1874.

*Schornsteinfeger. Löblicher Handwerks-*Gebrauch und Gewohnheit der Feuermäuer-Kehrer-Gesellen.... o. O. u. J.

— Der Schornsteinfegergesellen Handwerksgebrauch und Gewohnheiten. Berlin 1897.

Seiler. Gewohnheiten des löblichen Seiler-Handwercks. o. O. u. J.

Sporer. Löbliches Handwercks-Gebrauch und Gewohnheit für die Sporers-Geselen. o. O. 1708.

Tischler-Gesellen. Der Aufzug der Tischler Gesellen anno 1768 in ... Lübeck ... o. O. 1768.

Weber. Löblicher Handwercks-Gebrauch und Gewohnheiten für die Jungen Weber-Gesellen .... o. O. u. J.

Zimmerer. Etliche schöne neue gewöhnliche Sprüche eines ehrsamen Zimmer-Handwerks ... o. O. u. J. Zimmersprüche.

STICHWORTVERZEICHNIS

13





Anno. 1516. waren drey Hauptmänner im Schembart, als Ulrich Haller, Hieronymus Pessler und Lois Schütz ein Metzger, waren der Personen achtzig, gekleidet in blau Tuch und gelb verbrämbt, das Wammes mit weissen Ermeln, auch gelb und weissen flammen, lieffen auß dem Brunnen am alten Rossmarckt, hatten den Schembart von den Metzgern bestanden umb zwölff gulden, und gab einer für die Kleidung. 2 ½ fl. Ihr Höll war ein grosser hesslicher Teuffel, der frass alte Weiber.

Inn diesem Jahr, den. 16. Januarij. brann die Dürrenmühl bey der Steinen brücken ab, sambt der Segmühl, bey der Nacht.

Den. 20. octobris. als man eine Neue Büchsen lude, vor dem Thiergärtner Thor, gieng dz Pulver an, würden bey 50. Menschen beschedigt, und blieben Sechs todt ./.



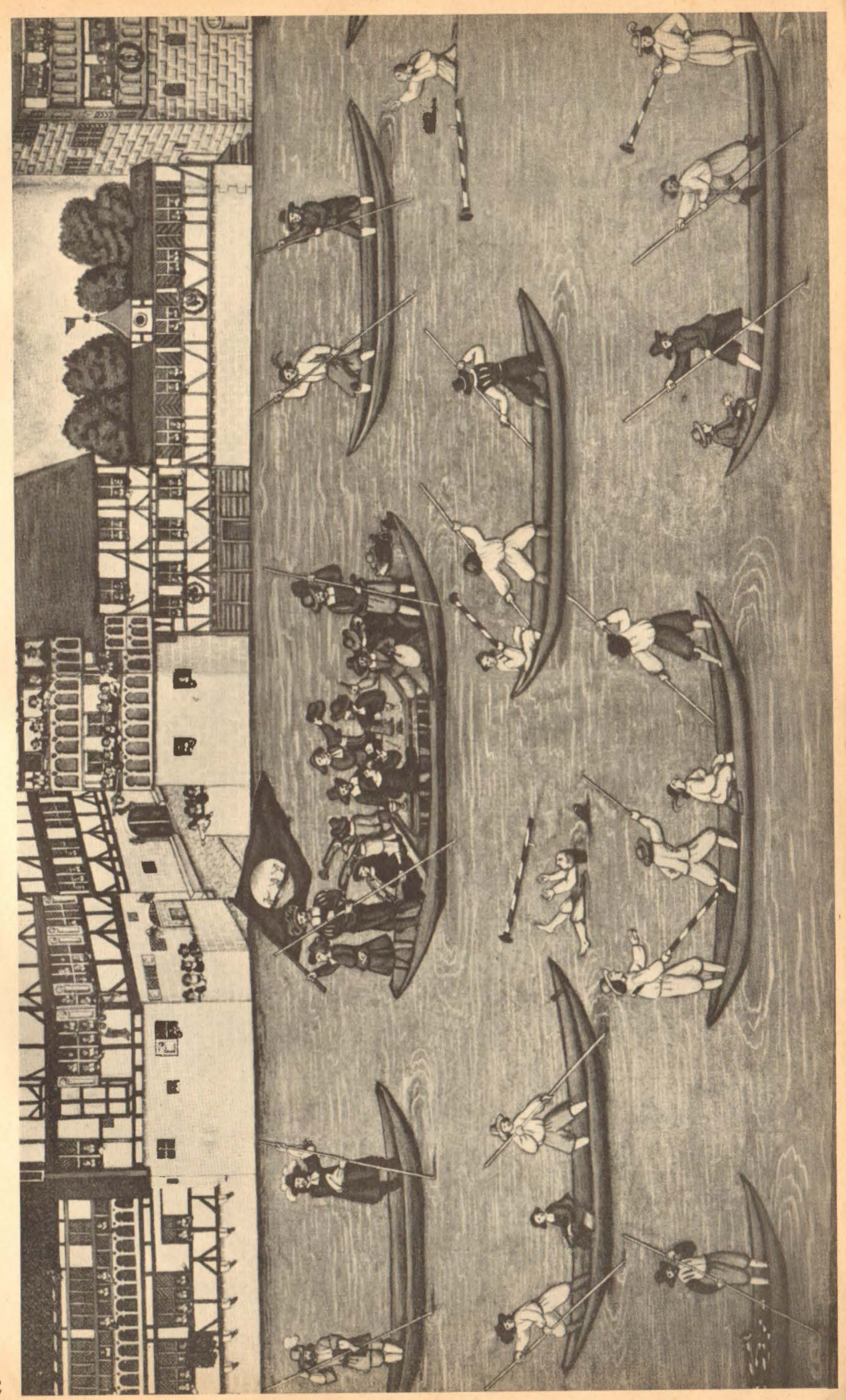






7







„Schriftenreihe Deutsches Ahnenerbe." Herausgegeben von der Forschungs- und Lehrgemeinschaft Das Ahnenerbe. Reihe B: Fachwissenschaftliche Untersuchungen. Abteilung: Arbeiten zur Germanisch-Deutschen Volkskunde, Band 1: Rudolf Siemsen, Germanengut im Zunftbrauch. 196 Seiten, 13 Abbildungen. Die gesamte Gestaltung, Einband, Umschlag und Typografie besorgte Eugen Nerdinger, Augsburg. Das Buch wurde gesetzt und gedruckt bei Kastner & Callwey, München. Die Binderarbeit erledigte Simon Wappes, München. 1. Auflage 1942. Ahnenerbe-Stiftung Verlag, Berlin-Dahlem.


GERMANENGUT
IM ZUNFTBRAUCH